

RECHTcool

für außerschulische Jugendverantwortliche

6. Auflage, 2016 - mit Jugendschutz 2019

Edith Gröller-Lerchbacher

Inhaltsverzeichnis – Übersicht

EINLEITUNG

TEIL A: DIE RECHTLICHEN FRAGESTELLUNGEN

- I. Unternehmungen mit Kindern und Jugendlichen - die Verantwortung der Aufsichtsperson
- II. Unrechtmäßiges Handeln Kinder und Jugendlicher - ihre eigene und die Verantwortung der Aufsichtsperson
- III. Jugendverantwortliche als Vertrauenspersonen der Kinder und Jugendlichen

TEIL B: AUS DER PRAXIS, IN DIE PRAXIS

- I. Freizeit und Sport
- II. Ausflüge
- III. Kinder- und Jugendcamps
- IV. Veranstaltungen, Konzerte

TEIL C: DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN

Altersgrenzen - Übersicht

- I. Familienrecht
- II. Strafrechtliche Bestimmungen
 - Abschnitt 1: Allgemeines Strafrecht, Strafen und Delikte
 - Abschnitt 2: Jugendverantwortliche, Eingriffsrechte und Handlungspflichten
- III. Rechtsgeschäfte
- IV. Ehe, Vaterschaft und Unterhalt
- V. Möglichkeiten der Mitbestimmung für Bürgerinnen
- VI. Schadenersatzrecht
- VII. Versicherungsrecht
- VIII. Jugendschutz und Jugendförderung
- IX. Sexualität und Missbrauch
- X. Erste Hilfe

ANHANG

Adressen
Quellen und Literaturhinweise

Impressum

LOGO jugendmanagement gmbh

Karmeliterplatz 2, 8010 Graz

Tel. 0316-9037090

+++www.logo.at+++www.logo.at+++www.logo.at+++

+++checkit e-magazin+++www.checkit-magazin.at+++

Inhalt: Edith Gröller-Lerchbacher

Grafiken: Irene Haslinger

Im Auftrag des Jugendressorts des Landes Steiermark

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Werk trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autorin oder der Auftraggeber ausgeschlossen ist.



Alles, was Recht ist!

Was darf ich, was darf ich nicht? Was muss ich, was muss ich nicht? Und was passiert, wenn einmal etwas passiert? Es ist schon ein echter Dschungel aus Rechten und Pflichten, durch den wir Menschen uns tagtäglich bewegen. Ihn in allen Facetten zu kennen ist nicht nur für den Laien ein Ding der Unmöglichkeit, sondern auch für versierte Juristen.

Umso wichtiger ist die Mappe „Recht cool“, die das Logo-Jugendmanagement für junge Menschen zusammengestellt hat. Sie gibt einen guten Einblick in die Bestimmungen und Regelungen, mit denen nicht nur Jugendliche in der Steiermark konfrontiert sind oder sein könnten, sondern auch jene, die in der Jugendarbeit aktiv sind. Jugendschutz, Wahlrecht, Aufsichtspflicht – das sind nur einige der Schlagworte, die in der Mappe näher beleuchtet werden.

Die Gesetze so aufzubereiten, dass sie übersichtlich, fundiert und ausführlich zusammengefasst werden können, war keine leichte Aufgabe. All jenen, die daran mitgearbeitet haben, danke ich als Jugendlandesrätin ganz herzlich.

Mag.^a Ursula Lackner,

Landesrätin für Bildung und Gesellschaft

„Wenn du im Recht bist, kannst du dir leisten, die Ruhe zu bewahren, und wenn du im Unrecht bist, kannst du dir nicht leisten, sie zu verlieren“.

Mahatma Gandhi

Damit sich die steirischen Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter mit vollem Recht und voller Ruhe ihren alltäglichen Aufgaben widmen können, liegt nun eine neue Auflage der RECHT*cool* Mappe vor. Sie soll allen außerschulischen Jugendverantwortlichen ein Basiswissen an rechtlichen Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in einer verständlichen und praxisorientierten Form zur Verfügung stellen. Da dieses Produkt nunmehr seit 15 Jahren existiert und sich nach wie vor einer großen Beliebtheit/Nachfrage erfreut, kann man wohl davon ausgehen, dass wir diesem Anspruch gerecht werden konnten.

Natürlich sind wir immer wieder bemüht diese Informationen so aktuell als nur irgend möglich zu halten und so sind wir in der Zwischenzeit bereits bei der 7. Auflage angekommen. Von meiner Seite aus können wir noch einige weitere folgen lassen. Ich würd' auch eine 10. Auflage RECHT*cool* finden.

In diesem Sinne wünsch' ich euch/Ihnen allen weiterhin viel Freude und Erfolg bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, viel Ruhe und Gelassenheit im Umgang mit rechtlichen Herausforderungen und falls Sie beim Hantieren mit der RECHT*cool* Mappe auf Verbesserungsmöglichkeiten stoßen, lassen Sie es uns wissen.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen vom gesamten LOGO Team

Uschi Theißl
[GF LOGO | jugendmanagement GmbH]

„RECHTcool“

Mit großer Freude habe ich die Entwicklung verfolgt, in denen es mittlerweile zur Selbstverständlichkeit geworden ist, rechtliche Informationen zum Basiswissen in der Jugendarbeit zu zählen. Keine der bedeutenden außerschulischen Jugendarbeiterausbildungen verzichtet heute auf die Vermittlung von Rechtsgrundlagen.

Auch die 6. Auflage dieses Werkes richtet sich an außerschulische Jugendverantwortliche und all jene Berufsgruppen, die außerhalb der Schule die Verantwortung für Kinder oder Jugendliche übernehmen.

Mit dieser Mappe können Sie natürlich keine komplizierten Fälle lösen, auch kann sie den Experten im Einzelfall nicht ersetzen, jedoch kann sie Sie dabei unterstützen ein Gefühl dafür zu entwickeln, was die Rechtsordnung von uns verlangt und vielleicht dadurch helfen, Schäden zu verhindern. WISSEN IST IHR GRÖßTER SCHUTZ!

Mein Anspruch war, juristisch so korrekt, wie möglich zu sein und dennoch allgemein verständlich zu schreiben. Auch wenn Ihnen manche rechtlichen Begriffe anfangs neu sind, lassen Sie sich nicht entmutigen. Ich bin davon überzeugt, dass sie Ihnen nach mehrmaligem Gebrauch verständlich erscheinen und mithelfen, klarere Strukturen zu schaffen. Bald werden Sie in der Lage sein, Antworten auf Fragen in ihrer Arbeit mit Kindern & Jugendlichen zu geben und adäquat zu handeln.

Bereits die erste Auflage 1999 wurde sehr gut angenommen. 2000 folgte die 2. Auflage mit der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Jugenderholungsheimen und Ferienlagern, welche am 1. März 2000 in Kraft getreten war.

Mit in Kraft treten des Kindschaftsrechtsänderungsgesetzes 2001 wurden zahlreiche Änderungen vorgenommen, weshalb die 3. Auflage folgte.

Die Schwerpunkte der Gesetzesänderungen waren:

- Stärkung der Rechtsstellung heranwachsender Menschen
- Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre (auch im Jugendgerichtsgesetz),
- Abschaffung des Rechtsinstitutes der Verlängerung der Minderjährigkeit,
- verstärkte Berücksichtigung des Kinderwillens in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung,
- erweiterte Antragsrechte und selbständige Verfahrensfähigkeit Minderjähriger über 14 Jahre,
- Verbot der Herbeiführung der dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit bei minderjährigen Kindern,
- die Neuregelung der Einwilligung des minderjährigen Kindes in medizinische Behandlungen
- und Einführung einer gerichtlichen Überprüfung von Vertretungshandlungen der Eltern bei besonders schwerwiegenden medizinischen Behandlungen des Kindes, wenn das Kind die Behandlung ausdrücklich und entschieden ablehnt.
- Stärkere Betonung der elterlichen Verantwortung für das Kind im Eltern-Kind-Verhältnis, indem insbesondere die unter dem Begriff „Obsorge“ zusammengefassten Befugnisse primär nicht als Rechte sondern als Aufgaben der Eltern verstanden werden.
- Gestaltung des Rechtes auf persönlichen Verkehr auch als Recht des Kindes selbst,
- Normierung des Besuchsrechtes auch als Recht des Kindes,
- Einführung eines Verbotes, dass Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil zu beeinträchtigen,
- gemeinsame Obsorge beider Elternteile nach Scheidung bzw. auch bei getrennten Wohnsitzen.
- Verstärkung der rechtlichen Position des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils im Fall der

- Trennung, vor allem durch Ausbau der Information- und Äußerungsrechte.
- Zeitgemäße Neuregelung der Vermögensverwaltung
- Gänzliche Ersetzung der Vormundschaft und Sachwalterschaft für Minderjährige durch die Obsorge.

Die rechtlichen Neuerungen der 4. Auflage 2005 waren:

- Erlass einer Piercing-Verordnung 2003
- Neue Alkoholregelung im Jugendschutzgesetz 2003
- Neuregelung des Sexualstrafrechts 2002 und 2004
- Neuerungen im Abstammungsrecht 2005
- Ergänzung zu gewerblichen Tätigkeiten eines Vereines

In die 5. Auflage wurden vor allem die Änderungen der Strafprozessreform eingearbeitet, die nicht nur das Verfahren neu regelte, sondern auch die Stellung der Opfer deutlich verbesserte. Im Familienrecht wurde die Stellung der Stiefelternteile neu gestaltet und im Jugendschutzkapitel wurde die Änderung der Tabakregelung eingefügt. Ebenso ergänzt wurde die neue Wahlalterbestimmung. Durch den zeitlichen Abstand zur letzten Überarbeitung war es notwendig, die meisten Kapitel der neuen Rechtslage anzupassen.

Nun liegt die 6. Auflage 2016 vor Ihnen.

Als Beispiel erwartet Sie ein neues Familienrecht, welches anders strukturiert wurde. Sehr bedeutend das Kindeswohl: dieses ist im Gesetz explizit genannt und detailliert beschrieben. Der Jugendschutz ist nunmehr im Jugendgesetz 2013 zu finden. Im Strafrecht wurden zahlreiche Anpassungen der Strafrahmen vorgenommen und im Bereich der Ferienerholung gibt es die steirische Verordnung für Zeltlager und Jugendherholungsheime nicht mehr. Wir können uns aber an den Förderrichtlinien des Landes orientieren. Das Veranstaltungsrecht wurde ebenso neu geregelt. Sehr gute Unterlagen finden Sie dazu auf der homepage des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (der link ist angegeben). Sonstige kleine Änderungen wurden in den Text eingearbeitet.

Mein Dank gilt all jenen Menschen, die mich in dieser Arbeit unterstützen, in privater wie in beruflicher Hinsicht. Und jenen Menschen, die sich mit großem Engagement der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen widmen. Es ist schön, Sie bei dieser Aufgabe begleiten zu dürfen. Ich hoffe, mit dieser Auflage Ihre Erwartungen wieder erfüllen zu können und freue mich auf neue Denkanstöße und unsere Gespräche.

Mag. Edith Gröller-Lerchbacher

Autorin

Inhaltsverzeichnis

Alles, was Recht ist!	1
Abkürzungsverzeichnis	17
Einleitung	19

TEIL A Die rechtlichen Fragestellungen

KAPITEL I UNTERNEHMUNGEN MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN - DIE VERANTWORTUNG DER AUFSICHTSPERSON

23

1	Wem gegenüber bin ich als Jugendverantwortliche in meiner Tätigkeit rechtlich verantwortlich?	23
	Welche rechtlichen Konsequenzen können sich nun aus dem Verhalten der Jugendverantwortlichen ergeben?	24
2	Aufsichts- und Sorgfaltspflicht	25
	2.1. Übertragung der Aufsichtspflicht	25
	2.2. Garantenstellung	25
	2.3. Ausmaß der Aufsichtspflicht	25
	2.4. Aufsicht im Team	25
3	Anforderung an Jugendverantwortliche	26
4	Ist das Miteinander von Jugendverantwortlichen und den zu betreuenden Personen geregelt?	26
5	Profil der Zielgruppe	26
	5.1. Wie alt sind die zu betreuenden Personen?	26
	5.2. Sind Ihnen die zu betreuenden Personen bekannt?	26
	5.3. Handelt es sich bei den zu betreuenden Personen um Burschen, Mädchen oder um eine gemischte Gruppe?	27
	5.4. Wie groß darf die Gruppe der zu betreuenden Personen sein?	27
6	Sind die zu betreuenden Personen bereits geschäftsfähig?	27
7	Wo findet welche Aktivität statt?	27
8	Alles beachtet, und wenn doch ein Unfall passiert?	28

KAPITEL II UNRECHTMÄßIGES HANDELN VON KINDERN UND JUGENDLICHEN – IHRE EIGENE UND DIE VERANTWORTUNG DER AUFSICHTSPERSON

29

1	Die Verantwortung des Kindes und des Jugendlichen	29
---	---	----

...	IM STRAFRECHT	29
...	IM SCHADENERSATZRECHT	29
2	Die Verantwortung der Aufsichtsperson	30
...	IM STRAFRECHT	30
...	IM SCHADENERSATZRECHT.....	31

KAPITEL III JUGENDVERANTWORTLICHE ALS VERTRAUENSPERSONEN DER KINDER UND JUGENDLICHEN33

1	Welche Stellung hat der Jugendverwältliche in einem Strafverfahren gegen einen Jugendlichen?	33
2	Einige ausgewählte Fragen aus den praktischen Erfahrungen von Jugendverwältlichen:	33

TEIL B Aus der Praxis, in die Praxis

KAPITEL I FREIZEIT UND SPORT37

1	Allgemeines – sportliche Einstellung des Gesetzgebers	37
2	Sport mit der Kinder- und Jugendgruppe.....	37
	2.1. Garantenstellung der Jugendverwältlichen.....	37
	2.2. Sorgfaltspflichten des Jugendverwältlichen	38
	2.3. Konkrete Vorsichtsmaßnahmen	38
	2.4. Kenntnis der Regelungen.....	38
3	Strafrechtliche und Zivilrechtliche Haftung.....	40
4	Versicherung.....	41
5	Beispiele.....	41
6.	Arbeiten mit Werkzeugen	42

KAPITEL II AUSFLÜGE.....45

1	Garantenstellung.....	45
2.	Sorgfaltspflichten der Aufsichtsperson.....	45
	2.1. Allgemeines	45
	2.2. Anzahl der Aufsichtspersonen in der außerschulischen Jugendarbeit.....	46
	2.3. Konkrete Vorsichtsmaßnahmen und Regelungen	47
3	Strafrechtliche und zivilrechtliche Haftung	52
4	Versicherung.....	53

5 Beispiel53

KAPITEL III KINDER– UND JUGENDCAMPS.....55

1 Allgemeines55

2 Ferienort.....55

3 Richtlinien für die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark.....56

4 Ferialjugendverantwortliche.....60

5 Garantenstellung61

6 Aufsichtspflicht.....61

7 Beispiele.....62

5 Versicherung.....63

KAPITEL IV VERANSTALTUNGEN.....69

1. Allgemeines69

2. Das Veranstaltungsgesetz – Geltungsbereich.....69

 2.1. Pflichten der Veranstalterin/des Veranstalters § 3 StVAG 2012.....69

 2.2. Voraussetzungen für die Durchführung von Veranstaltungen - § 4 StVAG 201270

 2.3. Meldepflichtige Veranstaltungen § 7 StVAG 2012.....70

 2.4. Anzeigepflichtige Veranstaltungen § 8 StVAG 201271

 2.5. Großveranstaltungen – Bewilligungspflicht § 9 StVAG 201271

 2.6. Mobile Veranstaltungen und mobile Veranstaltungsbetriebe - § 10 StVAG 201271

 2.7. Bewilligung von Veranstaltungsstätten § 15 StVAG 2012.....71

3. Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung 2014 (VSVS).....71

4. Steiermärkische Veranstaltungsformularverordnung 2012 (VFVO).....72

5. Gewerbliche Tätigkeiten72

6. Lärmbelästigung.....73

7. Musik73

TEIL C Die rechtlichen Grundlagen

KAPITEL I FAMILIENRECHT79

1 Die Obsorge - ALLGEMEINES79

2 Die Abstammung.....79

3	Die Obsorgeberechtigung	79
	3.1. Die Obsorge der Eltern - § 177 ABGB	79
	3.2. „Patchworkfamilien“	80
	3.3. Obsorge bei Auflösung der Ehe und der häuslichen Gemeinschaft - § 179 ABGB	80
	3.4. Änderung der Obsorge - § 180 ABGB	80
	3.5. Entziehung oder Einschränkung der Obsorge – § 181 ABGB.....	81
	3.6. Erlöschen der Obsorge § 183 ABGB.....	81
4	Rechte zwischen Eltern und Kindern – Leitende Prinzipien	82
	4.1. Beistandspflicht	82
	4.2. Das Kindeswohl	82
	4.3. Der Name - § 155, 156 ABGB.....	82
5	Der Inhalt der Obsorge	83
	5.1. Wohlverhaltensgebot - § 159 ABGB.....	83
	5.2. Pflege, Erziehung und Bestimmung des Aufenthalts des Kindes	83
	5.3. Persönliche Kontakte.....	84
6	Aufsicht	85
	6.1. Allgemeines	85
	6.2. Übertragung.....	85
	6.3. Ausmaß.....	85

KAPITEL II STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN (Stand 1.1.2016)89

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINES STRAFRECHT, STRAFEN,89

.....EINZELNE DELIKTE 89

1	Allgemeines Strafrecht	89
	1.1. Aufgabe des Strafrechtes und Abgrenzung	89
	1.2. Strafrechtliche Verantwortung.....	89
	1.3. Versuch und Vollendung.....	99
	1.4. Beteiligung an einer Tat.....	100
2	Strafen, vorbeugende Maßnahmen und Verfügungen.....	102
	2.1. Strafen und andere Rechtsfolgen	102
	2.2. Strafausmaß.....	102
	2.3. Verjährung der Strafbarkeit.....	103
	2.4. Strafregister	104
	2.5. Tilgung.....	104
3	Die Delikte	105
	3.1. Allgemeines	105
	3.2. Tatbestände	105
	3.3. Die Delikte im Detail	106

KAPITEL II STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN131

**ABSCHNITT 2 JUGENDVERANTWORTLICHE, EINGRIFFSRECHTE UND
HANDLUNGSPFLICHTEN.....131**

1 Jugendverantwortliche 131

 1.1. Anforderungen an Jugendverantwortliche131

 1.2. Aufsicht im Team132

 1.3. Haftung der Jugendverantwortlichen für fremdes Verhalten133

2 Erziehungs- und Eingriffsrechte 134

 2.1. Allgemeines.....134

 2.2. Mögliche Eingriffsrechte135

3 Handlungspflichten 137

 3.1. Allgemeines.....137

 3.2. Sorgfaltspflichten.....138

 3.3. Schutzmaßnahmen zugunsten des Kindes139

 3.4. Schutzmaßnahmen zugunsten fremder Rechtsgüter140

KAPITEL III RECHTSGESCHÄFTE 141

1 Natürliche Personen 141

 1.1. Handlungsfähigkeit141

 1.2. Die Geschäftsfähigkeit.....143

2 Juristische Personen 150

 2.1. Verein.....151

3 Rechtsgeschäfte 152

 3.1. Arten der Rechtsgeschäfte152

 3.2. Kaufvertrag152

 3.3. Schenkung.....152

 3.4. Darlehensvertrag153

 3.5. Bestandsvertrag.....153

 3.6. Dienstvertrag153

 3.7. Werkvertrag.....154

4 Das zivilrechtliche Gerichtsverfahren..... 154

 4.1. Allgemeines.....154

 4.2. Gerichtszuständigkeit154

 4.3. Die Vertretung vor Gericht155

Kapitel IV EHESCHLIEßUNG, VATERSCHAFT, UNTERHALT ...157

1 Eheschließung 157

1.1. Ehefähigkeit	157
2 Mutterschaft	157
3 Einwilligung in medizinische Behandlungen durch Minderjährige	158
4 Abstammung vom Vater und vom anderen Elternteil	158
5 Unterhalt	159
5.1. Allgemeines.....	159
5.2. Art der Leistung	160
5.3. Umfang der Leistung.....	160
5.4. Sonderfälle.....	162
5.5. Unterhaltsvereinbarungen und Durchsetzung	162
5.6. Umstandsklausel.....	163
5.7. Eigene Einkünfte	163
5.8. Selbsterhaltungsfähigkeit	163
6 Taschengeld	164
6.1. Allgemeines	164
6.2. Höhe des Taschengeldes	164

KAPITEL V MÖGLICHKEITEN DER MITBESTIMMUNG FÜR BÜRGERINNEN167

1 Wahlrecht	167
1.1. Prinzipien des Wahlrechts	167
1.2. Aktives und passives Wahlrecht	167
1.3. Gemeinderat.....	168
1.4. Landtag	168
1.5. Nationalrat.....	168
1.6. Bundespräsident.....	169
1.7. Europäisches Parlament	169
2 Sonstige Mitbestimmungsmöglichkeiten für BürgerInnen	169
2.1. Mitwirkung bei Bundesgesetzen	169
2.2. Mitbestimmungsmöglichkeiten für LandesbürgerInnen.....	171
2.3. Mitbestimmungsmöglichkeiten für GemeindebürgerInnen	173

KAPITEL VI SCHADENERSATZRECHT175

1 Der Schaden.....	175
1.1. Deliktischer Schaden.....	175
1.2. Vertragsschaden	176
2 Der Kausalzusammenhang.....	177

2.1. Kausalitätsprüfung.....	177
2.2. Sonderfälle und Grenzen	178
3 Die Rechtswidrigkeit.....	181
3.1. Formen der Rechtswidrigkeit	181
3.2. Rechtfertigungsgründe	183
4 Das Verschulden	184
4.1. Deliktfähigkeit.....	184
4.2. Verschuldensgrade	185
5.1. Art des Ersatzes.....	187
5.2. Umfang des Schadenersatzes	187
5.3. Schadensminderungspflicht	188
6 Haften für fremdes Verhalten	188
6.1. Haftung für Erfüllungsgehilfen.....	188
6.2. Haftung für Besorgungsgehilfen	188
6.3. Verein	189
6.4. Haftung des Aufsichtspflichtigen	189
7 Dienstnehmerhaftung	189
7.1. Dienstnehmer schädigt Dienstgeber	189
7.2. Dienstgeber schädigt Dienstnehmer	190
7.3. Dienstnehmer schädigt einen anderen Dienstnehmer	190
8 Billigkeitshaftung	190
8.1. Entschuldigbarer Notstand	190
8.2. Mangelnde Zurechnungsfähigkeit	190
8.3. Haftung unmündiger Minderjähriger	191
Zusammenfassung.....	193

KAPITEL VII VERSICHERUNGSRECHT..... 195

1 Sachversicherung.....	195
1.1. Allgemeines.....	195
1.2. Feuerversicherung (§§ 81 ff VersVG).....	196
1.3. Sturmschadenversicherung (Naturgewaltenversicherung).....	196
1.4. Leitungswasserschadenversicherung	196
1.5. Glasbruchversicherung	196
1.6. Einbruchsdiebstahlversicherung.....	197
2 Vermögensversicherung.....	197
2.1. Haftpflichtversicherung (§§ 149 - 158 i VersVG)	197
2.2. Rechtsschutzversicherung (§§ 158 j - 158 p VersVG).....	201

3	Kombinierte Versicherungen.....	202
	3.1. Haushaltsversicherung.....	202
4	Sozialversicherung.....	203
	4.1. Krankenversicherung.....	203
	4.2. Unfallversicherung.....	204
	4.3. Eigenzusatzvorsorge in der Sozialversicherung.....	204
5	Private Versicherungen.....	204
	5.1. Unfallversicherung.....	204
	5.2. Lebensversicherung.....	205
	5.3. Diverse Versicherungsprodukte.....	205

KAPITEL VIII JUGENDSCHUTZ UND JUGENDFÖRDERUNG IN DER STEIERMARK.....

(VERSION 1.1.2019)207

1	ALLGEMEINES.....	207
	Anlass und Zweck der Neuregelung 2013:.....	207
	Anlass und Zweck der Neuregelung 2019:.....	207
	Die Änderungen 2019 umfassen hauptsächlich folgende Maßnahme(n):.....	207
	Ziele und Maßnahmen der Änderungen 2019.....	207
	Ziel 1: Verbesserung beim Erreichen jugendgesetzlicher Zielvorgaben in der Kinder- und Jugendarbeit.....	207
	Ziel 2: Schutz der Jugend vor weiteren Gesundheitsgefährdungen.....	207
	<i>Maßnahme 1: Anhebung der Altersgrenze beim Rauchen und Erweiterung der Verbotsbestimmungen von Tabakerzeugnissen auf Tabak- und verwandte Erzeugnisse.....</i>	<i>208</i>
	<i>Maßnahme 2: Erweiterung der Aufenthaltsverbote auf Gastronomiebetriebe und Veranstaltungen, die Alkohol zu Billigpreisen anbieten.....</i>	<i>208</i>
	<i>Maßnahme 3: Einschränkung des Konsums von nicht gebrannten alkoholischen Getränken für Jugendliche zwischen dem vollendeten 16. und 18. Lebensjahr.....</i>	<i>208</i>
	Ziel 3: Ausübung der Lehre oder Berufstätigkeit Jugendlicher ohne gesetzliche Hindernisse.....	208
	<i>Maßnahme: Aufnahme von Ausnahmegestimmungen für jugendliche Arbeitnehmerinnen /Arbeitnehmer und Lehrlinge aufgrund beruflicher Notwendigkeit.....</i>	<i>208</i>
	Ziel 4: Schutz der Jugend beim Autostoppen vor Gefahren aus dem Internet.....	208
	<i>Maßnahme: Ausweitung des Autostoppverbotes.....</i>	<i>208</i>
	Ziel 5: Befreiung Erwachsener von nicht zweckmäßigen Verpflichtungen.....	208
	<i>Maßnahme: Schaffung von Ausnahmegestimmungen für Beförderungsbetriebe mit</i>	

<i>Kontrahierungszwang</i>	208
Ziel 6: Anpassung jugendschutzrechtlicher Regelungen im Geld- und Glücksspielbereich.....	208
2 Die einzelnen Bestimmungen.....	209
§ 1 ZIELE.....	210
§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	211
§ 3 KINDER- UND JUGENDARBEIT.....	212
§ 4 JUGENDFÖRDERUNG DURCH LAND UND GEMEINDEN.....	213
§ 5 FÖRDERUNGSGRUNDSÄTZE.....	214
§ 6 FÖRDERUNGSPROGRAMME UND -RICHTLINIEN.....	214
§ 7 FÖRDERUNGSEMPFÄNGERINNEN UND -EMPFÄNGER.....	215
§ 8 ARTEN DER FÖRDERUNG.....	215
§ 8a FÖRDERUNG VON KINDER-FERIEN-AKTIVWOCHEN.....	215
§ 9 REGIONALES JUGENDMANAGEMENT.....	215
§ 10 OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT.....	216
§ 11 LANDESJUGENDBEIRAT.....	216
§ 12 DATENVERARBEITUNG.....	217
§ 13 BERICHTSPFLICHT.....	217
§ 14 PFLICHTEN DER ERWACHSENEN.....	217
§ 15 AUSGEHEZITEN VON KINDERN UND JUGENDLICHEN.....	218
§ 16 AUFENTHALTSVERBOTE UND -EINSCHRÄNKUNGEN.....	219
§ 17 BENÜTZUNG VON SPIELAPPARATEN UND TEILNAHME AN GLÜCKSSPIELEN.....	220
§ 18 ERWERB, BESITZ UND KONSUM VON ALKOHOL, TABAK- UND VERWANDTEN ERZEUGNISSEN, DROGEN UND ÄHNLICHEN STOFFEN.....	220
§ 19 AUTOSTOPPEN.....	222
§ 20 JUGENDGEFÄHRDENDE MEDIEN, GEGENSTÄNDE UND DIENSTLEISTUNGEN.....	223
§ 21 ALTERSNACHWEIS.....	223
§ 22 INFORMATIONSPFLICHT.....	224
§ 23 MITWIRKUNG VON ORGANEN DES ÖFFENTLICHEN SICHERHEITSDIENSTES.....	224
§ 24 JUGENDSCHUTZ-AUFSICHTSORGANE.....	225
§ 25 BEHÖRDEN- UND ORGANBEFUGNISSE.....	225
§ 26 STRAFBESTIMMUNGEN FÜR ERWACHSENE.....	227
§ 27 STRAFBESTIMMUNGEN FÜR JUGENDLICHE.....	228
§ 28 TESTKÄUFE.....	230
§ 29 VERFALL.....	230
§ 30 WIDMUNG VON GELDSTRAFEN.....	231
§ 31 VERWEISE.....	231
§ 32 INKRAFTTRETEN.....	231
§ 33 AUßERKRAFTTRETEN.....	231
KAPITEL IX SEXUALITÄT UND MISSBRAUCH.....	233
1 Sexuelle Beziehungen unter Jugendlichen.....	233
1.1. Allgemeines.....	233

1.2. Verantwortung der Aufsichtsperson	233
1.3. Erkundigungspflicht der Aufsichtsperson	234
2 Sexuelle Beziehungen zwischen Jugendverantwortlichen und Jugendlichen	234
2.1. Kindesmissbrauch durch die Betreuungsperson	234
2.2. Beziehungen zwischen Jugendlichen und Aufsichtspersonen.....	235
3 Kindesmissbrauch	235
3.1. Kinder zeigen Verhaltensauffälligkeiten.....	236
3.2. Kind vertraut sich einem Betreuer an.....	238
3.3. Kinder, bei denen der sexuelle Missbrauch bereits aufgedeckt wurde	238
KAPITEL X ERSTE HILFE	241
1 Allgemeines	241
2 Einzelne Fallgestaltungen	241
2.1. Notfall mit Störung der Lebensfunktionen	241
2.1.2. Absicherung der Unfallstelle.....	242
2.2. Wunden	243
2.3. Stumpfe Verletzungen	244
2.4. Knochenbrüche.....	244
2.5. Plötzlich auftretende Erkrankungen.....	244

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	MRG	Mietrechtsgesetz
Abs.	Absatz	MRK	Menschenrechtskonvention
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen	MSV	Maschinen-Sicherheitsverordnung
Art.	Artikel	n.F.	neue Fassung
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	NFWAG	Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz
AußStrG	Außerstreitgesetz	NSchG	Steiermärkisches Naturschutzgesetz o.ä. oder ähnlich/es
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz	OGH	Oberster Gerichtshof
B-KUVG	Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz	ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
BG	Bundesgesetz BGBI. Bundesgesetzblatt Bsp. Beispiel	OLG	Oberlandesgericht
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz	OrgHG	Organhaftpflichtgesetz
B-VG	Bundesverfassungsgesetz	PatG	Patentgesetz
bzw.	beziehungsweise	PHG	Produkthaftungsgesetz
d.h.	das heißt	PV	Psychotropenverordnung
DHG	Dienstnehmerhaftpflichtgesetz	RZ	Österreichische Richterzeitung
EheG	Ehegesetz	SchOG	Schulorganisationsgesetz
EO	Exekutionsordnung	SchPflG	Schulpflichtgesetz
EvBl.	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen	SchUG	Schulunterrichtsgesetz
f.	und der/die folgende ff. und die folgenden FSG Führerscheinggesetz	SchVV	Schulveranstaltungenverordnung
FSG-GV	Führerscheinggesetz - Gesundheitsverordnung	SMG	Suchtmittelgesetz
FSVG	Sozialversicherungsgesetz freiberuflich selbständiger Erwerbstätiger	SPG	Sicherheitspolizeigesetz
GALE	Gesetz betreffend die Anstandsverletzung, Lärmerregung und Ehrenkränkung	StAWG	Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz
GewO	Gewerbeordnung	StGB	Strafgesetzbuch
GSpG	Glücksspielgesetz	StGG	Staatsgrundgesetz
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz	StJSchG	Steiermärkisches Jugendschutzgesetz
Hrsg.	Herausgeber	StJWG	Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz
idF	in der Fassung	Stmk.BauG	Steiermärkisches Baugesetz StPO Strafprozessordnung StRegG Strafregistergesetz Straßenverkehrsordnung
idgF	in der geltenden Fassung	StVO	Suchtgiftverordnung
idR.	in der Regel	SV	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Zivilrechtssachen
inkl.	inklusive	SZ	Tilgungsgesetz u.a. unter anderem Urheberrechtsgesetz usw. und so weiter unter Umständen
JA	Justizausschuss JBl. Juristische Blätter JGG Jugendgerichtsgesetz JN Jurisdiktionsnorm	TilG	Unterhaltsvorschussgesetz
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz	UrhG	Gesetz über den unlauteren Wettbewerb
KFG	Kraftfahrgesetz	u.U.	Versicherungsaufsichtsgesetz
KJBG	Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	UVG	Versicherungsvertragsgesetz
KJBG-VO	Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Kinder und Jugendliche	UWG	Verfassungsgerichtshof
KSchG	Konsumentenschutzgesetz	VAG	vergleiche
KW	Kilowatt	VersVG	Verordnung
LG	Landesgericht	VfGH	Vorläuferstoffverordnung
MeldeG	Meldegesezt	vgl.	Verwaltungsstrafgesetz
		VO	Verwaltungsgerichtshof
		VorIV	Waffengebrauchsgesetz
		VStG	zum Beispiel
		V wG H	Zivilprozessordnung
		WaffGebrG	Zeitschrift für Verkehrsrecht
		z .B .	
		ZPO	
		ZVR	

Einleitung

„Recht ordnet das menschliche Zusammenleben.“

Es hilft uns unseren eigenen Freiraum zu schützen und fordert zugleich von uns, die Sphäre des anderen zu respektieren. Wie unsere Pflichten und Grenzen, schreibt das Recht auch unsere Rechte und Ansprüche nieder. „Recht“ und „Gesetz“ sind keine abstrakten und trockenen Begriffe, sondern begleiten uns im Alltag.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bringt immer wieder Probleme mit sich, die auch rechtlicher Natur sind. Doch auf viele offene Fragen kann auch das Recht keine eindeutigen Antworten geben. Dies ist vor allem in der außerschulischen Jugendarbeit der Fall. Daher soll der Inhalt dieser Mappe ein Leitfaden durch die verschiedensten Rechtsgebiete sein und die Möglichkeit schaffen, einen Eindruck über die Materie zu gewinnen.

Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!

In der außerschulischen Jugendarbeit tätige Personen haben eine Verantwortung übernommen, die ernst zu nehmen ist. So liegt es in ihrem Aufgabenbereich und innerhalb ihrer Sorgfaltspflicht über rechtliche Grundlagen Bescheid zu wissen. **Um leichter an diese Informationen zu gelangen, gibt es „RechtCOOL“.**

Wissen wird hier anhand von Fragestellungen, an praktischen Beispielen und einem verständlichen Überblick von rechtlichen Bestimmungen vermittelt. Der Umgang mit der vorliegenden Mappe ist einfach, der Inhalt vermag sehr viel zu leisten:

In Teil A werden die grundlegenden Fragen aus drei verschiedenen Gesichtspunkten aufgezeigt:

In Kapitel I wird dargelegt, mit welchen Rechtsbestimmungen man konfrontiert wird, wenn man Aktivitäten plant und mit Kindern und Jugendlichen unterwegs ist.

In Kapitel II wird die Frage gestellt, ob Kinder und Jugendliche für ihr Verhalten selbst verantwortlich gemacht werden können und welche Rolle hierbei der Jugendverantwortliche innehat, auch, ob er selbst verantwortlich gemacht werden kann.

In Kapitel III werden Beispiele genannt, mit welchen Fragen und Problemen Kinder und Jugendliche immer wieder zu ihren Jugendverantwortlichen kommen, wenn sie ihnen vertrauen und ihnen nahe stehen.

Teil B zeigt anhand von verschiedenen Aktivitäten auf, was in der Praxis zu beachten ist.

Teil C schließlich bildet den rechtlichen Hintergrund der anderen Teile. In diesem sollten die Grundlagen nachgelesen werden, was die ständige Verweisung in den Teilen A und B erleichtert. Paragraphen werden in Klammern angegeben, um jedem zu ermöglichen nachzuschlagen. Für die Verständlichkeit des Textes sollte es jedoch nicht notwendig sein. Da sich Problemstellungen in den Kapiteln auch überschneiden, kommt es teilweise zu Wiederholungen. Sofern jedoch die Lesbarkeit dadurch nicht beeinträchtigt ist, wird auch auf andere Kapitel verwiesen.

TEIL A

DIE RECHTLICHEN
FRAGESTELLUNGEN

KAPITEL I

UNTERNEHMUNGEN MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN - DIE VERANTWORTUNG DER AUFSICHTSPERSON

Ausgehend von all den Anforderungen und Herausforderungen, die an Jugendverantwortliche gestellt werden, ergibt sich meist die wichtigste Frage - zur eigenen Sicherheit und zur Sicherheit jener Kinder und Jugendlichen, die Jugendverantwortlichen anvertraut sind oder werden:

Welche Rechte und Pflichten sind mit der Ausführung meiner Tätigkeiten als Jugendverantwortlicher, Begleiter, Trainerin, Beziehungsarbeiter, ... verbunden?

Um diese umfassenden Fragen zu beantworten, sind einige Klärungen notwendig. Als erstes gilt es immer wieder zu klären:

„Entspricht das, was ich anbiete, meinen Kenntnissen und Fähigkeiten, kann ich das vor mir selbst und anderen verantworten?“

Folgende Fragestellungen sollen Ihnen bereits in der Planung von Aktivitäten und Angeboten helfen, rechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen und weitere auftretende Fragen Ihrerseits und die der zu betreuenden Personen mittels dieser Mappe zu beantworten.

1 Wem gegenüber bin ich als Jugendverantwortliche in meiner Tätigkeit rechtlich verantwortlich?

mir selbst

Kolleginnen und
Kollegen

dem
Arbeitgeber

dem Staat



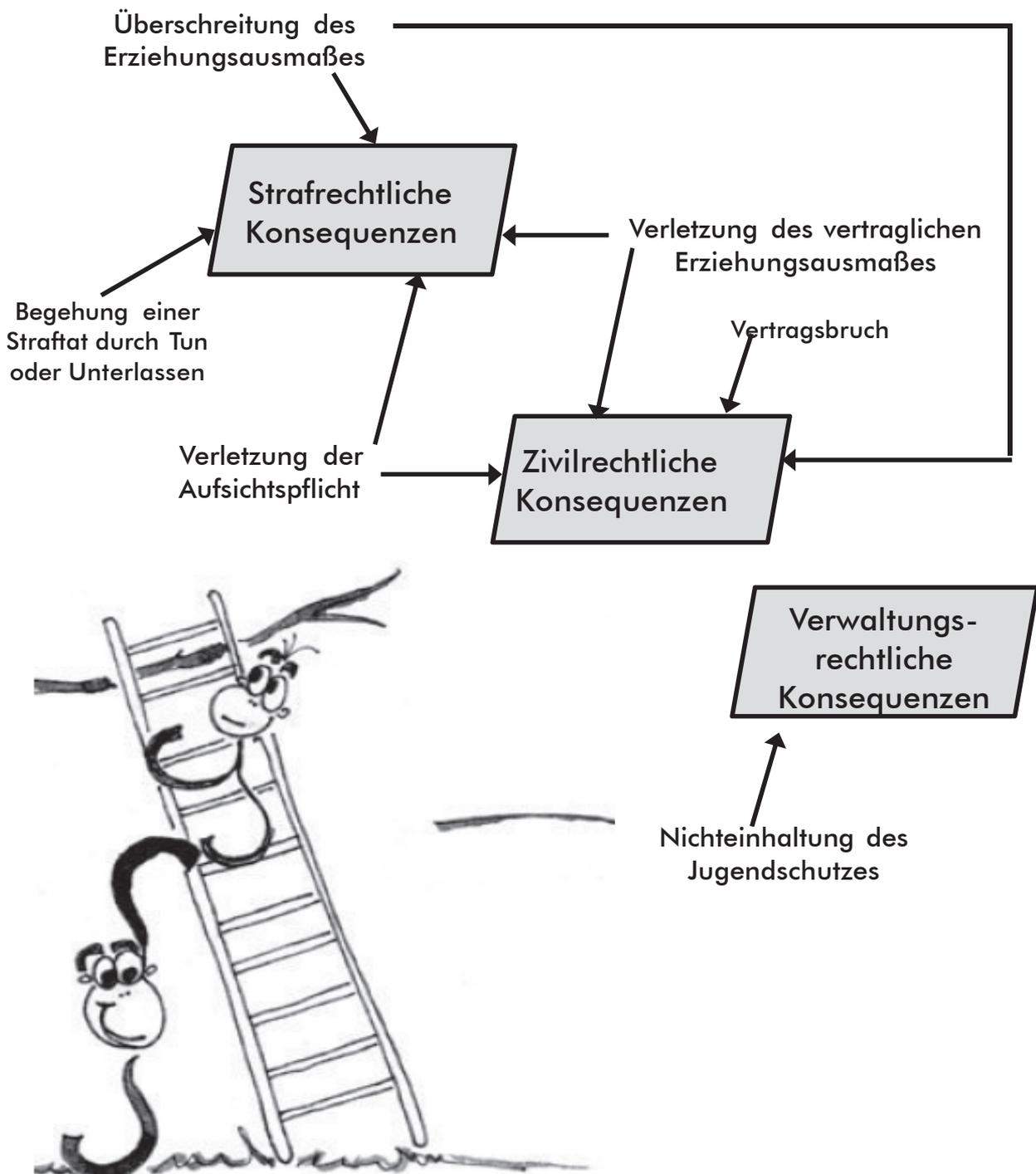
den zu
betreuenden
Personen

Dritten

den Erziehungsberechtigten

Welche rechtlichen Konsequenzen können sich nun aus dem Verhalten der Jugendverantwortlichen ergeben?

Die Übertretung eines Strafgesetzes hat strafrechtliche Konsequenzen. Kommt jemand zu Schaden hat dies aber auch schadenersatzrechtliche Folgen. Unabhängig davon, ob ich im Falle einer Verletzung oder eines Schadens schuldhaft gehandelt habe und daher rechtlich belangt werden kann oder nicht, muss ich die moralische Verantwortung wahrnehmen.



2 Aufsichts- und Sorgfaltspflicht

Darunter versteht man die Pflicht des Verantwortlichen darauf zu achten, dass der zu betreuenden Person durch Eigen- oder Fremdverschulden nichts zustößt und dass sie keinem Dritten einen Schaden zufügt.
siehe Kapitel „Familienrecht“ - C I

2.1. Übertragung der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht wird dem Jugendverantwortlichen von den Obsorgeberechtigten (Eltern, Elternteil, Großeltern, ...) mittels Vertrag übertragen. Dies kann ausdrücklich geschehen (mündlich, manchmal sogar schriftlich), aber auch durch ein zustimmendes Verhalten. D.h. bei den verschiedensten Angeboten der jeweiligen Jugendarbeit übernimmt der Jugendverantwortliche die Sorgfaltspflicht unabhängig davon, ob die Obsorgeberechtigten sie ihm ausdrücklich übertragen haben. Denn der Jugendverantwortliche muss davon ausgehen, dass er die Aufsichtspflicht innehat, sobald Kinder und Jugendliche an seinen Angeboten teilnehmen (Kindertreff, Workshops,)

Nimmt der Jugendverantwortliche nichts Gegenteiliges wahr, darf er davon ausgehen, dass die Erziehungsberechtigten mit der Teilnahme ihrer Kinder einverstanden sind und ihm dadurch die Aufsichtspflicht übertragen haben. Hat er Bedenken, ist er dazu verpflichtet, das Einverständnis ausdrücklich einzuholen.

siehe Kapitel „Familienrecht“ - C I

2.2. Garantenstellung

Durch Innehabung der Garantenstellung (Innehabung der Aufsichtspflicht) kann der Jugendverantwortliche nicht nur durch aktives Tun eine Straftat begehen, sondern auch durch Unterlassen. Und zwar, weil er durch seine Garantenstellung dazu verpflichtet ist, einerseits Schäden von seiner zu betreuenden Person abzuwenden und andererseits auch die betreuende Person davon abzuhalten Schäden an Dritten zu verursachen.

siehe Kapitel „Strafrechtliche Bestimmungen“ - C II

2.3. Ausmaß der Aufsichtspflicht

Das Maß der Aufsichtspflicht bestimmt sich nach dem Alter, den Eigenschaften und persönlichen Fähigkeiten der zu betreuenden Person und nach dem, was nach den momentanen äußeren Umständen notwendig ist, um Gefahren abzuwenden. Kennt man die zu betreuenden Personen besser, kann man ihre Fähigkeiten und ihr Verhalten besser einschätzen. Daher haben die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte die Verpflichtung, den Jugendverantwortlichen auf besondere Fähigkeiten oder Nichtfähigkeiten ihrer Kinder hinzuweisen.

siehe Kapitel „Familienrecht“ - C I

siehe Kapitel „Strafrechtliche Bestimmungen“ - C II

2.4. Aufsicht im Team

Teilen sich mehrere Jugendverantwortliche ihre Arbeit, so müssen sie auf gute Kommunikation untereinander Acht geben.

siehe Kapitel „Strafrechtliche Bestimmungen“ - C II

3 Anforderung an Jugendverantwortliche

Einerseits geht es dabei um den Maßstab der eigenen Sorgfaltspflichten, die sich nach der zu betreuenden Person richten, und andererseits um die subjektiven Voraussetzungen eines Jugendverantwortlichen, die ihn zur Ausübung seiner Tätigkeit qualifizieren.

Grundsätzlich muss sich der Jugendverantwortliche selbst fragen, ob die ihm anvertraute Tätigkeit seiner Qualifikation, seinem Können und seiner Erfahrung entspricht.

siehe Kapitel „Strafrechtliche Bestimmungen“ C II, Handlungspflichten, Sorgfaltspflichten, wie z.B. das Aufsichtsmaß sowie die Anforderungen an die Aufsichtsperson.

siehe Kapitel „Familienrecht“ - C I, Ausmaß der Aufsichtspflicht

siehe Kapitel „Jugendschutz“ - C VIII, was ist meiner Jugendgruppe gesetzlich erlaubt?

siehe Kapitel „Erste Hilfe“ - C X, Grundanforderungen an einen Jugendverantwortlichen

4 Ist das Miteinander von Jugendverantwortlichen und den zu betreuenden Personen geregelt?

Neben den rechtlichen Bestimmungen wie Jugendschutz, Obsorge, Aufsichtspflicht und Garantenstellung (= die Aufgabe des Jugendverantwortlichen für das Wohl der zu betreuenden Person zu sorgen, siehe oben und Kapitel C II) empfiehlt es sich, mit den zu betreuenden Personen **Regeln** für das Miteinander in der außerschulischen Jugendarbeit zu vereinbaren. Diese sollen den zu betreuenden Personen Freiräume schaffen, aber auch Grenzen setzen. Die zu vereinbarenden Regeln sind wiederum abhängig von den Kenntnissen der zu betreuenden Personen und deren Persönlichkeit. Bei Nichteinhaltung von Regeln (groben Regelverstößen) stehen den Jugendverantwortlichen nur wenige Erziehungsmaßnahmen zur Verfügung, die sie von jenen der Erziehungsberechtigten ableiten. Im Mittelpunkt steht das Kindeswohl, welches bei möglichen erzieherischen Eingriffsrechten, aber auch bei Handlungspflichten zum Schutz des Pflegebefohlenen zu berücksichtigen ist. Die äußerste Grenze bei den Erziehungsmaßnahmen stellt jedenfalls das **Gewaltverbot** dar. Es sind vor allem pädagogisch wertvolle Handlungen zu setzen, um Regelverstöße aufzuzeigen.

Auch bei Handlungen der Jugendverantwortlichen zum Schutz der zu betreuenden Person stellt sich die Frage, ob der Jugendverantwortliche seine Eingriffsrechte überschritten hat.

siehe Kapitel „Strafrechtliche Bestimmungen“ C II, Erziehungsrechte der Eltern, mit möglichen Eingriffen und Handlungspflichten und die daraus abgeleiteten Rechte und Pflichten der Jugendverantwortlichen.

5 Profil der Zielgruppe

5.1. Wie alt sind die zu betreuenden Personen?

Es ist zwischen verschiedenen Altersgruppen zu unterscheiden, denn daraus ergeben sich Rechte und Pflichten der Jugendverantwortlichen und auch der Kinder und Jugendlichen. Man unterscheidet grundsätzlich zwischen unmündigen Minderjährigen, mündigen Minderjährigen und Erwachsenen.

5.2. Sind Ihnen die zu betreuenden Personen bekannt?

Warum ist das wichtig? Die Aufsichtspflicht (siehe oben) ist nicht nur nach dem Alter der Kinder und Jugendlichen gesetzlich geregelt. Ihr Ausmaß ist abhängig von der Persönlichkeit und der körperlichen Verfassung der zu betreuenden Person und vom jeweiligen Vorhaben (Radtour, handwerkliche Tätigkeit, ...). Der Jugendverantwortliche muss im Einzelfall darüber entscheiden, was der zu betreuenden Person an Eigenverantwortung zumutbar ist, und welche Sorgfaltspflichten er selbst wahrzunehmen hat.

siehe Kapitel „Strafrechtliche Bestimmungen“ C II

5.3. Handelt es sich bei den zu betreuenden Personen um Burschen, Mädchen oder um eine gemischte Gruppe?

Daraus ergibt sich oftmals die Problemstellung der Beziehung unter den Jugendlichen und die daraus resultierende Sorgfaltspflicht (Einschreiten der Jugendverantwortlichen). Weiters ist hier die Problematik der Beziehung von Jugendverantwortlichen zu betreuenden Personen zu beachten. Unabhängig vom Geschlecht der zu betreuenden Personen können Verhaltensauffälligkeiten vorliegen, die in der Sorgfaltspflicht besonders zu berücksichtigen sind. Nicht zu vergessen, dass diesen Verhaltensauffälligkeiten auch sexueller Missbrauch zu Grunde liegen kann.

siehe Kapitel „Sexualität und Missbrauch“ C IX

5.4. Wie groß darf die Gruppe der zu betreuenden Personen sein?

Die Gruppengröße wird in der außerschulischen Jugendarbeit nur ansatzweise in konkreten Zahlen definiert. Jedoch können auch Schulnormen als Richtlinien herangezogen werden. Außerdem ist davon abhängig, ob es dem Jugendverantwortlichen aufgrund seiner Fähigkeiten und Kenntnisse möglich ist, die Gruppe zu beaufsichtigen und die notwendige Sorgfaltspflicht zu übernehmen.

siehe Kapitel „Strafrechtliche Bestimmungen“ C II

siehe Kapitel „Ausflüge“ B II

siehe Kapitel „Kinder- und Jugendcamps“ B III

6 Sind die zu betreuenden Personen bereits geschäftsfähig?

Ist man mit Kindern oder Jugendlichen unterwegs, hat man die Verantwortung für sie. Dies inkludiert auch die Verantwortung den Eltern gegenüber, in ihrem Sinne Erziehungsmaßnahmen und Regeln zu setzen. Nicht selten kommt es vor, dass Kinder und Jugendliche auf Ausflügen Rechtsgeschäfte tätigen, d.h. sie kaufen sich etwas, tauschen ihre mitgebrachten Sachen, etc.

In so manchen Fällen wird es rechtlich notwendig sein, dass die Erziehungsberechtigten zustimmen, damit das Rechtsgeschäft auch gültig ist. Haben die Eltern Sie nicht vorweg informiert, was ihr Kind geschäftlich tätigen darf (dadurch geben sie für einen bestimmten Rahmen von Rechtsgeschäften eine generelle Zustimmung ab), müssen sie zustimmen, wenn ihre Kinder wieder zu Hause sind. Dies kann selbstverständlich auch durch simple Duldung der Handlung sein.

Um nachträglich keinem Vorwurf seitens der Erziehungsberechtigten ausgesetzt zu sein („Warum haben Sie zugelassen, dass sich meine Tochter einen teuren Pullover gekauft hat?“) und schadenersatzrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden zu können, sollten Sie Bescheid wissen, was Ihren Schützlingen von Gesetz wegen erlaubt ist, um so klare Linien setzen zu können. Bei größeren Rechtsgeschäften ist es ratsam, eine schriftliche Einverständniserklärung (zur Beweissicherung)

der Eltern einzuholen (z.B. bei Buchung eines Ausfluges in einem Feriencamp).

siehe Kapitel „Rechtsgeschäfte“ C III

7 Wo findet welche Aktivität statt?

Findet das Angebot in Räumlichkeiten statt, die Sie bzw. die zu betreuenden Personen kennen (im Jugendraum, in einem Veranstaltungssaal, ...), oder entzieht sich die Infrastruktur Ihrer Kenntnis? Halten Sie sich auf öffentlichen Plätzen auf (Straße, Park, Schwimmbad, ...)? Ist die Aktivität mit einer Reise (mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln, mit Fahrrädern, ...) verbunden? Werden Freizeitsportgeräte benutzt, wird mit „gefährlichen“ Gegenständen hantiert,?

Daraus ergeben sich Fragen wie:

- Hausordnung
siehe Kapitel „Jugendcamps“ B III
- Straßenverkehrsordnung
siehe Kapitel „Ausflüge“ B II
- Schutzmaßnahmen
siehe Kapitel „Schadenersatzrecht“ C VI
- Benützungsbestimmungen/Betriebsstättengenehmigung/Bauordnung
siehe Kapitel „Jugendcamps“ B III
- Verkehrssicherungspflichten
siehe Kapitel „Schadenersatzrecht“ C VI

Weiters stellt sich die Frage: Welche Sorgfaltspflicht ist aufgrund der persönlichen und der körperlichen Verfassung der zu betreuenden Personen notwendig.
siehe Kapitel C I, II

Fährt ein Verein mit einer Jugendgruppe mittels eines Reiseveranstalters in die Ferien, so handelt es sich um einen Reiseveranstaltungsvertrag nach dem Konsumentenschutzgesetz. Dieser unterliegt gewissen Bestimmungen, um den Verbraucher (Verein) zu schützen.
siehe Kapitel „Rechtsgeschäfte“ C III

8 Alles beachtet, und wenn doch ein Unfall passiert?

Wenn es zu Unfällen kommt, wird überprüft, ob dem Verantwortlichen ein Verschulden zuzurechnen ist (leichte oder grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz,
siehe Kapitel „Strafrechtliche Bestimmungen“ C II und Kapitel „Schadenersatzrecht“ C VI)

Den Ersatz fahrlässig verschuldeter Schäden (Sachschäden oder Verletzungen von Personen) kann eine Haftpflichtversicherung übernehmen. Um die Einhaltung seiner Sorgfaltspflichten beweisen zu können, ist es sinnvoll, schriftliche Aufzeichnungen über Schadensvorfälle zu führen (von der Zustimmung der Erziehungsberechtigten bis hin zum Schadensprotokoll)
siehe Kapitel „Versicherungsrecht“ C VII
siehe Kapitel „Strafrechtliche Bestimmungen“ C II
siehe Kapitel „Schadenersatz“ C VI

KAPITEL II

UNRECHTMÄßIGES HANDELN VON KINDERN UND JUGENDLICHEN – IHRE EIGENE UND DIE VERANTWORTUNG DER AUFSICHTSPERSON

1 Die Verantwortung des Kindes und des Jugendlichen

... IM STRAFRECHT

- Wurde durch das Verhalten des Kindes oder des Jugendlichen eine strafbare Tat begangen? (Einzelne immer wieder begangene Delikte werden in C II kurz dargestellt.)
- Wurde sie rechtswidrig begangen, oder liegt Notwehr o. ä. vor?
- Ist der Täter schuldfähig (Alter und Zurechnungsfähigkeit - geistige Behinderung, Alkoholisierung o.ä.)?
- Wurde die Tat vorsätzlich oder fahrlässig begangen? Bei Fahrlässigkeitsdelikten stellt sich die Frage, ob der Schadenseintritt vorhersehbar war und/oder ein rechtmäßiges Verhalten zumutbar gewesen wäre.
- Hat der Täter ein Unrechtsbewusstsein?
- Wurde die Tat nur versucht oder beendet?
- Waren mehrere Täter beteiligt? Welche Rolle hatten die einzelnen Täter?
- Was erwartet den Täter in einem Strafverfahren?
- Welche Strafen, Maßnahmen oder Auflagen erwarten den Täter?
- Wie hoch kann die Strafe sein?
- Wann verjährt die Straftat?
- Was ist das Strafregister, und wann wird eine Verurteilung daraus getilgt? Muss ich eine Vorstrafe immer angeben?
- Wer übernimmt die Kosten eines Strafprozesses?

Erläuterungen siehe Kapitel C II

... IM SCHADENERSATZRECHT

- Ist ein Schaden entstanden?

- Wer hat den Schaden verursacht (Kausalitätsprüfung)?
- Wurde der Schaden rechtswidrig verursacht (Verletzung eines absolut geschützten Rechtsgutes, eines Schutzgesetzes, einer Verkehrssicherungspflicht)? Liegen Rechtfertigungsgründe vor?
- Liegt Verschulden des Verursachers vor? Ist er aufgrund des Alters bereits deliktsfähig? Liegt Vorsatz oder Fahrlässigkeit vor?
- Im Einzelfall kann es zu einer Haftung unmündiger Minderjähriger kommen.
Erläuterungen siehe Kapitel C VI

2 Die Verantwortung der Aufsichtsperson

... IM STRAFRECHT

Macht sich ein Kind oder Jugendlicher einer Straftat schuldig, stellt sich die Frage, ob auch seine Aufsichtsperson (hier den Jugendverantwortlichen) ein Verschulden trifft.

Das Verschulden des Jugendverantwortlichen ist getrennt von jenem des Kindes oder Jugendlichen zu überprüfen. Es stellen sich dieselben, Fragen jedoch aus anderen Gesichtspunkten.

Macht sich ein Jugendverantwortlicher unabhängig von fremdem Verhalten (Delikt eines Kindes oder Jugendlichen) einer strafbaren Handlung möglicherweise schuldig, wird nach denselben Kriterien wie für Kinder und Jugendliche geprüft.

- Wurde durch das Verhalten des Jugendverantwortlichen eine strafbare Tat begangen? Hat er durch aktives Tun oder durch Unterlassung eines ihm durch seine Garantenstellung gebotenen Handelns einen Straftatbestand verwirklicht? (Einzelne immer wieder begangene Delikte werden in C II kurz dargestellt.)
Vorfragen:
Besteht eine Garantenstellung der Jugendverantwortlichen? (Erläuterungen siehe Kapitel C II)
Hat der Jugendverantwortliche seine Aufsichtspflicht verletzt? (Erläuterungen siehe oben und Kapitel C I und Kapitel C II)
Hat der Jugendverantwortliche seine Handlungspflicht nicht eingehalten? (Erläuterungen siehe oben und Kapitel C II. Haftung der Aufsichtsperson für fremdes Verhalten, Kapitel C II)
- Wurde die Tat rechtswidrig begangen, oder liegt Notwehr o.ä. vor? - Ist der Täter schuld- fähig (Alter und Zurechnungsfähigkeit - geistige Behinderung, Alkoholisierung o.ä.)?
- Wurde die Tat vorsätzlich oder fahrlässig begangen? Bei Fahrlässigkeitsdelikten stellt sich die Frage, ob der Schadenseintritt vorhersehbar war und/oder ein rechtmäßiges Verhalten zumutbar gewesen wäre.
- Hat der Täter ein Unrechtsbewusstsein?
- Wurde die Tat nur versucht oder beendet?
- Waren mehrere Täter beteiligt? Welche Rolle hatten die einzelnen Täter?
- Was erwartet den Täter in einem Strafverfahren? (Den Verhandlungsablauf, die darin involvierten Personen, ihre Rechte und Pflichten)

- Welche Strafen, Maßnahmen oder Auflagen erwarten den Täter?
- Wie hoch kann das Strafausmaß sein?
- Wann verjährt die Straftat?
- Was ist das Strafregister, und wann wird eine Verurteilung daraus getilgt? Muss ich eine Vorstrafe immer angeben?

Erläuterungen siehe Kapitel C II

... IM SCHADENERSATZRECHT

- Ist ein Schaden entstanden?
- Wer hat den Schaden verursacht (Kausalitätsprüfung)?
- Wurde der Schaden rechtswidrig verursacht? (Verletzung eines absolut geschützten Rechtsgutes, eines Schutzgesetzes, einer Verkehrssicherungspflicht) Liegen Rechtsfertigungsgründe vor?
- Liegt Verschulden des Verursachers vor? Liegt Vorsatz oder Fahrlässigkeit vor?
- Auch hier stellt sich die Frage der Verletzung der Aufsichtspflicht.

Erläuterungen siehe Kapitel C VI

BEISPIELE

Diebstahl durch einen Jugendlichen

Beim Packerl Chips fängt es an und kann auch über Kaufhausdiebstahl im Rahmen eines Ausfluges bis hin zum Diebstahl von CDs anderer Gruppenmitglieder gehen. Nicht zu vergessen, dass bereits der Versuch sowie die Beteiligung an einer strafbaren Handlung gesetzwidrig sind!

U.a. stellt sich die Frage, ob der Jugendliche bereits strafrechtlich deliktsfähig ist und auch ob der Jugendverantwortliche seine Aufsichtspflicht schuldhaft verletzt hat und dadurch auch zur Verantwortung gezogen werden kann.

siehe oben und Kapitel „Strafrechtliche Bestimmungen“ C II

siehe Kapitel „Schadenersatz“ C VI

Unabhängig von strafrechtlichen Bestimmungen gilt es auch bereits bei banalen Dingen Diebstähle aus pädagogischer Sicht mit den Kindern und Jugendlichen zu thematisieren.

Suchtmittel

Wir unterscheiden zwischen legalen und illegalen Drogen. Wobei die legalen Drogen (Alkohol, Tabak) im Jugendgesetz (siehe Kapitel C VIII) und die illegalen im Suchtmittelgesetz geregelt sind. Der Jugendverantwortliche ist einerseits für die Einhaltung dieser Bestimmungen zuständig. Andererseits liegt es auch in der Verantwortung der Jugendverantwortlichen, dass ihre Aufsichtspflicht durch Einwirkung legaler Drogen nicht beeinträchtigt wird. (Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen ist dieser spezielle Bereich meist in organisationsinternen Richtlinien geregelt: z.B. „kein Alkohol während des Dienstes“, ...)

siehe Kapitel „Strafrechtliche Bestimmungen“ C II siehe Kapitel „Jugendschutz“ C VIII

KAPITEL III

JUGENDVERANTWORTLICHE ALS VERTRAUENSPERSONEN DER KINDER UND JUGENDLICHEN

Aufgrund des Beziehungsangebotes und der laufenden Beziehungsarbeit im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit liegt es sehr nahe, dass Jugendverantwortliche als Vertrauenspersonen von Seiten der zu betreuenden Person, aber auch von Dritten herangezogen werden.

1 Welche Stellung hat der Jugendverantwortliche in einem Strafverfahren gegen einen Jugendlichen?

Einerseits hat der Jugendverantwortliche das Recht seine Funktion als Vertrauensperson wahrzunehmen (z.B. Begleitung des Beschuldigten, aber auch des Zeugen innerhalb eines Strafprozesses). Er hat aber auch die „Pflicht“ mit dem Vertrauen des Jugendlichen sorgsam umzugehen. (Informationsweitergabe an Dritte, ...)

...siehe Kapitel „Strafrechtliche Bestimmungen“ C II

Jugendliche werden auch mit persönlichen Fragen zum Jugendverantwortlichen kommen, wenn er ihnen nahe steht: Im Rahmen dieses Vertrauensverhältnisses wird der Jugendverantwortliche auch als mögliche Erstauskunft in rechtlichen Fragen von Seiten der Jugendlichen aufgesucht.

Im Anhang sind Adressen von Einrichtungen abgedruckt, die bei vielen Fragen weiterhelfen können.

2 Einige ausgewählte Fragen aus den praktischen Erfahrungen von Jugendverantwortlichen:

„Können mir meine Eltern vorschreiben, wann ich zu Hause sein muss?“

Das können sie grundsätzlich bis zur Volljährigkeit des Jugendlichen. Denn sie haben den gesetzlichen Erziehungsauftrag und außerdem dafür zu sorgen, dass ihren Kindern nichts passiert (Obsorge).

...siehe Kapitel „Familienrecht“ C I

...siehe Kapitel „Strafrechtliche Bestimmungen“ C II

...siehe Kapitel „Jugendgesetz“ C VIII

„Meine Mutter droht mir, mich in ein Heim zu stecken!“

Eine Fremdunterbringung kommt nur in Frage, wenn es für das Wohl des Kindes notwendig ist.

Dies wird von der Jugendwohlfahrtsbehörde und vom Gericht überprüft.

...siehe Kapitel „Familienrecht“ C I

„Meine Eltern kümmern sich überhaupt nicht um mich!“

Das Kindeswohl steht als oberste Maxime im Kindschaftsrecht. Wird dieses gröblich vernachlässigt, können seitens der Jugendwohlfahrtsbehörde und des Gerichtes erziehungshelfende Maßnahmen verhängt werden.

...siehe Kapitel „Familienrecht“ C I

„Mein Vater schlägt mich, wenn ich zu spät nach Hause komme!“

Im Österreichischen Familienrecht steht nicht nur das Kindeswohl an erster Stelle, sondern es gilt in der Erziehung das absolute Gewaltverbot.

...siehe Kapitel „Familienrecht“ C I

...siehe Kapitel „Strafrechtliche Bestimmungen“ C II

„Ab wann kann ich von zu Hause ausziehen?“

Die grundsätzliche Obsorgeverpflichtung der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter endet mit der Volljährigkeit ihres Kindes (Erreichung des 18. Lebensjahres). Ist der Jugendliche bereits vor diesem Zeitpunkt sowohl wirtschaftlich als auch persönlich in der Lage selbständig zu leben und sich selbst zu erhalten, kann unter bestimmten Umständen die Erziehungspflicht vor der Volljährigkeit enden. Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Auszug ihres Kindes nicht einverstanden, kann bei Gericht ein Antrag auf Entscheidungsfällung gestellt werden.

...siehe Kapitel „Familienrecht“ C I

„Ab wann darf ich mir als Jugendlicher ein Moped kaufen?“

Mündige Minderjährige (14 bis 18 Jahre) dürfen grundsätzlich nur Geschäfte abschließen, in denen sie sich nicht verpflichten müssen, eine Gegenleistung zu erbringen. Sie dürfen jedoch über ihr Einkommen und über die ihnen zur freien Verfügung überlassenen Gegenstände verfügen, soweit dadurch ihre Lebensbedürfnisse nicht eingeschränkt werden. Dies ist im jeweiligen Einzelfall zu überprüfen.

...siehe Kapitel „Rechtsgeschäfte“ C III

„Meine Freundin ist schwanger!“

Abhängig vom Alter der werdenden Mutter darf sie über ihr Kind, auch darüber, ob sie es bekommen will oder nicht, selbst entscheiden. Die Vaterschaft zu einem Kind bestimmt das Gesetz nach verschiedenen Kriterien. Diese Entscheidung kann mittels einer Vaterschaftsklage bestritten werden.

...siehe Kapitel „Ehe, Vaterschaft und Unterhalt“ C IV

„Ich will von zu Hause weg und meinen Freund heiraten!“

Ob Kinder von zu Hause ausziehen dürfen, hängt von ihrem Alter ab. Grundsätzlich ohne Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten erst mit Erreichung ihrer Volljährigkeit. Ebenso erlangen sie mit ihrer Volljährigkeit auch die gesetzliche Ehefähigkeit.

...siehe Kapitel „Ehe, Vaterschaft und Unterhalt“ C IV

...siehe Kapitel „Familienrecht“ C I

„Wann bekomme ich Unterhalt? Wann muss ich welchen zahlen?“

Eltern sind grundsätzlich dazu verpflichtet, ihren Kindern Unterhalt zu gewähren, sofern sie sich noch nicht selbst erhalten können. Ob diese Leistung in Naturalien oder Geld besteht, ist vom konkreten Fall abhängig.

...siehe Kapitel „Ehe, Vaterschaft und Unterhalt“ C IV

„Ich möchte nicht mehr in den Religionsunterricht gehen!“

Die sogenannte Religionsmündigkeit wird mit Vollendung des 14. Lebensjahres, somit mit der Mündigkeit erreicht. Ab diesem Zeitpunkt können sich Jugendliche selbst vom Religionsunterricht abmelden.

...siehe Kapitel „Rechtsgeschäfte“ C III

Teil B

AUS DER PRAXIS,
IN DIE PRAXIS

BEISPIELE

KAPITEL I

FREIZEIT UND SPORT

1 Allgemeines – sportliche Einstellung des Gesetzgebers

Das Steiermärkische Landessportgesetz normiert in seinem § 1, dass jedermann unabhängig von seinem Alter die Möglichkeit zu einer sportlichen Betätigung haben soll und die sportlichen Einrichtungen für jedermann erreichbar sein sollen. Dieser Grundsatz wird verwirklicht in einer Sportförderung des Landes, die sich in mehreren Formen ausdrückt: z.B. durch Ehrungen von Leistungen, der Einrichtung von Landessportorganisationen und dergleichen. Das Steiermärkische Sportstättenchutzgesetz hat den Gemeinden den Schutz bestehender oder neu errichteter Sportstätten übertragen. Die Auflassung oder Verwendung für andere Zwecke darf nur unter sehr eingegrenzten Voraussetzungen erfolgen.

2 Sport mit der Kinder- und Jugendgruppe

Sport und Spiel sind oft die zentralen Beschäftigungen außerschulischer Jugendverantwortlicher mit ihren Kinder- und Jugendgruppen. Dass sie dabei aber auch eine große Verantwortung übernehmen, steht außer Frage.

2.1. Garantenstellung der Jugendverantwortlichen

Was haben Jugendverantwortliche zu berücksichtigen?

1. Die Übertragung der Aufsichtspflicht an Jugendverantwortliche durch den/die Erziehungsberechtigten geschieht mittels Vertrag. Jugendverantwortliche werden für die Zeit, die sie mit der Jugendgruppe verbringen, Garanten für ihre Schützlinge und übernehmen so die Verantwortung.
siehe Kapitel C I und C II

TIPP

Sorgen Sie dafür, dass Eltern erfahren, was Sie mit Ihrer Gruppe unternehmen, auch wenn es nur für ein paar Stunden in der Woche ist. Dann kann man von einem stillschweigenden Einverständnis der Eltern ausgehen, auch wenn sie sich nicht ausdrücklich dazu geäußert haben. Vergewissern Sie sich jedoch, ob die Informationen auch tatsächlich angelangt sind.

2. Durch Übernahme der Garantenstellung entsteht einerseits die Verpflichtung, den Minderjährigen zu beschützen und andererseits die Aufgabe, ihn davon abzuhalten, einen Dritten zu schädigen. In diesem Bereich gilt der **Grundsatz der ordentlichen Pflichterfüllung**, wobei sich das Gesetz einer Hilfskonstruktion bedient: Hat sich der Verantwortliche wie ein „maßgerechter Mensch“ verhalten und sich ernsthaft bemüht, jegliche Art von Schäden abzuwenden bzw. Gefahrenquellen zu beseitigen, so ist ihm keine Schuld vorzuwerfen.
siehe Kapitel C II

2.2. Sorgfaltspflichten des Jugendverantwortlichen

2.2.1. Vorbereitung

Bereits vor der Durchführung hat die Aufsichtsperson Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Das sind Informationen über das Wetter bis zu einer ordentlichen Ausrüstung und die Kontrolle dieser. Auch die erste Hilfe-Tasche muss immer dabei sein (Verband, Pflaster, ...).

2.2.2. Eigenschaften des Schutzbefohlenen

Oberstes Prinzip ist, dass der Jugendverantwortliche sehr umsichtig sein muss, vor allem, bis er die Kinder und Jugendlichen besser kennt. Er darf sich zwar auf die Angaben der Eltern verlassen (diesbezügliche Absprachen, noch besser schriftliche Auskünfte, sind in diesem Bereich von großer Bedeutung), muss sich jedoch von den Eigenschaften des Kindes bzw. Jugendlichen auch selbst überzeugen. Er muss dies so ernsthaft tun, dass er mit gutem Gewissen sagen kann, was jedem seiner Schützlinge zuzumuten ist (Keine leichte Aufgabe!). Je besser er schließlich seine Gruppe kennt und sie sich als verlässlich und vernünftig erweist, umso lockerer kann der Jugendverantwortliche nun die „Zügel lassen“. Ist aber der Jugendliche z.B. unzuverlässig, oft gedankenlos oder gewalttätig, hat der Jugendverantwortliche ihn besonders im Auge zu behalten und gegebenenfalls auch Maßnahmen zu setzen.

2.3. Konkrete Vorsichtsmaßnahmen

Worauf ist z.B. zu achten?

Beim...

- Fußball: Torbefestigungen, Eigenschaften der Spieler, Bodenbeschaffenheit
- Streetball: Spielort, sichere Umgebung
- Bogenschießen: Ordentliche und damit unfallvermeidende Ausführung der Sportart, ordentliches Material, ausführliche Erklärungen und Hinweise auf die Gefährlichkeit
- Dart: Spielregeln, Verhaltensweisen, z.B. die Aufforderung an die Zuschauer nicht neben der Zielscheibe zu stehen
- Eislaufen: Überprüfung der Eisqualität auf Seen
- Schwimmen: Kenntnis über Schwimmfähigkeiten und Ausdauer der Gruppe, Aufzeigen von Gefahren beim Herumtollen im Wasser

Grundsätzlich empfiehlt es sich, extreme Sportarten (wie Klettern, Raften, ...) nur mit einem staatlich geprüften Lehrwart zu unternehmen. Dies gewährleistet nicht nur die Sicherheit der Gruppe, sondern dient auch der rechtlichen Absicherung der Jugendverantwortlichen. Vereinsinterne Regelungen sind diesbezüglich zu beachten.

2.4. Kenntnis der Regelungen

Zu den Sorgfaltspflichten der Jugendverantwortlichen gehört auch, dass sie bestimmte Regeln kennen und für ihre Einhaltung sorgen. Dabei muss es sich nicht ausschließlich um Gesetze handeln. Es können auch Verordnungen oder nur gewohnheitsrechtliche Verkehrsregeln sein. Darunter fallen auch vereinsinterne Badeordnungen, Hausordnungen und dergleichen.

2.4.1 Allgemeine Sportregeln

Wie bereits gesagt, muss der Jugendverantwortliche sehr sorgfältig umgehen und mögliche Gefahrenquellen schnell erkennen und seine Schützlinge davor bewahren. Wichtig ist hier, dass er mit den Sport- und Spielregeln vertraut ist. Regeln dienen einem reibungslosen und fairen Ablauf des Spieles, und es liegt im Interesse der Aufsichtsperson ihre Schützlinge ordentlich darüber zu unterrichten und ihre Einhaltung zu überwachen. So muss sich der Aufsichtspflichtige über Spielregeln informieren und sie anwenden können. Die Verpflichtung, sich ständig über Neuerungen zu informieren, hat er zwar nicht, ihm ist jedoch zuzumuten, sich gelegentlich danach zu erkundigen und sich in diesem Bereich auch weiterzubilden (sehr streng vor allem bei Lehrern). Gibt es keine gesetzlichen Grundlagen oder Verordnungen, so gelten auch Vereinsregeln als Verkehrsnormen, die die Grenze des sozial adäquaten Verhaltens darstellen.

2.4.2 Inline-Skaten

Seit Juli 1998 regelt das Gesetz das „Rollschuhfahren“ auf öffentlichen Wegen (§ 88 a StVO). Der Begriff „Rollschuhfahren“ inkludiert auch Inline-Skaten uä. Seither ist das Rollschuhfahren auf Gehsteigen, Gehwegen und Schutzwegen erlaubt. Auf der Fahrbahn ist das Rollschuhfahren verboten, ausgenommen sind nur Radfahranlagen im Ortsgebiet, Wohnstraßen und Fußgängerzonen, Fahrbahnen, auf denen auch gespielt werden darf (§ 88 Abs. 1 StVO) und Straßen, auf denen das Rollschuhfahren ausdrücklich von der zuständigen Behörde (Gemeinde, § 94 d Z 14 StVO) erlaubt wurde.

Benützen Inline-Skater Radfahrwege, so haben sie die diesbezüglichen Vorschriften einzuhalten, z.B. die Einhaltung einer vorgegebenen Fahrtrichtung. Sie haben sich so zu verhalten, dass andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert werden. Fahren Rollschuhfahrer in Bereichen, die eigentlich den Fußgängern vorbehalten sind, haben Rollschuhfahrer auch die Verhaltensvorschriften dieser Verkehrsteilnehmer zu beachten. Insbesondere ist die Fahrgeschwindigkeit dem Fußgängerverkehr anzupassen.

Kinder unter 12 Jahren dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (außer in Wohnstraßen) nur unter Aufsicht einer Person über 16 Jahren skaten, es sei denn, sie besitzen einen Radfahrausweis. (Abs. 4)

2.4.3. Auf Spielplätzen

Für die Instandhaltung und ordentliche Wartung der Geräte ist der Eigentümer des Spielplatzes zuständig. Verletzt sich ein Kind an einem kaputten Spielgerät, so haftet der Eigentümer, wenn er seine Verpflichtung schuldhaft verletzt hat, d.h. es ihm vorwerfbar ist. Auch anders lautende Tafeln, z.B. „Eltern haften für ihre Kinder“, können ihn von dieser Verantwortung nicht befreien. Es ist aber richtig, dass die Aufsichtsperson für die ordentliche Benützung der Geräte verantwortlich ist. Auch ist es ihr zumutbar, die Geräte einer Grundinspektion zu unterziehen. Offenbare Mängel oder Gebrechen müssen dadurch auffallen. Aufsichtspersonen müssen bei kleinen Kindern in unmittelbarer Nähe bleiben, bei älteren Kindern ist eine Erreichbarkeit in der Nähe wohl ausreichend.

siehe auch Kapitel C II Abschnitt 2 und Kapitel VI

2.4.4. Spielen auf der Straße

Gem. § 88 StVO ist das Spielen auf der Straße grundsätzlich verboten. Ausgenommen sind hierbei nur Wohnstraßen. Auch ist das Spielen und Befahren mit fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug auf Gehwegen und Gehsteigen verboten, wenn dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder Fußgänger gefährdet oder behindert werden. Kinder unter 12 Jahren müssen beim Befahren von Gehsteigen oder Gehwegen mit den genannten Geräten überdies von einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, beaufsichtigt werden, außer sie haben einen Radfahrausweis. Weiters ist es verboten, die Ordnung des Straßenverkehrs durch Werfen von Steinen, Schießen mit Schleudern, Blenden mit Spiegeln und ähnlichen Betätigungen zu stören oder Straßenbenützer auf diese Weise zu belästigen.

2.4.5. Spielzeug

Bei Verwendung von Spielzeugen aller Art muss auf Gefahrenhinweise und Gebrauchsvorschriften geachtet

werden. Einiges darüber regelt die Spielzeugverordnung. Dieser ist zu entnehmen, dass Spielzeug mit gut lesbaren und geeigneten Hinweisen zur Verringerung der bei seiner Verwendung auftretenden Gefahren versehen sein muss. Insbesondere müssen folgende Angaben vorliegen:

Bei Rutschbahnen, Hängeschaukeln, Ringen, Trapezen, Seilen und ähnlichen Spielzeugen montiert an Gerüsten müssen bei der Montage Gebrauchsanweisungen beiliegen, in denen auf die Notwendigkeit einer regelmäßigen Überprüfung und Wartung der wichtigsten Teile hingewiesen wird. Ebenso müssen Anweisungen für eine sachgerechte Montage gegeben werden sowie auf jene Teile, die bei falscher Montage zu einer Gefährdung führen können.

Funktionelles Spielzeug (Spielzeug, das in verkleinerter Form die gleichen Funktionen wie die für Erwachsenen bestimmten Geräte erfüllt) hat den Vermerk „Achtung! Benutzung unter Aufsicht von Erwachsenen“ zu tragen. Darüber hinaus liegt eine Gebrauchsanweisung bei, die die Anweisungen für den Betrieb sowie die vom Benutzer einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen enthält.

Bei chemischem Spielzeug (Kästen für chemische Versuche, Kästen für Kunststoff-Vergussarbeiten, Miniaturwerkstätten für Keramik-, Email- und photographische Arbeiten und vergleichbares Spielzeug) verweist die Gebrauchsanweisung auf den gefährlichen Charakter dieser Stoffe sowie auf die vom Benutzer einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen, damit die mit dem Gebrauch des Spielzeuges verbundenen Gefahren, die ihrer Art nach kurz zu beschreiben sind, ausgeschaltet werden. Es werden auch die bei schweren Unfällen aufgrund der Verwendung dieser Spielzeugart erforderlichen erste Hilfe-Maßnahmen angeführt. Außerdem ist auf der Verpackung der Vermerk „Achtung! Für Kinder ab Jahren“ anzubringen, wobei der Hersteller das Alter festzusetzen hat.

Skateboards und Rollschuhe, sofern sie als Spielzeug für Kinder verkauft werden, tragen zumindest auf ihrer Verpackung den Vermerk „Achtung! Mit Schutzausrüstung benutzen“. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass diese Spielzeugart große Geschicklichkeit verlangt, damit Unfälle des Benutzers und Dritter durch Sturz oder Zusammenstoß vermieden werden. Schließlich werden noch Angaben zu der geeigneten Schutzausrüstung (Schutzhelm, Handschuhe, Knie- und Ellbogenschützer) gemacht.

Zahlreiche Formen von Wasserspielzeug tragen die Aufschrift „Achtung! Nur im flachen Wasser unter Aufsicht verwenden“.

Durch diese Vorsichtsmaßnahmen schützt sich der Hersteller vor Vorwürfen, der Benutzer hätte von den mit dem Spielzeug verbundenen Gefahren nichts gewusst. Selbstverständlich befreit es ihn nicht von einer Haftung bei fehlerhaften Geräten (Produkthaftungsgesetz und rechtsgeschäftliches Gewährleistungs- und Schadenersatzrecht).

3 Strafrechtliche und Zivilrechtliche Haftung

BEISPIEL

Ein 17-jähriger Spielplatzbesucher schaukelt ein Kind aus der Jugendgruppe so wild an, dass es herunterfällt. Der Jugendverantwortliche schaut dabei zu und greift erst ein, als das Kind bereits am Boden liegt.

Die Haftung der involvierten Personen tritt unabhängig voneinander ein:

1. die Haftung des Eigentümers des Spielplatzes bei einer schuldhaften Verletzung seiner Sorgfaltspflicht,
2. die Haftung des Täters nach seinem Verschulden bei einem Begehungsdelikt, wie Körperverletzung,
3. die Haftung der Aufsichtsperson, bei von Dritten verursachten Schäden (Verletzung eines Kindes durch einen Dritten), aber auch bei Unfällen ohne Fremdverschulden (ordnungsgemäße Aufsicht der Jugendverantwortlichen). Hier wird auch die Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens des Täters überprüft.

Ist nach eingehender Überprüfung (sämtliche Kriterien des Strafrechtes müssen für eine strafrechtliche Verurteilung erfüllt sein, siehe Kapitel C II) der Verursacher (Täter) auch strafbar, schließt das nicht die Strafbarkeit der Aufsichtsperson automatisch mit ein. Die Aufsichtsperson ist nur dann strafbar, wenn sie eine ihr auferlegte Verpflichtung verletzt hat (Garantenpflichten ihrem Schützling gegenüber). Strafbare Handlungen, die in diesem Bereich immer wieder vorkommen, sind vor allem die fahrlässige Körperverletzung (siehe § 88 StGB), die Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen (siehe § 93 StGB), das Imstichlassen eines Verletzten (siehe § 94 StGB) und die Unterlassung der Hilfeleistung (siehe § 95 StGB) oder die Sachbeschädigung (siehe § 125 StGB). Neben oder nach einem Strafverfahren wird in einem Zivilprozess der Schadenersatzanspruch überprüft. Auch in diesem Fall müssen sämtliche Kriterien nach dem Zivilrecht erfüllt sein, um den Schädiger schuldig zu sprechen. (siehe Kapitel C VI)

4 Versicherung

Über Sportunfälle sollte man sich Gedanken machen, bevor sie passieren. Gerade in diesem Bereich ist eine gute Versicherung von Bedeutung, die einerseits den Sportler selbst schützt, u.U. sogar seine Ausrüstung, und andererseits durch den Sportler verursachte Schäden an Dritten ersetzt (Private Haftpflichtversicherung, private Unfallversicherung, Rechtsschutzversicherung. Beim Kauf einer Schiausrüstung kann eine Diebstahlversicherung abgeschlossen werden).

Unabhängig vom Verschulden kann man wirtschaftliche Negativefolgen eines Sportunfalls (Verdienstentgang, Rehabilitationsaufenthalt, Wohnungs- und/oder Kfz-Umbau, etc.) durch eine private Unfallversicherung abdecken: Ersatzleistung bei Tod, Dauerinvalidität, Zahlung eines Taggeldes, Kostenübernahme von Bergungen oder Rückholung. Die private Unfallversicherung hat dahingehend große Bedeutung, da bei Freizeitunfällen keine gesetzliche Vorsorge vorgesehen ist (ausgenommen bei Pensionierung aufgrund von Berufsunfähigkeit).

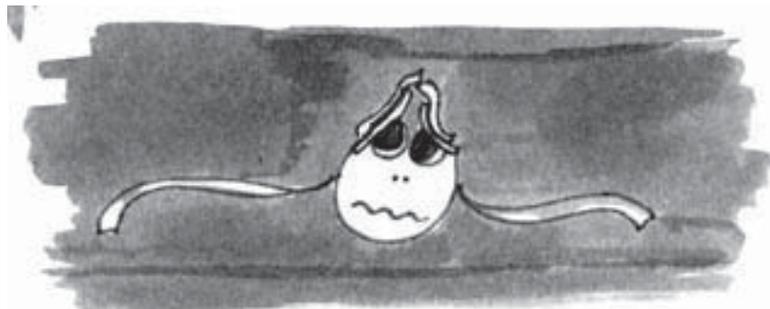
Die Schadenersatzpflicht bei Verschulden eines Sportunfalls würde eine Privathaftpflichtversicherung (in einer Haushaltsversicherung obligatorisch enthalten) abdecken. siehe Kapitel C V

5 Beispiele

Beim Fußballspiel verletzt der 14-jährige Hannes den 13-jährigen Fritz. Liegt nun eine Körperverletzung vor, die auch strafrechtlich tatbestandsmäßig ist? D.h. kann man Hannes ein Verschulden vorwerfen?

Die Judikatur verneint dies, wenn sämtliche Sportregeln eingehalten wurden. Denn durch die Teilnahme am Spiel setzt sich jeder freiwillig einem höheren Gefahrenrisiko aus.

Die Grenze zur Vorwerfbarkeit wird gezogen, wenn jemand ein Verhalten setzt, mit welchem bei diesem Spiel nicht gerechnet werden muss oder kann. D.h. dass auch bei einer Regelverletzung nicht unbedingt gesagt ist, dass der Verursacher schuldhaft gehandelt hat.



Der Jugendverantwortliche Kurt hat heute keine Lust auf Fußball und widmet sich während des Spieles seiner Jugendgruppe einem Bier. Dass heute auch der ihm als besonders angriffslustig bekannte Heinz mitspielt, kümmert ihn wenig. Auch beim dritten Foul greift er nicht ein. Erst als Klaus mit schmerzverzerrtem Gesicht am Boden liegen bleibt, eilt er mit einem Verbandskoffer herbei.

Unabhängig vom Verschulden des Heinz wird geprüft, ob der Jugendverantwortliche seine Aufsichtspflicht verletzt hat. Lässt er wiederholt Verstöße gegen Regeln zu, die der Sicherheit der Spieler dienen, so hat er sorgfaltswidrig, d.h. sozial inadäquat gehandelt, und sein Verhalten ist ihm vorwerfbar. Ebenso ist die Strafbarkeit von Heinz zu überprüfen.

6. Arbeiten mit Werkzeugen

Mittels Vertrag haben Jugendverantwortliche von den Erziehungsberechtigten des Kindes oder Jugendlichen die Garantenstellung übertragen bekommen. Das bedeutet, dass sie für den Schutz dieser Person verantwortlich sind.

siehe Kapitel C I und C II

Werkzeuge unterliegen den unterschiedlichsten Schutzbestimmungen. Einige sind im Bereich der Lehrlingsausbildung geregelt. Meistens handelt es sich jedoch um Gebrauchsanweisungen, für deren Einhaltung die Aufsichtsperson verantwortlich ist. Betriebsvorschriften, die den Arbeitsablauf regeln, sind Verkehrsnormen, die in Verbindung mit dem eigenverantwortlichen Handeln ein wesentliches Kriterium für die Begrenzung der objektiven Sorgfaltspflicht darstellen. Weiters ist auf die persönlichen Fähigkeiten des Kindes oder Jugendlichen Bedacht zu nehmen.

Arbeitet man an Maschinen oder mit Werkzeugen mit Kindern oder Jugendlichen, so ist äußerste Sorgfalt geboten und ein sehr strenger Maßstab bei der Verantwortung der Jugendverantwortlichen zu legen.

Da es für den Freizeitbereich keine eigenen Regelungen gibt, kann man analog aus den folgenden Sicherheitsbestimmungen entnehmen, was Jugendlichen in ihrer Ausbildung (ab dem 15. Lebensjahr) gestattet ist und was nicht. Es soll nur ein grober Überblick sein und Anhaltspunkte liefern. Dennoch wird empfohlen, unabhängig von ausbildungsinternen Regelungen, im Freizeitbereich einen strengeren Maßstab an Sorgfaltspflichten anzunehmen, da Schutzvorrichtungen und andere Schutzmaßnahmen nicht in gleichwertiger Form zur Verfügung stehen werden. Daneben darf nicht außer Acht gelassen werden, dass Ausbildungskriterien nicht in den Freizeitbereich übertragen werden können, da Zusatzinformationen und -ausbildungen im Freizeitbereich nicht geleistet werden.

- allgemein strengere Maßstab im Freizeitbereich
- Überprüfung der Geräte
- genaue Anleitungen und Erklärungen
- ständige Aufsicht!!!

- Überprüfung, ob diese Arbeit dem Jugendlichen aufgrund seiner persönlichen Fähigkeiten übertragen werden kann

Aufsicht im Rahmen der gesetzlichen Schutzvorschriften bedeutet Überwachung durch eine fachkundige Person, die jederzeit unverzüglich zum Eingreifen bereitstehen muss. Gefahrenunterweisung ist eine spezielle theoretische und praktische Unterweisung zur Unfallverhütung nach Richtlinien der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtseinheiten. (Man sieht hier den strengen Maßstab!!!)

In der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in ihrer Ausbildung (KJBG-VO) finde man Tabellen der verbotenen Arbeiten und Maschinen.

Detailliertere Informationen entnehmen Sie außerdem der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche.

Außerdem regelt das Stmk. Feuerpolizeigesetz in § 16: Feuerarbeiten, insbesondere solche mit Schneidbrennern, Trennschleif-, Schweiß- oder Lötgeräten sowie Erwärmen brennbarer Stoffe dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Arbeitsgeräte auf ihre Betriebssicherheit überprüft, geeignete Löschmittel in ausreichender Menge bereitgestellt und brennbare Gegenstände aus dem Gefahrenbereich entfernt wurden.

Zu berücksichtigen ist...

1. Übernahme der Garantenstellung, Aufsicht (Jugendverantwortlicher)
Kapitel C I und II
2. Wahrung von Sorgfaltspflichten (Jugendverantwortlicher)
Kapitel C II
3. Einhaltung der Schutzbestimmungen (Jugendverantwortlicher und
Jugendlicher)
4. Strafrechtliche Haftung (Jugendlicher und Jugendverantwortlicher)
Kapitel C II
5. Zivilrechtliche Haftung (Jugendlicher und Jugendverantwortlicher)
Kapitel C VI
6. Versicherung (Jugendlicher und Jugendverantwortlicher)
Kapitel C VII



KAPITEL II AUSFLÜGE

1 Garantenstellung

Verbringen Sie Zeit mit Kindern oder Jugendlichen, übernehmen Sie die Verantwortung für ihren Schutz. Unabhängig davon, ob Sie dies mit den Eltern besprochen haben oder nicht. Unternehmen Sie Ausflüge mit einer Gruppe, sollten Sie die Eltern darüber nicht nur informieren, sondern ihnen auch Details zukommen lassen, d.h. über die Art des Ausfluges und bestimmte Vorhaben. Tun Sie das, haben die Eltern die Verpflichtung, Sie über Besonderheiten ihres Kindes (Fähigkeiten, Eigenschaften,...) aufzuklären; es erleichtert Ihre Aufsichtspflicht. Tun Eltern das nicht, machen sie sich mitschuldig, wenn etwas passiert, und es liegt nicht mehr in Ihrer alleinigen Verantwortung.

BEISPIEL

Sie machen mit Ihrer Jugendgruppe einen Badeausflug an einen See, sonst gehen Sie immer nur ins Schwimmbad. Ein Mädchen, das ausgezeichnet schwimmt, hat allerdings panische Angst vor tiefen Gewässern, wenn sie nicht bis auf den Grund sieht. Sie traut sich jedoch nicht, es Ihnen zu sagen. Auch die Eltern, die davon wissen, erwähnen kein Wort. Als das Mädchen mitten im See panisch reagiert und beinahe ertrinkt, tragen die Eltern eine Mitschuld. Hätten sie Sie informiert, wäre es Ihre Aufgabe gewesen, auf das Mädchen besonders aufzupassen und Vorkehrungen zu ihrem Schutz zu treffen.

2. Sorgfaltspflichten der Aufsichtsperson

2.1. Allgemeines

Welche Sorgfaltspflichten die aufsichtspflichtige Person betreffen, kann nur im Einzelfall beantwortet werden. Es ist immer zu überprüfen, was eine verständige Aufsichtsperson nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall unternommen hätte. Dabei ist auf das Alter, die Entwicklung und die Eigenart des Kindes oder Jugendlichen Rücksicht zu nehmen. Dass die Aufsichtsperson über den Verbleib des Kindes informiert sein soll und etwaige Gefahren zu erkennen und abzuwenden hat, wird ausführlich in Kapitel C II besprochen.

Wichtig ist neben den objektiven Sorgfaltskriterien auch die subjektive Seite der Aufsichtsperson. Sie muss zur Beaufsichtigung in der Lage sein. Ist sie das nicht, kann ihr zwar unter Umständen kein Vorwurf für ihr Fehlverhalten gemacht werden, jedoch, dass sie die Beaufsichtigung überhaupt übernommen hat, wenn sie sich ihrer eigenen Unfähigkeit bewusst war.

BEISPIEL

Der Jugendverantwortliche macht mit seiner Jugendgruppe einen Badeausflug, obwohl er nicht schwimmen kann, und vertraut darauf, dass nichts passieren wird. Als ein Jugendlicher wegen eines Krampfes im Bein zu ertrinken droht, wird er panisch und fällt vor Schreck in Ohnmacht. Ein Passant rettet den Jugendlichen. Man spricht hier von Übernahmefahrlässigkeit, derer sich der Jugendverantwortliche schuldig macht.

Wird jemand unter bestimmten Umständen zur Übernahme der Aufsicht herangezogen, obwohl er grundsätzlich nicht dazu geeignet ist, ist dies nur in Notsituationen gerechtfertigt und stellt dann das gelindeste Mittel dar, d.h. besser die Kinder oder Jugendlichen werden schlecht beaufsichtigt als gar nicht.

BEISPIEL

Verletzt sich ein Kind auf einer Wanderung und muss der Aufsichtspflichtige Hilfe holen, so kann er ein verlässliches Kind mit der einstweiligen Aufsicht über die Gruppe beauftragen und ihm dementsprechende Anweisungen geben.

2.2. Anzahl der Aufsichtspersonen in der außerschulischen Jugendarbeit

Mit Ausnahme der der Richtlinien des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (siehe Kapitel B III) gibt es in der außerschulischen Jugendarbeit keine konkreten gesetzlichen Vorschriften Gruppengrößen und Anzahl der Begleitpersonen betreffend. Daher können zusätzlich zu dieser Verordnung als Anhaltspunkte und Richtlinien Schulnormen herangezogen werden, die zwar nicht verbindlich sind, bei der Überprüfung der Einhaltung von Sorgfaltspflichten jedoch großen Stellenwert erlangen können.

Die Schulveranstaltungsverordnung 1995 (SchVV) normiert in Zusammenhang mit § 13 SchUG, dass die Festlegung der Zahl der Begleitpersonen im Hinblick

- auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schüler sowie
- auf den pädagogischen Ertrag der Veranstaltung zu erfolgen hat und dabei
- auf die Schulstufe und die Schulart,
- die Zusammensetzung der Klasse und
- die Reife der Schüler sowie
- auf die Art und den Inhalt der Veranstaltung Bedacht zu nehmen ist.

Der Situation entsprechend können vom Schulleiter bzw. vom Klassen- oder Schulforum oder vom Schulgemeinschaftsausschuss andere Vereinbarungen getroffen werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit notwendig erscheint.

Gesetzlich wird folgende Grundregelung getroffen (§ 2 SchVV):

Dauer der Veranstaltung und Alter der Teilnehmer	Art der Veranstaltung	Teilnehmeranzahl/ Gruppengröße	Aufsichtspersonen: fachlich geeigneter Leiter der Veranstaltung plus
bei Veranstaltungen in der Dauer bis zu einem Tag bis zur 4. Schulstufe		bei mehr als 15 Teilnehmern	eine Begleitperson
bei Veranstaltungen bis zu einem Tag ab der 5. Schulstufe und bei mehrtägigen Veranstaltungen	mit überwiegend leibesezierherischen Inhalten	von 12 bis 16 Teilnehmern	eine Begleitperson
		für je weitere 12 bis 16 Teilnehmer	eine weitere Begleitperson
	mit überwiegend projektbezogenen Inhalten	von 17 bis 22 Teilnehmern	eine Begleitperson
		für je weitere 17 bis 22 Teilnehmer	eine weitere Begleitperson
	mit überwiegend sprachlichen Schwerpunkten	von 23 bis 27 Teilnehmern	eine Begleitperson
		für je weitere 23 bis 27 Teilnehmer	eine weitere Begleitperson

2.3. Konkrete Vorsichtsmaßnahmen und Regelungen

2.3.1. Spaziergang

Ist man mit Kindern vor allem bis zu einem Alter von 10 Jahren zu Fuß unterwegs, sollte man ein paar Dinge nicht aus den Augen verlieren:

- Kinder erleben aufgrund ihrer Größe den Straßenverkehr anders. Sie können z.B. nicht über ein Autodach schauen usw.
- Meist können Kinder die Geschwindigkeit herannahender Fahrzeuge nicht richtig einschätzen. Sie haben meist keine Vorstellung über den Bremsweg und glauben, das Auto kann sofort anhalten.
- Kinder vollenden begonnene Handlungen, sie können sie nicht einfach abstoppen (Nachlaufen eines Balles).
- Kindern ist oft die Gefährlichkeit der Situation, in der sie sich befinden, nicht bewusst.
- Sie haben noch keine diesbezüglichen Erfahrungswerte.
- Kinder sind sehr leicht ablenkbar.

Ist man auch nur zu Fuß unterwegs, muss man sich an die Verkehrsordnung halten. Auch für Fußgänger regelt die StVO einige Punkte:

Fußgänger haben auf Gehsteigen oder Gehwegen zu gehen und dürfen nicht überraschend die Fahrbahn betreten. Sind Gehwege oder Gehsteige nicht vorhanden, so haben sie das Straßenbankett, fehlt auch dieses den äußersten Fahrbahnrand zu benützen. Hierbei haben sie auf Freilandstraßen, außer im Fall der Unzumutbarkeit, das linke Straßenbankett zu benützen (§ 76 Abs. 1 StVO).

Ausgenommen von dieser Links-geh-Regelung sind geschlossene Züge von Fußgängern. Diese haben die Fahrbahn zu benützen. Eine Ausnahme bilden Kinder- und Schülergruppen, welche Gehsteige und Gehwege benützen müssen, sofern sie vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, müssen sie auf der rechten Fahrbahnseite, also in Fahrtrichtung, gehen. Ist nur eine Person zur Begleitung mit, sollte diese am Ende der Gruppe gehen, um diese besser beaufsichtigen zu können (§ 77 Abs. 1 StVO). Sicherheitstipp: Bilden einer Zweierreihe!

Weiters dürfen Fußgänger, unabhängig von der Anhalteverpflichtung der Fahrzeuge, nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug und für dessen Lenker überraschend den Schutzweg betreten (§ 76 Abs. 4 lit. a StVO)!!!

Fußgänger haben die Fahrbahn in angemessener Eile zu überqueren und hierfür den kürzesten Weg zu wählen (§ 76 Abs. 5 StVO).

Sind Schutzwege oder bestimmte Unter- oder Überführungen vorhanden, so haben Fußgänger diese Einrichtungen zu benützen. Ist jedoch keine dieser Einrichtungen vorhanden oder ist sie mehr als 25 Meter entfernt, dürfen Fußgänger im Ortsgebiet die Fahrbahn nur an Kreuzungen überqueren, es sei denn, dass die Verkehrslage ein sicheres Überqueren der Fahrbahn auch an anderen Stellen zulässt (§ 76 Abs. 6 StVO).

Tipp: Überquert man mit einer Gruppe die Fahrbahn sollte man zusammenwarten und dies gemeinsam tun. Ist es aufgrund der Gruppengröße angemessen, kann die verantwortliche Person die Straße für die Zeit der Überquerung absperren (§ 29a StVO).

2.3.2. Ausflug mit dem Auto

Kinder sind vom Vertrauensgrundsatz ausgenommen, d.h. Autofahrer dürfen sich nicht darauf verlassen, dass Kinder die Verkehrsregeln einhalten.

Seit 1.9.2008 hat der Lenker dafür zu sorgen, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die

1. 150 cm und größer sind, auf einem Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges, der mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet ist, nur befördert werden, wenn sie den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen,
2. kleiner als 150 cm sind, in Pkws nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern,
3. Ist das Fahrzeug nicht mit Sicherheitssystemen (Sicherheitsgurten oder Rückhalteeinrichtung) ausgerüstet, so dürfen Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht befördert werden und müssen Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr auf anderen als den Vordersitzen befördert werden. Kinder dürfen auf einem mit einem Front-Airbag geschützten Sitz nicht in einem nach hinten gerichteten Rückhaltesystem befördert werden, es sei denn, der Airbag wurde außer Betrieb gesetzt oder schaltet sich in solchen Fällen automatisch selbst ab. (§ 106 Abs. 5 KFG in der Fassung 2013)

Autofahrer müssen seit 1994 vor Schutzwegen anhalten, wenn Passanten erkennen lassen, dass sie die Straße überqueren wollen. Davor musste nur dann angehalten werden, wenn der Fußgänger den Schutzweg bereits betreten hatte.

Die Gurtpflicht besteht für alle Insassen, sofern Gurte vorhanden sind. Wichtig ist auch das richtige Anlegen (Gurtbänder dürfen nicht verdreht sein, der Beckengurt muss über dem Becken liegen, nicht über dem Bauch, der Gurt sollte eng am Körper anliegen und den Hals nicht berühren, der obere Verankerungspunkt also richtig eingestellt sein). Ohne Gurt riskiert man nicht nur eine Strafe und eine schwere Verletzung, sondern auch Schadenersatz- und Schmerzensgeldreduktionen bei eigenen Verletzungen, selbst dann, wenn ein Dritter den Schaden verschuldet hat. Außerdem sind natürlich alle weiteren Regeln der StVO zu beachten.

Wenn Sie Kinder oder Jugendliche in einem Fahrzeug mitnehmen, haben Sie auch die Verantwortung. Kommt es zu einem Unfall, an dem Sie mitschuldig sind und man Ihnen Ihr Verhalten zum Vorwurf machen kann, sind Sie sowohl straf-, wie auch zivilrechtlich haftbar.

BEISPIEL

Am Abend fahren Sie mit Ihrer Jugendgruppe von einem Ausflug nach Hause. Sie hatten in den letzten Tagen sehr viel Stress und sind vollkommen übermüdet. Kommt es zu einem Unfall, den zwar ein anderer ausgelöst hat, den Sie aber u.U. in einem einwandfreien körperlichen Zustand hätten verhindern können, tragen Sie eine Mitschuld. Werden die Kinder verletzt, müssen Sie nicht nur mit einem Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung, sondern auch mit Schadenersatzforderungen rechnen.

siehe auch Kapitel C VII, Versicherungsrecht

2.3.3. Ausflug mit dem Fahrrad

Der Lenker eines Fahrrades (Radfahrer) muss mindestens zwölf Jahre alt sein; wer ein Fahrrad schiebt, gilt nicht als Radfahrer.

Kinder unter zwölf Jahren dürfen ein Fahrrad nur unter Aufsicht einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, oder mit behördlicher Bewilligung lenken. (§ 65 Abs. 1 StVO)

Die Behörde hat auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Kindes die Bewilligung nach Abs. 1 zu erteilen, wenn das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat und anzunehmen ist, dass es die erforderliche körperliche und geistige Eignung sowie Kenntnisse der straßenpolizeilichen Vorschriften besitzt. (Abs. 2 – Fahrradausweis)

Wichtig ist, neben der persönlichen körperlichen und geistigen Verfassung auch den Zustand seines Rades zu überprüfen. Jedes Fahrrad, das in Verkehr gebracht wird, muss seit 1.5.2001 (Stand 2013) gemäß der Fahrradverordnung ausgerüstet sein (§1):

1. mit zwei voneinander unabhängig wirkenden Bremsvorrichtungen, mit denen auf trockener Fahrbahn eine mittlere Bremsverzögerung von 4 m/s² bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 20 km/h erreicht wird,
2. mit einer Vorrichtung zur Abgabe von akustischen Warnzeichen,
3. mit weißen, nach vorne wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm²; die Rückstrahler dürfen mit dem Scheinwerfer verbunden sein,
4. mit roten, nach hinten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm²; die Rückstrahler dürfen mit dem Scheinwerfer verbunden sein,
5. mit gelben Rückstrahlern an den Pedalen; diese können durch gleichwertige Einrichtungen ersetzt werden,
6. mit Reifen, deren Seitenwände ringförmig zusammenhängend weiß oder gelb rückstrahlend sind, oder an jedem Rad mit nach beiden Seiten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm²,
7. wenn das Fahrrad für den Transport mehrerer Personen bestimmt ist, für jede weitere Person mit einem eigenen Sitz, mit einer eigenen Haltevorrichtung und eigenen Pedalen oder Abstützvorrichtungen.

Sofern Scheinwerfer oder Rücklicht mit einem Dynamo betrieben werden, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass die dort genannte Wirkung ab einer Geschwindigkeit von 15 km/h erreicht werden muss. (Abs. 3)

Fahrräder müssen mit einem hellleuchtenden, mit dem Fahrrad fest verbundenen Scheinwerfer, der die Fahrbahn nach vorne mit weißem oder hellgelbem, ruhendem Licht mit einer Lichtstärke von mindestens 100 cd beleuchtet und mit einem roten Rücklicht mit einer Lichtstärke von mindestens 1 cd ausgerüstet sein. Bei Tageslicht und guter Sicht kann diese Ausrüstung entfallen. (Abs. 4)

Hier einige Regelungen aus der StVO über das Verhalten der Radfahrer - § 68:

Auf Straßen mit einer Radfahranlage ist mit einspurigen Fahrrädern ohne Anhänger die Radfahranlage zu benutzen, wenn das Befahren der Radfahranlage in der vom Radfahrer beabsichtigten Fahrtrichtung gemäß § 8a erlaubt ist.

Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Radfahren in der Längsrichtung verboten. Auf Geh- und Radwegen haben sich Radfahrer so zu verhalten, dass Fußgänger nicht gefährdet werden. (Abs. 1)

Radfahrer dürfen nur auf Radwegen, in Fahrradstraßen, in Wohnstraßen, in Begegnungszonen sowie – auf sonstigen Straßen mit öffentlichem Verkehr – bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern nebeneinander fahren; beim Nebeneinanderfahren darf nur der äußerste rechte Fahrstreifen benutzt werden. In Fußgängerzonen dürfen Radfahrer nebeneinander fahren, wenn das Befahren der Fußgängerzone mit Fahrrädern erlaubt ist. (Abs. 2)

Abs. 3: Es ist verboten,

- a) auf einem Fahrrad freihändig zu fahren oder die Füße während der Fahrt von den Treteinrichtungen zu entfernen,
- b) sich mit einem Fahrrad an ein anderes Fahrzeug anzuhängen, um sich ziehen zu lassen,
- c) Fahrräder in einer nicht verkehrsgemäßen Art zu gebrauchen, zum Beispiel Karussellfahren, Wettfahren und dgl.,

- d) beim Radfahren andere Fahrzeuge oder Kleinfahrzeuge mitzuführen,
- e) **während des Radfahrens ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung zu telefonieren;** hinsichtlich der Anforderungen für Freisprecheinrichtungen gilt § 102 Abs. 3 KFG 1967.

Radfahrer dürfen sich Radfahrerüberfahrten, wo der Verkehr nicht durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt wird, nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 10 km/h nähern und diese nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug und für dessen Lenker überraschend befahren. (Abs. 3a)

Fahrräder sind so aufzustellen, dass sie nicht umfallen oder den Verkehr behindern können. Ist ein Gehsteig mehr als 2,5 m breit, so dürfen Fahrräder auch auf dem Gehsteig abgestellt werden; dies gilt nicht im Haltestellenbereich öffentlicher Verkehrsmittel, außer wenn dort Fahrradständer aufgestellt sind. Auf einem Gehsteig sind Fahrräder platzsparend so aufzustellen, dass Fußgänger nicht behindert und Sachen nicht beschädigt werden. (Abs. 4)

Es ist verboten, Gegenstände mitzuführen, die die Bewegungsfreiheit oder die freie Sicht des Radfahrers beeinträchtigen oder ihn am Anzeigen der Fahrtrichtungsänderung behindern, wie z.B. aufgespannte Regenschirme (Abs. 5).

Sturzhelmpflicht:

Kinder unter 12 Jahren müssen beim Rad fahren, beim Transport in einem Fahrradanhänger und wenn sie auf einem Fahrrad mitgeführt werden, einen **Sturzhelm** in bestimmungsgemäßer Weise gebrauchen. Dies gilt nicht, wenn der Gebrauch des Helms wegen der körperlichen Beschaffenheit des Kindes nicht möglich ist. Wer ein Kind beim Rad fahren beaufsichtigt, auf einem Fahrrad mitführt oder in einem Fahrradanhänger transportiert, muss dafür sorgen, dass das Kind den Sturzhelm in bestimmungsgemäßer Weise gebraucht. Im Falle eines Verkehrsunfalls begründet das Nichttragen des Helms kein Mitverschulden im Sinne des § 1304 des ABGB an den Folgen des Unfalls. (Abs. 6)

Fahrräder müssen der Größe des Benützers entsprechen und verkehrssicher sein (§ 66 Abs. 1 StVO).

2.3.4. Inline-Skaten

Zu achten ist vor allem auf eine gute Schutzausrüstung (für Handgelenke, Ellbogen, Knie und Kopf), denn die Verletzungsgefahr ist gerade beim Skaten sehr groß (eventuelles Training richtig zu stürzen, sich richtig abzurollen). Die Fahrweise sollte auch der Bodenbeschaffenheit angepasst sein (vor allem bei Anfängern). Die Regelungen der Straßenverkehrsordnung sind einzuhalten (Regelungen siehe oben).

2.3.5. Reiten

Für Reiter sieht die StVO einige konkrete Regelungen vor (§ 79 StVO):

- Reiter müssen körperlich geeignet und des Reitens kundig sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Personen dürfen nur in Begleitung Erwachsener reiten, dies gilt jedoch nicht für das Reiten im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes, wenn der Reiter das 12. Lebensjahr vollendet hat.
- Reiter dürfen nur die Fahrbahn und auf Straßen mit Reitwegen nur die Reitwege benützen. Bei der Benützung der Fahrbahn gelten für sie die allgemeinen Regelungen der StVO.
- Jüngeren Personen ist das Reiten nur auf privaten Grundstücken erlaubt.

2.3.6. Wandern

Beim Wandern treten immer wieder Unfälle auf, die leicht durch ausreichende Sorgfalt hätten vermieden werden können, wie z.B. Stolpern wegen schlechtem Schuhwerk, Übermüdung oder Überanstrengung. Zu

berücksichtigen ist:

- Wie gut trainiert sind die Kinder/Jugendlichen?
- Wie weit können sie gehen, wie lange halten sie durch?
- Wie anstrengend darf die Route sein? Gibt es Gefahrenstellen?
- Haben sie gutes Schuhwerk an, sind sie sonst gut ausgerüstet (z.B. Regenmantel)?
Anmerkung: Sportschuhe sind zwar sehr bequem, aber für eine richtige Bergwanderung nicht geeignet. Dazu benötigt man feste Bergschuhe mit griffigen Profilsohlen, die trittsicheres Gehen erleichtern und so vor dem Verknöcheln oder Ausrutschen schützen.
- Kenntnis der Wegstrecke, gute Vorbereitung.
- Beachtung der Wetterlage, rechtzeitige Kenntnisnahme einer Wetteränderung und richtige Reaktion.
- Der Jugendverantwortliche hat immer eine erste Hilfe-Box bei sich zu tragen, um kleinere Verletzungen gleich behandeln zu können.
- Die richtige Jause ist von großer Bedeutung: Auf einem langen Tagesmarsch benötigt der Körper viel Flüssigkeit (geeignet sind dazu Tee oder isotonische Getränke) und im Optimalfall mehrere kleine Mahlzeiten, die nicht zu schwer verdaulich sein sollten.
- Während der Wanderung immer auf die Gruppe achten und das Tempo auf den Schwächsten ausrichten. Rechtzeitig Pausen einlegen, um vor Übermüdung zu schützen.



2.3.7. Ausflug in den Wald

Das Forstgesetz statuiert in seinem § 33, dass jedermann den Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten darf. Ausgenommen sind ausdrücklich gesperrte Waldstücke. Allerdings bedarf eine darüber hinausgehende Benutzung (Lagern bei Dunkelheit, Zelten, Befahren oder Reiten) die Zustimmung des Waldeigentümers, bei Forststraßen die Zustimmung des Wegerhalters.

Weiters sollte der Jugendverantwortliche, auch im Rahmen seines pädagogischen Auftrages, allgemein darüber Bescheid wissen, welche Pflanzen geschützt sind und daher nicht gepflückt oder ausgerissen werden dürfen (siehe Naturschutzverordnung der Steiermärkischen Landesregierung).

Grundsätzlich empfiehlt es sich, extreme Sportarten (Bergsteigen, Klettern, Raften,...) nur mit einem staatlich geprüften Lehrwart zu unternehmen. Dies gewährleistet nicht nur die Sicherheit der Gruppe, sondern dient auch der rechtlichen Absicherung der Jugendverantwortlichen.

2.3.8. Klettern

Wichtige Punkte, die beachtet werden müssen:

- intensive Einschulung, Übung
- gute körperliche Form, Ausdauer
- gute Ausrüstung (Helm!) und Kraft der Kinder und Jugendlichen
- Wetter
- Schwierigkeitsgrad der Klettertour

2.3.9. Raften/Paddeln

Von einem solchen Vorhaben müssen die Erziehungsberechtigten vorher informiert sein, auch um

Erkundigungen über das Kind oder den Jugendlichen einzuholen. Rafting-Touren sollten ausschließlich mit einem professionellen Anbieter unternommen werden. Er hat nicht nur die richtige Ausrüstung und erforderliche Schutzvorkehrungen, sondern haftet auch für eigenes fahrlässiges Verhalten. Ihre Verantwortung wird dadurch abgeschwächt, aber nicht vollkommen beseitigt. Sie bleiben Garant für Ihre Gruppe und innerhalb Ihres Aufgabengebietes haftbar.

2.3.10. Schifahren

Als Jugendverantwortlicher einer Gruppe sind Sie neben der Rücksichtnahme auf die persönlichen Eigenschaften und die körperliche Verfassung der Kinder oder Jugendlichen, die Anpassung an die Pistenverhältnisse sowie an das Wetter und die Kontrolle der Ausrüstung auch für die Einhaltung der Vorschriften auf der Piste verantwortlich.

Die FIS-Pistenregeln sehen Folgendes vor:

- Rücksicht auf die anderen (Jeder Pistenbenützer muss sich stets so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt)
- Fahren auf Sicht (Jeder Schifahrer muss Geschwindigkeit und Fahrweise seinem Können und den Pistenverhältnissen anpassen)
- Richtige Fahrspur wählen (Von hinten kommende Fahrer müssen ihre Fahrspur so wählen, dass vor ihnen Fahrende nicht gefährdet sind)
- Überholen mit genügend Abstand (Überholt werden darf von rechts und links — mit einem Abstand, der dem Überholten genügend Raum lässt)
- Erst schauen, dann fahren (Wer losfährt, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er das ohne Gefahr für sich und andere kann)
- Halten nur an übersichtlichen Stellen (Ohne Not darf an engen oder unübersichtlichen Stellen nicht gehalten werden)
- Zu Fuß nur am Rand der Piste (Wer zu Fuß auf- oder absteigt, muss den Rand der Strecke benutzen)
- Zeichen beachten (Die Markierungen und die Signalisation auf den Pisten muss unbedingt beachtet werden)
- Hilfe- und Ausweispflicht (Jeder anwesende Schifahrer muss bei Unfällen helfen und seine Personalien angeben)

Seit 5. Dezember 2009 regelt das Steiermärkische Landessportgesetz 1988 in seinem neuen Abschnitt III a, Sicherheit beim Wintersport, in § 20b die **Helmpflicht** beim Wintersport:

„Beim Alpinschilaf und Snowboarden haben Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr beim Befahren von Schipisten und Schirouten einen handelsüblichen Wintersporthelm zu tragen. Die Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen haben für die Einhaltung dieser Verpflichtung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des ihnen Zumutbaren Sorge zu tragen.“

3 Strafrechtliche und zivilrechtliche Haftung

Der Jugendverantwortliche kann sich einerseits durch ein aktives Fehlverhalten, und andererseits durch ein Unterlassen einer gebotenen Handlung strafbar machen. Ist der Schaden durch einen Dritten entstanden, d.h. ist nach eingehender Überprüfung (sämtliche Kriterien des Strafrechtes müssen für eine strafrechtliche Verurteilung erfüllt sein siehe Kapitel C II) der Verursacher (Täter) auch strafbar, schließt das nicht die Strafbarkeit der Aufsichtsperson automatisch mit ein. Die Aufsichtsperson ist nur dann strafbar, wenn sie eine ihr auferlegte Verpflichtung verletzt hat (Garantenpflichten ihrem Schützling gegenüber). Strafbare Handlungen, die in diesem Bereich immer wieder vorkommen, sind vor allem die fahrlässige

Körperverletzung (siehe § 88 StGB), die Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen (siehe § 93 StGB), das Im-Stich-Lassen eines Verletzten (siehe § 94 StGB) und die Unterlassung der Hilfeleistung (siehe § 95 StGB) oder die Sachbeschädigung (siehe § 125 StGB).

Neben oder nach einem Strafverfahren wird in einem Zivilprozess der Schadenersatzanspruch überprüft. Auch in diesem Fall müssen sämtliche Kriterien des Zivilrechts erfüllt sein, um den Schädiger schuldig zu sprechen.

siehe Kapitel C VI

4 Versicherung

Viele Unfälle passieren im Freizeitbereich. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, hier entstandene Schäden durch Versicherungen ersetzen zu lassen (Private Haftpflichtversicherung, private Unfallversicherung, Rechtsschutzversicherung).

Freizeitvergnügen kann aber auch dann teuer werden, wenn durch einen Unfall eine kostspielige Rettungsaktion notwendig wird. Seit 1. Juli 2001 übernimmt eine private Organisation (der ÖAMTC) in der Steiermark die Hubschrauber-Bergungen.



In dringenden Fällen übernimmt nach wie vor die Sozialversicherung die Kosten der Bergung, ausgenommen sind hiervon allerdings Freizeit- und Sportunfälle im alpinen Gelände.

Die Ersatzleistung bestimmt sich nach dem Verletzungsgrad des Opfers. Hierzu gibt es eine internationale Skala (NACA), die von 0 (unverletzt) bis 7 (tot) reicht. Ab der Skala 4 zahlt die Sozialversicherung die Hubschrauberbergung bis zur nächsten Straße, auf der ein Rettungsauto fahren kann.

Vor Zahlung im Freizeitbereich schützt in diesem Fall eine private Unfallversicherung, die man z.B. als Mitglied der Bergrettung oder beim Alpenverein genießt. Auch einige Kreditkarten bieten diesen Schutz an oder die Mitgliedschaft bei einem Autofahrerclub.

siehe auch voriges Kapitel und vor allem Kapitel C VI

5 Beispiel

BEISPIEL

für einen besonders sorgfältigen Jugendverantwortlichen

Der Jugendverantwortliche einer Jugendgruppe, nennen wir ihn Franz, verbringt wöchentlich ein paar Stunden mit Jugendlichen im Alter von 12 bis 15. Diesmal organisiert er eine Radtour in den Süden von Graz mit einem Picknick und lustigen Spielen während ihres Aufenthaltes. Zuerst plant er die Radtour, damit er weiß, wie lange sie fahren werden, wie der Weg beschaffen ist und um welchen Schwierigkeitsgrad es sich handelt. Anschließend möchte er die Eltern über seinen besonderen

Ausflug informieren. Zu diesem Anlass stellt er ein Informationsblatt zusammen, welches er mit den Jugendlichen bespricht und sie anschließend beauftragt, es ihren Eltern vorzulegen. Darin bittet er die Erziehungsberechtigten außerdem um Vorbereitungsarbeiten, wie die Überprüfung der Fahrräder, Besorgen von Regenkleidung und ähnliches. Da er weiß, dass Kurt nicht besonders zuverlässig ist, ruft er zusätzlich dessen Mutter an, um sie zu informieren.

Am Tag des Ausfluges haben sie Glück, denn es scheint die Sonne, und es ist herrlich warm. Vor der Abfahrt kontrolliert Franz nochmals die Fahrräder und die Bekleidung der Jugendlichen. Monika hat zwar ein tolles Rad, nur leider funktioniert das Licht nicht. Da die Ursache nicht gefunden wird, beschließt Franz, vor Einbruch der Dunkelheit zu Hause zu sein.

Den besonders verlässlichen Hubert beauftragt Franz als Erster zu fahren. Während der Fahrt überprüft er ständig die Ausdauer der Jugendlichen, und ermahnt sie auch immer wieder auf den Verkehr zu achten, der selbst am Radweg nicht zu unterschätzen ist.

Zuerst muss erwähnt werden, dass die Sorgfältigkeit der Jugendverantwortlichen die beste Verhütung von Unfällen darstellt. Sollte dennoch etwas passieren, wird strafrechtlich überprüft, ob dem Jugendverantwortlichen aufgrund seiner Garantenstellung eine strafbare Handlung vorzuwerfen ist (z.B. siehe § 88 StGB, fahrlässige Körperverletzung, § 93 StGB, Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen, § 94 StGB, Imstichlassen eines Verletzten).

Weiters könnten die Erziehungsberechtigten von ihm Schadenersatz und Schmerzensgeld im Namen ihres Kindes fordern (zivilrechtliche Klage).

Daneben wäre zu klären, welche Versicherung für den Schaden aufzukommen hat. (siehe Kapitel C VII)

Alles auf einem Blick:

1. Übernahme der Garantenstellung / Aufsicht (Jugendverantwortlicher)
Kapitel C I und II
2. Wahrung eigener Sorgfaltspflichten (Jugendverantwortlicher)
Kapitel C II
3. Strafrechtliche Haftung (Jugendlicher und Jugendverantwortlicher)
Kapitel C II
4. Zivilrechtliche Haftung (Jugendlicher und Jugendverantwortlicher)
Kapitel C VI
5. Versicherung (Jugendlicher und Jugendverantwortlicher)
Kapitel C VII

KAPITEL III

KINDER- UND JUGENDCAMPS

1 Allgemeines

TIPP

Jede Organisation, die Feriencamps veranstaltet, sollte den geltenden Gesetzen entsprechend Richtlinien für mögliche Anforderungen und Situationen vereinbaren, an welche sich alle Turnusmitglieder zu halten haben und auch dafür sorgen, dass sie verstanden, angewandt und befolgt werden.

Geregelt sollte u.a. sein:

- Hauptverantwortlichkeit innerhalb des Camps
- Teamstruktur und Aufgabenteilung
- Aufsichtspflichten und verschiedene Dienste
- Vorgehen in Notsituationen (Im ernsthaften Krankheitsfall werden ein Arzt oder/und das nächstgelegene Spital konsultiert und die Erziehungsberechtigten umgehend verständigt.)
- Pädagogischer Umgang mit den Kindern und Jugendlichen
- Erstellen einer Haus- oder Lagerordnung (Einhaltung der Heimordnung auch auf Zeltlagern)

Bisher konnten wir uns in diesem Bereich an die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Jugenderholungsheimen und Ferienlagern halten. Diese trat jedoch mit 31.12.2013 außer Kraft, da die Landesregierung mit dem Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes die diesbezügliche Verordnungsermächtigung verlor. Die die bis dahin geltenden Paragraphen wurden im neuen Gesetz ersatzlos gestrichen und bis heute keine neue gesetzliche Grundlage geschaffen.

Wir orientieren uns daher an den gesetzlichen Bestimmungen sowie an den Richtlinien der Abteilung 6 des Landes Steiermark.

2 Ferienort

Das Ferienheim muss bei Übernahme einer Kontrolle und Inspektion durch den Feriencampleiter unterzogen werden. Dieser muss kein Fachmann sein und auch nicht alle baubehördlichen Vorschriften kennen. Er muss jedoch in der Lage sein, offensichtliche Mängel aufzudecken, die die Sicherheit der Feriengäste gefährden könnten. Für etwaige Mängel haftet jedenfalls der Hauseigentümer, an welchen höhere Ansprüche zu stellen sind.

1. Bautechnische Vorschriften

Bauliche Anlagen müssen in allen Teilen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den notwendigen Erfordernissen (vor allem der Sicherheit, der Festigkeit, des Brandschutzes, der Gesundheit, der Hygiene, des Umweltschutzes etc.) entsprechen. Die gesetzlichen Regelungen werden vom Landesgesetzgeber

bestimmt (Baugesetz der Steiermark). Die darin enthaltenen bautechnischen Vorschriften sind umfangreich. Vor allem enthalten sie Regelungen über Statik des Gebäudes, Brandschutzvorschriften (Brandwände, Fußböden, Decken), Sicherheitsbestimmungen (Geländer und Brüstungen müssen mindestens 1 m hoch sein), Fluchtwege, Wärmeschutz- und Schallschutzregeln, über Gesundheit und Wohnungsstandard (z.B. vorgeschriebene Raumhöhe von 2,50 m) oder sogar Verpflichtungen zur behindertengerechten Ausführung.

3 Richtlinien für die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark

Vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurden zwei Förderungsrichtlinien verfasst. Je eine für Voraussetzungen der Objektförderung und für die Subjektförderung.

Jene für die Objektförderung kann uns als Richtlinie weiterhelfen:

Richtlinien für die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark für VeranstalterInnen von Kinder-Ferien-Aktivwochen

vom 15. 10. 2015

§ 1 Zielsetzung

(1) Das Land Steiermark unterstützt mit der Förderung von Kinder-Ferien-Aktivwochen KinderferienveranstalterInnen und Eltern, um Kindern und Jugendlichen im Alter von 5 bis 15 Jahren die Teilnahme an vielfältigen und bedarfsgerechten Angeboten zu ermöglichen.

(2) Die Förderungsmaßnahmen dieser Richtlinie sollen insbesondere Rahmenbedingungen schaffen, dass

1. Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien eine attraktive, abwechslungsreiche, altersadäquate und entwicklungsfördernde Feriengestaltung erfahren können.
2. berufstätige Eltern im Sinne einer Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf eine verlässliche, leistbare, betreute Feriengestaltung für ihre Kinder zurückgreifen können.
3. ein vielfältiges, qualitativ gutes, entwicklungsförderndes Angebot geschaffen wird, das unterschiedliche Bedürfnisse und Interessen der Kinder und Jugendlichen abdecken kann.

(3) Das Land Steiermark als Träger von Privatrechten verpflichtet sich zur Verfolgung dieser Ziele, insbesondere durch die Vergabe von Förderungen an KinderferienveranstalterInnen, sofern diese bestimmten formellen und qualitativen Mindeststandards entsprechen. Über die unter § 3 und § 6 aufgelisteten Voraussetzungen und Grundsätze hinaus, hat die Fördernehmerin/ der Fördernehmer alle erforderlichen baulichen, sanitären hygienischen und sonstigen (Sicherheits-)Standards zweckmäßig und altersadäquat sicherzustellen.

§ 2 Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer

Als FörderungsnehmerInnen kommen KinderferienveranstalterInnen in Betracht, die

1. als private Vereine und Träger statutengemäß einem gemeinnützigen Zweck dienen und nicht auf Gewinn ausgerichtet sind.
2. Angebote im Bereich der Kinder-Ferien-Aktivwochen für Kinder und Jugendliche im Sinne von § 3 setzen.
3. dazu geeignet sind, die Zielsetzungen gemäß § 1 Abs. 2 zu unterstützen.
4. nicht in Form von Gebietskörperschaften oder deren Tochtergesellschaften bzw. Verbänden, Sozialversicherungsanstalten oder Kammern tätig sind.

§ 3 Fördervoraussetzungen

(1) Das Leistungsangebot der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers hat im Sinne einer betreuten, qualitativ hochwertigen Feriengestaltung mindestens zu umfassen:

1. Ein **pädagogisches Konzept** mit innovativ pädagogischen Freizeitangeboten. Das Programm der Kinder-Ferien-Aktivwochen muss zeitgemäß, integrativ und altersgerecht gestaltet sein. Kinder und Jugendliche müssen Wahlfreiheit haben sowie in die Mitgestaltung des Programms einbezogen werden.
2. Eine kinder- und jugendfreundliche **Unterkunft** mit dementsprechendem Umfeld. Es müssen Spielfreiflächen sowie Möglichkeit für Schlechtwetterprogramm vorhanden sein. Die Beschreibung der Unterkunft muss in der Programmausschreibung zu finden sein.
3. Zumindest 3-mal täglich ein ernährungsphysiologisch ausgewogenes kind- und altersgerechtes **Verpflegungsangebot**, das verschiedene Ernährungsweisen und Nahrungsmittelintoleranzen berücksichtigt.

(2) Die Ferienangebote der Kinder-Ferien-Aktivwochen sind für Kinder und Jugendliche im Alter von 5 bis 15 Jahren (ausgenommen: Kinder ab 3 Jahren für die Teilnahme an Mutter- bzw. Vater-Kind-Turnussen), die ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben, bestimmt.

(3) Die Dauer der Kinder-Ferien-Aktivwochen muss mindestens 5 durchgehende Tage betragen und kann in 2 Varianten angeboten werden:

- a) mit Nächtigung vor Ort
- b) Tagesbetreuung von mindestens 8 Stunden inklusive Mittagessen.

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat dabei die Öffnungszeiten auf die Bedürfnisse der Zielgruppe (z.B. Vereinbarkeit für berufstätige Eltern...) abzustimmen.

(4) TurnusleiterInnen und BetreuerInnen müssen über eine **pädagogische Ausbildung**, bzw. einen pädagogischen Hintergrund verfügen, damit gewährleistet werden kann, dass das Feriencamp entsprechend den notwendigen pädagogischen Voraussetzungen, die für die Durchführung einer Kinder-Ferien-Aktivwoche notwendig sind, geführt werden kann. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer garantiert die entsprechende Qualifikation sowie Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen/seiner Mitarbeiter. Als **TurnusleiterInnen** sind qualifizierte Personen mit mehrjähriger einschlägiger Erfahrung und einem Mindestalter ab vollendetem **21. Lebensjahr** einzusetzen. **BetreuerInnen** müssen das **18. Lebensjahr**, sonstiges Hilfs- und Betreuungspersonal das 16. Lebensjahr, vollendet haben. Das sonstige Hilfs- und Betreuungspersonal darf nicht in Eigenverantwortung betreuen.

(5) Der **Mindestbetreuungsschlüssel** des für Kinder und Jugendliche erforderlichen Betreuungspersonals liegt bei **1:8**, wobei bei nur einer Gruppe auch bei unter acht Kindern und Jugendlichen immer zwingend eine zweite Betreuungsperson anwesend sein muss. In diesem Schlüssel nicht enthalten sind TurnusleiterInnen ab einer Gruppengröße von 30 Kindern und Jugendlichen, sonstiges Hilfs- und Betreuungspersonal und SpezialbetreuerInnen von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen.

(6) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat alle für sie/ihn tätig werdenden Personen zur **Verschwiegenheit**, über alle diese, ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, zu verpflichten.

(7) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung, als auch bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die FörderungswerberInnen und -nehmerInnen betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der

Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

(8) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer verpflichtet sich, den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes, oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten, zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren, sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden.

§ 4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung errechnet sich aus der tatsächlichen Anzahl der förderfähigen Verpflegungstage multipliziert mit einem Tagessatz der nach der Art der Kinder-Ferien-Aktivwochen (Betreuung mit Übernachtung, Tagesbetreuung) differiert.

Bei mindestens 5-tägigen Kinder-Ferien-Aktivwochen mit Nächtigung vor Ort beträgt der Tagessatz € 2,90 pro Tag und Kind, bei mindestens 5-tägigen Kinder-Ferien-Aktivwochen mit Tagesbetreuung beträgt der Tagessatz € 2,00 pro Tag und Kind.

§ 5 Ausschließungsgründe

Ausgeschlossen von der Gewährung von Förderungen sind FörderungsnehmerInnen, bei denen zumindest einer der nachstehend angeführten Ausschließungsgründe vorliegt:

1. Über das Vermögen der FörderungsnehmerInnen wird ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ist zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits anhängig, ein derartiger Insolvenzantrag wurde mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen oder über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers wurde die Zwangsverwaltung angeordnet.
2. Es ergeben sich im Zuge der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen begründete Zweifel daran, dass die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer oder ihre/seine handlungsbefugten Organe in der Lage sind, die Geschäfte mit der Sorgfalt einer ordentlichen Kauffrau/ eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.
3. Es ergeben sich im Zuge der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen begründete Zweifel daran, dass die fachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungsnehmerin/ des Förderungsnehmers oder ihrer/seiner Organe ausreichen, um eine ordnungsgemäße Realisierung des Förderungsgegenstandes zu gewährleisten.
4. Es wird bekannt, dass sich die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer oder eines ihrer/seiner Organe einer gerichtlich strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.

§ 6 Förderungsgrundsätze

- (1) Auf die Gewährung einer Förderung, sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung, besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Bei der Vergabe von Förderungen ist auf die Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark Bedacht zu nehmen.
- (3) Die Förderungsmittel sind nach dem Prinzip der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und ordnungsgemäß abzurechnen.
- (4) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bei allen Aktivitäten in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass sie/er vom Land Steiermark unterstützt wird (z.B. Logo des Fördergebers bei

Veranstaltungen, auf Plakaten, Foldern, Broschüren, Einladungen, Presseaussendungen, Internetaktivitäten, in Programmzeitschriften etc.).

§ 7 Förderungsformen/-arten

(1) Förderungen werden ausschließlich in Form von nicht rückzahlbaren finanziellen Zuschüssen (so genannten „verlorenen Zuschüssen“) gewährt.

(2) Förderungen werden grundsätzlich als Projektförderungen gewährt.

§ 8 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in zwei Teilen an die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer nach Antragstellung und nach Nachweis der durchgeführten Kinder-Ferien-Aktivwoche/n.

Der Nachweis ist bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem die Kinder-Ferien-Aktivwoche/n durchgeführt wurden, der A6 Fachabteilung Gesellschaft und Diversität zu erbringen.

§ 9 Nachweis-/Berichtspflicht

Dem Fördergeber ist über die Verwendung der gewährten Förderung eine detaillierte Auflistung aller TeilnehmerInnen an der/den Kinder-Ferien-Aktivwoche/n mit Namen, Adresse und Geburtsdatum der teilgenommenen Kinder und Jugendlichen sowie eine Dokumentation der betreuten Feriengestaltung mit genauen Angaben zum Leitungs- und Betreuungspersonal (Anzahl, Ausbildung und Qualifikation), sämtliche Ausschreibungen, Programme, Tages- bzw. Wochenprotokollen, Evaluierungsbögen, der Speiseplan, und eine Gesamtkostenaufstellung zu übermitteln.

§ 10 Rückerstattung

(1) Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist von der Förderungsempfängerin/vom Förderungsempfänger an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung binnen einer Frist von 4 Wochen rück zu erstatten. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungsempfängerin/des Förderungsempfängers erlangt wurde, oder
2. die vorgesehene Förderungsvoraussetzungen (§ 3) nicht erfüllt wurden, oder
3. die geförderten Tätigkeiten bzw. die geförderten Vorhaben nicht ausgeführt wurden, oder
4. der Hinweis der Förderungsunterstützung durch das Land Steiermark gem. § 6 Abs. 4 nicht erfolgt ist.

§ 11 Förderungsantrag

(1) Eine Förderung kann nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsantrages gewährt werden.

(2) Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Förderungsformulars bei der A6 Fachabteilung Gesellschaft und Diversität beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung schriftlich einzubringen, und ist von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber rechtsverbindlich zu unterfertigen.

(3) Dem Antrag sind alle Unterlagen (einschließlich einer behördlichen Baugenehmigung und Benützungsbewilligung) anzuschließen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erforderlich sind.

(4) Die Vorlage einer Gesamtkostenaufstellung durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber ist bei jedem Förderungsantrag verpflichtend.

Seite 6

(5) Ein vollständig ausgefülltes Förderungsformular ist unbedingte Voraussetzung für eine inhaltliche Bearbeitung des Ansuchens.

(6) Bereits vorliegende Förderungsansuchen werden nach den vorliegenden Richtlinien abgewickelt.

§ 12 Fristen

Der Antrag für die Förderung für das Folgejahr ist bis spätestens 30. November des laufenden Jahres beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung A6 Fachabteilung Gesellschaft und Diversität zu stellen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Einlangens in der Förderstelle gereiht und bearbeitet. Die Zuerkennung einer Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 15. Oktober 2015 in Kraft und ersetzt die von der Steiermärkischen Landesregierung am 8. Mai 2014 beschlossene Richtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark für Kinder-Ferien-Aktivwochen.

4 Ferialjugendverantwortliche

In vielen Fällen handelt es sich bei Ferialjugendverantwortlichen noch um Jugendliche, sprich um mündige Minderjährige (14 bis 18 Jahre). Sie sind sowohl zivil- als auch strafrechtlich voll deliktstfähig und können zur Verantwortung gezogen werden. Dennoch ist bei der Übertragung von Aufgaben auf ihr Alter Rücksicht zu nehmen. Der Campleiter haftet grundsätzlich, wenn er schuldhaft eine für ihre Aufgaben unfähige Person eingestellt hat.

Kinder und Jugendliche unterliegen den Schutzbestimmungen des Gesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) sowie der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche. Darin sind Arbeitszeit, Nachtruhe, Sonn- und Feiertagsruhe, Maßregelverbote sowie der Gesundheits- und Sittlichkeitsschutz geregelt.

Es ist ein Verzeichnis der beschäftigten Jugendlichen zu führen (§ 26 KJBG) und ein Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle aufzulegen (§ 27 KJBG).

Grundsätzlich trifft den Verein oder Veranstalter das Auswahlverschulden für geeignete Mitarbeiter. D.h. der Veranstalter macht sich mitschuldig, wenn er grob fahrlässig eine nicht geeignete Person eingestellt hat. Daher sollte jedenfalls ein Auswahlverfahren stattfinden, indem man die Qualifikation der Personen überprüft und sie kennenlernt.

Auf folgende Punkte sollte jedenfalls Bedacht genommen werden:

Die Tätigkeit als Ferialjugendverantwortlicher – Anforderungsprofil und Aufgabenstellung

Vorbereitung, Programmgestaltung

die richtige Einstellung, Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Einsatz pädagogischer Fähigkeiten im Team und in der Gruppe

klare Aufgabenstellung

klare Teamstruktur, Teilnahme an Teambesprechungen, Einhaltung des „Dienstweges“

Richtlinien für Jugendverantwortliche (in allen Positionen vom Campleiter bis zu minderjährigen Hilfsjugendverantwortlichen) über Strukturen, Verantwortung, Aufgaben, etc.

Einhaltung von Regelungen, Heimordnung und sonstiges

Kenntnis von wichtigen Rechtsvorschriften

Kenntnis von sportlichen Regelungen

5 Garantenstellung

Die Ferienjugendverantwortlichen übernehmen die Aufsichtspflicht von den Erziehungsberechtigten (siehe Kapitel C I). Sie erhalten ihre Befugnisse mittels Vertrag von den obsorgeberechtigten Personen (gesetzliche Garanten). Diesen gesetzlichen Garanten obliegt es, Weisungen hinsichtlich der Erziehungsmaßnahmen zu erteilen, an die sich der Jugendverantwortliche (vertraglicher Garant) zu halten hat. Man spricht dann von einem Garantvertrag. In diesem sind auch die Befugnisse inkludiert, Aufgaben effektiv durchsetzen zu können. (siehe auch Kapitel C II)

TIPP

Zur Absicherung sollten vor einem Ferienlager einige Dinge mit den Eltern abgeklärt werden. Am besten werden diese Informationen schriftlich eingeholt (vereinfacht im Notfall die Beweisführung, außerdem beugt es Missverständnissen vor und erleichtert auch die Weitergabe der Daten an das gesamte Team).

- besondere Eigenschaften des Kindes, Jugendlichen
- Kenntnisse und Fähigkeiten (Schwimmen, Reiten, ...)
- eventuelle Krankheiten, die das Kind/den Jugendlichen geschwächt haben
- Verhalten bei Erkrankung im Camp (z.B. Grippe, welche Maßnahmen werden getroffen, welche Tabletten werden normalerweise verabreicht, Sonderwünsche der Eltern)
- Verhalten bei Unfall

Machen Sie den Eltern klar, dass diese Angaben nur dem Schutz ihres Kindes dienen und auf jeden Fall vertraulich behandelt werden!

Um sich abzusichern, wäre es, wie bereits gesagt, sinnvoll, eine schriftliche Erklärung der Eltern einzuholen. Ein Beispiel dafür finden Sie am Ende dieses Kapitels.

Sie haben die Verpflichtung, Erziehungsberechtigte von besonderen Tätigkeiten zu informieren und machen dadurch deutlich, wozu diese Informationen über ihr Kind benötigen. Dies vor allem bei gefährlicheren Ausflügen (z.B. eine Rafting-Tour).

Ein Informationsblatt für Erziehungsberechtigte würde gewährleisten, dass Eltern wissen, was ihr Kind in diesen Wochen unternehmen wird und dadurch erkennen, welche Informationen für sie wichtig sind. Außerdem würden die Erziehungsberechtigten gleichzeitig ihre Zustimmung zu den Vorhaben erteilen, indem sie es anmelden.

Ein Checkliste für die Zusammenstellung eines Infoblattes finden Sie am Ende dieses Kapitels.

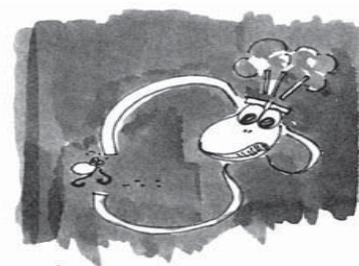
6 Aufsichtspflicht

Anforderungen an Jugendverantwortliche richten sich nach folgendem Grundsatz, der den Sorgfaltsmaßstab

normiert: Richtiges Handeln ist, was eine verständige Aufsichtsperson nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall unternommen hätte.

Über die Eingriffsrechte außerschulischer Jugendverantwortlicher, Gewaltanwendung, Schutzmaßnahmen, Körperverletzung, Misshandlungen, freiheitsentziehende und disziplinarische Maßnahmen, Handlungspflichten, Sorgfaltspflichten, Informationspflichten, Gefahrenerkennung und -abwendung, das Aufsichtsmaß, richtige Verhaltensweisen, Anforderungen an Aufsichtspersonen, die Aufsicht im Team und die Haftung der Aufsichtspersonen für fremdes Verhalten finden Sie Informationen in Kapitel C II.

7 Beispiele



Diebstahl

Ein Jugendverantwortlicher sieht, wie ein Kind einem anderen aus dem Zelt eine CD stiehlt. Er unternimmt jedoch nichts, weil er glaubt, sich dadurch Ärger zu ersparen. Das Verhalten des Kindes muss isoliert von der Verpflichtung der Jugendverantwortlichen betrachtet werden. U.U. handelt es sich bei der Tat des Kindes um einen privilegierten Diebstahl nach § 141 StGB (eine Entwendung). Dazu müssen jedoch alle einzelnen Merkmale erfüllt werden (siehe § 141 StGB, Kapitel C II, Abschnitt 1). Ist dies der Fall, wäre bei Mündigkeit des Kindes eine Verfolgung der Tat nur mit Ermächtigung des Geschädigten (hier mit Ermächtigung der Erziehungsberechtigten des bestohlenen Kindes) zu verfolgen. (siehe Kapitel C I und C II)

Hat sich der Jugendverantwortliche auch strafbar gemacht? Gemäß seiner Garantenstellung hat er nicht nur dafür zu sorgen, dass seinem Schützling nichts passiert, sondern auch darauf zu achten, dass dieser keinen Dritten schädigt. Im Rahmen dieser Verpflichtung wäre er gezwungen gewesen, das Kind von seiner Tat abzuhalten. Außerdem kommt noch hinzu, dass die Privilegierung des § 141 StGB für ihn nicht anzuwenden ist, da er nicht „aus Unbesonnenheit oder zu Befriedigung eines Gelüstes“ gehandelt hat. Er macht sich somit einer Beitragstäterschaft zu einem Diebstahl nach § 127 StGB schuldig. Daneben muss er natürlich auch die zivilrechtlichen Folgen tragen. (siehe Kapitel C VI)

Ausflug in die Stadt

Nicht selten werden auf Jugendlagern an freien Nachmittagen Ausflüge in die nächstgelegene Stadt unternommen. Dabei haben die Jugendverantwortlichen darauf zu achten, dass ihren Gruppen nichts zustößt und sie auch niemand anderen schädigen. Zuerst tragen die Jugendverantwortlichen die Verantwortung, nur jene Kinder und Jugendlichen mitzunehmen bzw. fahren zu lassen, denen sie ein ordentliches Verhalten auch zutrauen. Ist dies nicht der Fall, müssen sie mit einer Aufsichtsperson im Lager bleiben. Wie weit man die Gruppe sich selbst überlassen kann, hängt von ihrem Alter und von ihrer Entwicklung ab. Verlässliche Jugendliche wird man sicherlich mit entsprechenden Anweisungen und Fixierung der Rückkehrzeit alleine in die Stadt fahren lassen können. Bei jüngeren Gruppen wird es angebracht sein, sie in die Stadt zu begleiten und wieder abzuholen und ihnen außerdem konkretere Verhaltensregeln oder sonstige Anweisungen zu geben. Wichtig ist es in diesem Fall, auf spezielle Gefahren hinzuweisen.

Lagerfeuer

Die Gruppe beschließt am Abend ein gemütliches Lagerfeuer zu veranstalten, wo Kartoffeln, Würstel und Maiskolben gegrillt werden. Am Nachmittag werden die Aufgaben verteilt. Ein Teil wird beauftragt, sich um das Holz zu kümmern und macht sich auf den Weg in den Wald. Der zweite Teil wandert in Richtung Maisfelder, um sich ein paar besonders schöne Kolben auszusuchen. Der Jugendverantwortliche fährt mit dem Rest in den Ort, um Kartoffeln und Würstel zu kaufen.

Macht sich jemand durch sein Verhalten strafbar? Nach § 141 Abs. 4 StGB ist es nicht strafbar, Bodenerzeugnisse oder Bodenbestandteile an sich zu nehmen. Es muss sich jedoch um Naturprodukte handeln und darf nicht bereits aufbereitet worden sein. So dürfen die Kinder Klaubholz sammeln und dieses für ihr Lagerfeuer verwenden. Ist das Holz jedoch bereits bearbeitet, d.h. z.B. von einem Holzstoß im Wald, handelt es sich bei der Wegnahme um eine strafbare Entwendung. Der Jugendverantwortliche müsste die Gruppe auf diesen Umstand aufmerksam machen und ihnen diesbezügliche Anordnungen geben. Tut er dies nicht, ist er zumindest verpflichtet, weitere Handlungen zu unterbinden. Seine Strafbarkeit wäre wieder von seiner Garantenstellung abzuleiten. Für Maiskolben gilt gleichfalls das soeben Gesagte. Auch hier handelt es sich nicht um den Tatbestand des Diebstahls, sondern um den der Entwendung, sofern die Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. (siehe § 141 StGB, Kapitel C II)

Auf fremden Grundstücken darf ein Lagerfeuer nur mit Genehmigung des Eigentümers errichtet werden. Aber auch auf den eigenen Lagerplätzen ist Vorsicht geboten. So sieht das Steiermärkische Feuerpolizeigesetz vor, dass jedermann verpflichtet ist, unter Bedachtnahme auf die örtlichen Begebenheiten Handlungen zu unterlassen, die eine besondere Begünstigung für das Entstehen oder die Ausbreitung von Bränden darstellen. Feuerstätten im Freien dürfen nur so aufgestellt und betrieben werden, dass daraus keine vorhersehbare Brandgefahr entsteht. Das Verbrennen im Freien ist nur bei entsprechender Überwachung des Verbrennens und Nachkontrollen nach dem Ablöschen erlaubt (§ 14). Bei starkem Wind und großer Trockenheit ist das Verbrennen im Freien generell verboten.

Im Wald und auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) ist das Entzünden oder Unterhalten von Feuer durch nicht berechtigte Personen und der unvorsichtige Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen verboten. Hierzu zählt auch das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, wie insbesondere von Zündhölzern und Rauchwaren. Die Erlaubnis für ein Lagerfeuer ist vom Waldeigentümer einzuholen. Für ständige Zelt- und Lagerplätze kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine generelle Ausnahme erlassen. Die zum Feuerentzünden befugten Personen haben mit größter Sorgfalt umzugehen, das Feuer zu beaufsichtigen und vor dem Verlassen sorgfältig zu löschen (§ 40 ForstG).

Das Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien (das sind besonders Stroh, Holz, Baumschnitt, Grasschnitt oder Laub) außerhalb von Anlagen verbietet grundsätzlich das punktuelle Verbrennen biogener Materialien in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September. Von diesem Verbot sind jedoch u.a. Lagerfeuer, Grillfeuer und Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen ausgenommen (§§ 4, 5).

Anderslautende Verordnungen sind hier zu beachten (z.B. IG-L-Maßnahmenverordnung 2008).

5 Versicherung

STRAF— UND ZIVILRECHTLICHE VERFOLGUNG EINES JUGENDVERANTWORTLICHEN

Jugendverantwortliche sollten generell vom Verein bzw. ihrer Institution haftpflichtversichert werden.

Zusätzlich besteht für jeden Einzelnen die Möglichkeit sich auch gegen eine strafrechtliche Verfolgung versichern zu lassen (Rechtsschutzversicherung). Dabei werden von der Versicherung die Kosten eines Strafverfahrens, nicht jedoch verhängte Geldstrafen ersetzt. Diese Form der Versicherung wird aufgrund der zunehmenden Globalisierung auch verstärkt in Österreich angeboten werden.

PERSONENUNFALL

Eine Verletzung in diesem Bereich ist über eine Kollektivunfallversicherung abzudecken (z.B. Erlagscheinpolizze).

SCHUTZ VOR DIEBSTAHL

Ersatzleistungen der Versicherung bei Diebstahl kann man in die Betriebsversicherung der vereins- eigenen oder vereinsbenützten Unterkunftsstätte integrieren. Versichert sind dann auch eingebrachte Sachen von Teilnehmern. Oder es besteht ein Schutz über die Haushaltsversicherungen der Teilnehmer.

VERSICHERUNG FÜR JUGENDRÄUME

Für die Räume an sich besteht die Möglichkeit einer allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung. Die Abnutzung und Beschädigung der Räume selbst ist grundsätzlich nicht versicherbar.
Siehe auch Kapitel C VII

ALLES AUF EINEN BLICK

Zu berücksichtigen ist...

1. Übernahme der Garantenstellung/Aufsicht (Jugendverantwortlicher)
Kapitel C I und II
2. Wahrung eigener Sorgfaltspflichten (Jugendverantwortlicher)
Kapitel C II
3. Einhaltung der Schutzbestimmungen
Kapitel C VIII
4. Strafrechtliche Haftung (Jugendlicher und Jugendverantwortlicher)
Kapitel C II
5. Zivilrechtliche Haftung (Jugendlicher und Jugendverantwortlicher)
Kapitel C VI
6. Versicherung (Jugendlicher und Jugendverantwortlicher)
Kapitel C VII

TIPPS & INFOS

Folgende Eckdaten sollten in einem Infoblatt an die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte berücksichtigt werden:

CHECKLISTE FÜR EIN INFORMATIONSBLATT FÜR ELTERN

Infos zur Aktivität, dem Angebot

Turnus in _____

Turnus beginnt am _____ um _____ und endet am _____ um _____

Turnusleiter/Verantwortlicher ist _____

Dieser ist erreichbar _____

Betreuungsschlüssel

Die Kinder/Jugendlichen werden in ____ Gruppen zu je Kindern ____ eingeteilt.

Die Jugendverantwortlichen sind in den gesamten ____ Wochen für die Aufsicht ihrer Gruppe zuständig.

Programm

Spezielle Angebote, die eine spezielle Betreuung, Ausrüstung oder Genehmigung der Eltern/Erziehungsberechtigten benötigen:

Sportarten werden unternommen:

Spiele:

Diskussionsrunden zu Themen wie:

Schwerpunkttag:

Theaterspiele/Zirkus:

Allgemeine Infos:

Es werden auch im Ausland die geltenden Regelungen des Steiermärkischen Jugendschutzgesetzes angewandt, sofern vor Ort keine strengeren Normen gelten. Körperliche und entehrende Strafen sind generell verboten. Die Heimordnung ist einzuhalten.

ERKLÄRUNG DER ELTERN

Sehr geehrte Eltern!

Bitte füllen Sie dieses Blatt sorgfältig aus, denn dadurch gewährleisten Sie eine optimale Betreuung durch unser Team und die Sicherheit Ihres Kindes! Ihre Angaben werden vertraulich behandelt!

Personenbezogene Daten:

Name des Kindes/Jugendlichen: _____

Wohnhaft in: _____

Tel. Nr.: _____

Name der Mutter: _____

Anschrift: _____

Tel. Nr.: _____ im Notfall erreichbar: _____

Name des Vaters: _____

Anschrift: _____

Tel. Nr.: _____ im Notfall erreichbar: _____

sonstige Adressen - Mitteilungen: _____

Wer ist erziehungsberechtigt? _____

Gibt es eine Besuchsregelung (bei geschiedenen Elternteilen)? _____

Wer wird das Kind/den Jugendlichen voraussichtlich besuchen kommen? _____

Wer darf mit dem Kind/dem Jugendlichen außer den Erziehungsberechtigten einen Ausflug/Aktivität außerhalb des Camps/Ferienlagers unternehmen? _____

Wer ist aufgrund besonderer Anlässe (Scheidung, ...) dazu nicht berechtigt? _____

Besondere Betreuungswünsche: _____

Die Gesundheit des Kindes/Jugendlichen:

Blutgruppe: _____

Langfristige Krankheiten wie z.B. Allergien, Diabetes, Asthma, Neurodermitis, ...

Sonstige Krankheiten im letzten Jahr: _____

Besteht noch ärztliche Betreuung? _____

Medikamente, die während des Camps eingenommen werden müssen:

_____ wann _____

Impfungen (Tetanus, Zecken,...): _____

Allgemeine körperliche Verfassung: _____

Sonstige Anmerkungen:

Hat mein Kind besondere Angewohnheiten?

Hat mein Kind besondere Ängste?

Kann es schwimmen? _____ Wenn ja, wie gut? _____

Beherrscht es andere Sportarten (z.B. Reiten)?

Radfahrprüfung? _____

Versicherte Person: _____

Versicherungsnummer: _____ bei _____

Zusatzversicherungen: _____

Bitte Krankenschein und Impfpass sowie bei Auslandsaufenthalten Reisepass mitgeben!

Ich bringe mein Kind am _____ um _____ Uhr nach _____

und hole es am _____ um _____ Uhr in _____ ab.

Sollte ich bei der Abholung verhindert sein, werde ich mich mit der Campleitung in Verbindung setzen, andernfalls bin ich damit einverstanden, dass mein Kind vor Ort alleine wartet.

Andere Wünsche (zB. Verständigung einer Person oder Heimfahrt des Kindes mit dem Bus,):

Im Falle einer unüberbrückbaren Schwierigkeit mit meinem Kind während des Campaufenthaltes erkläre ich mich bereit, es abzuholen, andernfalls erkläre ich mich einverstanden, dass es ohne Begleitperson nach Hause geschickt wird.

Ich habe das Campprogramm gelesen und bin damit einverstanden.

_____ Datum und Unterschrift des Erziehungsberechtigten



KAPITEL IV

VERANSTALTUNGEN

1. Allgemeines

Organisieren Jugendliche selbständig Veranstaltungen, tragen sie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Verantwortung. Dieser sind allerdings Grenzen gesetzt. Vor allem im Bereich der Geschäftsfähigkeit aufgrund ihres Alters (siehe Kapitel C III) und im Bereich des Schadenersatzrechtes (siehe Kapitel C VI).

Dazu muss gesagt werden, dass man zwar nicht rechtlich, aber faktisch Geschäfte abschließen kann, sofern der Vertragspartner dazu bereit ist. Wenn alles funktioniert, ist das in Ordnung. Treten jedoch Probleme auf (Zahlung nicht möglich, Lieferung falsch, Vertrag wird nicht eingehalten, ... und daraus resultierende Schadenersatzansprüche), kann man diese nur nach den gesetzlichen Bestimmungen lösen. Richtig ist es daher, von Beginn an eine erwachsene Person mit der Geschäftsabwicklung zu beauftragen.

TIPP: Zur übersichtlichen Aufbereitung der neuen Gesetzeslage des Landes Steiermark:

<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11679515/75853222/>

2. Das Veranstaltungsgesetz – Geltungsbereich

Das Veranstaltungsrecht ist Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung und wird daher in jedem Bundesland durch ein eigenes Veranstaltungsgesetz geregelt. In der Steiermark gilt das neue Steiermärkische Veranstaltungsgesetz, das mit 1.11.2012 in Kraft trat und zahlreiche Änderungen mit sich brachte. Dieses Gesetz gilt für die **Durchführung öffentlicher Veranstaltungen**, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt (§ 1 Abs. 1 StVAG).

Öffentlich im Sinne dieses Gesetzes sind alle Veranstaltungen, die allgemein zugänglich oder allgemein beworben werden. § 2 Abs. 2 Zif. 6 StVAG definiert „**allgemein zugänglich**“ wie folgt:

- a) uneingeschränkt oder unter den gleichen Bedingungen oder Voraussetzungen zugänglich,
- b) nicht überwiegend für Personen, die von der Veranstalterin/vom Veranstalter persönlich geladen wurden, zugänglich,
- c) in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit einer allgemein zugänglichen Gesamtveranstaltung, auch wenn die teilnehmenden Personen von der Veranstalterin/vom Veranstalter persönlich geladen wurden, oder
- d) von einer Vereinigung für ihre Mitglieder durchgeführt, wobei die Mitgliedschaft nur zum Zweck der Teilnahme an der Veranstaltung, allenfalls verbunden mit der Leistung eines Beitrages, erworben wird.

Ausgenommen vom Veranstaltungsgesetz sind jene Veranstaltungen, die in § 1 Abs. 2 StVAG aufgezählt werden und daher ausdrücklich ausgenommen sind.

2.1. Pflichten der Veranstalterin/des Veranstalters

§ 3 StVAG 2012

(1) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat

1. für eine ordnungsgemäße Durchführung und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheide, Erkenntnisse und behördlichen Anordnungen sowie für ihre Befolgung durch die bei ihr/ihm beschäftigten Personen oder von ihr/ihm sonst zur Durchführung von Veranstaltungen herangezogenen und beauftragten Personen zu sorgen,

2. während der Veranstaltung entweder selbst anwesend zu sein oder sich durch eine von ihr/ihm beauftragte Person vertreten zu lassen, die zu allen Vorkehrungen befugt ist, die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Veranstalterin/des Veranstalters notwendig sind,
3. alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Teilnehmerinnen/Teilnehmer oder unbeteiligte Personen nicht in ihrer Gesundheit und körperlichen Sicherheit beeinträchtigt werden,
4. durch bauliche und organisatorische Maßnahmen für eine Panikprävention zu sorgen,
5. Maßnahmen zu treffen, damit alle anwesenden Personen im Notfall rechtzeitig zum Verlassen der Veranstaltungsstätte aufgefordert werden und diese auch gefahrlos verlassen können und
6. alle für die Durchführung der Veranstaltung wesentlichen Bescheide, Erkenntnisse und Bestätigungen sowie alle notwendigen Gutachten, Atteste, Bescheinigungen und Nachweise am Ort der Veranstaltung zur jederzeitigen Vorlage bereitzuhalten.

(2) Veranstalterinnen/Veranstalter, die alkoholische Getränke ausschenken oder verkaufen, sind verpflichtet, mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk und diese besonders zu kennzeichnen. Der Preisvergleich hat jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke zu erfolgen.

(3) Die Inhaberin/Der Inhaber einer Bewilligung einer Veranstaltungsstätte ist neben der Veranstalterin/dem Veranstalter für die Einhaltung der in der Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen verantwortlich.

2.2. Voraussetzungen für die Durchführung von Veranstaltungen - § 4 StVAG 2012

Veranstaltungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Veranstalterin/der Veranstalter die persönlichen Voraussetzungen erfüllt und die Veranstaltung

1. gemeldet (§ 7) oder
2. angezeigt (§ 8) und bestätigt (§ 8 Abs. 9) oder
3. rechtskräftig bewilligt (§ 9) wurde.

(2) Veranstaltungen sind so durchzuführen und die hierfür verwendeten Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsbetriebseinrichtungen so zu verwenden und instand zu halten, dass

1. keine Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit der Teilnehmerinnen/Teilnehmer oder unbeteiligter Personen noch die Sicherheit von Sachen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte und
2. keine unzumutbaren Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, keine grobe Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte und keine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere des Jugendschutzes,

zu erwarten sind.

Genauere Ausführungserfordernisse einer Veranstaltung hat die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen. Für Veranstaltungen, die von Jugendlichen besucht werden dürfen, ist festzulegen, dass

1. Lockangebote mit alkoholischen Getränken verboten sind und
2. die Veranstalterin/der Veranstalter bestimmte Vorkehrungen zu treffen hat, welche die Überwachung und Einhaltung der Bestimmungen des Stmk. Jugendschutzgesetzes sicherstellen.

2.3. Meldepflichtige Veranstaltungen § 7 StVAG 2012

Meldepflichtig sind folgende Veranstaltungen:

1. Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die von einer gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung

- umfasst sind und nicht durch die Betriebsinhaberin/den Betriebsinhaber durchgeführt werden;
2. mobile Veranstaltungen und mobile Veranstaltungsbetriebe, die von einer Bewilligung nach § 10 umfasst sind;
 3. Veranstaltungen, die von einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind;
 4. Kleinveranstaltungen.

2.4. Anzeigepflichtige Veranstaltungen § 8 StVAG 2012

Anzeigepflichtig sind alle Veranstaltungen, die nicht melde- oder bewilligungspflichtig sind.

Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat die Durchführung anzeigepflichtiger Veranstaltungen spätestens **sechs Wochen** vor ihrem Beginn der Behörde schriftlich anzuzeigen.

2.5. Großveranstaltungen – Bewilligungspflicht § 9 StVAG 2012

Großveranstaltungen sind, sofern sie nicht samt den verwendeten Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsbetriebseinrichtungen von einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind, bewilligungspflichtig.

Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat die Durchführung einer Großveranstaltung spätestens **drei Monate** vor ihrem Beginn bei der Behörde schriftlich zu beantragen.

2.6. Mobile Veranstaltungen und mobile Veranstaltungsbetriebe - § 10 StVAG 2012

Wer Veranstaltungen in Form von mobilen Veranstaltungen oder mobilen Veranstaltungsbetrieben durchführen will, bedarf als Voraussetzung eine Bewilligung.

In Verfahren nach § 10 gilt die Bewilligung eines Antrages von Gesetzes wegen als erteilt, wenn der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist von drei Monaten erlassen wurde. (Bewilligungsfiktion § 11)

2.7. Bewilligung von Veranstaltungsstätten § 15 StVAG 2012

Einer Bewilligung bedürfen

1. Veranstaltungsstätten, die regelmäßig oder dauernd für Veranstaltungszwecke bestimmt sind. Veranstaltungsstätten sind regelmäßig für Veranstaltungszwecke bestimmt, wenn an mehr als zehn Veranstaltungstagen im Kalenderjahr Veranstaltungen durchgeführt werden; dies gilt nicht für Veranstaltungen, die aufgrund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen durchgeführt werden, wie z. B. Welt- oder Europameisterschaften, und nicht für Veranstaltungen, die auf öffentlichem Gut stattfinden;
2. Veranstaltungsstätten für ortsfeste Veranstaltungsbetriebe.

3. Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung 2014 (VSVS)

Mit 25.5.2014 hat die Steiermark eine Veranstaltungssicherheitsverordnung erlassen, die für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen als auch für die Bewilligung von Veranstaltungsstätten Bedingungen festlegt, wie etwa Teilnehmerdichte oder Fluchtwege.

4. Steiermärkische Veranstaltungsformularverordnung 2012 (VFVO)

Die nach dem neuen Veranstaltungsgesetz notwendigen Formulare sind in dieser Verordnung festgelegt.
<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11679515/75853222/>

Kleinveranstaltung	Meldung gem. § 7 Abs. 1 Z 4
Veranstaltung	Meldung gem. § 7 Abs. 1 Z 1 oder 3
Mobile Veranstaltung	Meldung gem. § 7 Abs. 1 Z 2
Veranstaltung	Anzeige gem. § 8 (6 Wochen)
Großveranstaltung	Antrag gem. § 9 (3 Monate)
Mobile Veranstaltung	Antrag gem. § 10
Veranstaltungsstätte	Antrag gem. § 15ff

5. Gewerbliche Tätigkeiten

Beispiel 1: Ein Verein betreibt ein Vereinslokal, wo zeitweise verschiedene Veranstaltungen wie Konzerte, Diavorträge, Partys stattfinden.

Beispiel 2: Ein Jugendzentrum verkauft Getränke und kleine Snacks.

Eine Vorfrage ist, ob nur Vereinsmitglieder oder auch außenstehende Besucher angesprochen werden sollen. Sollten nur Vereinsmitglieder die Veranstaltungen besuchen, erhebt sich die Frage einer veranstaltungsrechtlichen Betriebsstättengenehmigung nicht. Werden nur Vereinsmitglieder zum Selbstkostenpreis bewirtet, stellt sich auch die Frage der Ausübung des Gastgewerbes grundsätzlich nicht. Werden jedoch auch Außenstehende bewirtet, so kommt es einerseits auf das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gastgewerbebetriebes und andererseits auf die Preisgestaltung (Gewinnerzielung durch Preise, die über dem Selbstkostenpreis liegen) an. (Dies wäre insbesondere bei Jugendzentren zu überprüfen.)

Sollten nur fallweise außenstehende Besucher (z.B. bei einzelnen größeren Veranstaltungen) bewirtet werden, so ist auf die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z 25 der Gewerbeordnung 1994 hinzuweisen. Diese Norm bezieht sich auf Veranstaltungen (z.B. Zeltfeste) und ermöglicht es in der Praxis steuerrechtlich gemeinnützigen Vereinen, an bis zu drei Tagen im Jahr (egal, ob auf einmal oder verteilt auf mehrere Tage) gastgewerbliche Tätigkeiten auszuüben, ohne der Gewerbeordnung zu unterliegen.

Gastgewerbetreibende, die **alkoholische Getränke** ausschenken, sind verpflichtet, auf Verlangen auch kalte nichtalkoholische Getränke auszuschenken. Weiters sind sie verpflichtet, mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk (ausgenommen Obstwein) und diese besonders zu kennzeichnen. Der Preisvergleich hat jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke zu erfolgen.

Die Gastgewerbetreibenden sind verpflichtet, Personen, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betrieb stören, keine alkoholischen Getränke mehr auszuschenken. (§ 112 Abs. 4 und 5 GewO)

Weiters § 114 GewO, der seit 27.2.2008 den **Ausschank und die Abgabe von Alkohol an Jugendliche** wie folgt regelt: „Gewerbetreibenden ist es untersagt, selbst oder durch die im Betrieb beschäftigten Personen

alkoholische Getränke an Jugendliche auszuschenken oder aus- schenken zu lassen, abzugeben oder abgeben zu lassen, wenn Jugendlichen dieses Alters nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen der Genuss von Alkohol verboten ist. Die Gewerbetreibenden und die im Betrieb beschäftigten Personen müssen die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer speziellen Jugendkarte, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen zum Nachweis des Alters geeignet ist, verlangen, um das Alter der Jugendlichen festzustellen. Die Gewerbetreibenden haben an einer geeigneten Stelle der Betriebsräume einen Anschlag anzubringen, auf dem deutlich auf das im ersten Satz angeführte Verbot hingewiesen wird.“

In der Praxis behelfen sich manche Vereine damit, dass sie eine Kooperation mit einem Gastgewerbetreibenden eingehen und dieser am Standort des Vereines (z.B. Kantine eines Sportvereines) das Gastgewerbe (eventuell als Filialbetrieb zu seinem bestehenden Gastgewerbebetrieb) anmeldet, sodass der Verein auch formal alle gesetzlichen Kriterien erfüllt.

Das Problem dabei ist, dass dann der „Gastgewerbebetrieb“ als Gewerbebetrieb dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht unterliegt und somit eine gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist, was dann kein Problem ist, wenn z.B. die Vereinskantine professionell eingerichtet ist, jedoch zum Problem wird, wenn den Erfordernissen des gewerblichen Anlagenrechtes nicht entsprochen werden kann (z.B. keine ausreichende Kücheneinrichtung, mangelnde Raumhöhe, mangelnder Brandschutz etc.).

Steuerrechtliche Aspekte wurden hier nicht berücksichtigt. Daher wird jedenfalls angeraten, in konkreten Fällen Informationen bei einem Steuerberater einzuholen.

Informationen über gewerberechtliche Fragen und eine Beratung in konkreten Fällen erhält man bei den Bezirkshauptmannschaften der einzelnen Bezirke (Gewerbereferate).

6. Lärmbelästigung

Besondere Vorschriften gelten auch für die Lärmbelästigung sowie die Wahrung des öffentlichen Anstandes. Die Gesetzgebung obliegt den einzelnen Ländern, wobei die Gemeinden Verordnungsermächtigungen besitzen. D.h., dass die Vorschriften im Detail von Gemeinde zu Gemeinde variieren können (beim Gemeindeamt erkundigen!). Gemeindeorgane oder Polizei können, um störenden Lärm zu beenden, diesen verursachende Personen von öffentlichen Orten (Platz der Veranstaltung) verweisen sowie den Lärm verursachende Geräte außer Betrieb setzen. Ungeachtet dessen können Lärm-, Geruchs- und ähnliche Belästigungen auch Grundlage einer zivilrechtlichen Besitzstörungsklage durch die Nachbarn sein.



7. Musik

Auf Veranstaltungen, bei denen Musik öffentlich aufgeführt wird, müssen die urheberrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Um sich nicht bei jedem Autor die Rechte für sein Werk holen zu müssen, gibt es sogenannte Verwertungsgesellschaften, bei denen man gegen eine Gebühr die- se Rechte erwerben kann. Die AKM (Autoren, Komponisten und Musikverleger) ist die größte österreichische Verwertungsgesellschaft. Wird bei einer Veranstaltung Musik und/oder Text

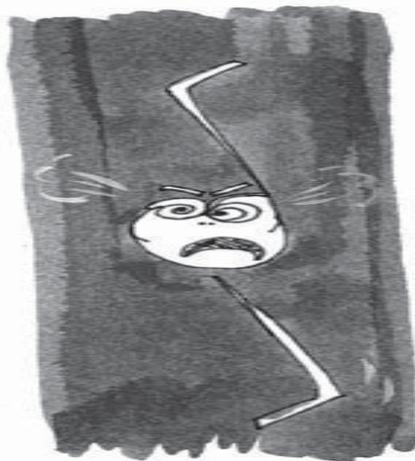
öffentlich wiedergegeben, ist dies bei der AKM anzumelden. Öffentlich ist vor allem dann, wenn die Veranstaltung allgemein zugänglich ist, wenn der Zutritt im Wesentlichen jedermann freisteht und der Teilnehmerkreis nach außen hin nicht abgegrenzt ist. Aber auch dann liegt Öffentlichkeit vor, wenn nur ein bestimmter Personenkreis Zutritt hat, zwischen dem Veranstalter und dem Adressatenkreis jedoch keine Nahebeziehung besteht (z.B. Vereinsveranstaltungen).

TIPP! http://www.akm.at/Musiknutzer/Oeffentliche_Auffuehrung/Fragen_und_Antworten/

ALLES AUF EINEN BLICK

Zu berücksichtigen ist...

1. Rechtsfähigkeit/Geschäftsfähigkeit der Veranstalter/Organisatoren
siehe Kapitel C III
2. Wahrung eigener Sorgfaltspflichten (Jugendverantwortlicher)
siehe Kapitel C II
3. Einhaltung der Schutzbestimmungen
siehe Kapitel C VIII
4. Strafrechtliche Haftung (Jugendlicher und Jugendverantwortlicher)
siehe Kapitel C II
5. Zivilrechtliche Haftung (Jugendlicher und Jugendverantwortlicher)
siehe Kapitel C VI





ALTERSGRENZEN IN DEN EINZELNEN RECHTSGEBIETEN

ALTERS- GRENZEN	bis 7 Jahre	7 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre 16 Jahre	ab 18 Jahren
Obsorge	In Beziehung zu ihren Vorfahren gesetzt, nennt man Nachfahren immer KINDER			Mit Erreichen der Volljährigkeit des Kindes erlöschen manche elterliche Rechte und Pflichten
Strafrecht	UNMÜNDIGE MINDERJÄHRIGE von 0 bis 14 Jahre		ab dem 14. Lj. wird man strafrechtlich deliktstfähig	
Jugendgerichtsgesetz			JUGENDLICHE zwischen 14 und 18 Jahre	ERWACHSENE bis 21 Jahre = jugendliche Erwachsene
Rechtsgeschäfte	UNMÜNDIGE MINDERJÄHRIGE bis 7 Jahre	UNMÜNDIGE MINDERJÄHRIGE zwischen 7 und 14 Jahren	MÜNDIGE MINDERJÄHRIGE (14 bis 18 Jahre)	ERWACHSENE
Schadenersatzrecht		Ausnahme des § 1310 ABGB	ab dem 14. Lj. wird man zivilrechtlich deliktstfähig	
Jugendschutzgesetz	KINDER von 0 bis 14 Jahre		JUGENDLICHE (14 bis 18 J.) 16 Jahre = wichtige Altersgrenze (zB. für Alkohol, Tabak)	ERWACHSENE

Teil C

DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN

KAPITEL I

FAMILIENRECHT

(Stand 1.1.2016)

1 Die Obsorge - ALLGEMEINES

Das zentrale Thema in diesem Kapitel ist die Familie sowie die Rechte und Pflichten, die mit ihr verbunden sind. Die Beziehung zwischen Eltern und ihren Kindern stellt in diesem Rechtsbereich die Basis dar, und wir werden sehen, wer außerdem elterliche Rechte und Pflichten übernehmen kann bzw. muss und inwieweit diese Rechte und Pflichten auch an Dritte (z.B. Jugendverantwortliche) übertragen werden können.

Unter „Kindern“ ist in diesem Kapitel jeder zu Beobsorgende zu verstehen, unabhängig von ehelicher oder unehelicher Abstammung und unabhängig von seinem Alter. Wir sprechen also von Kindern, wenn wir sie in Beziehung zu ihren Eltern oder anderen Obsorgeberechtigten setzen.

Seit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 1989 fasst das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) die Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung und die jeweilige gesetzliche Vertretung unter dem Begriff „Obsorge“ zusammen, wobei diese, wie bereits erwähnt, nicht nur eine Verpflichtung, sondern auch ein Recht darstellt.

2001 hat das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz weitgehende Veränderungen gebracht. Im Familien- und Erbrechtsänderungsgesetz 2004 (in Kraft seit 1.1.2005) wurden im Abstammungsrecht einige Änderungen vorgenommen.

Die letzten großen Änderungen brachten 2013 das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz, das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) und das Steiermärkische Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (StKJHG 2013).



2 Die Abstammung

Gem. § 143 ABGB ist die **Mutter** die Frau, die das Kind geboren hat.

§ 144 ABGB (in Kraft seit 1.1.2015) regelt die Abstammung vom **Vater** und vom **anderen Elternteil**:

(1) Vater des Kindes ist der Mann,

1. der mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet ist oder als Ehemann der Mutter nicht früher als 300 Tage vor der Geburt des Kindes verstorben ist oder
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

(2) Ist an der Mutter innerhalb von nicht mehr als 300 und nicht weniger als 180 Tagen vor der Geburt eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung durchgeführt worden, so ist die Frau Elternteil,

1. die mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes in eingetragener Partnerschaft verbunden ist oder als eingetragene Partnerin der Mutter nicht früher als 300 Tage vor der Geburt des Kindes verstorben ist oder
2. die die Elternschaft anerkannt hat oder
3. deren Elternschaft gerichtlich festgestellt ist.

3 Die Obsorgeberechtigung

3.1. Die Obsorge der Eltern - § 177 ABGB

Beide Elternteile sind mit der Obsorge betraut, wenn sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind. Gleiches gilt ab dem Zeitpunkt der Eheschließung, wenn sie einander nach der Geburt des Kindes heiraten.

Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so ist allein die **Mutter** mit der Obsorge betraut.

Die Eltern können aber vor dem Standesbeamten persönlich und unter gleichzeitiger Anwesenheit nach einer Belehrung über die Rechtsfolgen einmalig bestimmen, dass sie beide mit der Obsorge betraut sind, sofern die Obsorge nicht bereits gerichtlich geregelt ist. Die Bestimmung wird wirksam, sobald beide Eltern persönlich vor dem Standesbeamten übereinstimmende Erklärungen abgegeben haben. Innerhalb von acht Wochen ab ihrer Wirksamkeit kann die Bestimmung ohne Begründung durch einseitige Erklärung eines Elternteils gegenüber dem Standesbeamten widerrufen werden. Vorher gesetzte Vertretungshandlungen bleiben davon unberührt.

Die Eltern können weiters dem Gericht – auch in Abänderung einer bestehenden Regelung – eine Vereinbarung über die Betrauung mit der Obsorge vorlegen, wobei die Betrauung eines Elternteils allein oder beider Eltern vereinbart werden kann.

Sind beide Elternteile mit der Obsorge betraut und leben sie **nicht in häuslicher Gemeinschaft**, so haben sie festzulegen, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll. Außerdem muss der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird, vorbehaltlich des § 158 Abs. 2, mit der gesamten Obsorge betraut sein. Im Fall des Abs. 3 kann die Obsorge des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind nicht hauptsächlich betreut wird, auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt sein.

Zur Obsorge bei Verhinderung eines Elternteiles siehe § 178 ABGB.

3.2. „Patchworkfamilien“

Mit 1.1.2010 wurden die Rechte und Pflichten von Stiefeltern geregelt. Bereits 2006 in einer Regierungsvorlage gefordert, wurde 2010 diesem Wunsch nach Anpassung an die realen Gegebenheiten von „Patchworkfamilien“ Rechnung getragen. So regelt seit 2013 § 139 ABGB in seinem Abs. 2 (bis dahin § 90): Eine mit einem Elternteil und dessen minderjährigem Kind nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person, die in einem familiären Verhältnis zum Elternteil steht, hat alles den Umständen nach Zumutbare zu tun, um das Kindeswohl zu schützen. Soweit es die Umstände erfordern, vertritt sie den Elternteil auch in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens.

Abs. 1 normiert: Dritte dürfen in die elterlichen Rechte nur insoweit eingreifen, als ihnen dies durch die Eltern selbst, unmittelbar auf Grund des Gesetzes oder durch eine behördliche Verfügung gestattet ist.

Diese Norm entspringt der sogenannten **Familienautonomie**, die gewährleistet, dass Dritte (z.B. Gericht) nur in Ausnahmefällen in das Familiengeschehen eingreifen. Sie wirkt gegenüber jedermann, also absolut, und ist nicht nur zivilrechtlich, sondern auch strafrechtlich geschützt.

3.3. Obsorge bei Auflösung der Ehe und der häuslichen Gemeinschaft - § 179 ABGB

Wird die Ehe oder die häusliche Gemeinschaft der Eltern aufgelöst, so bleibt die Obsorge beider Eltern aufrecht. Sie können jedoch vor Gericht eine Vereinbarung schließen, wonach ein Elternteil allein mit der Obsorge betraut wird oder die Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt wird.

Im Fall einer Obsorge beider Eltern nach Auflösung der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft haben diese vor Gericht eine Vereinbarung darüber zu schließen, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird.

3.4. Änderung der Obsorge - § 180 ABGB

Sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht, hat das Gericht eine vorläufige Regelung der elterlichen Verantwortung (Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung) zu treffen, wenn nach Auflösung der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft der Eltern binnen angemessener Frist eine Vereinbarung nach § 179 nicht zustande kommt oder ein Elternteil die Übertragung der alleinigen Obsorge an ihn oder seine Beteiligung an der Obsorge beantragt.

Die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung besteht darin, dass das Gericht einem mit der Obsorge betrauten Elternteil unter Aufrechterhaltung der bisherigen Obsorgeregelung für einen Zeitraum von sechs Monaten die hauptsächliche Betreuung des Kindes in seinem Haushalt aufträgt und dem anderen ein derart ausreichendes Kontaktrecht einräumt, dass er auch die Pflege und Erziehung des Kindes wahrnehmen kann. Für diesen Zeitraum sind im Einvernehmen der Eltern oder auf gerichtliche Anordnung die Details des Kontaktrechts, der Pflege und Erziehung sowie der Unterhaltsleistung festzulegen.

Nach Ablauf des Zeitraums hat das Gericht auf der Grundlage der Erfahrungen in der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung einschließlich der Leistung des gesetzlichen Unterhalts und nach Maßgabe des Kindeswohls über die Obsorge endgültig zu entscheiden. Zum Zweck der Vorbereitung der Entscheidung kann das Gericht die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung auch verlängern. Wenn das Gericht beide Eltern mit der Obsorge betraut, hat es auch festzulegen, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird.

Ist die Obsorge im Sinn des Abs. 2 endgültig geregelt, so kann jeder Elternteil, sofern sich die Verhältnisse maßgeblich geändert haben, bei Gericht eine Neuregelung der Obsorge beantragen. Für die Änderung einer geregelten Obsorge gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

3.5. Entziehung oder Einschränkung der Obsorge – § 181 ABGB

Gefährden die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes, so hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen. Besonders darf das Gericht die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise, auch gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- und Zustimmungsrechte, entziehen. Im Einzelfall kann das Gericht auch eine gesetzlich erforderliche Einwilligung oder Zustimmung ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.

Solche Verfügungen können von einem Elternteil, etwa wenn die Eltern in einer wichtigen Angelegenheit des Kindes kein Einvernehmen erzielen, den sonstigen Verwandten in gerader aufsteigender Linie, den Pflegeeltern (einem Pflegeelternteil), dem Jugendwohlfahrtsträger und dem mündigen Minderjährigen, von diesem jedoch nur in Angelegenheiten seiner Pflege und Erziehung, beantragt werden. Andere Personen können solche Verfügungen anregen.

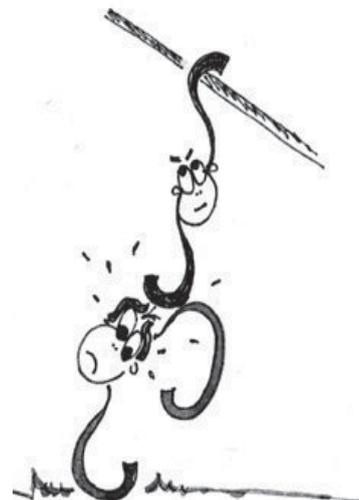
Die gänzliche oder teilweise Entziehung der Pflege und Erziehung oder der Verwaltung des Vermögens des Kindes schließt die Entziehung der gesetzlichen Vertretung in dem jeweiligen Bereich mit ein; die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen kann für sich allein entzogen werden, wenn die Eltern oder der betreffende Elternteil ihre übrigen Pflichten erfüllen.

Fordert das Gesetz die Einwilligung oder Zustimmung der mit Pflege und Erziehung betrauten Personen (Erziehungsberechtigten), so ist die Erklärung der mit der gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich betrauten Person notwendig, aber auch hinreichend, sofern nicht Abweichendes bestimmt ist.

Durch eine Verfügung nach § 181 darf das Gericht die Obsorge nur so weit beschränken, als dies zur Sicherung des Wohles des Kindes nötig ist. (§ 182 ABGB)

3.6. Erlöschen der Obsorge § 183 ABGB

Die Obsorge für das Kind erlischt mit dem Eintritt seiner Volljährigkeit. Der gesetzliche Vertreter hat dem volljährig gewordenen Kind dessen Vermögen sowie sämtliche dessen Person betreffenden Urkunden und Nachweise zu übergeben.



4 Rechte zwischen Eltern und Kindern – Leitende Prinzipien

4.1. Beistandspflicht

§ 137 Eltern und Kinder haben einander **beizustehen** und mit Achtung zu begegnen. Die Rechte und Pflichten des Vaters und der Mutter sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, gleich. (Abs. 3, Gleichheitsgrundsatz der Art 7 B-VG und Art 2 StGG).

Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Die Anwendung jeglicher **Gewalt** und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind **unzulässig**. Soweit tunlich und möglich sollen die Eltern die Obsorge einvernehmlich wahrnehmen.

Die gegenseitige Beistandspflicht ist eine höchstpersönliche Obliegenheit zwischen Eltern und ihren Kindern und erlischt im Gegensatz zur Obsorge nicht mit der Volljährigkeit der Kinder (mit Vollendung des 18. Lebensjahres). Ebenso geht die Pflicht der Kinder ihren Eltern Achtung entgegenzubringen über deren Volljährigkeit hinaus. Direkte Rechtsfolgen für die Übertretung dieser Norm sind jedoch nicht vorgesehen. Man könnte z.B. an Enterbungsgründe denken. Diese bedürfen jedoch eines schwerwiegenderen Vergehens in Form eines gravierenden Fehlverhaltens.

4.2. Das Kindeswohl

Das **Kindeswohl** steht im Mittelpunkt des Kindschaftsrechtes und kann als **oberste Maxime** bezeichnet werden. Hierbei ist auf die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, besonders auf seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, sowie auf die Lebensverhältnisse der Eltern entsprechend Bedacht zu nehmen. Seit 2013 wird das Kindeswohl in § 138 ABGB genauer definiert:

In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung

4.3. Der Name - § 155, 156 ABGB

Das Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Es kann aber auch der Doppelname eines Elternteils (§ 93 Abs. 3) zum Familiennamen des Kindes bestimmt werden.

Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so kann zum Familiennamen des Kindes der Familienname eines Elternteils bestimmt werden. Wird hierfür ein aus mehreren voneinander getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Teilen bestehender Name herangezogen, so können der gesamte Name oder dessen Teile verwendet werden. Es kann auch ein aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeter Doppelname bestimmt

werden; dabei dürfen aber höchstens zwei Teile dieser Namen verwendet werden. Ein Doppelname ist durch einen Bindestrich zwischen dessen einzelnen Teilen zu trennen.

Mangels einer solchen Bestimmung erhält das Kind den Familiennamen der Mutter, auch wenn dieser ein Doppelname ist.

Den Familiennamen des Kindes bestimmt die mit der Pflege und Erziehung betraute Person. Mehrere damit betraute Personen haben das Einvernehmen herzustellen; es genügt aber die Erklärung einer von ihnen, sofern sie versichert, dass die andere damit einverstanden ist oder das Einvernehmen nicht mit zumutbarem Aufwand erreicht werden kann.

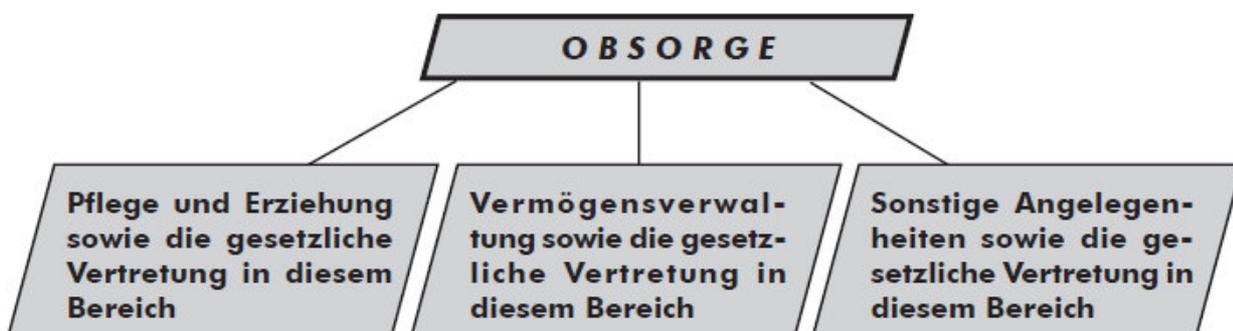
Einsichts- und urteilsfähige Personen bestimmen ihren Familiennamen selbst. Die Einsichts- und Urteilsfähigkeit wird bei mündigen Minderjährigen vermutet.

5 Der Inhalt der Obsorge

Wer mit der Obsorge für ein minderjähriges Kind betraut ist, hat es zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es in diesen sowie allen anderen Angelegenheiten zu vertreten; Pflege und Erziehung sowie die Vermögensverwaltung umfassen auch die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen.

Solange ein Elternteil nicht voll geschäftsfähig ist, hat er nicht das Recht und die Pflicht, das Vermögen des Kindes zu verwalten und das Kind zu vertreten. (§ 158 ABGB)

Pflege und Erziehung des Kindes sind meist nicht voneinander zu trennen und obliegen auch deshalb grundsätzlich ein und derselben Person bzw. ein und denselben Personen. Der Inhalt und Umfang der Pflege und Erziehung richtet sich primär nach dem Kindeswohl. Dabei sind jedoch auch die Lebensverhältnisse der Eltern zu berücksichtigen. Denn der zumutbare materielle Pflege- und Erziehungsaufwand hängt auch von der sozialen Stellung der Eltern ab. Dies vor allem in Bezug auf Privatschulen, Nachhilfeunterricht oder sportliche und musikalische Ausbildungen und dergleichen.



5.1. Wohlverhaltensgebot - § 159 ABGB

Bei Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten nach diesem Hauptstück ist zur Wahrung des Kindeswohls alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Minderjährigen zu anderen Personen, denen nach diesem Hauptstück das Kind betreffende Rechte und Pflichten zukommen, beeinträchtigt oder die Wahrnehmung von deren Aufgaben erschwert

5.2. Pflege, Erziehung und Bestimmung des Aufenthalts des Kindes

Die Pflege des minderjährigen Kindes umfasst besonders die Wahrnehmung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie **die unmittelbare Aufsicht**, die Erziehung besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf. (§ 160 ABGB)

Das **Ausmaß der Pflege und Erziehung** richtet sich nach den Lebensverhältnissen der Eltern.

Die Eltern haben in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung auch auf den **Willen des Kindes** Bedacht zu nehmen, soweit dem nicht dessen Wohl oder ihre Lebensverhältnisse entgegenstehen. Der Wille des Kindes ist umso maßgeblicher, je mehr es den Grund und die Bedeutung einer Maßnahme einzusehen und seinen Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen vermag.

Denn nicht nur das Alter, die Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes sollen bei der Entscheidung maßgeblich sein, sondern auch dessen Wille. Grenzen sind dort zu setzen, wo der Wunsch des Kindes seinem Wohl abträglich wäre, aber auch dort, wo er die Lebensverhältnisse der Eltern unberücksichtigt lässt, z.B. der Wunsch des Kindes, sein persönliches soziales Umfeld nicht zu verlieren, ist verständlich, wenn jedoch die berufliche Situation der Eltern einen Umzug erforderlich macht, stößt dieser Wille auf seine Grenzen (ein Beispiel aus der Regierungsvorlage zur Gesetzesänderung 2001).

Für das minderjährige Kind besteht gegenüber seinen Eltern **Gehorsamspflicht**, welche in § 161 ABGB geregelt ist, wo es heißt, dass minderjährige Kinder die **Anordnungen** ihrer Eltern zu befolgen haben. Diese haben jedoch die Pflicht, bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf das Alter, die Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen. Man spricht vom beschränkten Recht der Eltern auf Durchsetzung ihrer Erziehungsmaßnahmen. Der Erziehungsbegriff wird vom Gesetz jedoch nicht genauer definiert und ist daher nicht eindeutig festzulegen. Er wird jeweils auf den Einzelfall abzustimmen sein. Jedenfalls sind die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides unzulässig (**absolutes Gewaltverbot!**) Seit der Gesetzesnovelle 1989 ist der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung auch im Gesetz verankert. Dadurch ist keinerlei Art von Gewalt in der Kindererziehung mehr gerechtfertigt. Neben der Schutzwirkung soll dadurch auch die Bereitschaft und die Fähigkeit Minderjähriger zu einer friedlichen Konfliktbewältigung gefördert werden.

Bei der Durchsetzung von Anordnungen muss nicht nur die Wirksamkeit, sondern vor allem das Kindeswohl bedacht werden. In erster Linie soll eine positive Beeinflussung des Kinderwillens versucht werden (Überzeugung durch Argumente, Inaussichtstellen von Vergünstigungen, Hinweis auf die kränkende Wirkung des Verhaltens, etc.). Erst in zweiter Linie soll die Überwindung des Widerstandes des Kindes durch etwaige Ermahnungen, durch Entzug von Begünstigungen (Fernsehverbot, Taschengeldreduzierungen, Einschränkung der Freizeitaktivitäten, etc.) versucht werden. Zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass der Gesetzgeber einen leichten Klaps auf das Hinterteil als pädagogisch wohlverstandene leichte Züchtigung versteht und diese zulässt! Die absolute Grenze liegt bei der Anwendung von Gewalt und Zufügung von körperlichem oder seelischem Leid, das auch vom Kind als solches empfunden wird. Ausgeschlossen ist demnach jede Art der Körperverletzung und die Zufügung körperlicher Schmerzen (die „g’sunde Watschn“) sowie auch jede menschenunwürdige Behandlung (schwere Beschimpfungen vor allem vor anderen, Beleidigungen und dergleichen, siehe Kapitel C II).

§ 162 ABGB: Soweit die Pflege und Erziehung es erfordern, hat der hierzu berechtigte Elternteil auch das Recht, den **Aufenthalt des Kindes** zu bestimmen. Hält sich das Kind woanders auf, so haben die Behörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen eines berechtigten Elternteils bei der Ermittlung des Aufenthalts, notfalls auch bei der Zurückholung des Kindes mitzuwirken.

Haben die Eltern vereinbart oder das Gericht bestimmt, welcher der obsorgeberechtigten Elternteile das Kind hauptsächlich in seinem Haushalt betreuen soll, so hat dieser Elternteil das alleinige Recht, den Wohnort des Kindes zu bestimmen.

Ist nicht festgelegt, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut werden soll, so darf der Wohnort des Kindes nur mit Zustimmung beider Elternteile oder Genehmigung des Gerichts in das Ausland verlegt werden. Das Gericht hat bei der Entscheidung über die Genehmigung sowohl das Kindeswohl zu beachten als auch die Rechte der Eltern auf Schutz vor Gewalt, Freizügigkeit und Berufsfreiheit zu berücksichtigen.

Für das Zurückholungsrecht benötigt der Berechtigte grundsätzlich einen Gerichtsbeschluss. Eigenmächtiges Einschreiten ist nur zulässig, wenn richterliche Hilfe zu spät käme, z.B. bei einer Reise ins Ausland (die sogenannte Selbsthilfe §§ 19, 344 ABGB). Bevor ein Gerichtsbeschluss vorliegt, beschränkt sich die Aufgabe der Behörde auf die Ausforschung des Kindes.



5.3. Persönliche Kontakte

§ 186 ABGB: Jeder Elternteil eines minderjährigen Kindes hat mit dem Kind eine persönliche Beziehung einschließlich der persönlichen Kontakte (§ 187) zu pflegen.

§ 187 ABGB: Das Kind und jeder Elternteil haben das Recht auf regelmäßige und den Bedürfnissen des Kindes

entsprechende persönliche Kontakte. Die persönlichen Kontakte sollen das Kind und die Eltern einvernehmlich regeln. Soweit ein solches Einvernehmen nicht erzielt wird, hat das Gericht auf Antrag des Kindes oder eines Elternteils diese Kontakte in einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Weise zu regeln und die Pflichten festzulegen. Die Regelung hat die Anbahnung und Wahrung des besonderen Naheverhältnisses zwischen Eltern und Kind sicherzustellen und soll möglichst sowohl Zeiten der Freizeit als auch die Betreuung im Alltag des Kindes umfassen. Das Alter, die Bedürfnisse und die Wünsche des Kindes sowie die Intensität der bisherigen Beziehung sind besonders zu berücksichtigen.

Das Gericht hat nötigenfalls die persönlichen Kontakte einzuschränken oder zu untersagen, insbesondere soweit dies aufgrund der Anwendung von Gewalt gegen das Kind oder eine wichtige Bezugsperson geboten erscheint oder der Elternteil, der mit dem minderjährigen Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, seine Verpflichtung aus § 159 nicht erfüllt.

Wohlverhaltensgebot: *Bei Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten nach diesem Hauptstück ist zur Wahrung des Kindeswohls alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Minderjährigen zu anderen Personen, denen nach diesem Hauptstück das Kind betreffende Rechte und Pflichten zukommen, beeinträchtigt oder die Wahrnehmung von deren Aufgaben erschwert.*

§ 188 ABGB: Zwischen Enkeln und ihren **Großeltern** gilt § 187 entsprechend. Die persönlichen Kontakte der Großeltern sind jedoch auch soweit einzuschränken oder zu untersagen, als sonst das Familienleben der Eltern (eines Elternteils) oder deren Beziehung zu dem Kind gestört würde.

Wenn persönliche Kontakte des minderjährigen Kindes mit einem hierzu **bereiten Dritten** dem Wohl des Kindes dienen, hat das Gericht auf Antrag des Kindes, eines Elternteils oder des Dritten, sofern dieser zu dem Kind in einem besonderen persönlichen oder familiären Verhältnis steht oder gestanden ist, die zur Regelung der persönlichen Kontakte nötigen Verfügungen zu treffen.

6 Aufsicht

6.1. Allgemeines

Die Beaufichtigung eines Kindes dient nicht nur seinem Schutz, sondern auch seiner Entwicklung und der Ausbildung seiner Anlagen und Fähigkeiten. Eine sinnvolle Normierung der Erziehungspflichten ist nur möglich, wenn man die für die Entwicklung einer selbständigen Persönlichkeit erforderlichen Freiräume nicht außer Acht lässt. Wie bereits erwähnt, besteht die Erziehungspflicht der Eltern unabhängig vom Alter des Kindes, solange seine Erziehungsbedürftigkeit gegeben ist und endet spätestens mit der Volljährigkeit des Kindes.



6.2. Übertragung

Die Eltern sind berechtigt, ihre Betreuungsaufgaben teilweise an Dritte zu übertragen, sofern ihnen die Oberaufsicht über die Betreuung der Kinder verbleibt und sie deren Pflege und Erziehung verantwortlich leiten. So kann die Aufsichtspflicht mittels Rechtsgeschäft (Vertrag) übertragen werden. Dies kann ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart worden sein. So wird dem Kindermädchen, der Kindergärtnerin oder dem Jugendverantwortlichen der Jugendgruppe die Aufsichtspflicht durch Vertrag übertragen. Für diese Aufsichtspersonen gelten natürlich dieselben Anforderungen wie für Eltern und andere primär Obsorgeberechtigte (siehe Kapitel C II).

6.3. Ausmaß

Das Ausmaß der Aufsichtspflicht bestimmt sich nach dem, was angesichts des Alters, der Eigenschaften, der Entwicklung des Aufsichtsbedürftigen, der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Aufsichtsführenden von diesem vernünftigerweise verlangt werden kann. Der Aufsichtspflichtige hat so aufmerksam zu sein, dass er auch das Umfeld seines Schützlings im Auge behält und ihn nicht nur vor eigenem Schaden (auch durch Dritte), sondern auch vor der Beschädigung Dritter abhält. Entscheidend ist, was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall unternehmen müssen, um die Schädigung Dritter durch ihre Kinder zu

verhindern, und welchen konkreten Anlass sie zu bestimmten Aufsichtsmaßnahmen hatten. Höhere Anforderungen an die Aufsichtspflicht sind dann zu stellen, wenn nach den konkreten Verhältnissen, sei es nach der konkreten Gefahrenlage, sei es nach den Eigenschaften des Aufsichtsbefohlenen, mit der Möglichkeit eines schädigenden Verhaltens des Aufsichtsbefohlenen gerechnet werden muss. So sind auch die Aufsicht und Überwachung zu intensivieren, wenn Erziehungs- erfolge ausbleiben. Bei verhaltensgestörten, besonders auffallenden oder bei außergewöhnlich aggressiven Kindern sind unter Umständen weitergehende Maßnahmen erforderlich. Auch andere Eigenschaften des Pflegebefohlenen können höhere Anforderungen rechtfertigen, wie besondere Lebhaftigkeit, Mangel an Folgsamkeit, die Neigung Kraftfahrzeuge in Betrieb zu nehmen oder mit Zündhölzern zu spielen. Die Aufsichtspflicht darf allerdings nicht überspannt werden. Man kann von Eltern nicht verlangen, dass sie ein Kind ständig unter Kontrolle halten, obwohl dies in ihrer Umgebung nicht üblich ist und mit ihrer Tätigkeit unvereinbar wäre. Unabhängig davon sind der Möglichkeit einer Überwachung vor allem bei älteren Jugendlichen natürliche Grenzen gesetzt.

BEISPIELE AUS DER JUDIKATUR

- Die Möglichkeit des Spielens im Freien muss, wenn es mit den örtlichen Gegebenheiten irgendwie vereinbar ist, Kindern im Alter von 5 oder 6 Jahren geboten werden.
- In der Regel genügt die Beobachtbarkeit eines kleinen Kindes auf einem Spielplatz durch das Fenster, selbst wenn nicht alles überschaubar ist.
- Die dauernde Überwachung von 7- bis 8-jährigen nach Wegschaffung eines gefährlichen Spielzeuges (Pfeil und Bogen!) ist nicht geboten. Die Gefährlichkeit eines Spielzeuges ist allerdings nicht nur nach seiner Beschaffenheit, sondern auch nach der Entwicklung des Kindes zu beurteilen.
- Es entspricht der allgemeinen Verkehrsauffassung, dass Kinder ab einem gewissen Alter beim Spielen auch in etwas größerer Entfernung vom Elternhaus ohne ständige Beaufsichtigung gelassen werden können. Dies trifft insbesondere für schulpflichtige Kinder zu, die dann, wenn sie auch den Schulweg alleine zurücklegen, eine gewisse Selbständigkeit erlangt haben. Kinder dieses Alters müssen daher in einer offenbar nicht gefahrträchtigen Umgebung nicht auf Schritt und Tritt bewacht werden.

Seine Aufsichtspflicht verletzt, wer

- ... einen 11-jährigen unbeaufsichtigt mit einem Luftdruckgewehr spielen lässt,
- ... einem 7-jährigen Kind bei nicht verriegelter Tür bloß verbietet, den Kraftwagen zu verlassen oder...
- ... die Kontrolle der Schutzeinrichtung eines Spielzeuges unterlässt (auch auf dem Spielplatz).

Keine Aufsichtsverletzung liegt vor.

- ... wenn die Aufsichtsperson einem 12-jährigen, an sich folgsamen und intelligenzmäßig normal Entwickeltem verbietet, mit dem Pfeil auf anderes als auf Zielscheiben zu schießen und ihn unbeaufsichtigt lässt.
- ... wenn Schulpflichtige (8- und 10-jährige) um 18 Uhr zu einer kleinen Besorgung wegschickt werden, sofern sich keine Bedenken wegen des Verhaltens im Straßenverkehr ergeben.
- ... wenn jemand einen Benzinkanister in der unversperrten Garage aufbewahrt und Zündhölzer in der Küche hat, insbesondere wenn die Kinder bislang keine Neigung zu gefährlichen Spielen oder zum „Zündeln“ zeigten.

Problematisch sind jene Fälle, in denen die Aufsichtspflicht anderen Unmündigen (meist den Geschwistern oder den Älteren in einer Jugendgruppe) übertragen wird. Denn es ist davon auszugehen, dass ein Kind von einem Erwachsenen besser beaufsichtigt wird.

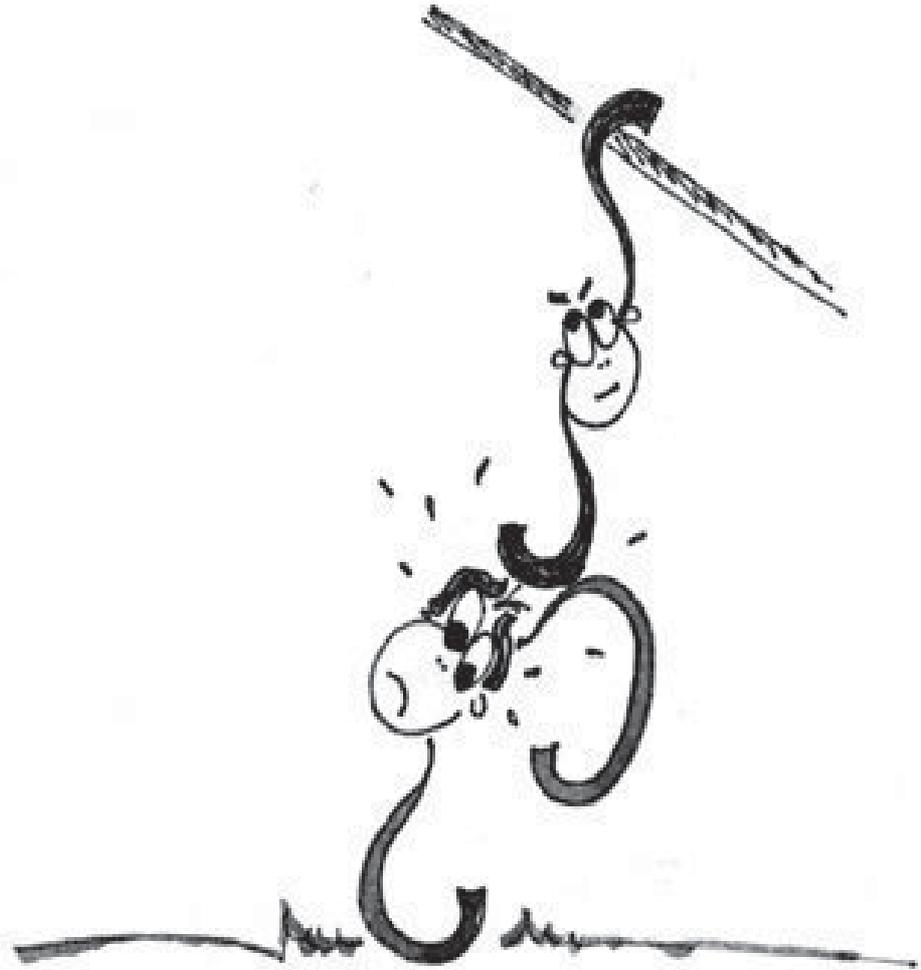
BEISPIEL

Es ist wahrscheinlich, dass eine 6-jährige mit ihrem Kinderfahrrad unter Aufsicht eines Erwachsenen folgsamer am rechten Fahrbahnrand gefahren wäre, als dies bei der Begleitung durch ihre geringfügig ältere Schwester der Fall war.

So sagt die Judikatur, dass es den allgemeinen Erfahrungen des täglichen Lebens entspricht, dass Erwachsene im Bewusstsein ihrer Pflichten bei der Beaufsichtigung von Kindern diesen auch verbal Hilfestellungen leisten und in Gefahrensituationen durch Ratschläge und Anordnungen den Kindern bei der Bewältigung von unvorhergesehenen Situationen helfen und dabei auf die Kinder beruhigend einwirken, so dass mit Schreckreaktionen der Kinder in weit geringerem Ausmaß gerechnet werden muss.

6.4. AUFSICHTSVERLETZUNG

Neben der strafrechtlichen Verantwortung des Aufsichtspflichtigen (siehe Kapitel C II) besteht auch eine zivilrechtliche. Verletzt jemand seine Aufsichtspflicht, so hat er ein Schutzgesetz übertreten oder auch eine vertraglich eingegangene Verpflichtung verletzt und haftet für den entstandenen Schaden nach dem Schadenersatzrecht. Voraussetzung für eine Haftung ist jedoch eine Pflichtverletzung. (siehe Kapitel C VI)



KAPITEL II

STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

(Stand 1.1.2016)

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINES STRAFRECHT, STRAFEN, EINZELNE DELIKTE

1 Allgemeines Strafrecht

1.1. Aufgabe des Strafrechtes und Abgrenzung

Die Aufgabe des Strafrechtes besteht darin, von der Rechtsordnung bestimmte Rechtsgüter zu schützen, um ein geordnetes menschliches Zusammenleben zu ermöglichen. Nur der Staat hat das Recht zu strafen, jedoch nur dann, wenn kein anderes Mittel die Rechtsordnung erhalten oder wiederherstellen kann (ultima-ratio-Funktion des Strafrechtes).

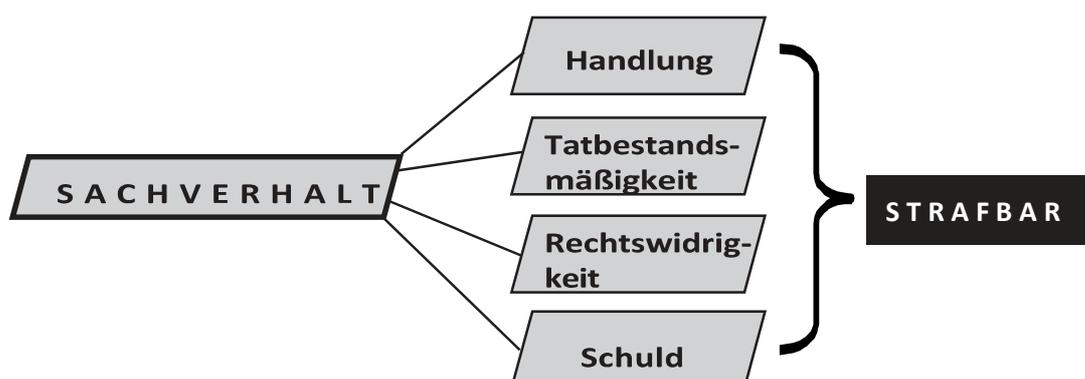
Im Bereich der Verwaltungsübertretungen ist die Anwendung der gerichtlichen Strafbarkeit nicht notwendig und wird vom Verwaltungsstrafrecht geregelt. Daneben bietet das Zivilrecht dem Opfer Möglichkeiten, sein Recht durchzusetzen, unabhängig von der Verhängung einer Strafe durch die Strafgerichte. Straf- und zivilrechtliche Sanktionen sind klar voneinander zu trennen.

BEISPIEL

Kommt es zu einem Verkehrsunfall, wird der schuldige Lenker nicht nur strafrechtlich vom Staat verurteilt, sondern muss auch mit einer zivilrechtlichen Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderung des Geschädigten rechnen.

1.2. Strafrechtliche Verantwortung

Wann hat jemand eine strafbare Handlung begangen und kann dafür auch bestraft werden? Diese Frage wird beantwortet, indem man bestimmte vom Strafrecht vorgesehene Kriterien erfüllt. Diese werden wir uns überblicksmäßig anschauen.



Man hat einen bestimmten Sachverhalt gegeben und überprüft diesen in folgenden Schritten:

1.2.1. Strafrechtlicher Handlungsbegriff

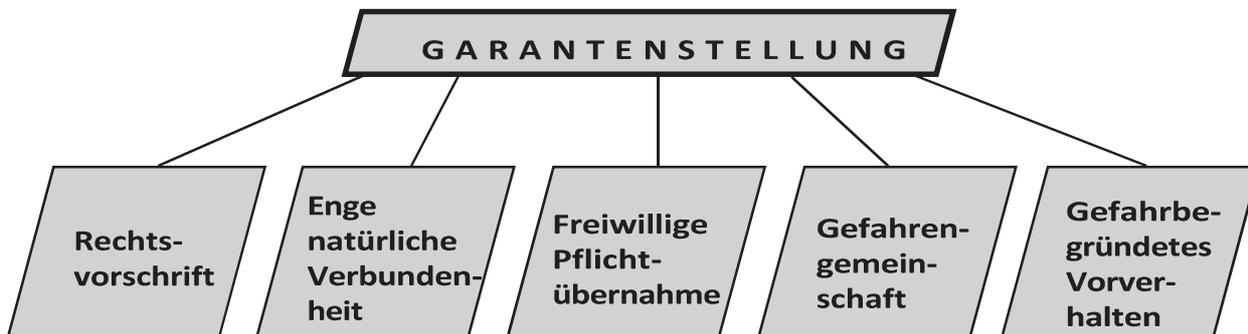
1.2.1.1. Tun und Unterlassen

Von Bedeutung ist, dass nicht nur das aktive Tun unter Strafe gestellt sein kann, sondern auch die Unterlassung. Es gibt echte Unterlassungsdelikte, bei welchen der Erfolg (das ist der strafrechtliche Begriff für den Eintritt eines Schadens) bzw. ein strafrechtlich verbotenes Verhalten nur durch die Unterlassung einer Handlung eintreten kann (§ 94 StGB, Imstichlassen eines Verletzten, § 95 StGB, Unterlassung der Hilfeleistung und § 286 StGB, Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung, siehe unten).

Von unechten Unterlassungsdelikten sprechen wir, wenn das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe bedroht und jemand diesen Erfolg nicht abwendet, obwohl er durch die Rechtsordnung dazu verpflichtet wäre (§ 2 StGB). Unterlassung ist somit die Nichtvornahme eines gebotenen Tuns. Den Täter trifft eine Pflicht den Erfolg abzuwenden (Erfolgsabwendungspflicht). Eine solche Verpflichtung wird von der Rechtsordnung aber nur bestimmten Personen auferlegt, die man als Garanten bezeichnet.

1.2.1.2. Garantenstellung

Strafbar kann sich nur derjenige machen, der eine Garantiepflicht zur Erfolgsabwendung hat. Die Garantenstellung kann aufgrund des Gesetzes (Eltern, Ehepartner, ...), enger natürlicher Verbundenheit (Geschwister,...), eines Vertrages (Kindermädchen, Jugendverantwortliche, ...), einer Gefahrengemeinschaft oder durch Ingerenz (gefahr begründendes Vorverhalten) entstehen.



- a) Die beiden wichtigsten garantenbegründenden **Rechtsvorschriften** sind im ABGB geregelt. §§ 44 und 90 ABGB (Ehegatten) und § 137 Abs. 2 ABGB (Eltern und Kinder) normieren einen lebenslangen gegenseitigen Schutz von Leib, Leben und Freiheit. So haben die erziehungsberechtigten Personen (Eltern, alleinerziehende Elternteile, Großeltern, Wahleltern, Sachwalter) eine Garantenstellung gegenüber ihren Kindern kraft Gesetz. Zivilrechtlich umfasst die Obsorge die Pflicht zur Pflege und Erziehung (siehe Kapitel C I) und mit ihr verbunden die Pflege des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die Aufsicht. Aber auch in anderen Rechtsvorschriften können Garantenstellungen entstehen, wie z. B. im Arbeitnehmerschutzgesetz oder im Straßenverkehrsrecht. Ebenso entsteht eine beschränkte Garantenstellung für Lehrer aus dem Schulrecht.
- b) **Enge natürliche Verbundenheit** begründet nur dann eine Garantenstellung, wenn sie eine rechtliche Grundlage hat. Nicht nur die ältere Schwester, sondern auch die Lebensgefährtin oder der Verlobte können zum Garanten werden. Die Judikatur bejaht unabhängig von der Obsorgeregelung eine eingeschränkte Garantenstellung für den nichterziehungsberechtigten Elternteil aufgrund enger natürlicher Verbundenheit. (Verstärkung der Garantenstellung von Stiefeltern durch die neue Regelung im ABGB siehe Kapitel C I)

- c] Garant kann auch jemand werden, wer die **Pflicht freiwillig übernommen** und sie auch angetreten hat. Diese Übernahme wird grundsätzlich durch einen Vertrag gebildet. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Verpflichtung entgeltlich oder unentgeltlich, ausdrücklich oder stillschweigend, kurzzeitig oder auf Dauer übernommen wurde. Es muss sich außerdem um keinen rechtsgültigen Vertrag im Sinne des Gesetzes handeln, denn auch eine nicht geschäftsfähige Person kann die Obhut für einen anderen übernehmen.

BEISPIEL

Die 13-jährige Schwester passt auf ihren 3-jährigen Bruder auf.

Entscheidend ist, dass die Verpflichtung zur Obsorgetragung vom Vertragsgaranten angenommen und auch angetreten wurde und der Obsorgegeber (primärer Garant) darauf vertrauen durfte.

BEISPIELE

- Die Eltern übergeben das Kind der Jugendcampleiterin bei der Abfahrt ins Sommerlager (tatsächliche Übergabe).
- Die Mutter verlässt fünf Minuten vor 8 Uhr das Haus, und weiß, dass das Kindermädchen täglich um 8 Uhr erscheint (berechtigtes Vertrauen auf Obsorgeübernahme des Kindermädchens um 8 Uhr).
- Die Eltern möchten am Abend ins Kino gehen und bestellen ein Kindermädchen. In diesem Fall dürfen sie nicht vor dem Eintreffen des Kindermädchens weggehen und darauf vertrauen, dass dieses auch tatsächlich den Dienst antritt.

Die Garantenstellung beginnt und endet grundsätzlich zum vereinbarten Zeitpunkt.

BEISPIELE

- Kommt das Kindermädchen täglich um 8 Uhr, so darf die Mutter darauf vertrauen und das Haus 5 Minuten vorher verlassen. Erscheint das Kindermädchen nicht zum Dienst, schließt das ihre Garantenstellung nicht aus. Die Garantenstellung des Kindermädchens beginnt um 8 Uhr, unabhängig davon, ob sie ihren Dienst antritt oder nicht.
- Ebenso wenig ist der Jugendverantwortliche von seiner Verpflichtung entbunden, wenn er nicht erscheint, ohne die Eltern der Kinder benachrichtigt zu haben, und diese darauf vertrauen, dass er die Kinder für diesen bestimmten Zeitraum beaufsichtigt. Eltern dürfen sich darauf verlassen, dass der Lehrer oder Jugendverantwortliche seinen Dienst pünktlich antritt.
- Wird ein Kindermädchen einmalig mit der Beaufsichtigung der Kinder beauftragt, beginnt ihre Garantenstellung erst mit Dienstantritt.

Im Gegensatz zu den gesetzlichen Garanten ist die Garantenpflicht aus Vertrag eingeschränkt, und ergibt sich aus der ausdrücklichen Vereinbarung oder aus der gegebenen Situation.

Das Vertragsverhältnis endet grundsätzlich zum vereinbarten Zeitpunkt, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass der Schutz des Kindes jederzeit im Vordergrund steht.

BEISPIELE

- Kommen die Eltern nicht zur vereinbarten Zeit vom Kino nach Hause, darf das Kindermädchen nicht einfach nach Hause gehen. Es sei denn, die Eltern hätten dies ausdrücklich mit ihm vereinbart und wissen nunmehr, dass sich ihr Kind alleine zu Hause aufhält.
- Werden Kinder am Ende einer Veranstaltung nicht abgeholt, kann sie der Jugendverantwortliche nicht grundsätzlich alleine lassen. Er muss aufgrund der gegebenen Situation entscheiden, was zu tun

ist. Holen die Eltern ihr Kind sonst immer ab und haben sie ihm auch dieses Mal nichts Gegenteiliges gesagt, wird er sich um den Verbleib der Kinder kümmern müssen (versuchen die Eltern oder andere Angehörige zu erreichen). Sind Kinder des Öfteren (ihrem Alter entsprechend) auf sich allein gestellt, kann sie der Jugendverantwortliche auch dieses Mal alleine nach Hause gehen lassen.

Möchte sich ein Vertragsgarant von seiner Pflicht befreien, so hat er geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Wohl seines Schutzbefohlenen zu garantieren.

Der primäre Garant bleibt auch Garant, wenn er jemand anderen mit der Beaufsichtigung seines Schutzbefohlenen beauftragt. Hat er jemand Unerfahrenen oder Unpassenden mit der Aufsicht beauftragt, so haftet er für seine falsche Auswahl, sofern ihn daran ein Verschulden trifft. (Auswahlverschulden!)

BEISPIEL

Der Vater lässt seine kleinen Kinder mit seinem ständig betrunkenen Bruder den ganzen Tag allein zu Hause. Weiß der Vater von den Alkoholproblemen seines Bruders oder hätte er es wissen müssen, so haftet er, wenn etwas passiert.

d] Bei der **Gefahrgemeinschaft** handelt es sich um einen Sonderfall der freiwilligen Pflichtübernahme und zwar dann, wenn sich mehrere Personen zusammenschließen, um eine gefährliche Situation gemeinsam leichter zu bewältigen.

BEISPIEL

Expeditionen

Zufallsgemeinschaften reichen zur Entstehung von Garantienpflichten nicht aus.

BEISPIEL

Mitfahrende auf einer Schiffsreise, man trifft andere Bergsteiger.

e] **Ingerenz** ist ein gefahr begründendes Vorverhalten, das zur Abwendung des Schadens verpflichtet. Das Ingerenzprinzip besagt, dass jedermann die nachteiligen Folgen abzuwenden hat, die aus seinem Tun entstehen können. Es verpflichtet denjenigen, der eine konkrete Gefahrensituation geschaffen hat, zur Abwehr der damit verbundenen Gefahr. D.h. derjenige, der durch sein objektiv pflichtwidriges Verhalten eine Gefahr für fremde Rechtsgüter herbeiführt, ist verpflichtet, den Erfolg abzuwenden.

BEISPIELE

- Lässt man seinen betrunkenen Freund im Schneesturm auf der Straße liegen, nachdem man mit ihm die ganze Nacht getrunken hat, so ist man sein Garant (Entstehung einer besonderen Schutzbedürftigkeit des Opfers).
- Ebenso ist man Garant, wenn man an einem Sprengkörper mitgebastelt hat.

Das eigenverantwortliche Handeln des anderen setzt dem Ingerenzprinzip jedoch Grenzen. Hat man die Gefahrensituation nicht rechtswidrig oder überhaupt nicht selbst geschaffen, so haftet man u.U. nach § 94 StGB (Imstichlassen eines Verletzten) und § 95 StGB (Unterlassen der Hilfeleistung).

Der Umfang der Garantienstellung ist allerdings nicht unbegrenzt und muss in jedem Einzelfall überprüft werden, wobei es auf den Schutzzweck ankommen wird. Der Garant haftet demnach für den eingetretenen Erfolg nur insoweit, als es dem spezifischen Zweck seiner Garantienpflicht entspricht.

Grundsätzlich unterscheidet man zwei Gruppen von Garantieverhältnissen:

- a) **Das Garantieverhältnis der Obhut** gegenüber einem Schutzobjekt. Dieses entsteht entweder durch Gesetz bzw. natürliche Verbundenheit (Eltern gegenüber ihren Kindern, Erwachsene gegenüber ihren Eltern, Geschwister untereinander, Ehegatten gegenseitig oder aufgrund enger Gemeinschaftsbeziehungen wie auf Bergtouren) oder bei freiwilliger Übernahme durch Vertrag (Jugendverantwortlicher, Arzt, ...)
- b) **Das Garantieverhältnis der Sicherung**, das einerseits eine Gefahrenquelle und andererseits eine Pflicht zur Gefahrenkontrolle zur Voraussetzung hat.

1.2.2. Ist die Tatbestandsmäßigkeit gegeben?

D.h. es wird überprüft, ob der gegebene Sachverhalt alle Merkmale einer strafbaren Tathandlung des StGB erfüllt. In diesen Bereich fällt auch die Kausalitätsprüfung, die wir im Zivilrecht, und zwar beim Schadenersatz, kennenlernen werden. Primär muss überprüft werden, ob die vom Täter gesetzte Handlung den Schaden tatsächlich verursacht hat. Obwohl die zivilrechtliche und die strafrechtliche Kausalitätsprüfung nicht verwechselt werden sollten, handelt es sich um die gleichen Problemstellungen, bloß mit einem anderen Resultat (zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortung!). (siehe Kapitel C VI)

1.2.3. Ist die vom Täter gesetzte Handlung rechtswidrig?

In diesem Fall geht man vom sogenannten „Regel-Ausnahme-Prinzip“ aus, welches besagt, dass die gegebene Tatbestandsmäßigkeit die Rechtswidrigkeit der Handlung indiziert. Das Unrecht entfällt nur, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Dieser könnte sein:

1.2.3.1. Notwehr und Nothilfe

Der Grundgedanke der Notwehr liegt darin, dass Recht dem Unrecht nicht weichen muss.

§ 3 StGB normiert, dass „nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren.“ Dabei darf dem Angegriffenen nicht ein bloß geringer Nachteil drohen und die Verteidigung nicht unangemessen sein.

Zu den einzelnen Voraussetzungen:

Notwehr setzt eine objektive Notwehrsituation voraus, in der sich ein rechtswidriger Angriff gegen ein notwehrfähiges Rechtsgut richtet. Dieser Angriff muss gegenwärtig sein oder unmittelbar drohen.

BEISPIEL

Notwehr gegen einen Dieb ist solange möglich, bis er die Beute in Sicherheit gebracht hat.

Unter Notwehr versteht man die notwendige Gegenwehr. Das ist jene Verteidigung, die unter den verfügbaren Mitteln das schonendste darstellt, um den Angriff sofort und endgültig abzuwehren. Das heißt, der Täter darf nur das gelindeste zur Abwehr taugliche Mittel anwenden und muss dieses auf die schonendste Weise tun. Grundsätzlich bestimmt sich das zulässige Maß der Abwehr nach Art und Intensität des Angriffs.

BEISPIEL

Greift ein starker, muskulöser Mann einen schwächtigen, kleinen an, so darf sich dieser auch mit einem Messer oder ähnlichem verteidigen.

Eine Notwehrüberschreitung liegt dann vor, wenn sich der Täter einer Verteidigung bedient, die nicht „notwendig“ oder „angemessen“ ist. Man spricht dann von einem Notwehrexzess. Eine solche Überschreitung macht für die Handlung voll haftbar, wenn sie aus Zorn oder Wut gesetzt wurde. Für Überschreitungen aus Angst oder Schrecken sieht Abs. 2 des § 3 StGB eine Ausnahmeregelung vor: Die Handlung ist zwar rechtswidrig, aber nur strafbar, wenn der Täter nach seiner geistigen und körperlichen Beschaffenheit einzusehen vermochte, dass er die Grenzen der Notwehr überschreitet, ihm nach dieser Einsicht zu handeln zumutbar war und die fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht ist.

BEISPIELE

- Als der Hausbesitzer den Einbrecher ertappt, erschießt er ihn in seiner Panik. Die Tötung einer Person ist der schwerste Eingriff, und es muss zuerst geprüft werden, ob nicht ein gelinderes Mittel zur Stellung des Täters ausgereicht hätte. Ist dies der Fall, liegt eine Notwehrüberschreitung vor. Der Hausbesitzer hat jedoch aus Furcht gehandelt, wonach die oben genannte Ausnahmeregelung Anwendung findet. Zu prüfen ist nun, ob er sich der fahrlässigen Tötung schuldig gemacht hat.
- Der choleric Hans erwischt einen Jungen, als dieser sein Fahrrad stehlen will. Aus Wut schlägt er ihn krankenhausreif. Es liegt eine Notwehrüberschreitung vor, da Festhalten zur Stellung des Täters wohl ausgereicht hätte. Die Ausnahmeregelung kommt nicht zur Anwendung, Hans ist wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu bestrafen.

Wenn der Angegriffene den Angriff selbst provoziert hat („Absichtsprovokation“), so kann er diesem keine Notwehr entgegensetzen.

BEISPIEL

Bei einer Rauferei besteht grundsätzlich kein Notwehrrecht.

Wendet man einen Angriff gegenüber einem Dritten ab, so spricht man von Nothilfe.

1.2.3.2. Rechtfertigender Notstand

Dieser ist zwar im Gesetz nicht geregelt, von der Rechtsordnung jedoch anerkannt. Hier wollen wir nur die Unterschiede zur Notwehr aufzeigen. Die Grundstruktur ist dieselbe.

Beim rechtfertigenden Notstand steht im Vordergrund, dass ein Rechtsgut nur auf Kosten eines anderen gerettet werden kann. Auch hier muss eine Notsituation vorliegen, jedoch muss es sich nicht um einen rechtswidrigen Angriff handeln, sondern nur einen unmittelbar drohenden, bedeutenden Nachteil für ein Rechtsgut darstellen.

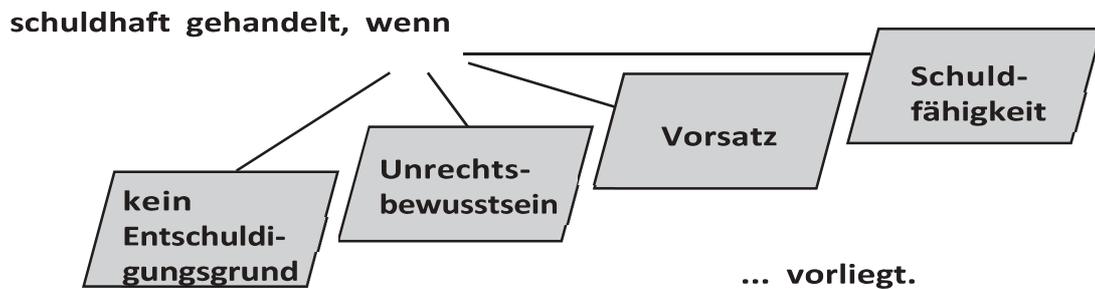
Weiters ist die Notstandssituation nicht auf bestimmte Rechtsgüter beschränkt, wie dies bei der Notwehr der Fall ist. Die Notstandshandlung muss das einzige Mittel zur Abwendung des Nachteils sein, und das zu rettende Rechtsgut muss höherwertig sein, als das geopfert (Güter- und Interessensabwägungsprinzip).

BEISPIELE

- Tierangriffe: Der Hund des A beißt den B ins Bein, worauf sich dieser wehrt und den Hund verletzt. Tierattacken werden im Rechtssinn nicht als „Angriff“ angesehen und stellen daher keine Notwehrsituation dar. Es kommt jedoch rechtfertigender Notstand in Frage.
- Als A den B angreift, um ihm die Tasche zu entreißen, wehrt sich dieser mit einem Spazierstock, den er dem vorbeigehenden C entreißt. Dieser zerbricht, und A wird leicht verletzt. B ist gegenüber A aus Notwehr gerechtfertigt und gegenüber C aus rechtfertigendem Notstand.

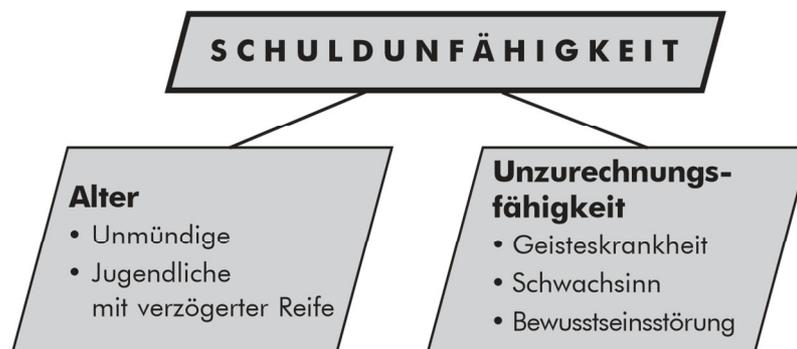
1.2.4. Hat der Täter schuldhaft gehandelt?

§ 4 StGB bestimmt, dass nur bestraft werden kann, wer schuldhaft gehandelt hat. Die Handlung des Täters muss also nicht nur tatbestandsmäßig und rechtswidrig, sondern auch schuldhaft begangen worden sein. D.h. der Täter muss auch persönlich für sie verantwortlich sein. Die folgenden Kriterien sind dabei zu erfüllen:



1.2.4.1. Schuldfähigkeit

Schuldfähigkeit ist die Fähigkeit das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Schuldfähigkeit muss zum Zeitpunkt der Tat vorliegen. Schuldunfähigkeit kann aufgrund mangelnder Reife (Alter) oder wegen seelischer Störungen (Unzurechnungsfähigkeit) gegeben sein.



a) Mangelnde Reife:

Unmündige Minderjährige (bis 14 Jahre) gelten ausnahmslos als schuldunfähig (§ 4 Abs. 1 JGG) und können strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Jugendliche (14 bis 18 Jahre) sind nicht strafbar, wenn sie aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Dies spielt vor allem bei milieugeschädigten Jugendlichen häufig eine Rolle. Die verzögerte Reife kann die Schuldfähigkeit verneinen, muss es aber nicht. Abs. 2 Ziffer 2 regelt nunmehr, dass ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, auch nicht strafbar ist, wenn er vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres ein Vergehen begeht, ihn kein schweres Verschulden trifft und nicht aus besonderen Gründen die Anwendung des Jugendstrafrechts geboten ist, um den Jugendlichen von strafbaren Handlungen abzuhalten. Daher ist jeder Einzelfall zu überprüfen und in der Regel von einem Sachverständigen über die Schuldfähigkeit zu entscheiden.

b) Zurechnungsunfähigkeit

„Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einer dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft“ (§ 11 StGB).

Zu den tiefgreifenden Bewusstseinsstörungen gehören Schlaftrunkenheit, Übermüdung und die durch Alkohol oder andere Drogen bewirkte volle Berauschung. Ab 2 Promille Blutalkoholgehalt nimmt die Judikatur eine erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit an, ab 3 oder sogar 3,5 Promille die Zurechnungsunfähigkeit.

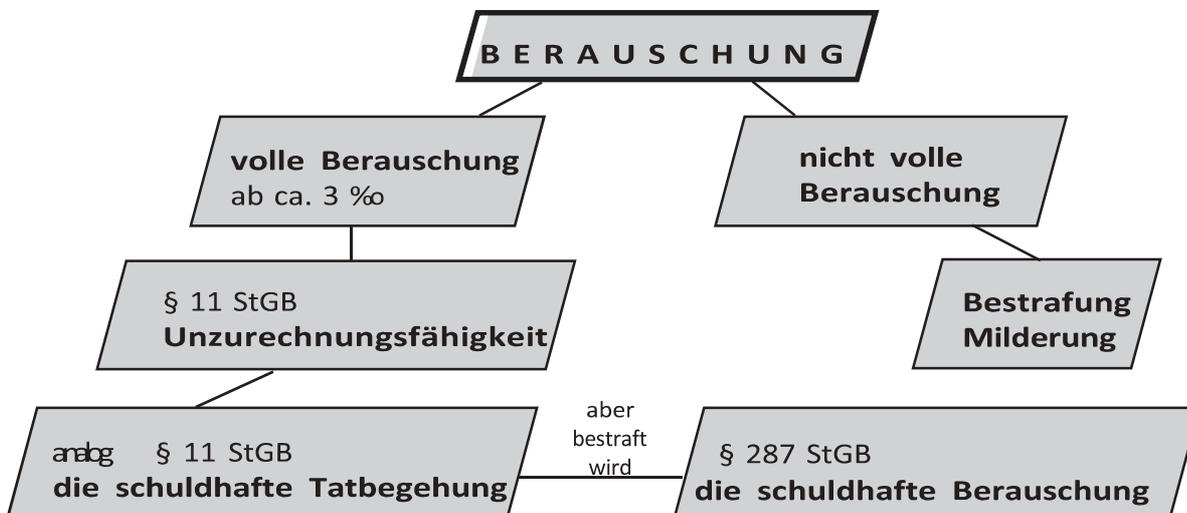
Doch Vorsicht:

Sich zu betrinken und zu glauben, dass man dann nicht strafbar ist, ist ein Irrtum!

Versetzt man sich in den Zustand der Schuldunfähigkeit, wie etwa durch einen Vollrausch, und tut man dies mit dem Vorsatz, in diesem Zustand ein bestimmtes Delikt zu begehen, so haftet man voll für die begangene Tat. Ebenso, wenn man es zwar nicht mit dem Vorsatz eine bestimmte Tat zu begehen tut, aber damit rechnet, dass man dann eine strafbare Handlung begehen wird (= die Einschränkung des § 11 StGB, die zu einer erheblichen Erweiterung der Strafbarkeit führt). In diesem Fall wird die Schuldprüfung nicht zum Tatzeitpunkt durchgeführt, sondern auf den Zeitpunkt der Herbeiführung der Berauschung vorverlegt.

Wer sich durch den Konsum von Alkohol oder einem anderen berauschenden Mittel in einen Zustand versetzt, der die Zurechnungsfähigkeit ausschließt, ist auch zu bestrafen, wenn er eine strafbare Handlung begeht und der oben beschriebene Fall nicht zutrifft (§ 287 StGB). Bestraft soll in diesem Fall die Verantwortungslosigkeit einer Person werden, die sich vorsätzlich oder zumindest fahrlässig in einen solchen Zustand begibt, aber nicht vorhat oder damit rechnet, eine strafbare Handlung zu begehen. Vorsätzlich versetzt sich in einen Rauschzustand, wer diesen Zustand will bzw. sich mit ihm abfindet. Fahrlässig ist die Herbeiführung des Rauschzustandes, wenn der Eintritt der Berauschung zwar nicht gewollt, aber vorhersehbar war. In diesen Fällen tritt die Bestrafung nicht wegen des verbotenen Erfolges des begangenen Deliktes ein, sondern liegt die schuldhafte Handlung in der Herbeiführung des Rausches.

Tritt durch die Berauschung kein die Zurechnungsfähigkeit ausschließender Zustand ein (bloße verminderte Zurechnungsfähigkeit), so ist der Täter nach dem begangenen Delikt zu bestrafen. Das Gesetz sieht jedoch einen Milderungsgrund vor, sofern der Schuldvorwurf der Herbeiführung der Berauschung nicht die dadurch bedingte Herabsetzung der Zurechnungsfähigkeit aufwiegt (§ 34 Abs. 1 Z 1 und Z 11 und § 35 StGB).



Musste der Täter konkret damit rechnen, dass er in berauschem Zustand eine strafbare Handlung begeht, so ist die Berauschung nicht mildernd. Mildernd ist nur, wenn der Täter z.B. nicht wusste, dass er ein berauschendes Mittel zu sich nimmt, wenn er die Folgen des Konsums solcher Mittel noch nicht kannte oder wenn er das berauschende Mittel aus allgemein begreiflichen Gründen (z. B. dem Tod eines Angehörigen) zu sich nahm.

Entfällt auf diese Weise die Schuldfähigkeit, so ist zwar keine Strafe zu verhängen, es kommt jedoch eine vorbeugende Maßnahme gem. § 21 Abs. 1 StGB in Frage. Dabei handelt es sich um eine Sanktion des Strafrechts, die nicht an die Schuld des Täters, sondern an seine Gefährlichkeit anknüpft. So normiert § 21 Abs. 1 StGB, dass jemand, der eine Tat begeht, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist, und aus den Gründen des § 11 StGB nicht bestraft werden kann, in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen ist, sofern befürchtet werden muss, dass er aufgrund seiner seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.

1.2.4.2. Vorsatz und Fahrlässigkeit

Grundsätzlich unterscheidet man auf der subjektiven (persönlichen) Tatseite den Vorsatz und die Fahrlässigkeit und meint damit die Absicht des Täters, also sein Vorhaben.

a) Vorsatz

Vorsätzlich handelt im Strafrecht, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der unter Strafe gestellt ist. Der Täter handelt absichtlich oder wissentlich, es genügt jedoch auch, wenn er den Eintritt der Folgen ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet (§ 5 StGB).

b) Fahrlässigkeit

Fahrlässig handelt jemand, der die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet, nach seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten im Stande und die ihm zuzumuten ist, er jedoch nicht erkennt, dass er einen strafbaren Sachverhalt verwirklicht. Fahrlässig handelt auch, wer es zwar für möglich hält einen strafbaren Sachverhalt zu verwirklichen, ihn aber nicht herbeiführen will und darauf vertraut, dass er nicht eintreten wird.

Grob fahrlässig handelt, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war. (§ 6 StGB).

Das verlangte Sorgfaltsmaß richtet sich nach jenem Verhalten, das ein mit den rechtlich geschützten Werten verbundener, besonnener und einsichtiger Mensch in der Lage des Täters setzen würde.

Das Maß der erforderlichen objektiven Sorgfalt wird vielfach auch durch geschriebene Rechtsnormen bestimmt. Dabei kann es sich sowohl um Bundes- wie auch um Landesrecht handeln, um Gesetze oder Verordnungen oder um schriftliche Verhaltensregeln, wie z.B. Sportregeln oder Bedienungsanleitungen.

Der verlangte Sorgfaltsmaßstab wird jedoch auch auf der subjektiven, d.h. der persönlichen Seite des Täters gemessen. Die subjektive Sorgfaltswidrigkeit hängt von den Fähigkeiten des Täters und auch von der Zumutbarkeit des rechtmäßigen Verhaltens ab. Bei den Fähigkeiten des Täters kommt es auf seine individuellen Verhältnisse an, die die subjektive Sorgfaltswidrigkeit aufheben oder mindern können: Mangelnde Intelligenz oder große Erregung zur Tatzeit sind zu berücksichtigen, nicht aber Aggressivität; außerdem z. B. Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit oder körperliche Ungeschicklichkeit.

Hier ist aber Vorsicht geboten: Hat der Täter nämlich von seiner Unzulänglichkeit gewusst und sich trotzdem auf das Risiko eingelassen, kann ihm zwar nicht das spätere Versagen wegen seiner Überforderung, jedoch die Einlassung auf das Risiko zum Vorwurf gemacht werden. Im Gegensatz dazu erhöht sich bei überdurchschnittlichen Fähigkeiten der subjektive Sorgfaltsmaßstab, nicht jedoch der objektive.

Die Zumutbarkeit des rechtmäßigen Verhaltens bestimmt sich danach, ob von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen von der geistigen und körperlichen Befähigung des Täters und in seiner besonderen Tatsituation realistischer Weise erwartet werden kann, sich objektiv sorgfaltsgemäß zu verhalten.

Diese Voraussetzungen sind jeweils im Einzelfall zu überprüfen.

Im Rahmen der Überprüfung, ob dem Täter fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden kann, ist auch die Vorhersehbarkeit von großer Bedeutung. So genügt es bei den meisten Fahrlässigkeitsdelikten, dass sich der Täter den Eintritt einer Gefahr vorstellen konnte.

Objektiv wird überprüft, ob sich aus dieser Handlung der eingetretene Erfolg typischerweise ergibt, und subjektiv, ob der Erfolg für den Täter aufgrund seiner geistigen und körperlichen Fähigkeiten zum Zeitpunkt der Tat vorhersehbar war. Dem erkennbaren Gefährlichkeitsgrad des Verhaltens kommt dabei maßgebliche Bedeutung zu.

BEISPIEL

Bei einem Verkehrsunfall stirbt der Unfallgegner an einem Genickbruch - fahrlässige Tötung. Der Tod kann als Folge eines Verkehrsunfalles jedenfalls als vorhersehbar angesehen werden.

Von Bedeutung ist auch der Risikozusammenhang, wobei es um die Frage geht, ob sich im eingetretenen Erfolg gerade die Gefahr realisiert hat, die durch die Norm hätte abgewendet werden sollen. Dem Täter ist nur dann die Tat zurechenbar, wenn gerade das passiert ist, was das Verbot hätte verhindern sollen.

BEISPIEL

A schlägt B zusammen und verletzt ihn schwer, aber nicht lebensgefährlich. Auf dem Weg ins Krankenhaus verunglückt das Rettungsfahrzeug aufgrund eines betrunkenen Autofahrers, und B stirbt. Hier ist die Kausalkette unterbrochen, und A verantwortet den Tod des B nicht. Jedoch seine schwere Verletzung, d.h. A hat zwar die schwere Körperverletzung verursacht und sich dadurch schuldig gemacht, verantwortet jedoch nicht den Autounfall.

Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist nur vorsätzliches Handeln strafbar (§ 7 StGB).

1.2.4.3. Unrechtsbewusstsein

Nur wer unrecht handelt, handelt auch vorwerfbar. Unrechtsbewusstsein liegt dann vor, wenn jemandem bewusst ist, dass seine Handlung gegen die Rechtsordnung verstößt und er somit rechtswidrig handelt. Aber auch dann, wenn der Täter das Unrecht seiner Tat zwar nicht erkennt, aber verpflichtet gewesen wäre, sich danach zu erkundigen!

1.2.4.4. Entschuldigungsgründe

Das Vorliegen von Entschuldigungsgründen schließt die Strafbarkeit der Tat aus. Bei allen Entschuldigungsgründen geht es um die Frage der Zumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens. Maßstab für die Zumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens ist ein maßgerechter Mensch, d.h. ein Mensch, der sich mit den rechtlich geschützten Werten verbunden fühlt.

Entschuldigender Notstand

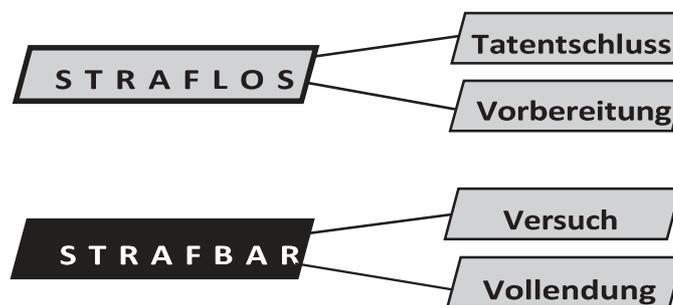
Nach § 10 StGB ist derjenige, der „eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil von sich oder einem anderen abzuwenden, entschuldigt, wenn der aus der Tat

drohende Schaden nicht unverhältnismäßig schwerer wiegt als der Nachteil, den sie abwenden soll, und in der Lage des Täters von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen kein anderes Verhalten zu erwarten war.“ Das Gesetz verlangt in diesem Fall, im Gegensatz zur Notwehr, eine Proportionalität zwischen dem drohenden und eingetretenen Schaden.

1.3. Versuch und Vollendung

Im Strafrecht ist nicht nur die vollendete Tat, sondern auch der Versuch einer strafbaren Handlung strafbar. § 15 Abs. 1 StGB bestimmt, dass jeder Versuch einer strafbaren Handlung ebenso zu bestrafen ist, wie die vollendete Tat selbst. Ist es jedoch beim Versuch geblieben, stellt dies einen Milderungsgrund bei der Strafbemessung dar (§ 34 Z 13 StGB).

Straflos ist nur das innere Vorhaben (Tatentschluss) und die Vorbereitungshandlung zu einer Straftat.



1.3.1. Versuch

Ein Versuch liegt dann vor, wenn der Täter der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlungen mit einem auf die Vollendung gerichteten Vorsatz setzt, bzw. wenn er die Tathandlung beginnt. Man kann also sagen, dass strafbarer Versuch dann gegeben ist, wenn der Tatvorsatz durch eine äußere Handlung Ausdruck gefunden hat (§ 15 Abs. 2 StGB). Man spricht auch von einer gesetzten Ausführungshandlung oder ausführungsnahen Handlung.

BEISPIELE

- Der Täter lässt sich in einem Raum einschließen, wo er etwas stehlen möchte.
- Wenn der Täter beim unbefugten Gebrauch eines Fahrzeuges den Motor startet.
- Wenn der Dieb die Leiter an die Hausmauer lehnt, um durch ein Fenster in das Haus zu gelangen.

1.3.2. Untauglichkeit des Versuchs

Nicht strafbar ist der absolut untaugliche Versuch (§ 15 Abs. 3 StGB), der dann vorliegt, wenn es geradezu denkmöglich ist, die Tat zu vollenden. D.h., wenn von vornherein feststeht, dass die Tathandlung nicht zum angestrebten Erfolg führen kann.

BEISPIELE

- Der Täter will sein Opfer mit Würfelzucker vergiften.
- Schwangerschaftsabbruch an einer Nichtschwangeren.

Der relativ untaugliche Versuch ist jedoch strafbar. Dieser liegt dann vor, wenn der Erfolg hätte eintreten können, die Herbeiführung in diesem Einzelfall jedoch nicht möglich war.

BEISPIEL

Die Menge des verabreichten Giftes war zu gering, um jemanden zu töten.

1.3.3. Rücktritt vom Versuch

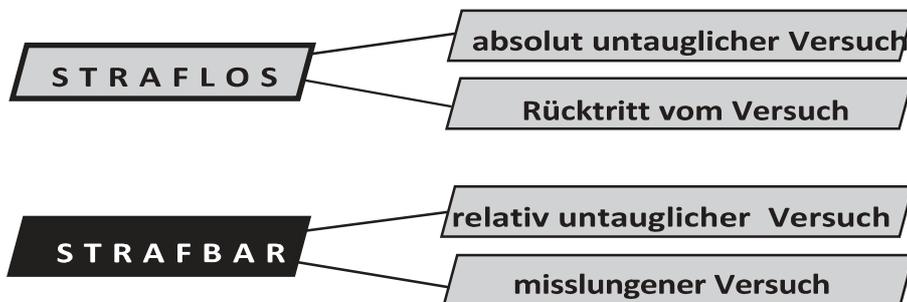
Tritt der Täter von seinem Versuch zurück, so bleibt er straffrei (§ 16 StGB). Ist der Versuch bereits beendet, d.h. es bedarf keiner weiteren Tathandlung zur Herbeiführung des tatbestandsmäßigen Erfolges, muss der Täter den Erfolg abwenden. Ist der Versuch noch unbeendet, d.h. es bedarf zur Erfolgsherbeiführung noch weiterer Tathandlungen, so genügt es, wenn der Täter weitere Ausführungshandlungen endgültig aufgibt. Auch beim untauglichen Versuch kann der Täter zurücktreten, sofern er die Untauglichkeit nicht erkannt hat und ernstlich versucht den Erfolg abzuwenden bzw. die Tathandlung abbricht (§ 16 Abs. 2 StGB).

1.3.4. Fehlgeschlagener Versuch

Vom misslungenen Versuch gibt es natürlich keinen Rücktritt, auch nicht, wenn der Täter meint, die Tat nicht vollenden zu können. Von Bedeutung ist die Freiwilligkeit der Aufgabe! Fehlgeschlagen ist der Versuch dann, wenn der Täter sein Ziel nicht erreichen kann.

BEISPIELE

- Der Einbrecher merkt, dass er den Tresor mit seinem Werkzeug nicht aufbrechen kann.
- Der Mörder schießt daneben.



1.4. Beteiligung an einer Tat

„Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt“ (§ 12 StGB). Die verschiedenen Beteiligungsformen sind vom Gesetzgeber zwar einzeln umschrieben, in ihrer Bedeutung jedoch gleichwertig, und es gelten für sämtliche Täterschaftsformen dieselben Strafdrohungen. Die Strafbarkeit der einzelnen Täter ist voneinander unabhängig und muss einzeln geprüft werden. Denn jeder Beteiligte verantwortet die strafbare Handlung nach seinem eigenen Unrecht und seiner eigenen Schuld (§ 13 StGB).

1.4.1. Unmittelbarer Täter

ist, wer eine Ausführungshandlung setzt, die einem im Gesetz umschriebenen Verhalten entspricht. Darunter sind auch jene Täter zu verstehen, die gemeinsam handeln. Manchmal ist in einem Bereich die Abgrenzung zum Beitragstäter schwierig und muss deliktspezifisch geprüft werden. In der Praxis ist das Ergebnis jedoch nicht von großer Bedeutung.

1.4.2. Bestimmungstäter

ist, wer einen anderen zu einer Straftat bestimmt, d.h. einen anderen veranlasst sich zu einer Straftat zu entschließen. Der Tatentschluss zu einer Ausführungshandlung muss dadurch geweckt werden.

- Der Vater überredet seinen Sohn zu einem Diebstahl in einem Kaufhaus.
- In einer Jugendgruppe überredet A den B als Mutprobe den Lack an einem Auto zu zerkratzen.

Misslingt die Bestimmung, weil sich der andere nicht überreden lässt, oder ist sie erfolglos, da es nicht einmal zum Versuch der Haupttat kommt, haftet der Bestimmungstäter jedoch für versuchte Bestimmung nach § 15 StGB in Verbindung mit § 12 StGB (Bestimmungsversuch). Im gleichen Umfang haftet der Bestimmungstäter, wenn die Bestimmung zwar gelungen, die Tat jedoch nicht vollendet, sondern bloß versucht wurde (Bestimmung zum Versuch).

1.4.3. Beitragstäter oder Gehilfe

ist, wer auf andere Weise vorsätzlich oder fahrlässig zu einer strafbaren Tat beiträgt. Das kann durch Erteilung von Ratschlägen, Bestärkung oder Belehrung oder durch Bereitstellung von Werkzeug und der Vereinbarung, dafür einen Beuteanteil zu erhalten, der Fall sein.

BEISPIELE

- Beim Diebstahl des Sohnes im Kaufhaus steht die Mutter Schmiere.
- B, aus unserer Jugendgruppe, ist noch nicht sicher, ob er diese Mutprobe wirklich durchführen soll. Erst als sein bester Freund C ihn bestärkt, lässt er sich von A überreden.
- Überlassen der Tatwaffe, Fluchthilfe durch Bereitstellung des Fluchtautos, Anfertigung einer Tatortskizze, Überlassen eines Raumes für die Begehung eines Sittlichkeitsdelikts,.....

Der versuchte Beitrag an einer strafbaren Handlung ist nicht strafbar. Leistet der Täter jedoch einen Beitrag an einer strafbaren Handlung, die begonnen, jedoch nicht vollendet wurde, so haftet er, wie der unmittelbare Täter und der Bestimmungstäter für das versuchte Delikt. (Beitrag zum Versuch).

Bestimmungstäter und Beitragstäter, deren Beitrag zu einer Straftat an sich abgeschlossen ist, können dadurch Straflosigkeit erlangen, indem sie die Tat verhindern oder den Täter veranlassen diese nicht zu begehen.

2 Strafen, vorbeugende Maßnahmen und Verfügungen

2.1. Strafen und andere Rechtsfolgen

Die beiden Hauptstrafen des Strafgesetzes sind die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe.

2.1.1. Freiheitsstrafe

Die Freiheitsstrafe wird auf Lebensdauer oder auf eine bestimmte Zeit verhängt. Die zeitliche Freiheitsstrafe beträgt mindestens einen Tag und höchstens 20 Jahre (§ 18 StGB). In der Regel wird für jedes Delikt ein Mindest- und ein Höchstausmaß der Strafe festgelegt (Strafrahmen). Ist kein Mindestausmaß angegeben, so beträgt es einen Tag.

2.1.2. Geldstrafe

Die Geldstrafe ist in Tagessätzen zu bemessen. Sie beträgt mindestens 2 Tagessätze in der Höhe von 4,- Euro bis höchstens 5.000,- Euro. Die Anzahl der Tagessätze wird nach der Schuld des Täters und die Höhe der Tagessätze nach seinen persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bemessen. Dabei wird vor allem auf Vermögen, Einkommen und Unterhaltspflichten Rücksicht genommen. Dadurch soll ein Ausgleich zwischen Gutsituierten und jenen Personen geschaffen werden, die weniger Geld besitzen. Die Summe aus der Anzahl und der Höhe der Tagessätze ergibt die Geldstrafe, die grundsätzlich auf einmal zu bezahlen ist. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe auszusprechen, wobei ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe zwei Tagessätzen entspricht (§ 19 StGB). Unter gewissen Voraussetzungen kann entgegen der Strafdrohung des Deliktes anstelle einer Freiheitsstrafe auch eine Geldstrafe verhängt werden (§ 37 StGB).

2.1.3. Auflagen, Weisungen und Bewährungshilfe

Im Fall der vorläufigen Einstellung eines Jugendstrafverfahren, kann das Gericht dem Jugendlichen Auflagen erteilen, wie z.B. in seiner Freizeit gemeinnützige Dienste zu verrichten oder einen Geldbetrag an eine gemeinnützige Einrichtung zu bezahlen. Wird einem Rechtsbrecher die Strafe bedingt nachgesehen, kann das Gericht Weisungen erteilen oder die Bewährungshilfe anordnen.

2.1.4. Vorbeugende Maßnahmen

Vorbeugende Maßnahmen knüpfen nicht an die Schuld des Täters an, sondern an seine Gefährlichkeit. Das Gesetz kennt die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter.

2.2. Strafausmaß

Dieses bestimmt sich nach der Schuld des Täters, wobei das Gericht sämtliche Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen hat. Zu beachten ist auch, welche Auswirkungen die Folgen der Strafe auf das künftige Leben des Verurteilten haben werden. Von Bedeutung ist außerdem die Einstellung des Täters. Im allgemeinen ist die Strafe umso strenger zu bemessen, je größer die Schädigung oder die Gefährdung ist, die der Täter verschuldet hat, je mehr Pflichten er durch seine Handlung verletzt, je reiflicher er seine Tat überlegt, je sorgfältiger er sie vorbereitet oder je rücksichtsloser er sie ausgeführt hat (§ 32 StGB).

2.2.1. Erschwerungsgründe

Besondere Erschwerungsgründe sind, wenn der Täter z.B. mehrere strafbare Handlungen begangen hat, einen anderen dazu verführt hat, Urheber oder Anstifter einer solchen Tat war, aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Gründen oder heimtückisch und grausam gehandelt hat oder bei der Begehung der Tat die Hilflosigkeit eines anderen ausgenutzt hat (§ 33 StGB neu seit 1.1.2016).

2.2.2. Milderungsgründe

Milderungsgründe dagegen können sein, wenn z.B. der volljährige Täter die Tat vor seinem 21. Geburtstag begangen hat, der Täter bisher einen ordentlichen Lebenswandel führte, die Tat aus Furcht vor einem Dritten begangen hat, er bei einer Tat nur in untergeordneter Weise beteiligt war, die Tat nur aus Unbesonnenheit begangen hat, sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung zur Tat hat hinreißen lassen, trotz Vollendung der Tat keinen Schaden herbeigeführt hat oder es beim Versuch geblieben ist, er sich ernstlich bemüht hat, den Schaden gutzumachen, sich selbst gestellt hat, ein reumütiges Geständnis abgelegt oder durch seine Aussage wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat, selbst dadurch betroffen ist, dass er oder eine ihm nahestehende Person durch die Tat eine beträchtliche Körperverletzung oder sonstige gewichtige Nachteile erlitten hat (§ 34 StGB).

(Zur Strafbemessung und den Milderungsgrund bei einer Berausung siehe Punkt 1.2.4.1, „Zurechnungsfähigkeit“, oben). Überwiegen die Milderungsgründe beträchtlich, so kann der gesetzliche Strafrahmen noch unterschritten werden (§ 37 StGB).

2.2.3. Bedingte Strafnachsicht

Wird der Täter zu einer 2 Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe verurteilt, so kann das Gericht die Strafe bedingt nachsehen, d.h. sie unter Setzung einer Probezeit von mindestens 1 und maximal 3 Jahren nicht vollziehen. Verhält sich der Verurteilte in dieser Zeit wohl, wird auf den Strafvollzug verzichtet. Die bedingte Strafnachsicht ist dann möglich, wenn anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen wird, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten (§ 43 StGB). Auch die bedingte Strafnachsicht eines Teiles der Strafe ist möglich (§ 43 a StGB).

2.2.4. Strafbemessung bei Jugendlichen

Unmündig ist, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Jugendlicher nach dem Jugendstrafgesetz, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 1 JGG).

Das JGG enthält in Bezug auf das Strafmaß Sonderbestimmungen (§ 5 JGG).

Gegen eine Person, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf eine lebenslange Freiheitsstrafe nicht verhängt werden (§ 36 StGB).

2.3. Verjährung der Strafbarkeit

Der rechtspolitische Grund in der Verjährung liegt darin, dass nach Ablauf längerer Zeit einerseits das Bedürfnis nach Bestrafung allgemein sinkt, zumal sich der Täter seither wohlverhalten hat und andererseits die Beweiserhebung schwieriger wird, was zu Fehlurteilen führen kann und meist vor allem für das Opfer eine große Belastung darstellt. „Strafbare Handlungen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind oder die mit Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, verjähren nicht. Nach Ablauf einer Frist von 20 Jahren tritt jedoch an die Stelle der angedrohten lebenslangen Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren“ (§ 57 Abs. 1 StGB).

„Die Strafbarkeit anderer Taten erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört“ (Abs. 2).

Die Verjährungsfrist beträgt...

- ... 20 Jahre bei Androhung einer mehr als 10-jährigen Freiheitsstrafe
- ... 10 Jahre bei Androhung einer mehr als 5-jährigen, aber höchstens 10-jährigen Freiheitsstrafe
- ... 5 Jahre bei Androhung einer mehr als 1-jährigen, aber höchstens 5-jährigen Freiheitsstrafe
- ... 3 Jahre bei Androhung einer mehr als 6-monatigen, aber höchstens 1-jährigen Freiheitsstrafe
- ... 1 Jahr bei Androhung einer nicht mehr als 6-monatigen Freiheitsstrafe oder nur Geldstrafe

Seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998 wurde die Verjährungsfrist sukzessive verlängert, beginnend mit der Privilegierung der Sexualdelikte. Seit 1.6.2009 normiert § 58 Abs. 3 Ziff. 3 StGB einen Schutz für minderjährige Opfer: „In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet: die Zeit bis zur Erreichung des 28. Lebensjahres des Opfers einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, wenn das Opfer zur Zeit der Tatbegehung minderjährig war.“

2.4. Strafregister

Dieses dient der Evidenzhaltung gerichtlicher Verurteilungen und wird von der Landespolizeidirektion Wien für das gesamte Bundesgebiet geführt (§ 1 StRegG). Darin werden sämtliche rechtskräftige Verurteilungen aufgenommen. Uneingeschränkte Auskünfte über diese Verurteilungen muss die Landespolizeidirektion nur den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen, sowie den in § 6 Abs. 1 TilgG aufgezählten Behörden geben.

Strafregisterbescheinigungen:

Verurteilungen bis zu drei Monaten (bei Geldstrafen ist die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe heranzuziehen), bei Jugendstrafsachen (bis 21 Jahre!) bis zu sechs Monaten scheinen außer bei den oben genannten Behörden in der Strafregisterauskunft nicht auf (§ 6 Abs. 2 TilgG). Diese kann jeder (allerdings nur höchstpersönlich) beim Bürgermeister bzw. bei der Landespolizeibehörde anfordern (§ 10 StRegG).

2.5. Tilgung

Die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen tritt mit Ablauf der Tilgungsfrist kraft Gesetz ein (§ 1 TilgG). Ist die Verurteilung getilgt, so gilt der Verurteilte fortan als unbescholten. Die Tilgungsfrist beginnt, sobald alle Freiheits- oder Geldstrafen vollzogen sind (§ 2 TilgG).

Die Tilgungsfrist beträgt (bei einer einmaligen Verurteilung)

- 3 Jahre bei Verurteilungen bei Jugendstraftaten nach §§ 12 und 13 JGG,
- 5 Jahre bei Verurteilungen zu einer Geldstrafe oder höchstens einjährigen Freiheitsstrafe, oder wenn weder eine Geld- noch eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, und bei sonstigen Jugendstraftaten,
- 10 Jahre bei Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr und höchstens 3 Jahren und
- 15 Jahre bei Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe über 3 Jahre.

Wird jemand verurteilt, bevor andere Verurteilungen getilgt sind, so tritt die Tilgung aller Verurteilungen nur gemeinsam ein.

Lebenslange Freiheitsstrafen werden nicht getilgt und schließen auch die Tilgung aller anderen

Verurteilungen aus (§ 5 TilgG).

Für die Tilgung von Verurteilungen wegen Sexualstraftaten regelt § 4a TilgG seit 1.6.2009: Im Fall einer Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung nach den §§ 201, 202, 205, 206, 207, 207a oder 207b StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder im Fall einer Anordnung einer Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB wegen einer solchen Tat verdoppelt sich die Tilgungsfrist (Abs. 1).

Im Fall einer Verurteilung wegen einer sonstigen im 10. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB bezeichneten strafbaren Handlung (=Sexualdelikte) zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder im Fall einer Anordnung einer Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB wegen einer solchen Tat verlängert sich die Tilgungsfrist um die Hälfte (Abs. 2).

Das erkennende Gericht hat auf Antrag des Verurteilten zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, insbesondere der Persönlichkeit des Täters und seiner Entwicklung die Verlängerung der Tilgung gemäß Abs. 1 oder 2 zu beenden ist. Ein solcher Antrag ist frühestens nach Ablauf der Tilgungsfrist nach § 3 zulässig. Wird der Antrag abgewiesen, so ist eine erneute Antragstellung erst nach Ablauf von fünf Jahren ab Rechtskraft der Entscheidung zulässig (Abs. 3).

Verurteilungen wegen einer im 10. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB bezeichneten strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren werden nicht getilgt (§ 5 Abs.2 TilgG).

Das erkennende Gericht hat auf Antrag des Verurteilten zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, insbesondere der Persönlichkeit des Täters und seiner Entwicklung die Tilgbarkeit auszusprechen ist. Ein solcher Antrag ist frühestens fünfzehn Jahre nach dem Beginn der Tilgungsfrist (§ 2) zulässig. Wird der Antrag abgewiesen, so ist eine erneute Antragstellung erst nach Ablauf von fünf Jahren ab Rechtskraft der Entscheidung zulässig.

3 Die Delikte

3.1. Allgemeines

Die strafrechtlichen Delikte werden in zwei Gruppen eingeteilt, nämlich in Vergehen und Verbrechen. Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Alle anderen strafbaren Handlungen sind Vergehen (§ 17 StGB).

3.2. Tatbestände

3.2.1. Grundtatbestände und Qualifikationen

Der Grundtatbestand normiert die Tathandlung als solche und stellt diese unter Strafe. Das Gesetz knüpft jedoch an besondere Folgen höhere Strafen. Grundtatbestand ist z.B. die Körperverletzung, die Körperverletzung mit Todesfolge ist ein qualifiziertes Delikt mit höherer Strafdrohung. Ebenso um eine Qualifizierung handelt es sich bei sämtlichen Wertqualifikationen (z.B. die Sachbeschädigung, die 5.000 Euro übersteigt). Auch diese werden mit einer höheren Strafdrohung geahndet.



3.3. Die Delikte im Detail

Die wichtigsten Paragraphen des StGB (inkl. ihrer Strafandrohung) in Bezug auf die auftretenden Problemstellungen zum Thema Jugend und Recht sollen hier kurz dargestellt werden. Dabei sind jene Paragraphen berücksichtigt, in denen Kinder und Jugendliche sowohl Opfer als auch Täter, und Erwachsene vor allem in ihrem Umgang mit Kindern und Jugendlichen Täter werden können.

3.3.1. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Mord (§ 75 StGB)

§ 75 StGB normiert, dass wer einen anderen vorsätzlich tötet mit lebenslanger oder mit Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren zu bestrafen ist. Bedeutend ist hier die Tötungsabsicht, bzw. die Annahme, dass die Tathandlung zum Tod führen wird.

Totschlag (§ 76 StGB)

Dieser ist eine privilegierte Form des Mordes. Denn wer sich in einer allgemein begreiflichen, heftigen Gemütsbewegung dazu hinreißen lässt, einen anderen zu töten, ist milder zu bestrafen, nämlich mit einer Freiheitsstrafe von 5 bis zu 10 Jahren.

Der Totschlag ist ebenso eine vorsätzliche Tötung, die sich vom Mord nur durch die subjektive Situation des Täters unterscheidet. Allgemein begreiflich ist eine Gemütsbewegung nur dann, wenn unter den besonderen Umständen des Einzelfalles der Durchschnittsmensch in eine solche Verfassung geraten könnte. Sowohl der Tötungsentschluss als auch die Tötungshandlung müssen während der Gemütsbewegung erfolgen.

Fahrlässige Tötung (§ 80 StGB)

Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen. In diesem Fall will der Täter die Tötung zwar nicht, hält sie aber für möglich oder wahrscheinlich. Er handelt fahrlässig.

War der Tod des Menschen nicht vorhersehbar, so haftet der Täter nicht nach § 80. War für den Täter vorhersehbar, dass er durch sein Verhalten zwar nicht den Menschen töten, ihn aber verletzen wird, so haftet er nach § 88 StGB (fahrlässige Körperverletzung mit Todesfolge, siehe unten). Der häufigste Anwendungsfall dieses Paragraphen ist der Verkehrsunfall.

Wer grob fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt ist strenger zu bestrafen, nämlich mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren (§ 81 StGB neu).

Ebenso ist zu bestrafen, wer den Tod eines Menschen fahrlässig herbeiführt, nachdem er sich vor der Tat, wenn auch nur fahrlässig, durch Genuss von Alkohol oder den Gebrauch eines anderen berauschenden Mittels in einen die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand versetzt hat, obwohl er vorhergesehen hat oder hätte vorhersehen können, dass ihm eine Tätigkeit bevorstehe, deren Vornahme in diesem Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei. Der Rauschzustand darf die Zurechnungsfähigkeit des Täters noch nicht ausschließen, sonst wäre er nach § 287 zu bestrafen (siehe oben).

Die verwaltungsrechtliche Grenze des erlaubten Blutalkoholgehaltes ist für das Vorliegen dieser Qualifizierung nicht ausschlaggebend, sondern nur ein Indiz. Bereits unter einem Blutalkoholgehalt von 0,5 Promille kann die Fahrtauglichkeit des Lenkers beeinträchtigt sein.

Diese Qualifizierung gilt außerdem für sämtliche Straßenbenützer, also auch für Moped- oder Fahrradlenker. Auch Fußgänger werden auf ihre Eignung am Straßenverkehr teilzunehmen überprüft. Allerdings wird in

diesem Fall ein anderer Maßstab heranzuziehen sein.

Körperverletzung

§ 83 StGB normiert die vorsätzliche Körperverletzung. Diese ist dann verwirklicht, wenn jemand einen anderen vorsätzlich am Körper verletzt, an der Gesundheit schädigt (Abs. 1) oder am Körper derart misshandelt, dass eine Verletzung oder Gesundheitsschädigung eintritt (Abs. 2). Der Täter ist mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Bei der fahrlässigen Körperverletzung (§ 88 StGB) verursacht der Täter fahrlässig eine Verletzung oder Gesundheitsschädigung und ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

Handelt der Täter nicht grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3 StGB) und ist

1. die verletzte Person mit dem Täter in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder sein Ehegatte, sein eingetragener Partner, sein Bruder oder seine Schwester oder nach § 72 Abs. 2 wie ein Angehöriger des Täters zu behandeln,
 2. aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person von mehr als vierzehntägiger Dauer erfolgt oder
 3. der Täter ein Angehöriger eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes und die Körperverletzung in Ausübung seines Berufes zugefügt worden,
- so ist der Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen.

Unter Körperverletzung versteht die Judikatur einen nicht unerheblichen Eingriff in die körperliche Integrität eines anderen durch Zufügen von Verletzungen oder Wunden. Z.B. stellen starkes Nasenbluten, der Verlust eines Zahnes oder eine Prellung eine leichte Körperverletzung dar. Die Grenze zum Bagatellbereich ist oft schwierig zu ziehen. Die Judikatur stellt nicht selten auf das Sichtbarkeitskriterium der Verletzung ab.

Eine Gesundheitsschädigung liegt dann vor, wenn eine Krankheit hervorgerufen oder die körperliche Verfassung eines anderen nicht unerheblich verschlechtert wird. Darunter fallen auch Schmerzen, sofern sie über die Einwirkung auf den Körper hinausgehen und vom Opfer als Leiden empfunden werden. Einerseits ist bei der Empfindung darauf zu achten, dass nicht allein der persönliche Eindruck ausschlaggebend sein sollte, sondern man sich an einer durchschnittlichen Maßfigur orientiert. Andererseits ist beim Grad der Verletzung oder Gesundheitsschädigung auch die Opferkomponente zu berücksichtigen. Die gleiche Verletzung kann bei einem Kleinkind eine schwere sein und bei einem Erwachsenen noch im Bagatellbereich liegen.

Die Misshandlung schließlich ist eine Einwirkung physischer Kraft auf den Körper eines anderen, die Schmerzen oder Unbehagen hervorruft. Für die Verwirklichung des Tatbestandes des § 83 StGB reicht der Vorsatz in Bezug auf die Misshandlung aus, wenn dadurch fahrlässig eine Verletzung oder Gesundheitsschädigung eintritt.

Zum Grundtatbestand des § 83 StGB (vorsätzliche Körperverletzung) regelt das Gesetz außerdem die schwere Körperverletzung (§ 84 StGB), die Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB), oder mit tödlichem Ausgang (§ 86 StGB) sowie die absichtliche schwere Körperverletzung (§ 87 StGB).

Raufhandel (§ 91 StGB)

Wer an einer Schlägerei tötlich teilnimmt, ist schon wegen dieser Teilnahme mit einer Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen, wenn die Schlägerei eine schwere Körperverletzung eines anderen verursacht hat. Hat sie den Tod eines anderen zur Folge, so beträgt die Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahre.

Wer an einem Angriff mehrerer tötlich teilnimmt, ist wegen dieser Teilnahme mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6

Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wenn sie bloß eine leichte Körperverletzung eines anderen zur Folge hat.

Nicht zu bestrafen ist nur derjenige, dem aus der Teilnahme kein Vorwurf gemacht werden kann, weil er etwa nicht tötlich wurde oder zum Zweck der Streitbereinigung eingeschritten ist.

BEISPIEL

Der 16-jährige A zettelt eine Rauferei an, da er den Typen B überhaupt nicht leiden kann. Sein Freund C ist gleich dabei. D sieht Unheil auf seinen Bruder B zukommen und versucht den Streit zu schlichten und durch das Festhalten des C diesen zu beruhigen. Dieser schlägt wütend um sich und verrenkt sich durch den festen Griff des D den Arm. Erst als A stürzt und mit dem Kopf gegen den Heizkörper schlägt und verletzt am Boden liegen bleibt, ist der Streit beendet. B und C werden strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet, und somit strafrechtlich deliktstfähig sind. Zu berücksichtigen wird das Mitverschulden des A sein, zumal er die Schlägerei angezettelt hat. Da D nur helfend einschreiten wollte, ist er nach § 91 nicht zu bestrafen, selbst wenn er den C verletzt hat.

Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen (§ 92 StGB)

„Wer einen anderen, der seiner Fürsorge oder Obhut untersteht und der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlos ist, körperliche oder seelische Qualen zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren zu bestrafen“ (Abs. 1).

DIESE BESTIMMUNG BEHANDELT DIE SOGENANNTEN „KINDESMISSHANDLUNG“.

Der Fürsorge untersteht eine Person, gegenüber der der Täter rechtlich verpflichtet ist, für ihr körperliches und geistiges Wohl zu sorgen (Eltern gegenüber ihren Kindern, Bewährungshelfer gegenüber dem jugendlichen Rechtsbrecher, ...). Obhut bedeutet ein tatsächlich bestehendes Schutz- und Betreuungsverhältnis, welches im Gegensatz zur Obsorge auch nur kurze Zeit andauern kann. Hier kommt es auf die Pflicht zur unmittelbaren körperlichen Beaufsichtigung an. Diese Pflicht trifft jeden, dem die Beaufsichtigung, Betreuung und Überwachung vom Fürsorgeinhabenden anvertraut wurde und er diese auch angenommen hat (siehe zur Garantenstellung Kapitel C I und C II, oben).

Strafbar ist nicht nur die Zufügung körperlicher Qualen, wobei es sich um länger andauernde Schmerzen handeln muss, sondern auch seelische Qualen, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens bedeuten müssen. Diesen Tatbestand kann man auch durch Unterlassen begehen, indem man dem Kind z.B. nichts zu essen gibt oder es nicht rechtzeitig zum Arzt bringt.

„Ebenso ist zu bestrafen, wer seine Verpflichtung zur Fürsorge oder Obhut einem solchen Menschen gegenüber gröblich vernachlässigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, dessen Gesundheit oder dessen körperliche oder geistige Entwicklung beträchtlich schädigt“ (Abs. 2).

Gröbliche Vernachlässigungen erstrecken sich im Allgemeinen auf einen längeren Zeitraum, jedoch auch kürzere Pflichtverletzungen können von diesem Tatbestand erfasst sein, sofern es sich um erhebliche Einwirkungen handelt. Ein beträchtlicher Schaden an der geistigen Entwicklung liegt z.B. dann vor, wenn der Vernachlässigte deshalb hinter dem Bildungs- und Intelligenzniveau von Personen gleicher Entwicklungsstufe merklich zurückbleibt.

„Hat die Tat eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren, führt sie zum Tod des Geschädigten, mit Freiheitsstrafe von 1 bis zu 10 Jahren zu bestrafen“ (Abs. 3).

Eine zur Verwahrlosung führende Vernachlässigung ist nach § 199 StGB zu bestrafen (siehe unten).

BEISPIELE

- Die 5-jährige Beate kommt mit Striemen an den Beinen in den Kindergarten. Die Kindergärtnerin wendet sich an die Sozialarbeiterin. Nach Erhebungen bewahrheitet sich der Verdacht, dass das Kind beinahe täglich von seiner Mutter durch Schläge mit dem Gürtel bestraft wird (siehe auch „Körperverletzung“, oben).
- Die 7-jährige Claudia liegt mit hohem Fieber zu Hause. Die Mutter geht zur Arbeit und kümmert sich weder um eine andere Aufsichtsperson, noch verständigt sie den Arzt. Nach einer Woche wird Claudia mit einer schweren Gehirnhautentzündung ins Spital gebracht, wo sie wochenlang bleiben muss.
- Der Lehrerin fällt in der Schule auf, dass der 8-jährige Klaus sich immer mehr zurückzieht und den Kontakt mit anderen Kindern scheut. Nachforschungen ergeben, dass er zu Hause durch aggressives Verhalten der Eltern und durch Liebesentzug zu gehorsamen Verhalten erzogen wird.

Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen (§ 93 StGB)

„Wer einen anderen, der von ihm abhängig ist oder seiner Fürsorge oder Obhut untersteht und der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen seines Gesundheitszustandes offensichtlich schonungsbedürftig ist, aus Bosheit oder rücksichtslos überanstrengt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, die Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung des Überanstrengten herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren zu bestrafen“ (Abs. 1).

Abhängig ist man von jemandem, wenn man sich laufend dessen Anordnungen zu fügen hat, will man keine Nachteile, die vom anderen ausgehen, auf sich nehmen (z.B. Abhängigkeit vom Dienstgeber oder Vorgesetzten, aber auch vom Betreuer, sofern dieser über längere Zeit die Aufsicht innehat). (Zur Fürsorge und Obhut, siehe die Ausführungen zu § 92 StGB.)

Aus Bosheit handelt, wer an der Beeinträchtigung des Wohlbefindens, die er dem Betroffenen zufügt, Gefallen findet. Rücksichtslos geht vor, wer sich über anerkannte und erhebliche Interessen anderer aus Selbstsucht oder aus Gleichgültigkeit hinwegsetzt. Überanstrengt wird jemand, dem eine Leistung abverlangt wird, die das Maß dessen, was ihm zugemutet werden kann, erheblich übersteigt.

Wichtig ist vor allem, dass eine konkrete Gefährdung des Todes oder einer beträchtliche Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung vorliegt (z.B. eine zumindest 14-tägige Erkrankung).

BEISPIEL

Trotz langer Krankheit darf der 8-jährige Uwe im Sommer mit aufs Ferienlager fahren. Die Eltern unterrichten die Betreuer von der schweren Krankheit und der Schonungsbedürftigkeit des Kindes. Dem Betreuer Franz ist dies egal, und er nimmt Uwe auf eine Wanderung mit, wo er ihn trotz sichtlicher Schwäche zum schnelleren Gehen auffordert, bis dieser zusammenbricht.

Imstichlassen eines Verletzten (§ 94 StGB)

Wer einem anderen eine Verletzung zufügt und ihn dann im Stich lässt, d. h. die erforderliche Hilfe nicht leistet, ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit einer Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Bereits das Ingerenzprinzip (gefahr begründendes Vorverhalten, siehe oben) besagt, dass jemand, der durch sein Verhalten die Gefahr eines Schadens für einen anderen herbeigeführt hat, diesen Schaden abwenden muss, anderenfalls er so bestraft werden kann, als hätte er den Schaden unmittelbar herbeigeführt. § 94 baut nun diese Vorschrift aus. Die Verpflichtung, erforderliche Hilfe zu leisten, gründet sich auf die Verursachung

der Verletzung. Es spielt dabei keine Rolle, ob diese Verletzung schuldhaft, pflichtwidrig oder strafbar verursacht wurde.

Der Verursacher hat sich zu überzeugen, ob das Opfer Hilfe benötigt, und er ist verpflichtet diese zu leisten. Er ist von dieser Verpflichtung erst dann entbunden, wenn der Verletzte fachkundige Hilfe erhält. Daher genügt es nicht, die Rettung zu rufen, sondern man muss ihre tatsächliche Ankunft abwarten.

Eine schwere Körperverletzung oder der Tod des Verletzten zieht einen höheren Strafraum nach sich.

„Der Täter ist dann entschuldigt, wenn ihm die Hilfeleistung nicht zuzumuten ist.“ Das ist insbesondere dann der Fall, „wenn sie nur unter der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder unter Verletzung anderer überwiegender Interessen möglich wäre“ (Abs. 3). Die Frage der Zumutbarkeit ist durch eine Interessensabwägung zu treffen.

BEISPIEL

Der Täter muss das Opfer nicht aus dem brennenden Auto ziehen, wenn er dabei Gefahr läuft, bei der Explosion des Autos selbst getötet zu werden.

Unterlassung der Hilfeleistung (§ 95 StGB)

Normiert § 94 die Verpflichtung zur Hilfeleistung für Verletzungen, die man selbst verursacht hat, geht § 95 einen Schritt weiter und verlangt diese Handlungspflicht bei sämtlichen Unglücksfällen, die die Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung offensichtlich erfordern und zu denen man eine gewisse räumliche Nähe hat.

Es handelt sich dabei um eine strafrechtlich sanktionierte Hilfeleistungspflicht für jedermann, die allerdings nicht so strengen Kriterien wie die des § 94 unterliegt. Die Hilfeleistung ist dann nicht zuzumuten, „wenn sie nur unter Gefahr für Leib und Leben oder unter Verletzung anderer ins Gewicht fallender Interessen möglich wäre“ (Abs. 2). Eine Interessensabwägung findet hier nicht statt.

Schwangerschaftsabbruch (§§ 96 und 97 StGB)

„Wer mit Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen, begeht er die Tat gewerbsmäßig, mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren zu bestrafen“ (Abs. 1). „Ist der unmittelbare Täter kein Arzt, so ist er mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, begeht er die Tat gewerbsmäßig oder hat sie den Tod der Schwangeren zur Folge, mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren zu bestrafen“ (Abs. 2).

„Eine Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vornimmt oder durch einen anderen zulässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen“ (Abs. 3). Somit macht sich nicht nur derjenige strafbar, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, sondern auch die Frau, die ihn vornehmen lässt.

Der Schwangerschaftsabbruch ist nicht strafbar, wenn er „innerhalb der ersten 3 Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird“ (die sogenannte Fristenlösung!) oder wenn er aus medizinischen Gründen notwendig ist oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig war. In allen diesen Fällen muss der Abbruch von einem Arzt vorgenommen werden (§ 97 StGB).

3.3.2. Strafbare Handlungen gegen die Freiheit

Freiheitsentziehung (§ 99 StGB)

Wer jemanden widerrechtlich gefangen hält oder ihm auf andere Weise die persönliche Freiheit entzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren zu bestrafen. Für die Freiheitsentziehung ist keine bestimmte Mindestdauer verlangt, jedoch eine gewisse Schwere und Ernstlichkeit des Angriffes. Die Behinderung der Bewegungsfreiheit muss so lange andauern, dass sie sowohl dem Täter als auch dem Opfer zu Bewusstsein kommt und als Freiheitsentziehung empfunden wird. Ein bloßes Erschweren der freien Bewegung genügt also in der Regel nicht.

BEISPIELE

- Keine strafbare Freiheitsentziehung liegt vor, wenn mehrere eine Person umringen, sie aber nach kürzester Zeit weitergehen lassen.
- Kurzfristiges Festhalten am Arm oder vorübergehendes Verstellen des Weges stellen auch keine Freiheitsentziehung im Sinne des StGB dar.
- Sperren die Eltern die 15-jährige Sarah 3 Tage in ihrem Zimmer ein, weil sie zu spät nach Hause gekommen ist, überschreitet dies das Maß der elterlichen Erziehungsgewalt, und es liegt Freiheitsentziehung vor.

Freiheitsentziehung besteht darin, dass das Opfer gehindert wird, einen bestimmten Ort zu verlassen. Dauert die Freiheitsentziehung länger als 1 Monat oder ist sie mit besonderen Qualen verbunden, kann die Freiheitsstrafe 1 bis 10 Jahre betragen.

Nötigung (§ 105 StGB)

Wer einen anderen mit Gewalt oder durch eine gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, handelt rechtswidrig und ist mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen. Die Nötigung ist eine Willensbeugung, es muss sich dabei nicht um die gänzliche Ausschaltung des Willens handeln. Dadurch wird das Opfer zu einer Willensentschließung oder -betätigung veranlasst.

„Nichtanderskönnen“ ist jedoch nicht Voraussetzung. Diese Willensbeugung geschieht durch Gewalt oder eine gefährliche Drohung. Gewalt ist die Anwendung physischer Kraft oder mechanischer oder chemischer Mittel zur Überwindung eines wirklichen oder auch nur erwarteten Widerstandes, die sich unmittelbar oder mittelbar gegen eine Person richtet und darauf abzielt, das Opfer zu einem willkürlichen Verhalten zu bestimmen. Dabei muss Gewalt nicht unbedingt Handanlegung bedeuten. Sie setzt sichtbare Merkmale oder Verletzungsspuren nicht voraus. Gewalt und gefährliche Drohung sind gleichrangige Nötigungsmittel.

Von Bedeutung ist jedoch, dass die Eignung einer Handlung, ob sie begründete Besorgnis beim Opfer erregt oder nicht, objektiv und nicht nach der Ängstlichkeit oder auch Sorglosigkeit des Opfers zu beurteilen ist. Der Bedrohte muss den Eindruck haben können, dass der Drohende fähig und auch gewillt ist, das in Aussicht gestellte Übel herbeizuführen. Die Strafbarkeit ist jedoch in jenen Fällen nicht gegeben, in denen die Verknüpfung von Mittel und Zweck noch sozial erträglich ist.

Das Gesetz meint, dass die Tat nicht rechtswidrig ist, wenn die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerspricht (Abs. 2).

Die schwere Nötigung (Drohung mit dem Tod, einer erheblichen Verstümmelung, ...) wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft (§ 106 StGB).

BEISPIEL

Bei einer von zahlreichen Streitigkeiten mit dem Vater, schreit dieser seinen 17-jährigen Sohn Peter an: „Wenn du nicht um 10 Uhr zu Hause bist, schlage ich dich krankenhausreif.“ Peter weiß, dass dies seinem brutalen Vater zuzutrauen ist.

Zwangsheirat (§ 106a StGB - seit 1.1.2016)

Wer eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte zur Eheschließung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. (Abs. 1)

Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Person in der Absicht, dass sie in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur Eheschließung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft gezwungen werde (Abs. 1), durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte nötigt, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder sie mit Gewalt oder unter Ausnützung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert. (Abs. 2)

Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)

Eine gefährliche Drohung ist jede Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen, die geeignet ist, dem Bedrohten begründete Besorgnis einzuflößen, ohne Unterschied, ob das angedrohte Übel gegen den Bedrohten selbst, gegen dessen Angehörige oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte oder ihm nahestehende Personen gerichtet ist (siehe auch § 74 Z 5 StGB).

„Wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen“ (Abs. 1). Wenn der Täter allerdings mit dem Tod, einer schweren Verstümmelung oder dergleichen droht, ist er mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren zu bestrafen (Abs. 2).

BEISPIEL

Der gewalttätige Vater rastet bei einem Streit völlig aus und schreit seine Tochter an: „Dein Freund ist ein Verbrecher. Ich bringe ihn um.“

Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB)

Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen. (Abs. 1)

Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt

1. ihre räumliche Nähe aufsucht,
2. im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt,
3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt oder
4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen.

Der Begriff Stalking kommt aus dem Englischen (in der Bedeutung „heranpirschen“) und wurde zum gängigen Begriff für beharrliche Verfolgungshandlungen, die das Opfer psychisch beeinträchtigen. Sie reichen von täglichen Anrufen zu Hause (auch während der Nachtstunden) oder am Arbeitsplatz, im „Abpassen“, häufigen Brief-, E-Mail- oder SMS - Sendungen, unerwünschten Geschenken bis hin zum Verbreiten diskreditierender Gerüchte, psychischen Belästigungen, Bedrohungen, körperlichen Gewalttätigkeiten und sexuellen Übergriffen.

Am 1. Juli 2006 trat das „Antistalking Gesetz“, Strafrechtsänderungsgesetz 2006, BGBl. I Nr. 56/2006, in Kraft. Stalking wurde damit nicht nur strafrechtlich verfolgbar, sondern es wurde auch die Möglichkeit geschaffen - unabhängig von einer Strafanzeige - eine Einstweilige Verfügung zum „Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre“ zu beantragen. Weitere gesetzliche Verbesserungen erfolgten durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2007, BGBl. I Nr. 93/2007, und das Zweite Gewaltschutzgesetz, BGBl. I Nr. 40/2009.

Opfer von Stalking haben ein Recht auf Unterstützung. Die Polizei kann, soweit es zum Schutz der Opfer erforderlich ist, das örtlich zuständige Gewaltschutzzentrum/die Interventionsstelle gegen Gewalt einschalten, das/die die gefährdete Person umgehend aktiv kontaktiert. Natürlich können von Stalking betroffene Personen das Gewaltschutzzentrum/die Interventionsstelle oder eine andere spezialisierte Einrichtung auch direkt, also ohne vorangehende polizeiliche Intervention kontaktieren.

www.frauen.bka.gv.at

Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB)

Mit diesem neuen Straftatbestand werden immer wieder kehrende Gewalthandlungen nicht mehr einzeln, sondern in ihrer Gesamtheit betrachtet und entsprechend strenger bestraft - wie etwa gefährliche Drohung, körperliche Gewalt und Nötigung, aber auch Misshandlungen ohne daraus resultierende Körperverletzung (z.B. Ohrfeigen).

„Wer gegen eine andere Person eine längere Zeit hindurch fortgesetzt Gewalt ausübt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. (Abs. 1)

Gewalt im Sinne von Abs. 1 übt aus, wer eine andere Person am Körper misshandelt oder vorsätzliche mit Strafe bedrohte Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit begeht. (Abs. 2)

Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer

1. die Tat gegen eine unmündige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Person begeht oder
2. durch die Tat eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der verletzten Person herstellt oder eine erhebliche Einschränkung der autonomen Lebensführung der verletzten Person bewirkt. (Abs. 3)

Wer eine Tat nach Abs. 3 auf qualvolle Weise begeht oder im Rahmen einer fortgesetzten Gewaltausübung nach Abs. 3 wiederholt Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Hat eine Tat nach Abs. 3 eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge oder wird die Gewalt nach Abs. 3 länger als ein Jahr ausgeübt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der verletzten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen. (Abs. 4)

Der Täter ist nicht nach den vorstehenden Bestimmungen zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist. (Abs. 5)

3.3.3. Strafbare Handlungen gegen die Ehre

Beleidigung (§ 115 StGB)

§ 115 StGB normiert, dass wer einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung droht und dies öffentlich oder vor zumindest drei Personen tut, rechtswidrig handelt und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen ist.

Misshandlung (§ 115 Abs. 1 3. Fall StGB) ist der Angriff auf den Körper eines anderen, der nach der Intensität und den Folgen unterhalb des Bereiches der Körperverletzung bleibt, jedoch das körperliche Wohlbefinden eines anderen nicht unerheblich beeinträchtigt.

Ob eine Misshandlung vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen, da nicht generell festgelegt werden kann, wann eine Handlung als übel und unangemessen angesehen wird. An den üblichen Umgangsformen des betreffenden Verkehrskreises und am gegebenen Milieu wird man sich orientieren können. Übliche grobe Umgangsweisen unter Kindern werden grundsätzlich nicht als Misshandlungen angesehen.

BEISPIEL

Das Abschneiden von Haaren ist eine Misshandlung, wenn es das Aussehen beeinträchtigt.

Eine Zurechtweisung oder Ermahnung kann dann eine Beleidigung sein, wenn sie den Boden der Sachlichkeit verlässt.

Beschimpfung (§ 115 Abs. 1 1. Fall StGB) ist nicht allein das Belegen mit Schimpfwörtern, sondern auch die Bekundung der Missachtung durch Zeichen oder Gebärden (das Zeigen des „Vogels“) oder Handlungen (Anspucken oder vor die Füße spucken).

Verspottung (§ 115 Abs. 1 2. Fall StGB) ist der Hinweis auf körperliche oder geistige Gebrechen oder auf eine ungeschickte oder törichte Handlungsweise, durch die jemand lächerlich gemacht wird. § 115 StGB ist ein Privatanklagedelikt und daher nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen (§ 117 StGB).



3.3.4. Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

Sachbeschädigung (§ 125 StGB)

„Wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen“. Grundsätzlich sind davon nur körperliche Sachen mit nicht ganz unerheblichem Gebrauchswert gemeint. Strafbar ist nur die vorsätzliche Sachbeschädigung. Wer fahrlässig eine Sache beschädigt, bleibt straflos.

BEISPIELE

- Unbrauchbarmachen ist etwa das Ablassen der Luft eines Autoreifens.
- Verunstalten ist auch das Beschriften von Hausmauern.

Um eine schwere Sachbeschädigung mit einem höheren Strafrahmen (Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren) handelt es sich bei der Beschädigung von Sachen mit besonderen ideellen Werten (Kirchen, Gräber, ...) oder Sachen, die der öffentlichen Sicherheit oder Versorgung dienen oder einen Wert von 5.000 Euro übersteigen.

Übersteigt der Wert der beschädigten Sache 300.000 Euro, so beträgt die Freiheitsstrafe 6 Monate bis 5 Jahre (§ 126 StGB).

Begeht der Täter die Sachbeschädigung im Familienkreis, d.h. zum Nachteil eines Ehegatten, eingetragenen Partners, eines Verwandten in gerader Linie, seines Bruders oder seiner Schwester oder zum Nachteil eines anderen Angehörigen, sofern er mit diesem in einem Haushalt lebt, so ist er milder zu bestrafen und zwar mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Außerdem ist der Täter nur auf Verlangen des Geschädigten zu verfolgen (§ 166 StGB).

Durch **tätige Reue** wird die Strafbarkeit des Täters aufgehoben. Diese liegt dann vor, wenn der Täter, bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, freiwillig den ganzen aus seiner Tat entstandenen Schaden gutmacht oder sich vertraglich dazu verpflichtet. Hält er diese Vereinbarung nicht ein, lebt die Strafbarkeit wieder auf. Auch nicht zu bestrafen ist der Täter, wenn er zeitgleich mit einer Selbstanzeige den Schaden gutmacht oder er sich um die Schadensgutmachung ernstlich bemüht hat und ein Dritter in seinem Namen den Schaden ersetzt (§ 167 StGB). Durch diese Bestimmung wurde ein Anreiz geschaffen, nach Vollendung des Deliktes die Folgen wieder zu beseitigen.

Datenbeschädigung (§ 126 a StGB)

„Wer einen anderen dadurch schädigt, dass er automationsunterstützt verarbeitete, übermittelte oder überlassene Daten, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, verändert, löscht oder sonst unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen“ (Abs. 1).

Da oft am Sachbegriff von gespeicherten Daten und Computerprogrammen gezweifelt wurde, hat der Gesetzgeber 1987 diesen Paragraphen ins StGB neu aufgenommen. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sind seither nur noch subsidiär anzuwenden. D.h. wird die Anlage beschädigt, liegt u.U. Sachbeschädigung nach § 125 StGB vor, werden aber durch die bewusst unsachgemäße Bedienung des Gerätes das Programm oder die Daten beschädigt, ist § 126 a StGB anzuwenden. Übersteigt der Schaden 5.000 Euro, so ist dies mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren, übersteigt der Schaden 300.000 Euro, mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren zu bestrafen.

Zur Begehung im Familienkreis siehe § 125 StGB.

Zur tätigen Reue siehe § 125 StGB.

Diebstahl (§ 127 StGB)

„Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

Diebstahl ist Gewahrsamsbruch an einer nicht völlig wertlosen Sache, wobei der Gewahrsamsinhaber nicht der Eigentümer sein muss. D.h. auch der Dieb kann bestohlen werden. Der Dieb muss einen Bereicherungsvorsatz haben, andernfalls kommt dauernde Sachentziehung (siehe unten) in Betracht. Hat der Täter die Absicht, die Sache irgendwann einmal zurückzugeben, wird man in der Regel diese Absicht als spätere Schadensgutmachung werten und nicht als fehlende Bereicherungsabsicht. Dauerndes Behalten, Veräußern oder Verbrauchen der Sache sind Kennzeichen des Vorsatzes.

BEISPIELE

- Diebstahl ist, wenn der Kunde in einem Geschäft die Waren an sich nimmt und sie, ohne bei der Kasse vorzuweisen, aus dem Laden mitnimmt.
- Das Entreißen einer Handtasche in einem Überraschungsmoment ist Diebstahl.
- Vollendet ist der Diebstahl, sobald der Täter von der Sache Besitz ergriffen hat. Wird der Warenhausdieb bei der Wegnahme beobachtet, am Eingang gestellt und nach kurzer Flucht und Verfolgung festgenommen, so war der Diebstahl nur versucht, da die Gewahrsame des Besitzers nicht gebrochen wurde. Anders, wenn er bei der Wegnahme der Ware nicht beobachtet wurde, die Kassa passiert und danach bei einer Routineüberprüfung erwischt wird. Dabei handelt es sich um einen vollendeten Diebstahl.

Schwerer zu bestrafen ist der sogenannte Bedrängnisdiebstahl, nämlich mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren (§ 128 StGB Abs. 1 Z 1). Erschwerend ist vor allem, dass der Täter einen durch ein Ereignis herbeigeführten Zustand ausnutzt, indem dem Betroffenen die gewöhnliche Aufmerksamkeit bei der Überwachung seines Eigentums erschwert oder sogar unmöglich ist.

BEISPIELE

- Diebstahl an einem Verwundeten, Ohnmächtigen, Betrunkenen oder Invaliden
- Diebstahl während oder nach einem Erdbeben, einer Panik und dergleichen.

Unter einen schweren Diebstahl fällt auch die Wegnahme von geistlichen Gegenständen oder von Sachen, die einen allgemein anerkannten wissenschaftlichen, künstlerischen oder geschichtlichen Wert haben und an einem öffentlich zugänglichen Ort aufbewahrt werden. Außerdem Sachen, die einen Wert von 5.000 Euro übersteigen (Abs. 1 Z 2 bis 5). Übersteigt der Wert der gestohlenen Sache 300.000 Euro, beträgt die Freiheitsstrafe 1 bis 10 Jahre (Abs. 2).

Zur Begehung im Familienkreis siehe § 125 StGB.

Zur tätigen Reue siehe § 125 StGB.

Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen (§ 129 StGB)

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht, indem er zur Ausführung der Tat

1. in ein Gebäude, in ein Transportmittel, einen Lagerplatz oder sonst in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem nachgemachten oder widerrechtlich erlangten Schlüssel, einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug oder einem widerrechtlich erlangten Zugangscode eindringt,
2. ein Behältnis aufbricht oder mit einem der in Z 1 genannten Mittel öffnet,
3. eine Sperrvorrichtung aufbricht oder mit einem der in Z 1 genannten Mittel öffnet oder
4. eine Zugangssperre elektronisch außer Kraft setzt.

Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht,

1. indem er in eine Wohnstätte auf die in Abs. 1 Z 1 oder 4 genannte Art gelangt oder
2. bei dem er oder mit seinem Wissen ein anderer Beteiligter (§ 12) eine Waffe oder ein anderes Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer Person zu überwinden oder zu verhindern.

Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung § 130 StGB)

Wer einen Diebstahl gewerbsmäßig oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. (Abs. 1)

Wer auf die in Abs. 1 bezeichnete Weise einen schweren Diebstahl nach § 128 Abs. 1 oder einen Diebstahl nach § 129 Abs. 1 begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. (Abs. 2)

Wer auf die in Abs. 1 bezeichnete Weise einen Diebstahl nach § 129 Abs. 2 begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. (Abs. 3)

Räuberischer Diebstahl (§ 131 StGB)

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat betreten, Gewalt gegen eine Person anwendet oder sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) bedroht, um sich oder einem Dritten die weggenommene Sache zu erhalten, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn die Gewaltanwendung jedoch eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) oder den Tod eines Menschen zur Folge hat, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

BEISPIELE

- Läuft der Angestellte dem Warenhausdieb nach, versucht ihn zurückzuhalten, und der Dieb schlägt ihn nieder, so handelt es sich um einen räuberischen Diebstahl.
- Kehrt der Wohnungsinhaber unvermutet zurück, und der Einbrecher wendet gegen ihn Gewalt an, um mit der Beute fliehen zu können, liegt ebenso räuberischer Diebstahl vor.

Dauernde Sachentziehung (§ 135 StGB)

„Wer einen anderen dadurch schädigt, dass er eine fremde bewegliche Sache aus dessen Gewahrsam dauernd entzieht, ohne die Sache sich oder einem Dritten zuzueignen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen“ (Abs. 1). Von Bedeutung ist hier, dass sich der Täter nicht bereichern will und dass der Betroffene einen Schaden erlitten hat. Der Schaden kann auch von ideellem Wert sein. Dauernd ist eine Sachentziehung, wenn der Geschädigte nicht mit der Wiedererlangung seines Eigentums rechnen kann.

BEISPIELE

- Freilassen eines Tieres
- Wegwerfen oder Verstecken eines Wertgegenstandes

Zur Begehung im Familienkreis siehe § 125 StGB.

Zur tätigen Reue siehe § 125 StGB.

Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen (§ 136 StGB)

„Wer ein Fahrzeug, das zum Antrieb mit Maschinenkraft eingerichtet ist, ohne Einwilligung des Berechtigten in Gebrauch nimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen“ (Abs. 1).

Ein Gebrauchsdiebstahl, d.h. die widerrechtliche vorübergehende Benützung einer fremden Sache, ist grundsätzlich nicht strafbar. Der unbefugte Gebrauch bestimmter Fahrzeuge ist jedoch explizit unter Strafe gestellt. Der Täter muss das Fahrzeug als Bestandteil fremden Vermögens achten und sich vorstellen, dass das Fahrzeug später wieder dem Berechtigten zukommt. (Zum Unterschied vom Diebstahl, wo der Täter die Sache behalten möchte).

Begeht der Täter die Tat durch Einbruch, mit Waffengewalt, gewerbsmäßig, in einer Bande oder räuberisch, so beträgt die Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahre. Ebenso, wenn der Schaden 3.000 Euro übersteigt. Übersteigt der Schaden 50.000 Euro, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren verhängt werden.

Straffrei bleibt der Täter, wenn sich die Tat im Familienkreis ereignet hat, d.h. der über das Fahrzeug Verfügungsberechtigte der Ehegatte, der eingetragene Partner, ein Verwandter in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester oder ein anderer Angehöriger, der mit dem Täter in Hausgemeinschaft lebt, ist. Ist jemand an einer solchen Tat beteiligt, so ist auch er nicht zu bestrafen (Abs. 4).

BEISPIEL

Bei einer Party haben 3 Freunde die Idee, ein paar Runden mit dem neuen Auto des Vaters des Gastgebers zu drehen. Dieser ist nicht sehr erfreut, als sie von ihrer Spritztour zurückkehren und stellt seinen Sohn erbost zur Rede. Aufgrund der Begehung im Familienkreis handelt es sich nicht um eine strafbare Handlung im Sinne des Strafgesetzbuches. Auch die Freunde werden nicht bestraft (Ausnahme zum Prinzip, dass jeder nach seinem eignen Verschulden bestraft wird, sind die Tatbegehungen im Familienkreis). Entsteht bei der Fahrt ein Schaden, so haftet der Lenker nach § 6 EKHG („Schwarzfahrer“) anstelle des Fahrzeughalters. Dieser bleibt jedoch haftbar, wenn die Benutzung des Fahrzeuges durch sein Verschulden möglich war. (Zündschlüssel nicht abgezogen, Wagen nicht versperrt)

Entwendung (§ 141 StGB)

„Wer aus Not, aus Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüstes eine Sache geringen Wertes einem anderen entzieht oder sich oder einem Dritten zueignet, ist ... mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Monat oder mit Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen zu bestrafen“ (Abs. 1). Ausschlaggebend für die mildere Bestrafung sind die schuld mindernden Motive und die Geringfügigkeit des Schadens. Daher ist diese Privilegierung beim Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen sowie beim räuberischen Diebstahl nicht möglich. Unter Not versteht man nicht schon eine ungünstige Vermögenslage, sondern einen Zustand der Mittellosigkeit, der quälende Unlustgefühle hervorruft. Aus Unbesonnenheit handelt der Täter, wenn die Tathandlung auf eine augenblickliche Eingebung zurückzuführen ist. Hingegen handelt zur Befriedigung eines Gelüstes, wer durch dieses Handeln ein gegenwärtiges Bedürfnis befriedigen will.

BEISPIEL

Der Dieb, der eine geringwertige Sache stiehlt, um sie gleich zu verbrauchen (Er nimmt eine angebrochene Schachtel Zigaretten an sich).

Die Wertgrenze der gestohlenen Sache ist nicht eindeutig festgelegt und wird von der Judikatur bei ca. 100,- angenommen. Die Tat ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen (Abs. 2) und ist bei der Begehung im Familienkreis überhaupt straflos (Abs. 3). Nicht strafbar ist außerdem die Aneignung von Bodenerzeugnissen oder Bodenbestandteilen (wie Baumfrüchte, Waldprodukte oder Klaubholz) geringen Wertes (Abs. 4). Sobald das Holz z.B. bearbeitet wurde, fällt es nicht mehr unter diese Ausnahme. Zur tätigen Reue siehe oben § 125 StGB.

Raub (§ 142 StGB)

Grundsätzlich enthält der Raub alle Elemente des Diebstahls, zuzüglich der unmittelbaren Anwendung oder Drohung mit Gewalt, um die Sache an sich nehmen zu können. Durch dieses erschwerende Merkmal beträgt die zu verhängende Freiheitsstrafe 1 bis 10 Jahre.

BEISPIEL

Zwei 17-jährige Freunde würden gerne am Wochenende wegfahren, wozu ihnen jedoch das nötige Geld fehlt. So überfallen sie im nahegelegenen Park eine alte Dame, indem sie diese zu Boden reißen und ihr die Handtasche rauben.

Betrug (§ 146 StGB)

Wenn jemand einen anderen durch eine Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist, wenn er mit

Bereicherungsvorsatz handelt, mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Von Bedeutung ist hier die Täuschung, so dass das Opfer die drohende Vermögensschädigung nicht erkennt. Täuschung ist dabei jede Handlung, die beim Opfer einen Irrtum über die Situation erzeugt. Dies kann sowohl die Vorspiegelung falscher wie die Unterdrückung richtiger Tatsachen sein.

Zur Begehung im Familienkreis siehe oben zu § 125 StGB.

Zur tätigen Reue siehe oben zu § 125 StGB.

BEISPIEL

Der 16-jährige Stefan möchte sich gegen den Willen seiner Eltern ein Moped kaufen. Obwohl es nicht stimmt, erzählt er dem Verkäufer, dass er das Fahrzeug von seinen Ersparnissen zahlen wird und zeigt als Beweis ein Sparbuch, welches allerdings nicht ihm gehört. Bei der Zahlung der ersten Rate, die Stefan mühevoll zusammengekratzt hat, erhält er das Moped. Weitere Zahlungen kann er sich nicht mehr leisten.

Notbetrug (§ 150 StGB) liegt dann vor, wenn nur ein geringer Schaden entstanden ist und der Betrug aus einer Not begangen wurde. Er ist mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Monat oder mit Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen zu bestrafen und nur mit Ermächtigung des Geschädigten zu verfolgen. Begeht er die Tat im Familienkreis, ist er nicht zu bestrafen (Abs. 3).

Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch (§ 148 a StGB)

Unter Strafe gestellt ist die unberechtigte Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorganges mit Bereicherungsvorsatz und einer eingetretenen Vermögensschädigung. Der Strafraum beträgt Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen.

Handelt der Täter gewerbsmäßig oder übersteigt der Schaden 5.000 Euro, beträgt die Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre. Übersteigt der Schaden 300.000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von 1 bis zu 5 Jahren zu bestrafen. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bleiben daneben anwendbar.

Zur Begehung im Familienkreis siehe oben zu § 125 StGB.

Zur tätigen Reue siehe oben zu § 125 StGB.

Erschleichung einer Leistung (§ 149 StGB)

Unter Strafe gestellt ist die Erschleichung der Beförderung durch eine dem öffentlichen Verkehr dienende Anstalt (Straßenbahn, Zug, ...) oder der Zutritt zu einer Aufführung, Ausstellung oder einer anderen Veranstaltung (Kino, Theater, ...) oder zu eine Einrichtung (Badeanstalt, ...) durch Täuschung über Tatsachen. Der Strafraum beträgt Freiheitsstrafe bis zu 1 Monat oder Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen (Abs. 1). Über Tatsachen täuschen bedeutet z.B. die Vortäuschung, dass man schon bezahlt hat.

BEISPIEL

Da nur eine Person getäuscht werden kann, ist die Nichtbenützung eines automatischen Fahrscheinentwerfers gerichtlich straflos, stellt jedoch eine Verwaltungsübertretung dar (Schwarzfahren).

Wer sich aus einem Werkleistungsautomaten (Lichtbildapparate, Fernsprecher, ...) eine Leistung verschafft, ohne das Entgelt dafür zu entrichten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Ist das Entgelt nur gering, beträgt die Freiheitsstrafe bis zu 1 Monat und die Geldstrafe bis zu 60 Tagessätze (Abs. 2). Die unbefugte Entnahme aus einem Warenautomaten ist Diebstahl. In beiden Fällen ist der Täter nur mit Ermächtigung des Geschädigten zu verfolgen.

Zur tätigen Reue siehe oben § 125 StGB.

Hehlerei (§ 164 StGB)

Wer den Täter einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen fremdes Vermögen nach der Tat dabei unterstützt die dadurch erlangte Sache zu verheimlichen oder zu verwerten ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen (Abs. 1). „Ebenso ist zu bestrafen, wer eine solche Sache kauft, sonst an sich bringt oder einem Dritten verschafft“ (Abs. 2). Voraussetzung für die Strafbarkeit ist das Wissen um die begangene Straftat.



BEISPIEL

Boris kauft seinem Freund sehr billig ein Autoradio ab, obwohl er weiß, dass es gestohlen ist.

Zur Begehung im Familienkreis siehe oben zu § 125 StGB.

Zur tätigen Reue siehe oben zu § 125 StGB.

3.3.5. Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie

Kindesentziehung (§ 195 StGB)

„Wer eine Person unter 16 Jahren dem Erziehungsberechtigten entzieht, sie vor ihm verborgen hält, sie verleitet, sich ihm zu entziehen oder sich vor ihm verborgen zu halten, oder ihr dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen“ (Abs. 1). Ist die Person noch unmündig, kann die Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre betragen.

Die Tat ist ein Ermächtigungsdelikt. Die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt der Erziehungsberechtigte. Ist die entzogene Person bereits mündig, so bedarf es zur Verfolgung zusätzlich der Ermächtigung des Jugendwohlfahrtsträgers. Straflos bleibt der Täter nur, wenn er annehmen konnte, dass ohne sein Handeln das Wohl der Person unter sechzehn Jahren ernstlich gefährdet wäre und er ohne unnötigen Aufschub den Erziehungsberechtigten, den Jugendwohlfahrtsträger oder die Sicherheitsbehörde verständigt (Abs. 4).

Eine Person unter sechzehn Jahren, die einen anderen dazu verleitet, sie dem Erziehungsberechtigten zu entziehen oder ihr Hilfe zu leisten, sich selbst dem Erziehungsberechtigten zu entziehen, ist nicht zu bestrafen.

BEISPIEL

Die 15-jährige Andrea hat sich in den 20-jährigen Kurt verliebt, was ihren Eltern gar nicht gefällt und sie ihr den Umgang mit ihm verbieten. So beschließt Andrea von zu Hause wegzulaufen und bei Kurt zu wohnen. Dieser nimmt sie bei sich auf und leugnet ihre Anwesenheit, als ihre Eltern besorgt über den Verbleib ihrer Tochter bei ihm nachfragen.

Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungsmaßnahmen (§ 196 StGB)

„Wer eine minderjährige Person einer behördlich angeordneten Erziehungsmaßnahme entzieht, sie verleitet, sich einer solchen Maßnahme zu entziehen oder ihr dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen“ (Abs. 1). Da es sich dabei um einzelne bestimmte Erziehungsmaßnahmen der Behörde handelt, ist auch nur diese zur Ermächtigung berechtigt.

BEISPIEL

Wegen der Alkoholsucht ihrer Eltern wird die 16-jährige Beate aufgrund einer behördlichen Anordnung zu Pflegeeltern gebracht. Beate ist darüber nicht glücklich. Sie reißt bei der ersten Gelegenheit aus, um zu ihren Eltern zurückzukehren. Diese erlauben ihr zu bleiben und verstecken sie bei sich zu Hause.

Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 198 StGB)

„Wer seine im Familienrecht begründete Unterhaltspflicht gröblich verletzt und dadurch bewirkt, dass der Unterhalt oder die Erziehung des Unterhaltsberechtigten gefährdet wird oder ohne Hilfe von anderer Seite gefährdet wäre, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“ Außerdem ist er zu bestrafen, wenn er es unterlässt einem Erwerb nachzugehen, obwohl es ihm möglich wäre.

Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung (§ 199 StGB)

„Wer die ihm auf Grund eines Gesetzes obliegende Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung einer minderjährigen Person gröblich vernachlässigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig deren Verwahrlosung bewirkt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

§ 199 ergänzt die Bestimmung des § 92 Abs. 2, indem er die Vernachlässigung, die nicht zu schweren Folgen führt, unter Strafe stellt. Gröblich ist eine Vernachlässigung, wenn längere Zeit hindurch die entsprechenden Pflichten entweder überhaupt nicht oder in einem viel zu geringen Maß versehen werden. Verwahrlost ist jemand, der seine äußere Erscheinung vollkommen vernachlässigt oder sein Leben nicht nach allgemein anerkannten Regeln der Gemeinschaft führt.

BEISPIEL

Die 16-jährige Sabine ist nächtelang in Diskotheken unterwegs und in einer Clique, in der Drogen genommen werden. Die Eltern erkundigen sich nicht, wann sie nach Hause kommt und wo sie ihre Nächte verbringt. Auch die durch den schließlich folgenden Drogenkonsum eingetretene Veränderung ihrer Tochter bemerken sie nicht.

3.3.6. Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit**Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (205a StGB)**

Wer mit einer Person gegen deren Willen, unter Ausnutzung einer Zwangslage oder nach vorangegangener Einschüchterung den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung vornimmt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. (Abs. 1)

Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Person auf die im Abs. 1 beschriebene Weise zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu veranlasst, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unfreiwillig an sich selbst vorzunehmen. (Abs. 2)

Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206 StGB)

„Wer mit einer unmündigen Person den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unternimmt, ist mit Freiheitsstrafe von 1 bis zu 10 Jahren zu bestrafen“ (Abs. 1).

Dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen sind Formen sowohl der oralen, analen als auch der vaginalen Penetration, sofern sie in ihrer Intensität der sexuellen Inanspruchnahme des Opfers dem Beischlaf gleichwertig sind. Es macht auch grundsätzlich keinen Unterschied, ob der Täter das Opfer penetriert (aktive Penetration) oder ob das Opfer veranlasst wurde, den Täter zu penetrieren (passive Penetration). Auch homosexuelle Missbrauchshandlungen dieser Art fallen unter diesen Tatbestand.

„Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine dem Beischlaf

gleichzusetzende geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen“ (Abs. 2).

„Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der unmündigen Person zur Folge oder wird die unmündige Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen“ (Abs. 3).

ALTERSTOLERANZKLAUSEL:

Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als drei Jahre, wird die unmündige Person durch die Tat weder längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt noch in besonderer Weise erniedrigt und hat die Tat weder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) noch den Tod der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Der Beischlaf und beischlafähnliche Handlungen mit Unmündigen werden unter Strafe gestellt, unabhängig davon, ob der Unmündige imstande ist, die Bedeutung des Vorganges zu erkennen und dieser Einsicht nach zu handeln. Es ist auch ohne Bedeutung, ob die unmündige Person dazu verführt wurde. Der Vorsatz der Tat muss sich allerdings auch auf das Alter des Opfers beziehen, d.h. der Täter muss wissen oder hätte wissen müssen, dass das Opfer noch unmündig ist. Bei der Prüfung, ob der Täter sein Opfer für unmündig gehalten hat oder nicht, ist auch auf die äußeren Umstände Bedacht zu nehmen, d.h. der Besuch der Pflichtschule oder körperliche Unreife können dabei eine Rolle spielen. Anders als im früheren Recht sind nun beide Geschlechter geschützt. Seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998 hat sich folgendes verändert: Vom sexuellen Kindesmissbrauch nach § 206 StGB sind sowohl der Beischlaf, als auch beischlafähnliche sexuelle Handlungen erfasst und unter Strafe gestellt. Der Abs. 2 wurde 1998 eingefügt. Die Handlungen wurden nun unter § 206 StGB (neue Überschrift „Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen“, früher „Beischlaf mit Unmündigen“) zusammengefasst und dadurch die Strafdrohung für beischlafähnliche sexuelle Handlungen verdoppelt. Früher waren diese Tathandlungen nur von § 207 (früher „Unzucht mit Unmündigen“) erfasst. In Anlehnung an die alte Fassung des § 207 StGB wird ein Strafausschluss normiert, der dann eintritt, wenn der Täter nicht mehr als 3 Jahre älter als sein Opfer ist, dieses das 13. Lebensjahr allerdings vollendet hat, die Penetration nicht mit einem Gegenstand erfolgte und die Tat keine schweren Körperverletzungen nach sich zieht. Dadurch soll der normale geschlechtliche Umgang zwischen Gleichaltrigen aus der Kriminalisierung genommen werden und wird somit dem heute früher stattfindenden geschlechtlichen Reifungsprozess, dem eigenständigen Handeln und der Selbstverantwortung Jugendlicher Rechnung getragen.

Sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 207 StGB)

„Wer außer dem Fall des § 206 eine geschlechtliche Handlung an einer unmündigen Person vornimmt oder von einer unmündigen Person vornehmen lässt, ist mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren zu bestrafen“ (Abs. 1).

Hierher fallen z.B. die meisten Fälle der passiven Penetration. Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zu einer geschlechtlichen Handlung (Abs. 1) mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen (Abs. 2).

„Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge oder wird die unmündige Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen“ (Abs. 3).

ALTERSTOLERANZKLAUSEL:

Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person **nicht um mehr als vier Jahre**, wird die unmündige Person durch die Tat weder längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt noch in besonderer Weise erniedrigt und ist keine der Folgen des Abs. 3 eingetreten, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte **das zwölfte Lebensjahr** noch nicht vollendet. (Abs. 4)

Auch hier gilt das Gesagte für beide Geschlechter.

§ 207 fungiert auch in seiner neuen Fassung seit 2013 wieder als Auffangtatbestand für Tathandlungen, die von § 206 nicht erfasst sind.

Pornographische Darstellungen Minderjähriger (§ 207 a StGB)

„Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person

1. herstellt oder

2. einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen“ (Abs. 1).

Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) zum Zweck der Verbreitung herstellt, einführt, befördert oder ausführt oder eine Tat nach Abs. 1 gewerbsmäßig begeht.

Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder so begeht, dass sie einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat; ebenso ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet (Abs. 4).

Abs. 3 regelt aber auch den Besitz: „Wer sich eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person ... verschafft oder eine solche besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer sich eine pornographische Darstellung einer unmündigen Person ... verschafft oder eine solche besitzt.“

In Abs. 4 wird dargelegt, was der Gesetzgeber unter pornographischen Darstellungen Minderjähriger versteht.

Schließlich regelt Abs. 5 noch einen Toleranztatbestand, unter welchen Umständen, es zu keiner Bestrafung kommen soll:

„Nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 ist nicht zu bestrafen, wer

1. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person mit deren Einwilligung und zu deren oder seinem eigenem Gebrauch herstellt oder besitzt oder
2. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person von sich selbst herstellt, besitzt, oder einem anderen zu dessen eigenem Gebrauch anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person ... zu seinem eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt, sofern mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden ist.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 207 b StGB)

Mit der Aufhebung des § 209 StGB durch den Verfassungsgerichtshof, wurde diese Schutzbestimmung für Jugendliche in das Gesetzbuch eingefügt. Dabei wurde das Schutzziel nicht außer Acht gelassen, Kinder und Jugendliche vor frühzeitigen, vom Gesetzgeber als für die Entwicklung schädlich angesehenen (hetero- und homo-)sexuellen Kontakten sowie vor sexueller Ausbeutung zu bewahren. Sie pönalisiert unter speziellen Voraussetzungen auch, jedoch ohne geschlechtsspezifische Differenzierung, homosexuelle Kontakte mit Jugendlichen und weist zudem deutlich reduzierte Strafdrohungen auf.

§ 207 b bezieht sich auf Sachverhalte, in denen die individuelle fehlende Reife oder eine besondere Zwangslage eines oder einer noch nicht 16-jährigen Jugendlichen zu sexuellen Kontakten ausgenutzt und damit missbraucht wird, zu denen sich der/die Jugendliche andernfalls nicht bereit erklären würde.

„Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieser mangelnden Reife sowie seiner altersbedingten Überlegenheit eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.“ (Abs. 1)

„Wer an einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Ausnützung einer Zwangslage dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“ (Abs. 2)

„Wer eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar durch ein Entgelt dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an ihm oder einem Dritten vorzunehmen oder von ihm oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“ (Abs. 3)

Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren (§ 208 StGB)

„Wer eine Handlung, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung von Personen unter sechzehn Jahren zu gefährden, vor einer unmündigen Person oder einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden Person unter sechzehn Jahren vornimmt, um dadurch sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, dass nach den Umständen des Falles eine Gefährdung der unmündigen oder Person unter sechzehn Jahren ausgeschlossen ist.“ (Abs. 1)

„Ebenso ist zu bestrafen, wer, außer dem Fall des Abs. 1, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, bewirkt, dass eine unmündige Person eine geschlechtliche Handlung wahrnimmt.“ (Abs. 2)

„Wer, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, bewirkt, dass eine unmündige Person eine strafbare Handlung nach den §§ 201 bis 207 oder 207b wahrnimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“ (Abs. 3)

Nicht nur der Beischlaf und unzüchtige Handlungen mit Unmündigen können sittlich labilen Personen, die sich noch in ihrem leiblich-seelischen Reifungsprozess befinden, seelischen oder auch gesundheitlichen Schaden zufügen, sondern auch andere dem Geschlechtstrieb entspringende Handlungen. Vor diesen schützt § 208 Unmündige, und jene Personen unter 16 Jahren, die der Aufsicht, Erziehung oder Ausbildung des Täters unterstellt sind. Dabei kommen vor allem Lehrer, Jugendverantwortliche oder Lehrherrn in Frage. Geschützt sind beide Geschlechter. Als Tathandlungen kommen vor allem die Selbstbefriedigung vor einem Kind oder das Zeigen harter Pornos mit Kommentaren in Frage. Wichtig ist dabei die Absicht des Täters, sich dadurch geschlechtlich zu erregen.

ALTERSTOLERANZKLAUSEL:

Übersteigt das Alter des Täters im ersten Fall des Abs. 1 und im Abs. 2 das Alter der unmündigen Person **nicht um mehr als vier Jahre**, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das **zwölfte Lebensjahr noch nicht** vollendet. (Abs. 4)

Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (§ 208a StGB)

Wer einer unmündigen Person in der Absicht, an ihr eine strafbare Handlung nach den §§ 201 bis 207a Abs. 1 Z 1 zu begehen,

1. im Wege einer Telekommunikation, unter Verwendung eines Computersystems oder
2. auf sonstige Art unter Täuschung über seine Absicht

ein persönliches Treffen vorschlägt oder ein solches mit ihr vereinbart und eine konkrete Vorbereitungshandlung zur Durchführung des persönlichen Treffens mit dieser Person setzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. (Abs. 1)

Wer zu einer unmündigen Person in der Absicht, eine strafbare Handlung nach § 207a Abs. 3 oder 3a in Bezug auf eine pornographische Darstellung (§ 207a Abs. 4) dieser Person zu begehen, im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems Kontakt herstellt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen. (Abs. 1a)

Nach Abs. 1 und 1a ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, sein Vorhaben aufgibt und der Behörde sein Verschulden offenbart. (Abs. 2)

Blutschande (§ 211 StGB)

„Wer mit einer Person, die mit ihm in gerader Linie verwandt ist, den Beischlaf vollzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen (Abs. 1).

„Wer eine Person, die mit ihm in absteigender Linie verwandt ist, zum Beischlaf verführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren zu bestrafen (Abs. 2).

„Wer mit seinem Bruder oder seiner Schwester den Beischlaf vollzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen (Abs. 3).

„Wer zur Zeit der Tat das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist wegen Blutschande nicht zu bestrafen, wenn er zur Tat verführt wurde (Abs. 4).

Um diesen Tatbestand zu verwirklichen, kommt es ausschließlich auf das Verwandtschaftsverhältnis und den vollendeten Beischlaf an.

Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB)

Diese Bestimmung dient dazu, sexuellen Missbrauch abhängiger Personen zu verhindern. Nach der Neuregelung 2004 und der Novelle 2006 lautet sie nunmehr:

„Wer

1. mit einer mit ihm in absteigender Linie verwandten minderjährigen Person, seinem minderjährigen Wahlkind, Stiefkind oder Mündel oder
2. mit einer minderjährigen Person, die seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht untersteht, unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“ (Abs. 1)

„Ebenso ist zu bestrafen, wer

1. als Arzt, klinischer Psychologe, Gesundheitspsychologe, Psychotherapeut, Angehöriger eines Gesundheits-

- und Krankenpflegeberufes oder Seelsorger mit einer berufsmäßig betreuten Person,
2. als Angestellter einer Erziehungsanstalt oder sonst als in einer Erziehungsanstalt Beschäftigter mit einer in der Anstalt betreuten Person oder
 3. als Beamter mit einer Person, die seiner amtlichen Obhut anvertraut ist, unter Ausnützung seiner Stellung dieser Person gegenüber eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.“ (Abs. 2)

Kuppelei (§ 213 StGB)

„Wer eine Person, zu der er in einem der im § 212 bezeichneten Verhältnisse steht, unter den dort genannten Voraussetzungen zu einer geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person verleitet oder die persönliche Annäherung der beiden Personen zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“ (Abs. 1)

„Handelt der Täter, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“ (Abs. 2)

Tätigkeitsverbot (§ 220b StGB)

„Hat der Täter eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung einer minderjährigen Person begangen und im Tatzeitpunkt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Tätigkeit in einem Verein oder einer anderen Einrichtung ausgeübt oder auszuüben beabsichtigt, welche die Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger oder sonst intensive Kontakte mit Minderjährigen einschließt, so ist ihm für eine Dauer von mindestens einem und höchstens fünf Jahren die Ausübung dieser und vergleichbarer Tätigkeiten zu untersagen, sofern die Gefahr besteht, dass er sonst unter Ausnützung einer ihm durch eine solche Tätigkeit gebotenen Gelegenheit eine weitere derartige strafbare Handlung mit nicht bloß leichten Folgen begehen werde.“ (Abs. 1)

„Besteht die Gefahr, dass der Täter bei Ausübung der Tätigkeit strafbare Handlungen der in Abs. 1 genannten Art mit schweren Folgen begehen werde, oder hat der Täter unter Ausnützung der ihm durch seine Tätigkeit gebotenen Gelegenheit eine strafbare Handlung der in Abs. 1 genannten Art begangen, obwohl ihm zum Zeitpunkt der Tat die Ausübung dieser Tätigkeit strafgerichtlich untersagt war, so ist das Verbot auf unbestimmte Zeit auszusprechen.“ (Abs. 2)

„Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt des Urteils kein Tätigkeitsverbot ausgesprochen worden wäre, hat das Gericht das Tätigkeitsverbot aufzuheben.“ (Abs. 3)

„Im Falle eines auf unbestimmte Zeit ausgesprochenen Tätigkeitsverbotes hat das Gericht mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen, ob die Voraussetzungen nach Abs. 2 vorliegen.“ (Abs. 4)

„Die Dauer des Tätigkeitsverbotes beginnt mit Rechtskraft der Entscheidung, mit der das Verbot ausgesprochen wird. Zeiten, in denen der Täter auf behördliche Anordnung angehalten wird, werden in diese Zeit nicht eingerechnet.“ (Abs. 5)

„Wer einer Tätigkeit nachgeht, obwohl er weiß, dass ihm deren Ausübung nach den vorstehenden Bestimmungen untersagt wurde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“ (Abs. 6)

3.3.7. Strafbare Handlungen gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen

Urkundenfälschung (§ 223 StGB)

„Wer eine falsche Urkunde mit dem Vorsatz herstellt oder eine echte Urkunde mit dem Vorsatz verfälscht, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen“. Ebenso ist zu bestrafen, wer eine solche Urkunde gebraucht.

BEISPIEL

Austauschen des Bildes im Reisepass oder Manipulation des Meldezettels. Schülerschein sind keine Urkunden im rechtlichen Sinn.

Tätige Reue tritt ein, wenn der Täter die Urkunde beseitigt, bevor sie im Rechtsverkehr gebraucht wurde. Er ist dann nicht zu bestrafen (§ 226 StGB).

Urkundenunterdrückung (§ 229 StGB)

Wer eine Urkunde, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

BEISPIELE

Der Dieb stiehlt eine Handtasche, in der sich auch Ausweispapiere befinden. Diese wirft er einfach mit der Handtasche weg, da er sie nicht brauchen kann. Da Urkunden keine Sachen im Sinne des § 125 (Sachbeschädigung) sind, kommt in diesem Fall nur eine Urkundenunterdrückung in Frage und kein Diebstahl. Die Vernichtung einer Scheckkarte ist ebenso eine Urkundenunterdrückung.

Wer freiwillig die Unterdrückung der Urkunde rückgängig macht, bevor diese im Rechtsverkehr gebraucht werden sollte, ist nicht zu bestrafen (Abs. 2).

Gebrauch fremder Ausweise (§ 231 StGB)

„Wer einen amtlichen Ausweis, der für einen anderen ausgestellt ist, im Rechtsverkehr gebraucht, als wäre er für ihn ausgestellt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen“ (Abs. 1). Ebenso ist der zu bestrafen, der einem anderen seinen Ausweis zu diesem Zweck überlässt (Abs. 2). Dies ist allerdings nicht zu bestrafen, wenn er den Ausweis zurücknimmt, bevor ihn ein anderer gebrauchen kann (Abs. 3). Tatobjekte sind Ausweise, die von einer Behörde ausgestellt sind und zum Nachweis der Identität oder der persönlichen Verhältnisse dienen.

BEISPIELE

- Bei einer Fahrzeugkontrolle zeigt der Fahrer den Führerschein seines Freundes vor, da er seinen vergessen hat oder vielleicht noch gar keinen besitzt.
- Grenzübertritt unter Vorweis eines fremden Reisepasses.

3.3.8. Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden

Unterlassen der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung (§ 286 StGB)

Das Gesetz stellt unter Strafe, wenn jemand, der von einer Vorsatztat Kenntnis erlangt, die mit einer 1 Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, es unterlässt, die bereits begonnene oder kurz vor der Ausführung

stehende strafbare Handlung zu verhindern oder die Behörde oder den Bedrohten zu informieren. Allerdings wird diese Verpflichtung nur innerhalb eines engen zumutbaren Rahmens verlangt.

Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn er

1. die Verhinderung oder Benachrichtigung nicht leicht und ohne sich oder einen Angehörigen der Gefahr eines beträchtlichen Nachteils auszusetzen, bewirken konnte,
2. von der mit Strafe bedrohten Handlung ausschließlich durch eine Mitteilung Kenntnis erhalten hat, die ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist oder
3. durch die Verhinderung oder Benachrichtigung eine andere rechtlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht verletzen würde und die aus der Verletzung dieser Pflicht drohenden Folgen schwerer gewogen hätten als die nachteiligen Folgen aus der Unterlassung der Verhinderung oder Bekanntmachung (Abs. 2).

3.3.9. Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege

Falsche Beweisaussage (§ 288 StGB)

„Wer vor Gericht als Zeuge oder, soweit er nicht zugleich Partei ist, als Auskunftsperson bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache falsch aussagt oder als Sachverständiger einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten erstattet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“ (Abs. 1)

„Wer vor Gericht eine falsche Beweisaussage (Abs. 1) unter Eid ablegt oder mit einem Eid bekräftigt oder sonst einen in den Gesetzen vorgesehenen Eid vor Gericht falsch schwört, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Einem Eid steht die Berufung auf einen früher abgelegten Eid und bei Personen, die von der Pflicht zur Eidesleistung befreit sind, die anstelle des Eides vorgesehene Beteuerung gleich.“ (Abs. 2)

„Nach den Abs. 1 und 2 ist auch zu bestrafen, wer eine der dort genannten Handlungen im Verfahren vor einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates oder einer Disziplinarbehörde des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde begeht.“ (Abs. 3)

„Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer als Zeuge oder Sachverständiger eine der dort genannten Handlungen in einem Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung vor Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft begeht.“ (Abs. 4)

Falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde (§ 289 StGB)

„Wer außer in den Fällen des § 288 Abs. 3 und 4 vor einer Verwaltungsbehörde als Zeuge bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache falsch aussagt oder als Sachverständiger einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten erstattet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.“

Aussagenotstand (§ 290 StGB)

Wer eine falsche Beweisaussage (§§ 288, 289) ablegt, um von sich oder einem Angehörigen Schande oder die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines unmittelbaren und bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteils abzuwenden, ist nicht zu bestrafen, wenn er von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit war oder hätte befreit werden können und wenn er

1. nicht wusste, dass dies der Fall war
2. den Befreiungsgrund nicht offenbart hat, um die schon aus der Offenbarung drohenden Folgen der bezeichneten Art abzuwenden, oder
3. zur Ablegung der Aussage zu Unrecht verhalten worden ist.

Die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn diese nicht mehr besteht (Abs. 3).

Der Täter ist jedoch auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 zu bestrafen, wenn es ihm insbesondere im Hinblick auf den aus der falschen Aussage einem anderen drohenden Nachteil dennoch zuzumuten ist, wahrheitsgemäß auszusagen (Abs. 4).

Tätige Reue tritt dann ein, wenn der Zeuge vor Beendigung der Vernehmung die Aussage richtigstellt. Dann ist er nicht zu bestrafen (§ 291 StGB).



KAPITEL II

STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

(Stand 1.1.2016)

ABSCHNITT 2

JUGENDVERANTWORTLICHE, EINGRIFFSRECHTE UND HANDLUNGSPFLICHTEN

1 Jugendverantwortliche

1.1. Anforderungen an Jugendverantwortliche

Nach der rechtlichen Stellung des Garanten zu seinem Schutzbefohlenen richtet sich der Maßstab seiner Sorgfaltspflichten. Eltern haben disziplinar weiter reichende Möglichkeiten als fremde Personen, die die Aufsicht nur für kurze Zeit übernommen haben. Auf der anderen Seite kennen Eltern ihre Kinder am besten und können auch am besten einschätzen, was sie ihnen zutrauen können und wie sie sich verhalten werden. Fremde Personen, zu denen das Kind selten Kontakt hat, verfügen über diese Erfahrungswerte nicht. Daher werden die Sorgfaltspflichten fremder Personen strenger als jene der Eltern wahrzunehmen sein.

BEISPIELE

- Der Vater kann dem 9-jährigen Sohn das Surfen erlauben, da er weiß, welche Fähigkeiten er hat und in welcher körperlichen Verfassung sich das Kind befindet.
- Am Jugendlager muss der Leiter mit den Eltern Rücksprache halten, um eine solche Entscheidung zu treffen.

Auch die subjektive Seite des Aufsichtspflichtigen ist zu berücksichtigen (bei der Überprüfung der Schuld). So kann an einen Sommerlager-Jugendverantwortlichen ohne entsprechende Ausbildung und Erfahrung nicht der gleiche Anspruch gestellt werden wie an einen Diplompädagogen. Auch das Alter spielt bei der subjektiven Sorgfaltsüberprüfung eine Rolle. Sonderfähigkeiten und Sonderwissen, die über den Durchschnitt hinausgehen, hat die Aufsichtsperson einzusetzen, wenn es die Situation erfordert.

Fortbildungskurse und/oder Pädagogikkurse für Jugendverantwortliche werden nicht als Sonderwissen, sondern als Basis zur Ausübung ihres Berufes verstanden. Dies gilt auch für Sommerlager-Jugendverantwortliche. Diese Weiterbildung soll bloß eine bessere Einschätzung von Gefahren und gefährlichen Situationen ermöglichen.

Primäre Garanten haben bei der Übertragung der Aufsicht an andere Personen diese über Besonderheiten ihrer Kinder zu informieren. Das gleiche gilt auch umgekehrt für die Aufsichtsperson. Diese hat die Aufgabe

sich danach zu erkundigen, bevor sie die Aufsicht übernimmt.

BEISPIEL

Besondere Verhaltensauffälligkeiten, z. B. Aggressionen, Ängste oder auch Krankheiten.

Eltern als primäre Garanten können auch Anweisungen geben, an welche sich die Aufsichtsperson, soweit es ihr zumutbar ist, zu halten hat.

BEISPIELE

- Die Schonung des Kindes nach einer langen Krankheit ist für den Jugendverantwortlichen verbindlich.
- Der Einhaltung des Schokoladeverbotes für das Kind während des Lagers ist Genüge getan, wenn der Jugendverantwortliche das Kind ermahnt, wenn er es mit einer Schokolade sieht.

Eltern müssen sich jedoch auch darauf verlassen können, dass man sie über geplante Aktivitäten, die über das übliche Maß hinausgehen, informiert.

BEISPIEL

Rafting während eines Jugendcamps.

Jugendverantwortliche haben die Erziehungsberechtigten über derartige Vorhaben zu informieren und auch ihr Einverständnis einzuholen.

1.2. Aufsicht im Team

Gerade in der außerschulischen Jugendarbeit arbeiten oft mehrere Betreuer gemeinsam mit einer Gruppe. Sie teilen sich die Aufgaben und Pflichten. Daher wird sich bei einem Vorfall die Frage stellen, wer dafür verantwortlich ist. Um dies beantworten zu können, muss die Einhaltung der Sorgfaltspflichten der Aufsichtspersonen untereinander überprüft werden.

Arbeiten Aufsichtspersonen in einem Team, müssen sie sich gegenseitig über alle relevanten Geschehnisse informieren. So sind Informationen über das Wohlbefinden der Kinder, wie Erkrankungen, allen Jugendverantwortlichen mitzuteilen, damit sie sich darauf einstellen können. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass man über jene Fakten informieren muss, die zur sorgfältigen Erfüllung der übernommenen Aufgaben notwendig sind.

BEISPIELE

- Der Vater macht bei der Abreise einen Jugendverantwortlichen darauf aufmerksam, dass sein Sohn eine schwere Grippe hatte und dadurch noch geschwächt ist und geschont werden muss. Diese Information müssen alle zuständigen Jugendverantwortlichen erhalten.
- Am Ferienlager wird bemerkt, dass das Kind Angst vor dem Wasser hat und daher nicht schwimmen gehen möchte. Auch darauf müssen alle Jugendverantwortlichen aufmerksam gemacht werden, um sich darauf einstellen zu können.

Außerdem besteht für alle Aufsichtspersonen eine Erkundigungspflicht. Sie müssen sich auch selbständig über

Lage und Situation informieren und nicht nur passiv auf Informationen warten.

Grundsätzlich sollte sich jeder Jugendverantwortliche auf die sorgfältige Arbeit seiner Kollegen verlassen dürfen. Bemerken sie jedoch Schwachstellen oder Unzulänglichkeiten von Kollegen, so müssen sie diese ausgleichen und die dadurch geschaffenen Gefahren abwenden bzw. minimieren und können sich nicht darauf berufen, nicht zuständig zu sein. Sie sind auch verantwortlich, wenn sie das Fehlverhalten eines Kollegen nicht erkannt haben, aber hätten erkennen müssen.

Gibt es im Team eine Über- und Unterordnung, so treffen den Übergeordneten Kontroll- und Aufsichtspflichten.

z.B. Campleiter

Der Vorgesetzte darf auf die Kompetenz seiner untergeordneten Jugendverantwortlichen vertrauen, muss jedoch in erhöhtem Maß kontrollieren, wenn es Hinweise auf mögliche Fehlerquellen gibt.

1.3. Haftung der Jugendverantwortlichen für fremdes Verhalten

Wenn Kinder bzw. Jugendliche eine strafbare Handlung begehen, stellt sich nicht nur die Frage ihrer Strafbarkeit, sondern auch der Strafbarkeit ihrer Aufsichtspersonen. Die Aufsichtsperson hat die Verantwortung für das Verhalten ihrer Schutzbefohlenen und die Aufgabe Maßnahmen zu setzen, um rechtswidrige Handlungen zu vermeiden. Sie müssen in diesem Sinn auf Kinder einwirken und benötigen hierfür eine rechtliche Anordnungsbefugnis.

Wie wir bereits wissen, besteht diese bei Eltern und ihren Kindern kraft Gesetz durch § 146 ABGB, wonach Eltern für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich sind, wozu auch die unmittelbare Aufsicht zählt. Auch Verwandte, oder Lehrer leiten ihre Anordnungsbefugnis vom Gesetz ab. Wie weit diese Rechte gehen, ist vom Naheverhältnis zum Schutzbefohlenen und auch von den Gesetzen abhängig.

BEISPIEL

Die Anordnungsbefugnis des Lehrers bezieht sich nur auf die Schulzeit und nur auf seinen inhaltlich zuständigen Bereich.

Vertragsgaranten leiten ihre Anordnungsbefugnis aus den ihnen von den gesetzlichen Garanten übertragenen Rechten und Pflichten ab. Es stellt sich die Frage, inwieweit Jugendverantwortliche Personen- und Sachschäden verhindern müssen und dafür haftbar gemacht werden können. Denn sie haben im Rahmen ihrer unmittelbaren Aufsicht Gefährdungen die durch ihre Schutzbefohlenen entstehen zu verhindern oder sie zumindest zu erschweren. Wie im Schadenersatzrecht ausgeführt, wird im Zivilrecht eine Haftung der Aufsichtsperson nur bejaht, wenn diese ihre Aufsichtspflicht schuldhaft verletzt hat. D.h. es muss zumindest leichte Fahrlässigkeit vorliegen. Hat sich diese jedoch pflichtgemäß verhalten, wird das Risiko dem Geschädigten angelastet (siehe Kapitel C VI).

Die Handlungspflichten der § 94 StGB (Imstichlassen eines Verletzten), § 95 StGB (Unterlassen der Hilfeleistung) und § 286 StGB (Unterlassen der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung) bleiben natürlich aufrecht.

Hat die Aufsichtsperson ihre Pflichten nicht erfüllt, wird sie als unmittelbarer Täter oder als Beitragstäter bestraft. Ob das Kind oder der Jugendliche strafbar ist, ist davon unabhängig.

BEISPIELE

- Ein Jugendverantwortlicher schaut tatenlos zu, wenn ein 7-jähriges Kind ein Auto zerkratzt. Das Kind ist auf Grund seines Alters noch nicht strafbar. Der Jugendverantwortliche hat sich strafbar gemacht, indem er es als Garant unterlassen hat, das Kind von seinem Tun abzuhalten bzw. weitere Schäden zu verhindern.
- Der Jugendverantwortliche schaut tatenlos zu, als ein Kind einem anderen etwas aus dem Rucksack nimmt. Unabhängig vom Vorsatz des Kindes oder seiner Schuldfähigkeit, macht sich der Jugendverantwortliche dadurch strafbar.

Die Aufgabe des Jugendverantwortlichen ist es, das Kind von strafbaren Handlungen abzuhalten. So hat er nach dem Vorbild eines gewissenhaften Kollegen verschiedene Mittel einzusetzen, um seine Aufgabe zu erfüllen. Dabei hat er die wirksamste Methode zu wählen, welche die Rechtsgüter des Kindes am wenigsten beeinträchtigt und die größte Wirksamkeit der Beeinflussung des Kindesverhaltens verspricht. Dabei ist auf das Alter, die Persönlichkeit des Kindes, seine Entwicklung sowie auf die Situation und andere Begleitumstände Rücksicht zu nehmen.

Es ist nicht ausreichend, wenn der Jugendverantwortliche das Kind ermahnt und feststellt, dass diese Ermahnung erfolglos geblieben ist. Der ersten Ermahnung müssen weitere folgen. Danach Androhungen von Sanktionen und schließlich die Bestrafung. Bleiben all diese Mittel ohne Erfolg darf der Jugendverantwortliche zulässige „Gewalt“ im Sinn des vorher Gesagten anwenden. Erst nach Ausschöpfung dieser Mittel hat der Jugendverantwortliche alle Schritte gesetzt und wird für das Verhalten des Kindes nicht mehr verantwortlich gemacht.

Objektiv wird das Verhalten des Jugendverantwortlichen an einem ordentlichen, mit den rechtlichen geschützten Werten verbundenen Jugendverantwortlichen mit durchschnittlichen Fähigkeiten gemessen. Subjektiv ist zu überprüfen, ob der Jugendverantwortliche in der Situation fähig war pflichtgetreu zu handeln. Ist der Jugendverantwortliche in einer gefährlichen Situation zu aufgeregt, um richtig zu handeln, so fehlt ihm die Handlungsfähigkeit, wodurch seine Schuld zu verneinen ist. Allerdings kann ihn ein Übernahmeverschulden treffen. D.h. er handelt schuldhaft, wenn er weiß, dass er dieser Aufgabe nicht gewachsen ist und sie trotzdem übernimmt. Die strafbare Tathandlung besteht dann in der freiwilligen Übernahme der Garantenstellung.

2 Erziehungs- und Eingriffsrechte

2.1. Allgemeines

Man wandert auf einem schwierigen Grat, will man zulässige Erziehungsmaßnahmen von unzulässigen abstecken. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Befugnis Erziehungsmaßnahmen zu setzen umso größer ist, je stärker die rechtliche Stellung der Aufsichtsperson zum Kind ist. So können Eltern Maßnahmen setzen, die z.B. bei einem Lehrer oder Jugendverantwortlichen nicht mehr zu dulden wären.

Es handelt sich auch um eine schwierige Frage, was Eltern im Rahmen ihres Erziehungsrechtes erlaubt ist und wozu sie verpflichtet sind. Eltern haben das Recht ihre Kinder nach eigenen Vorstellungen zu erziehen und die Pflicht ihnen eine eigene Persönlichkeitsentfaltung zu ermöglichen und sie auf ein selbständiges Leben vorzubereiten. Die absolute Grenze ihrer Erziehungsrechte ist, wie bereits ausgeführt, das Gewaltverbot des ABGB. Außerdem sind die Schranken des § 181 ABGB zu beachten, welcher bei Gefährdung des

Kindeswohles die Anrufung des Gerichtes ermöglicht. (Wie bereits zu den elterlichen Erziehungsrechten in Kapitel C I ausgeführt, muss auch im Strafrecht das Kindeswohl oberster Grundsatz bleiben.)

Grundsätzlich gilt dasselbe für die Erziehungsrechte der Eltern, wie für den Bereich der außerschulischen Erziehung, da Jugendverantwortliche ihre Rechte und Pflichten von jenen der Erziehungsberechtigten ableiten. Man sollte jedoch im Auge behalten, dass die Beziehung zwischen dem Pflegebefohlenen und der Aufsichtsperson (Eltern, Lehrer, Jugendverantwortliche, ...) auch eine große Rolle spielt. Je enger die Beziehung zwischen Menschen ist, umso freier muss der Umgang zwischen ihnen möglich sein, ohne dass der Staat eingreift. Die Akzeptanzschwelle zwischen Eltern und ihren Kindern ist sicherlich viel höher anzusetzen als zwischen Kindern und ihren Jugendverantwortlichen.

Ohrfeigt ein Lehrer seinen Schüler auch nur einmal, geht dies über seinen Erziehungsrahmen hinaus. Es handelt sich daher um ein strafbares Verhalten.

Der Maßstab der Rechte und Pflichten der Jugendverantwortlichen im außerschulischen Bereich ist zwischen jenem der Eltern und dem der Lehrer anzusiedeln. Jugendverantwortliche, die nicht innerhalb einer Ausbildung die Aufsicht von Kindern oder Jugendlichen übertragen erhalten haben, fallen nicht unter das Schulunterrichtsgesetz (SchUG). Den Schulnormen kommen jedoch unter Umständen gewisse Orientierungsfunktionen zu. Davon sind vor allem Jugendverantwortliche, Complateiter etc. betroffen.

Wie wir bereits wissen, haben außerschulische Jugendverantwortliche ihre Befugnisse mittels Vertrag von den obsorgeberechtigten Personen übertragen bekommen, der Garantvertrag. In diesem sind auch die Befugnisse inkludiert, Aufgaben effektiv durchsetzen zu können. Den gesetzlichen Garant obliegt es, Weisungen hinsichtlich der Erziehungsmaßnahmen zu erteilen, an die sich der Jugendverantwortliche zu halten hat.

2.2. Mögliche Eingriffsrechte

2.2.1. Diszipliniäre Maßnahmen – allgemein

Der Zweck einer Erziehungsmaßnahme ist dann sittenwidrig, wenn er nicht dem Wohl des Kindes entspricht. Es ist nur im konkreten Einzelfall möglich dies zu beurteilen.

In erster Linie kommt es auf das Alter des Kindes an, denn je älter ein Kind wird, desto gefestigter ist es in seiner Persönlichkeit, um negative Erfahrungen leichter zu verarbeiten und so einen psychischen Schaden zu vermeiden. Von Bedeutung ist außerdem, in welchem Milieu und unter welchen Bedingungen es aufwächst. Denn je häufiger Gewalt im Erziehungsalltag angewendet wird, desto weniger heftig braucht sie zu sein, um ernstzunehmende Schädigungen des Kindes zu bewirken.

BEISPIEL

Die Drohung ein Kind in ein Internat zu stecken, wenn es nicht gehorcht, stellt in der Regel eine schwere Bedrohung für das Kind dar. Dies vor allem bei einem geringen Alter des Kindes. Ein missbräuchliches Abschieben des Kindes ist nicht zulässig, da es nicht dem Kindeswohl entspricht. Anders natürlich, wenn es sich um eine unvermeidliche Unterbringung in einem Internat handelt, da sich niemand um das Kind kümmern kann, die Situation in der Familie sozial unerträglich ist oder es das Kind selbst wünscht. Nur unter diesen Umständen geschieht die Fremdunterbringung zum Wohl des Kindes und ist gerechtfertigt.

Dem Verhältnismäßigkeitsgebot entsprechend, haben die Eltern das schonendste Erziehungsmittel

anzuwenden. In Rechtsgüter des Kindes darf nur insofern eingegriffen werden, als dies zu seinem Wohl notwendig ist.

Jugendverantwortlichen ist es jedoch gestattet, diszipliniäre Maßnahmen zu setzen, sofern sich das Kind oder der Jugendliche nicht ernstlich bedroht fühlen muss. Dabei ist vor allem das Alter und der Abhängigkeitsgrad zum Jugendverantwortlichen ausschlaggebend (siehe auch Kapitel C I).

2.2.2. Körperverletzung

Eine vorsätzlich zugefügte Körperverletzung oder eine Misshandlung, die eine fahrlässige Körperverletzung nach sich zieht, kann keinesfalls ein erlaubtes Erziehungsmittel darstellen und bleibt im Rahmen des § 83 StGB immer rechtswidrig.

Keine Züchtigung liegt hingegen vor, wenn es zu einer fahrlässigen Körperverletzung oder einer Gesundheitsschädigung kommt, der keine vorsätzliche Misshandlung vorausgegangen ist. Dann kommt unter Umständen fahrlässige Körperverletzung nach § 88 StGB in Betracht (siehe oben Abschnitt 1).

BEISPIEL

Das Kind muss vor der Tür Strafe stehen und zieht sich dabei eine Erkältung zu. Dann kann man von keiner vorsätzlichen Körperverletzung sprechen, vielleicht jedoch von einer fahrlässigen, wenn der Erwachsene hätte wissen müssen, dass es draußen zu kalt ist.

Sind Täter und Opfer miteinander verwandt, muss ein schwerer Gesundheitsschaden vorliegen, um eine Strafbarkeit zu begründen. Grundsätzlich muss die 3 Tages-Grenze überschritten werden.

Der Jugendverantwortliche darf nur dann gefährliche Handlungen setzen, wenn er dadurch ein höherwertiges Rechtsgut schützen kann. Außerdem müssen diese verhältnismäßig und angemessen sein und immer nur das schonendste Mittel darstellen, um das Rechtsgut zu schützen.

BEISPIEL

Bei einer Rauferei ist es dem Jugendverantwortlichen erlaubt die beiden Beteiligten zu trennen, selbst wenn dadurch leichte Verletzungen entstehen, da davon ausgegangen werden kann, dass durch die Rauferei selbst eine größere Verletzung hätte entstehen können und damit abgewendet wurde. Das Eingreifen des Jugendverantwortlichen stellt somit für beide Beteiligten eine Schutzhandlung dar.

2.2.3. Beleidigung und Misshandlung

Bei Misshandlungen im Sinne des § 115 StGB (siehe oben Abschnitt 1) wird für außerschulische Jugendverantwortliche ein Maßstab zwischen dem großzügigen bei Eltern und dem strengen bei Lehrern anzunehmen sein. Wie bereits erwähnt, muss auf die Umgebung und den gewöhnlichen Verkehrskreis des Kindes oder Jugendlichen Bedacht genommen werden. Wie gewöhnliche grobe Umgangsweisen unter Kindern und Jugendlichen nicht unter diesen Tatbestand fallen, wird auch der Umgangston zwischen ihnen und jungen Jugendverantwortlichen nicht tatbestandsmäßig sein. Dies vor allem, wenn der Altersunterschied zwischen den Schutzbefohlenen und den Betreuern nicht allzu groß ist.

Liegt keine Misshandlung nach dem Strafgesetz vor, ist diese Erziehungsmaßnahme dennoch nicht durch das Erziehungsrecht gedeckt, wenn nicht auf das Kindeswohl Rücksicht genommen wurde. Sie kann familienrechtliche Folgen haben (siehe Kapitel C I).

Innerhalb der Familie werden die Voraussetzungen einer Beleidigung (siehe § 115 StGB) nur schwer erfüllt

werden, da einerseits meist die Öffentlichkeit (mindestens drei weitere Personen) nicht gegeben sein wird, und andererseits bei Eltern ein nicht so strenger Maßstab anzulegen ist, da auf das Milieu und die Umgebung Rücksicht genommen wird.

Weiters normiert Abs. 3 des § 115 StGB einen Entschuldigungsgrund für bestimmte Ehrenbeleidigungen. Entschuldigt ist der Täter, wenn er sich nur durch Entrüstung über das Verhalten des anderen zu der Beleidigung hat hinreißen lassen und seine Entrüstung den Umständen entsprechend allgemein begrifflich ist.

2.2.4. Nötigung

Inwieweit ist es Eltern erlaubt ihre Kinder zu gewissen Handlungen zu zwingen? Wann kommt der Tatbestand der Nötigung (siehe oben Abschnitt 1) in Betracht? Im Rahmen ihrer Erziehungsrechte und -aufgaben wird es immer wieder vorkommen, dass Eltern Druck auf ihre Kinder ausüben werden, sei es damit sie Schulaufgaben erledigen oder rechtzeitig abends nach Hause kommen, oder nicht auf die Straße laufen ohne auf den Verkehr zu achten. Eine Nötigung ist sicherlich dann gegeben, wenn Gewalt eingesetzt wird, um ein Ziel zu erreichen, welches nicht auf den Schutz des Kindes gerichtet ist.

BEISPIELE

Ausgehverbote, der Entzug des Taschengeldes, Fernsehverbote oder die Streichung anderer Annehmlichkeiten werden kaum zu einer Nötigung führen.

Wie bereits bei der Körperverletzung ausgeführt, kann auch eine Nötigung als präventive Maßnahme geboten sein, nämlich dann, wenn sie dem Schutz des Kindes dienen oder die Schädigung eines Dritten verhindern soll. Auch dabei ist auf das Alter, die Entwicklung und die besonderen Eigenschaften des Kindes Rücksicht zu nehmen (siehe unten).

2.2.5. Freiheitsentziehende Maßnahmen

Die freiheitsentziehenden Maßnahmen betreffend, zieht man für den außerschulischen Jugendverantwortlichen wieder einen Maßstab zwischen den Rechten der Eltern und jenem der Lehrer heran. Was für Lehrer im Schulrecht ausdrücklich aufgezählt ist, kann für außerschulische Jugendverantwortliche nur ansatzweise gelten. Jedenfalls haben sie im Rahmen ihrer Garantenstellung freiheitsbeschränkende Maßnahmen zu setzen, sofern es dem Schutz des Kindes dient und nicht unverhältnismäßig zum drohenden Schaden ist.

3 Handlungspflichten

3.1. Allgemeines

Wie bereits zu den Unterlassungsdelikten ausgeführt wurde, kann sich die erziehungsberechtigte Person nicht nur strafbar machen, indem sie in die Rechtsgüter des Kindes eingreift, sondern auch, indem sie es unterlässt, Gefahren, welche das Kind bedrohen von ihm abzuwenden, wenn ihr die Stellung eines Garanten zukommt. Durch den Garanten sollen nicht nur die Gefahren der Umwelt gemindert werden, sondern auch Gefahren, die dem Schutzbefohlenen aus seinen eigenen Handlungen drohen.

Die Garantenpflicht erlöscht nicht automatisch mit der Volljährigkeit des Kindes, sondern richtet sich vielmehr nach seiner Selbständigkeit. Das Alter und die Erfahrungswerte des Kindes beeinflussen jedoch den Sorgfaltsmaßstab, mit welchem der Erwachsene



Schutzmaßnahmen zu setzen hat.

3.2. Sorgfaltspflichten

Welche Sorgfaltspflichten die aufsichtspflichtige Person treffen, kann nur im Einzelfall beantwortet werden. Es ist immer zu überprüfen, was eine verständige Aufsichtsperson nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall unternommen hätte. Gibt es keine konkreten Bestimmungen, so kann man doch grundsätzliche Verhaltenspflichten annehmen, die vor allem im Schadenersatzrecht zum Ausdruck kommen (siehe Kapitel C VI). Bei den Anforderungen an die Aufsichtsperson ist vor allem auf das Alter, die Entwicklung und Eigenart des Kindes, auf die Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens und auf das Ausmaß der drohenden Gefahr Bedacht zu nehmen.

3.2.1. Information

Die Aufsichtsperson muss immer über den Verbleib ihres Schutzbefohlenen informiert sein. D.h. der Garant muss wissen, wo sich das Kind aufhält und womit es gerade beschäftigt ist. Außerdem hat er sich dort aufzuhalten, wo er sich jederzeit von der Lage überzeugen kann.

BEISPIEL

Auf einem Ferienlager sollten die Schlafplätze der Jugendverantwortlichen in der Nähe der Kinder sein.

3.2.2. Gefahrenerkennung

Der Garant muss aufmerksam sein und etwaige Gefahren erkennen und abwenden oder Gefahrenquellen von vornherein minimieren bzw. ausschalten. Je älter Kinder sind, umso höher ist auch die Anforderung, die man an sie stellen kann.

BEISPIELE

- Ein Kind darf nicht in einem Auto zurückgelassen werden, wenn sich dieses durch Lösen der Bremse in Bewegung setzen kann.
- Alleinlassen von Kindern an einem offenen Feuer oder in der Nähe eines Benzinkanisters und daneben liegenden Zündhölzern verstößt gegen die Aufsichtspflicht.
- Nicht gegen die Aufsichtspflicht verstößt der Garant, wenn Kinder zufällig einen Benzinkanister finden und außerdem wissen, wo sich die Zündhölzer befinden und diese holen.
- Von einem 9-jährigen Kind kann man erwarten, dass es sich dem Straßenverkehr angepasst verhält.

Hat der Garant eine Gefahrenquelle erkannt, so ist er verpflichtet, diese zu beseitigen.

BEISPIELE

- Wegnahme eines gefährlichen Spielzeuges.
- Wegräumen von wertvollen oder gefährlichen Gegenständen bei einem ungestümen Spiel in der Wohnung.

3.2.3. Aufsichtsmaß

Die Aufsichtsperson hat nicht die Verpflichtung das Kind rund um die Uhr im Auge zu behalten. Je älter das Kind ist, umso größer kann auch der Zeitraum des Alleinlassens werden. Nur in gefährlichen Situationen ist der Garant dazu verhalten bei dem Kind zu bleiben.

BEISPIELE

- Schaukelt das Kind zum ersten Mal, muss die Aufsichtsperson das Kind unmittelbar beaufsichtigen.
- Ist das Kind das Schaukeln gewöhnt, reichen Kontrollen.
- Die Jugendverantwortlichen haben auf einem Ferienlager nicht die Pflicht eine durchgehende Nachtwache zu halten und aufzubleiben. Es ist ausreichend, wenn sie in der Nähe und jederzeit erreichbar sind. Ein öfteres Nachschauen wird aber geboten sein, wenn es sich aus der konkreten Situation ergibt (starker Sturm, verbotene Pläne der Kinder).

3.2.4. Alleinlassen

Ist die Aufsichtsperson eine Zeit lang nicht anwesend, hat sie dem Kind Verhaltensweisen anzuordnen und es auch auf mögliche Gefahren hinzuweisen. Dabei muss der Sorgfaltsmaßstab sehr hoch angesetzt werden und die Aufsichtsperson sehr aufmerksam sein. Je höher der Gefährlichkeitsgrad der Beschäftigung des Kindes ist, umso präziser und spezifischer müssen die Anweisungen der Aufsichtsperson sein.

BEISPIELE

- Radfahren im Straßenverkehr
- Benutzen eines Spielzeuges

Vor allem muss der Garant in diesen Fällen entscheiden, ob er das Kind in dieser Situation überhaupt alleine lassen kann. Außerdem ist er dazu verpflichtet, zu kontrollieren, ob seine Anweisungen auch eingehalten werden. Je folgsamer das Kind ist, umso seltener können diese Kontrollen stattfinden.

3.3. Schutzmaßnahmen zugunsten des Kindes

Auf der anderen Seite haben Eltern jedoch als Obhuts- und Überwachungsgaranten ihrer Kinder die Aufgabe, diese vor Gefahren zu schützen. Sogenannte präventive Maßnahmen, die dem Schutz des Kindes dienen, sind weder vom Gewaltverbot des ABGB (§ 146 a) noch vom Strafrecht erfasst. Denn in diesem Rahmen ist den Eltern ein Eingriff in die Rechtsgüter ihrer Kinder nicht nur erlaubt, sondern sie sind sogar dazu verpflichtet, wenn sie ihre Schutzbefohlenen dadurch aus einer unmittelbar drohenden Gefahr retten können.

Wird in die Rechtsgüter der Kinder eingegriffen, so ist eine Abwägung der zu schützenden Rechtsgüter vorzunehmen und zu prüfen, ob der Eingriff das schonendste zur Verfügung stehende Mittel war, um größere Verletzungen abzuwenden.

3.3.1. Körperverletzung

BEISPIELE

- Zerrt die Mutter das Kind in letzter Sekunde gewaltsam von der heißen Herdplatte weg und verletzt es dabei leicht, so wird man nicht von einer strafbaren Handlung sprechen, da auf diese Weise schwerere Verletzungen abgewendet werden konnten.
- Rettet der Vater das Kind vor einem drohenden Verkehrsunfall, indem er es durch Reißen am Arm von der Straße zieht, und der Arm gebrochen ist, hat er nur seine Pflicht getan.
- Greift ein Jugendlicher im Zeltlager einen anderen an, so ist der Jugendverantwortliche Garant sowohl für das Opfer, als auch für den Angreifer. Diese Pflichtenkollision ist nur mit Hilfe einer Interessensabwägung zu beheben.

3.3.2. Freiheitsentziehung

Wie bereits in Kapitel C I ausgeführt, haben Eltern das Recht, den Aufenthaltsort ihrer Kinder zu bestimmen. Dabei handelt es sich um die Frage, wo das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat und schließt nicht das Recht mit ein, einen eng umgrenzten Raum zu bestimmen, den das Kind nicht verlassen darf. Dieses Recht kann sich jedoch aus der Obsorgepflicht ergeben, und zwar dann, wenn es zum Schutz des Kindes ist.

BEISPIEL

Die Eltern können dem Kind verbieten nachts das Haus zu verlassen und zur Sicherheit die Tür versperren, wenn andere Erziehungsmaßnahmen erfolglos blieben. Der Jugendschutz verpflichtet Eltern zu Schutzmaßnahmen!

Es stellt sich die weitere Frage, ob es Eltern im Rahmen von Bestrafungen, also als Erziehungsmittel, erlaubt ist, in die Freiheit ihrer Kinder einzugreifen. Dies wird zu bejahen sein, soweit keine schädlichen psychischen oder physischen Wirkungen zu erwarten sind. Man darf auch in diesem Zusammenhang das Kindeswohl nicht aus den Augen verlieren und muss auf das Alter, die Entwicklung und die Bedürfnisse des Kindes Rücksicht nehmen.

BEISPIEL

Hausarrest für eine Woche, wenn der Sohn abends immer zu spät nach Hause kommt, kann in einem gewissen Alter unter Berücksichtigung der persönlichen Entwicklung durchaus angemessen sein, wenn davon ausgegangen werden kann, das Erziehungsziel so zu erreichen.

3.4. Schutzmaßnahmen zugunsten fremder Rechtsgüter

Ebenso kommen Schutzmaßnahmen fremder Rechtsgüter in Frage, wobei die Eltern bzw. andere Aufsichtspflichtige die Aufgabe haben, die von ihnen zu beaufsichtigende Kinder oder Jugendlichen von einer Beschädigung fremder Rechtsgüter abzuhalten. Auch in diesem Fall wird eine Abwägung der Rechtsgüter unerlässlich und zugunsten des höherwertigen zu entscheiden sein.

BEISPIEL

Zerkratzt der Sohn das Auto des Nachbarn, so darf die Mutter ihn am Arm packen und wegzerren, wenn er ihr nicht gehorcht, selbst wenn er dadurch einen blauen Fleck bekommt. Sie darf ihn jedoch nicht ohrfeigen, da diese Maßnahme nicht der Abwendung des Schadens dient, sondern ein unerlaubtes Erziehungsmittel darstellt.

KAPITEL III

RECHTSGESCHÄFTE

(Stand 1.1.2016)

BEISPIEL 1

Stefan ist sechs Jahre alt und bekommt von seinem Onkel eine Tafel Schokolade geschenkt.
Darf er die Schokolade annehmen?

BEISPIEL 2

Lisa (4 Jahre) bekommt zum Geburtstag 300 Euro von ihrer Tante geschenkt. Kann sie die Schenkung annehmen?

BEISPIEL 3

Franz (9 Jahre) bekommt zu Weihnachten 720 Euro für einen Computer von seinem Taufpa ten.
Darf er das Geld annehmen?

BEISPIEL 4

Der 16-jährige Max bekommt zum Geburtstag ein Moped. Darf er es annehmen?

BEISPIEL 5

Max will dieses Moped nach einem Jahr an seinen gleichaltrigen Mitschüler Moritz um 600 Euro verkaufen. Sie vereinbaren 10 Raten zu jeweils 60 Euro, was dem entspricht, was Moritz nebenbei als Zeitungsjunge verdient. Ist das Rechtsgeschäft gültig?

BEISPIEL 6

Julia (7 Jahre) kauft sich während eines Ausflugs ihrer Jugendgruppe einen Gameboy.

Damit Menschen rechtsgeschäftlich tätig sein können, müssen bestimmte Voraussetzungen gegeben sein. So bestimmt das Gesetz, dass natürliche Personen (der Mensch) und auch juristische Personen (Vereine, Gesellschaften, etc.) Rechtssubjekte sind, d.h. Träger von Rechten und Pflichten sein können.

1 Natürliche Personen

1.1. Handlungsfähigkeit

Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit, durch eigenes Verhalten, Rechte und Pflichten zu begründen. Im Gegensatz zur Rechtsfähigkeit, die grundsätzlich mit der vollendeten Geburt beginnt, wird die Handlungsfähigkeit von der Rechtsordnung nur jenen Personen zuerkannt, die in der Lage sind, ihre Angelegenheiten in vernünftiger Weise zu regeln und sich rechtmäßig zu verhalten.

Die gesetzliche Vertretung eines Minderjährigen

Menschen, die die volle Handlungsfähigkeit nicht besitzen, d.h. alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht selbst besorgen können, stehen unter dem besonderen Schutz der Gesetze (§ 21 ABGB). Dafür werden

wir noch Beispiele kennenlernen. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Schutzbestimmung und nicht um eine Bestrafung. Diesen Personen ist ein gesetzlicher Vertreter oder Sachwalter beigelegt, der den Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen unterstützt und nach außen vertritt.

In § 170 ABGB bestimmt das Gesetz die Handlungsfähigkeit des Kindes wie folgt: Ein minderjähriges Kind kann ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters rechtsgeschäftlich weder verfügen noch sich verpflichten.

Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so ist allein die Mutter mit der Obsorge betraut. Die Eltern können aber vor dem Standesbeamten persönlich und unter gleichzeitiger Anwesenheit nach einer Belehrung über die Rechtsfolgen einmalig bestimmen, dass sie beide mit der Obsorge betraut sind, sofern die Obsorge nicht bereits gerichtlich geregelt ist. Die Bestimmung wird wirksam, sobald beide Eltern persönlich vor dem Standesbeamten übereinstimmende Erklärungen abgegeben haben. Innerhalb von acht Wochen ab ihrer Wirksamkeit kann die Bestimmung ohne Begründung durch einseitige Erklärung eines Elternteils gegenüber dem Standesbeamten widerrufen werden. Vorher gesetzte Vertretungshandlungen bleiben davon unberührt. (§ 177 Abs. 2 ABGB)

Die Eltern können weiters dem Gericht – auch in Abänderung einer bestehenden Regelung – eine Vereinbarung über die Betrauung mit der Obsorge vorlegen, wobei die Betrauung eines Elternteils allein oder beider Eltern vereinbart werden kann. (Abs. 3)

Sind beide Elternteile mit der Obsorge betraut und leben sie nicht in häuslicher Gemeinschaft, so haben sie festzulegen, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll. Außerdem muss der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird, vorbehaltlich des § 158 Abs. 2, mit der gesamten Obsorge betraut sein. Im Fall des Abs. 3 kann die Obsorge des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind nicht hauptsächlich betreut wird, auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt sein. (Abs. 4)

Das ABGB unterscheidet in § 167 drei Stufen der **Einwilligung** durch den/die gesetzlichen Vertreter

Abs. 1: Sind beide Eltern mit der Obsorge betraut, so ist **jeder Elternteil für sich allein** berechtigt und verpflichtet, das Kind zu vertreten; seine Vertretungshandlung ist selbst dann rechtswirksam, wenn der andere Elternteil mit ihr nicht einverstanden ist.

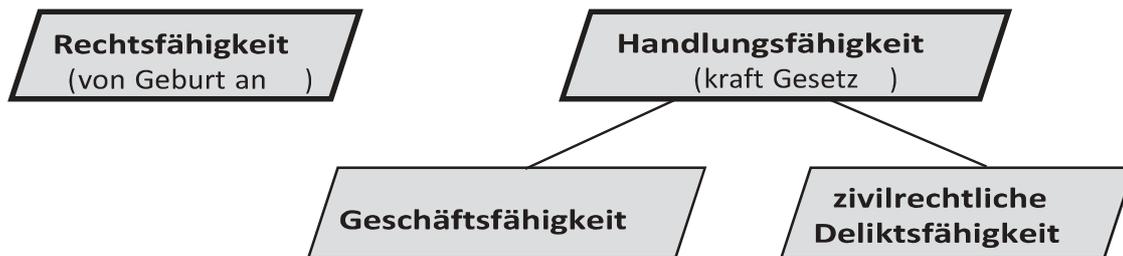
Abs. 2: Vertretungshandlungen und Einwilligungen eines Elternteils, die die Änderung des Vornamens oder des Familiennamens, den Eintritt in eine Kirche oder Religionsgesellschaft und den Austritt aus einer solchen, die Übergabe in fremde Pflege, den Erwerb einer Staatsangehörigkeit oder den Verzicht auf eine solche, die vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrags und die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der **Zustimmung des anderen obsorgebetrauten Elternteils**. Dies gilt nicht für die Entgegennahme von Willenserklärungen und Zustellstücken.

Abs. 3: Vertretungshandlungen und Einwilligungen eines Elternteils in Vermögensangelegenheiten bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der **Zustimmung des anderen obsorgebetrauten Elternteils und der Genehmigung des Gerichtes**, sofern die Vermögensangelegenheit nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört. Unter dieser Voraussetzung gehören dazu besonders die Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften, die Gründung, der, auch erbrechtliche, Erwerb, die Umwandlung, Veräußerung oder Auflösung sowie die Änderung des Gegenstandes eines Unternehmens, der, auch erbrechtliche, Eintritt in eine oder die Umwandlung einer Gesellschaft oder Genossenschaft, der Verzicht auf ein Erbrecht, die unbedingte Annahme oder die Ausschlagung einer Erbschaft, die Annahme einer mit Belastungen verbundenen Schenkung oder die Ablehnung eines Schenkungsanbots, die Anlegung von Geld mit Ausnahme der in den §§ 216 und 217 geregelten Arten sowie die Erhebung einer Klage und alle verfahrensrechtlichen Verfügungen, die den

Verfahrensgegenstand an sich betreffen. Dies gilt nicht für die Entgegennahme von Willenserklärungen und Zustellstücken.

Eingeschränkt kann die Handlungsfähigkeit insbesondere durch das geringe Alter, durch geringe geistige Fähigkeiten oder durch eine Bewusstseinsstörung sein. Die geistige Reife des Menschen ist für das Gesetz in erster Linie vom Alter abhängig und erst in zweiter Linie von seiner tatsächlichen Entwicklung.

Die Handlungsfähigkeit selbst teilt sich in zwei Bereiche: die Geschäftsfähigkeit und die zivilrechtliche Deliktsfähigkeit. Letztere werden wir noch im Schadenersatzrecht (siehe Kapitel C VI) näher kennenlernen.



1.2. Die Geschäftsfähigkeit.

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, sich selbst durch eigenes rechtsgeschäftliches Handeln zu berechtigen oder zu verpflichten (z.B. durch den Abschluss eines Kaufvertrages ist man als Käufer berechtigt, die gekaufte Sache zu verlangen und verpflichtet, den dafür vereinbarten Kaufpreis zu zahlen).

1.2.1. Einschränkung aufgrund des geringen Alters

Das ABGB kennt drei Altersstufen, die rechtlich von Bedeutung sind: Personen unter 14 Jahren sind unmündige Minderjährige (wobei rechtlich bedeutsam ist, ob sie unter oder über 7 Jahre alt sind), Personen von 14 bis 18 Jahren mündige Minderjährige und Personen über 18 Jahren Erwachsene (§ 21 Abs. 2 ABGB).

Ein Lebensjahr wird am Geburtstag vollendet. Die daran geknüpften Rechtsfolgen treten mit 24.00 Uhr ein.

0 bis 7 Jahre / 7 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	über 18 Jahre
unmündige Minderjährige	mündige Minderjährige	Erwachsene

a) Unmündige Minderjährige unter 7 Jahren

sind vollkommen geschäftsunfähig (§ 865 ABGB). Sie können nur durch ihren gesetzlichen Vertreter Rechte erwerben oder sich verpflichten. D.h. ihre Rechtshandlungen sind rechtlich unwirksam und können auch durch nachträgliche Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter nicht rückwirkend wirksam werden.

Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen, die in § 170 Abs. 3 ABGB normiert sind:

Schließt ein unmündiger Minderjähriger unter 7 Jahren ein Rechtsgeschäft, das von Personen dieses Alters üblicherweise geschlossen wird und eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft, so wird es rückwirkend rechtswirksam, wenn das Kind seine Pflichten erfüllt.

Beispiele für Geschäfte dieser Art sind der Kauf einer Schokolade, einer Busfahrkarte oder der Tausch von Abziehbildern etc.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass das Kind im Rahmen des § 170 Abs. 3 ABGB über die von ihm erbrachte Leistung sachenrechtlich verfügungsberechtigt ist, d.h. dass ihm z.B. das Geld für die

Schokolade von den Eltern übergeben worden ist. Erfüllt das Kind seine Verpflichtung aus dem Rechtsgeschäft nicht, so ist dieses rechtsunwirksam, d.h. es treten keine Rechtsfolgen ein. Das Rechtsgeschäft wird so behandelt, als ob es nie geschlossen worden wäre.

Die Heilung gem. § 170 Abs. 3 ABGB (= nachträgliche Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes durch Erfüllung durch das Kind) tritt ebenso für Schenkungen in diesem Rahmen ein, auch wenn der Gesetzgeber Schenkungen in diesem Rahmen nicht explizit geregelt hat. Eine Analogie wird diesbezüglich wohl zu bejahen sein. Kinder können außerdem nur im Rahmen des § 170 Abs. 3 ABGB Besitz erwerben.

Einwilligungen in medizinische Behandlungen: siehe Ausführungen zu den mündigen Minderjährigen
Feststellung der mangelnden Einsichts- und Urteilsfähigkeit: siehe Ausführungen zu den mündigen Minderjährigen

AUFLÖSUNG BEISPIEL 1

Dieses Rechtsgeschäft ist rechtsgültig, da die Kriterien des § 170 Abs. 3 erfüllt sind. Wenn Stefan die Schokolade kaufen könnte, so darf sie ihm auch geschenkt werden (Analogie).

AUFLÖSUNG ZU BEISPIEL 2

In diesem Fall ist Lisa nicht ausreichend geschäftsfähig, da es keine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft. Ein Geldbetrag in dieser Höhe geht über § 170 Abs. 3 (geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens) hinaus. Die Eltern müssen mit der Tante die Schenkung vereinbaren.

b) Unmündige Minderjährige zwischen 7 und 14 Jahren

sind beschränkt geschäftsfähig.

§ 865 2. Satz ABGB normiert, dass diese Personen ein bloß zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen annehmen können. D.h., unmündige Minderjährige können Geschäfte abschließen, in denen sie sich nicht verpflichten, sondern nur Rechte erwerben, wie z.B. Schenkungen, die mit keinerlei Verpflichtungen, sprich wirtschaftlichen Lasten, verbunden sind.

Möchte hingegen ein unmündiger Minderjähriger ein Rechtsgeschäft abschließen, in dem er sich auch verpflichtet, muss der gesetzliche Vertreter für ihn abschließen oder das Rechtsgeschäft nachträglich genehmigen. Bis zur gültigen Erklärung des gesetzlichen Vertreters bleibt das Rechtsgeschäft unwirksam (§ 170 Abs. 1 ABGB). Bis zur Äußerung (Zustimmung oder Ablehnung) des gesetzlichen Vertreters ist der Geschäftspartner an seine Erklärung (z.B. Kaufanbot, Preiszusage, etc.) gebunden (§ 865 Satz 3 ABGB). Äußert sich der gesetzliche Vertreter binnen vereinbarter oder angemessener Frist nicht, so gilt dies als Ablehnung und das Rechtsgeschäft als nicht zustande gekommen. Es ist von Anfang an als ungültig anzusehen, d.h. es entstehen keine Rechte und Pflichten.

Ob der Vertragspartner die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit erkannte oder nicht, ist unbedeutend. Das Gesetz bewertet den Schutz des nicht voll Geschäftsfähigen höher, als den des Vertragspartners. Schadenersatzpflichten seitens des Minderjährigen sind hier sehr unwahrscheinlich.

Generelle Einwilligungen durch den gesetzlichen Vertreter können nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden

BEISPIEL

Der unmündige Minderjährige besucht die Schule in einer anderen Stadt und kann sich daher nicht wegen jeder Angelegenheit an seinen gesetzlichen Vertreter wenden.

In besonders wichtigen Fällen ist, wie eingangs erwähnt, die Zustimmung des anderen Elternteiles oder/und des Gerichtes notwendig. Auch hier bleibt das Rechtsgeschäft bis zur Entscheidung unwirksam.

Unmündige Minderjährige können über Sachen, die ihnen zur freien Verfügung überlassen wurden, laut Gesetz nicht frei verfügen. Handelt es sich um die Zuwendung des gesetzlichen Vertreters wird es faktisch keine Probleme geben, da er durch die Übergabe wohl mit der Verfügung durch den Minderjährigen einverstanden sein wird. Problematisch kann es jedoch bei einer Zuwendung durch Dritte werden, da hier der Unmündige nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Verfügungen treffen kann.

Einwilligungen in medizinische Behandlungen: siehe Ausführungen zu den mündigen Minderjährigen
Feststellung der mangelnden Einsichts- und Urteilsfähigkeit: siehe Ausführungen zu den mündigen Minderjährigen

AUFLÖSUNG BEISPIEL 3

Franz darf Rechtsgeschäfte abschließen, wenn er sich dabei nicht verpflichtet (§ 865 Abs. 1 ABGB). Er kann daher die Schenkung annehmen. Den Kauf des Computers müssen jedoch seine Eltern tätigen.

AUFLÖSUNG BEISPIEL 6

Ein Gameboy ist keine alltägliche Sache und kann daher von Julia nicht rechtswirksam gekauft werden. Wenn die Eltern zustimmen (das muss nicht ausdrücklich sein), ist der Kauf nachträglich gültig zustande gekommen. Stimmen sie dem Kauf nicht zu und bringen den Gameboy zurück, ist nie ein Rechtsgeschäft geschlossen worden.

c] Mündige Minderjährige (Personen von 14 bis 18 Jahre)

sind ebenso beschränkt geschäftsfähig, wie es bereits für unmündige Minderjährige ausgeführt wurde. Jedoch besteht eine Erweiterung: Mündige Minderjährige dürfen über ihr eigenes Einkommen und über Sachen, die ihnen zur freien Verfügung überlassen worden sind, verfügen.

Soweit ihre Lebensbedürfnisse dadurch nicht eingeschränkt sind, dürfen sie sich in diesem Rahmen auch verpflichten. So dürfen sie über ihr Taschengeld frei verfügen, jedoch nicht über Schulbücher oder ihre Kleidung (§ 170 Abs. 2 ABGB - **Taschengeldparagraph**). Bei Prüfung, ob ein Rechtsgeschäft den Lebensunterhalt des Minderjährigen gefährdet, ist davon auszugehen, dass der Minderjährige sich selbst erhalten muss bzw. müsste. Die Existenz eines zahlungsfähigen gesetzlichen Vertreters ändert daran nichts.

BEISPIELE

Die Lehrlingsentschädigung eines 16-jährigen beträgt im Monat 750 Euro. Er kann sich nicht zu einer monatlichen Zahlung von 90 Euro verpflichten, vor allem dann, wenn der Vertrag nur halbjährlich zu kündigen ist.

Unbedenklich ist der Abschluss eines Zeitschriftenabos für 30,- Euro im Monat, wenn der Minderjährige über ein Monatseinkommen von mehr als 600,- Euro verfügt.

Im Rahmen des § 170 Abs. 2 und der darin begründbaren Verpflichtungsfähigkeit können mündige Minderjährige als Kläger oder Beklagter ohne Mitwirkung ihres gesetzlichen Vertreters Prozesse führen.

AUFLÖSUNG ZU BEISPIEL 4

Das Rechtsgeschäft ist nur dann gültig, wenn Max über so viel eigenes Geld verfügt, dass die mit der Schenkung verbundenen Pflichten (Erhaltungskosten, Versicherung) nicht seinen Lebensunterhalt gefährden. Andernfalls ist das Rechtsgeschäft ohne Zustimmung des Erziehungsberechtigten nicht gültig.

AUFLÖSUNG ZU BEISPIEL 5

Max darf zwar über sein Moped frei verfügen (§ 170 Abs. 2 ABGB), der Geldbetrag gefährdet jedoch die Befriedigung der Lebensbedürfnisse des Moritz, da ihm nach Abzug der monatlichen Raten kein Geld mehr übrigbleibt. Das Rechtsgeschäft ist nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Moritz gültig.

Mündige Minderjährige können sich selbständig vertraglich zu Dienstleistungen verpflichten, ausgenommen sind jedoch Lehr- oder sonstige Ausbildungsverträge. Der gesetzliche Vertreter kann aber das Rechtsverhältnis aus wichtigen Gründen vorzeitig lösen (§ 171 ABGB).

Seit dem KSchRÄG 2001 ist die Einwilligung in eine medizinische Behandlung neu geregelt und seit 2013 in § 173 ABGB festgelegt: Einwilligungen in medizinische Behandlungen kann das einsichts- und urteilsfähige Kind nur selbst erteilen; im Zweifel wird das Vorliegen dieser Einsichts- und Urteilsfähigkeit bei mündigen Minderjährigen vermutet. Mangelt es an der notwendigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so ist die Zustimmung der Person erforderlich, die mit Pflege und Erziehung betraut ist (Abs. 1). Die Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit des Kindes wird davon abhängen, wie weit das Kind in der Lage ist, Chancen, Risiken und Alternativen einer Behandlung zu erfassen und sein Verhalten auch danach ausrichten vermag. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Arzt die Einwilligungsfähigkeit des Kindes zu bewerten hat, wobei eben bei mündigen Minderjährigen die Urteilsfähigkeit vermutet wird und im Zweifel gelten soll.

Willigt ein einsichts- und urteilsfähiges minderjähriges Kind in eine Behandlung ein, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist (länger als 24 Tage andauernde Beeinträchtigung oder kosmetische Operationen), so darf die Behandlung nur vorgenommen werden, wenn auch die Person zustimmt, die mit der Pflege und Erziehung betraut ist (Abs. 2).

Die Einwilligung des einsichts- und urteilsfähigen Kindes sowie die Zustimmung der Person, die mit Pflege und Erziehung betraut ist, sind nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Einwilligung oder der Zustimmung verbundene Aufschub das Leben des Kindes gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit verbunden wäre (Abs. 3).

Auch das Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz hat dieser Neuregelung Rechnung getragen und normiert in seinem § 8 Abs. 3:

Behandlungen dürfen an einem Pflegling nur mit dessen Zustimmung durchgeführt werden; fehlt dem Pflegling in diesen Angelegenheiten die Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so ist die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Zustimmung des Pfleglings oder seines gesetzlichen Vertreters oder mit der Bestellung eines gesetzlichen Vertreters verbundene Aufschub das Leben gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit verbunden wäre. Über die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Behandlung entscheidet der ärztliche Leiter der Krankenanstalt oder der für die Leitung der betreffenden Anstaltsabteilung verantwortliche Arzt.

Feststellung der mangelnden Einsichts- und Urteilsfähigkeit

Das Kindschaftsrecht räumt den einsichts- und urteilsfähigen Kindern einen gewissen Handlungsspielraum ein. Um den Schutz von Kindern, deren Einsichts- und Urteilsfähigkeit durch merkbar verzögerter Entwicklung oder krankheitsbedingt fehlt, weiterhin zu gewährleisten, wurde im KSchRÄG statt einer Sachwalterbestellung die Möglichkeit geschaffen, dieses Fehlen definitiv vom Gericht aussprechen zu lassen:

Soweit einem Kind infolge merkbar verzögerter Entwicklung, einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung die für eine einzelne oder einen Kreis von Angelegenheiten erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit fehlt, hat das Gericht dies von Amts wegen oder auf Antrag einer Person, die ganz oder zum Teil mit der Obsorge betraut ist, auszusprechen. Dieser Ausspruch wirkt, sofern er nicht vom Gericht widerrufen oder befristet wurde, längstens bis zur Volljährigkeit des Kindes (§ 175 ABGB).

BEISPIELE

- Ein Arzt kann sich an das Gericht wenden, wenn ein mündiger Minderjähriger ohne offenkundigen Mangel an Einsichts- und Urteilsfähigkeit eine Zustimmung zu einer notwendigen Behandlung verweigert.
- Eltern können sich an das Gericht wenden, wenn sie befürchten, dass Kind könnte sich aus Handlungen seiner Geschäftsfähigkeit schaden.

Eine diesbezügliche Feststellung soll allerdings niemals vorsorglich, etwa zu Einschränkung von Selbstbestimmungsrechten Minderjähriger, ergehen können. Sie darf nur dann erfolgen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dem Kind ohne einen solchen Ausspruch erhebliche Nachteile drohen.

Piercing Verordnung

Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit bestimmt die Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbetreibende, BGBl. II Nr. 141/2003 idF. BGBl. II Nr. 261/2008, und klärt diese Rechtsfrage eindeutig.

Ein Auszug der wichtigen Bestimmungen für Jugendliche:

Piercen im Sinne dieser Verordnung ist das Durchstechen der Haut zwecks Anbringung von Schmuck an Hautfalten, verknorpelten Stellen des Ohres oder des Nasenflügels, oder an der Zunge vor dem Zungenbändchen, sofern dazu ein Gerät verwendet wird, das höchstens zwei Millimeter Durchmesser in die Haut eindringt und keine strich- oder flächenförmigen Verletzungen oder Vernarbungen verursacht. (§ 1 Abs. 1)

Tätowieren im Sinne dieser Verordnung ist das Einfügen von Farbstoffen in die menschliche Haut oder Schleimhaut zu dekorativen Zwecken. Zum Tätowieren zählt auch das Anbringen von Permanent-Make-Up. (§ 1 Abs. 2)

Das Piercen und Tätowieren bedürfen der rechtswirksamen schriftlichen Einwilligung der zu piercenden oder der zu tätowierenden Person.

Das Piercen von Minderjährigen bedarf zusätzlich der rechtswirksamen schriftlichen Einwilligung der mit der Pflege und Erziehung des Minderjährigen betrauten Person.

Handelt es sich bei der zu piercenden Person um einen mündigen Minderjährigen (ab 14 Jahre), entfällt die Einwilligungspflicht, wenn zu erwarten ist, dass die gepiercte Stelle innerhalb von 24 Tagen heilt.

Das Tätowieren von minderjährigen Personen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, bedarf der rechtswirksamen schriftlichen Einwilligung der mit der Pflege und Erziehung des Minderjährigen betrauten Person.

Das Tätowieren von minderjährigen Personen vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres sowie das Piercen von unmündigen minderjährigen Personen ist verboten. (§ 2 Abs. 1)

Vor Einholung der schriftlichen Einwilligung gemäß Abs. 1 sind die zu piercende Person, gegebenenfalls zusätzlich die mit der Pflege und Erziehung des Minderjährigen betraute Person, oder die zu tätowierende Person über die mit dem Piercen und Tätowieren verbundenen Risiken aufzuklären. Eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Aufklärung hat zu erfolgen. Im Falle von Komplikationen nach dem erfolgten Pierc- bzw. Tätowiervorgang ist dem Betroffenen das Aufsuchen eines Arztes anzuraten. (§ 2 Abs. 2)

Eine Aufklärung hat insbesondere über die erforderliche Nachbehandlung der gepiercten bzw. tätowierten Körperregion, mögliche unerwünschte Reaktionen nach Vornahme des Piercings oder der Tätowierung wie allergische und entzündliche Reaktionen sowie die Möglichkeit zur Entfernung des Piercings und der Tätowierung sowie der damit verbundenen Gefahren zu erfolgen.

(§ 2 Abs. 3)

Bankgeschäfte:

Das Bankwesengesetz regelt die Geschäftsbeziehungen zu Jugendlichen in § 36 wie folgt:

„Kreditinstitute haben in ihren Geschäftsbeziehungen zu Jugendlichen (Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben) folgende Sorgfaltspflichten zu beachten:

1. Liegt bei Jugendlichen eine ausdrückliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht vor, ist die Ausgabe von Karten für den Bargeldbezug sowie die Ausgabe von Scheckkarten nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Vorliegen von regelmäßigen Einkünften nicht vor Vollendung des 17. Lebensjahres des Jugendlichen zulässig;
2. der Geldbezug von Jugendlichen durch Geldausgabeautomaten ist auf wöchentlich 400 Euro zu begrenzen;
3. Z 1 und 2 gelten nicht für Karten, die lediglich zur Abhebung beim ausgebenden Kreditinstitut dienen, sofern dieses die Möglichkeit hat, im Einzelfall über die Berechtigung zur Abhebung zu entscheiden, wenn dadurch eine Kontoüberziehung erfolgen würde;
4. vor der Ausgabe von Scheckformularen an Jugendliche hat das Kreditinstitut die Ordnungsgemäßheit der bisherigen Kontogestion, insbesondere den gegenwärtigen Kontostand, zu prüfen.“

Familiengerichtliche Verfahrensfähigkeit mündiger Minderjähriger:

Die Absicht dieser Bestimmung geht dahin, einsichts- und urteilsfähigen, noch nicht volljährigen Personen zumindest im Kernbereich ihrer persönlichen Interessen selbständige Verfahrensfähigkeit und damit die Möglichkeit einzuräumen, selbst verfahrenseinleitende Anträge zu stellen. Seit 1.1.2005 (in der Fassung 2013) regelt § 104 AußStrG, dass Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, in Verfahren über Pflege und Erziehung oder über die persönlichen Kontakte selbstständig vor Gericht handeln können. Soweit die Verständnissfähigkeit des Minderjährigen dies erfordert, hat das Gericht - spätestens anlässlich der Befragung - dafür zu sorgen, dass dieser seine Verfahrensrechte wirksam wahrnehmen kann; auf bestehende Beratungsmöglichkeiten ist er hin- zuweisen (Abs. 1).

Die Befugnis des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen, auch in dessen Namen Verfahrenshandlungen zu setzen, bleibt unberührt.

Stimmen Anträge, die der Minderjährige und der gesetzliche Vertreter gestellt haben, nicht überein, so sind bei der Entscheidung alle Anträge inhaltlich zu berücksichtigen (Abs. 2). Jedenfalls ist der gesetzliche Vertreter nicht befugt, Anträge des Minderjährigen zurückzuziehen und umgekehrt.

Religionsmündigkeit

Auch die religiöse Kindererziehung gehört zu den Rechten und Pflichten der Erziehungsberechtigten und ist in einem eigenen Gesetz über die religiöse Kindererziehung geregelt (RelKEG). Die Eltern (bzw. andere gesetzliche Vertreter, denen die Pflege und Erziehung des Kindes zukommt) haben demnach gemeinsam das Religionsbekenntnis zu bestimmen und können die Religion des Kindes auch einvernehmlich ändern. Während aufrechter Ehe kann kein Elternteil allein entscheiden, das Kind ab nun nach einem anderen Bekenntnis zu erziehen. Kommt es zu keiner Einigung zwischen den Erziehungsberechtigten, werden die Regeln des ABGB herangezogen, wonach das Gericht die fehlende Zustimmung eines Elternteiles ersetzen kann. Das Gericht hat vor seiner Entscheidung beide Elternteile sowie andere mögliche Auskunftspersonen zu hören. Das Kind hat erst ab seinem 10. Lebensjahr ein Recht auf Anhörung. Hat das Kind sein 12. Lebensjahr vollendet, darf ein Religionswechsel ohne seine Zustimmung nicht mehr erfolgen. Die Religionsmündigkeit wird mit Vollendung des 14. Lebensjahres erreicht (§ 5 RelKEG). Das bedeutet die selbständige Wahl des Religionsbekenntnisses sowie die Möglichkeit, sich ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten vom Religionsunterricht abzumelden.

d] Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)

sind eigenberechtigt und somit voll geschäftsfähig (§ 21 Abs. 2 ABGB).

Die Obsorge für das Kind erlischt mit dem Eintritt seiner Volljährigkeit. Der gesetzliche Vertreter hat dem volljährig gewordenen Kind dessen Vermögen sowie sämtliche dessen Person betreffende Urkunden und Nachweise zu übergeben (§ 172 ABGB).

Die Möglichkeit der vorzeitigen Volljährigkeitserklärung (mit dem 18. Lebensjahr) ist durch die gesetzliche Herabsetzung des Volljährigkeitsalters nicht mehr notwendig. Auch die Möglichkeit der Verlängerung der Minderjährigkeit wurde mit der Gesetzesänderung 2001 aufgehoben.

1.2.2. Einschränkung aufgrund geringer geistiger Fähigkeiten

Für die Geschäftsfähigkeit ist nicht nur das Alter, sondern, wie bereits erwähnt, auch der geistige Zustand von Bedeutung. Geistesranke können keine gültigen Rechtsgeschäfte abschließen (§ 865 ABGB).

Vermag eine volljährige Person, die an einer psychischen Krankheit leidet oder geistig behindert ist (behinderte Person), alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen, so ist ihr auf ihren Antrag oder von Amts wegen dazu ein Sachwalter zu bestellen. (§ 268 Abs. 1 ABGB)

Die Bestellung eines Sachwalters ist unzulässig, soweit Angelegenheiten der behinderten Person durch einen anderen gesetzlichen Vertreter oder im Rahmen einer anderen Hilfe, besonders in der Familie, in Pflegeeinrichtungen, in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder im Rahmen sozialer oder psychosozialer Dienste, im erforderlichen Ausmaß besorgt werden. (Abs. 2)

Je nach Ausmaß der Behinderung sowie Art und Umfang der zu besorgenden Angelegenheiten ist der Sachwalter zu betrauen

- mit der Besorgung einzelner Angelegenheiten, etwa der Durchsetzung oder der Abwehr eines Anspruchs oder der Eingehung und der Abwicklung eines Rechtsgeschäfts,
- mit der Besorgung eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten, etwa der Verwaltung eines Teiles

- oder des gesamten Vermögens oder
- soweit dies unvermeidlich ist, mit der Besorgung aller Angelegenheiten der behinderten Person.

Geschäftsfähigkeit der behinderten Person (§ 280 ABGB)

Die behinderte Person kann innerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters ohne dessen ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung rechtsgeschäftlich weder verfügen noch sich verpflichten.

Schließt die behinderte Person im Rahmen des Wirkungskreises des Sachwalters ein Rechtsgeschäft, das eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft, so wird dieses Rechtsgeschäft mit der Erfüllung der die behinderte Person treffenden Pflichten rückwirkend rechtswirksam.

In eine medizinische Behandlung kann eine behinderte Person, soweit sie einsichts- und urteilsfähig ist, nur selbst einwilligen.

Sonst ist die Zustimmung des Sachwalters erforderlich, dessen Wirkungsbereich die Besorgung dieser Angelegenheit umfasst. (§ 283 Abs. 1)

Einer medizinischen Behandlung, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist, kann der Sachwalter nur zustimmen, wenn ein vom behandelnden Arzt unabhängiger Arzt in einem ärztlichen Zeugnis bestätigt, dass die behinderte Person nicht über die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügt und die Vornahme der Behandlung zur Wahrung ihres Wohles erforderlich ist. Wenn ein solches Zeugnis nicht vorliegt oder die behinderte Person zu erkennen gibt, dass sie die Behandlung ablehnt, bedarf die Zustimmung der Genehmigung des Gerichts.

Erteilt der Sachwalter die Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung nicht und wird dadurch das Wohl der behinderten Person gefährdet, so kann das Gericht die Zustimmung des Sachwalters ersetzen oder die Sachwalterschaft einer anderen Person übertragen. (Abs. 2)

Die Einwilligung der einsichts- und urteilsfähigen behinderten Person, die Zustimmung des Sachwalters und die Entscheidung des Gerichts sind nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Einwilligung, der Zustimmung oder der gerichtlichen Entscheidung verbundene Aufschub das Leben der behinderten Person gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit verbunden wäre. (Abs. 3)

1.2.3. Einschränkung aufgrund einer Bewusstseinsstörung

Ebenfalls keine gültigen Rechtsgeschäfte abschließen können Personen, die nur vorübergehend nicht im Besitz ihrer geistigen Kräfte sind (kurzfristige Geistesstörungen, Trunkenheit, Einfluss von anderen Suchtmitteln, etc.). Sie sind geschäftsunfähig, solange dieser Zustand andauert und davon ausgegangen werden kann, dass Rechtsgeschäfte von dieser Beeinträchtigung tangiert werden. (Zu diesbezüglichen weiteren Ansprüchen wird auf die Kapitel C II und C VI verwiesen).

2 Juristische Personen

Neben den natürlichen Personen hat das Gesetz den sogenannten „juristischen Personen“ Rechtssubjektivität verliehen. Das sind vor allem Kapital- oder Personengesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechtes (Bund, Länder, Gemeinden) oder Vereine, Stiftungen, Fonds, etc. die kraft Gesetz rechtsfähig, handlungsfähig und geschäftsfähig sind. Da sie jedoch nicht selbst handeln können, bedürfen sie natürlicher Personen, die für

sie tätig werden (Organe). Diesen ist die Geschäftsführung übertragen und ihnen obliegt der Abschluss von Rechtsgeschäften für die juristische Person.

Der Vertrag kommt dann zwischen dem Vertragspartner und der juristischen Person zustande. Probleme können in diesem Bereich beim Umfang der Vertretungsmacht auftreten, da sich dieser aus der Satzung ergibt und es für den Vertragspartner nicht zumutbar wäre, sich diese bei jedem Geschäft vorlegen zu lassen.

Grundsätzlich dürfen die Organe ihre Vertretungsmacht nicht überschreiten. Der Vertragspartner darf gemäß § 1029 ABGB darauf vertrauen, dass dem handelnden Organ die Macht eingeräumt wurde, alle Geschäfte zu tätigen, die seine Funktion erfordert und die gewöhnlich mit ihr verbunden sind. (Zur Haftung siehe Kapitel C VI)



2.1. Verein

Der Verein ist eine auf Dauer angelegte Personengemeinschaft, die in ihrem Bestand vom Mitgliederwechsel unabhängig ist, eine Verfassung hat und einen Gesamtnamen trägt. Man unterscheidet grundsätzlich Vereine mit wirtschaftlichen Zielen und Vereine ohne Gewinnabsicht. Auf Gewinn gerichtete Vereine unterliegen dem Vereinspatent 1852, welches durch Sondergesetze ergänzt wird (Gesetze für Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsanstalten, Banken und Sparkassen).

Für die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Vereine (Idealvereine) kommt das Vereinsgesetz von 2002 zur Anwendung. Ein Verein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit. Ein Verein darf nicht auf Gewinn berechnet sein. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden. (§ 1 VereinsG)

Das Gesetz schreibt vor, was in den Statuten zu regeln ist, z.B. welche Organe der Verein haben muss.

Wichtig ist festzuhalten, wer den Verein nach außen vertritt. Diese Organe können im Rahmen des Vereines rechtsgeschäftlich tätig werden. Diese Tätigkeit wird meist durch eigene Organe (Vorstand) oder Angestellte (Geschäftsführer) ausgeführt. Der Verein ist als juristische Person der Vertragspartner, der sämtliche Verpflichtungen und Forderungen übernimmt.

Die Errichtung eines Vereins (§ 2 Abs. 1) ist der Vereinsbehörde von den Gründern oder den bereits bestellten organschaftlichen Vertretern ... mit einem Exemplar der vereinbarten Statuten schriftlich anzuzeigen. (§ 11 VereinsG)

Vereinsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Landespolizeidirektion diese. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, sofern nicht anderes bestimmt ist, nach dem in den Statuten angegebenen Vereinssitz. (§ 9 VereinsG)

3 Rechtsgeschäfte

3.1. Arten der Rechtsgeschäfte

Welche Rechtsgeschäfte Minderjährige abschließen dürfen, soll folgende Unterscheidung verdeutlichen:

a) Einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte

- Einseitige Rechtsgeschäfte kommen durch die Willenserklärung einer Person zustande. Sie sind dann gültig, wenn sie innerhalb der Befugnis der erklärenden Person liegen und allenfalls bestehende gesetzliche Voraussetzungen erfüllen. Das bekannteste einseitige Rechtsgeschäft ist wohl das Testament, das an strenge Formvorschriften gebunden ist.
- Mehrseitige Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der übereinstimmenden Willenserklärungen zumindest zweier Personen. Darunter fallen vor allem der Kaufvertrag, Tauschvertrag, Darlehensvertrag, aber auch die Schenkung.

b) Einseitig und zweiseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte

Ein zweiseitiges Rechtsgeschäft muss nicht auch zweiseitig verpflichtend sein.

- Einseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte verpflichten nur einen Vertragspartner zu leisten, den anderen jedoch nicht. Dies ist bei der Schenkung der Fall.
- Bei zweiseitig verpflichtenden Rechtsgeschäften haben beide Vertragspartner die Pflicht etwas zu leisten. Beim Kaufvertrag z.B. leistet ein Teil den Gegenstand, der andere das Geld.

Eine weitere Unterscheidung, die für das Zustandekommen eines Vertrages von großer Bedeutung ist:

c) Konsensualverträge und Realverträge

- Konsensualverträge kommen mit der übereinstimmenden Willenserklärung der Parteien zustande. Sie sind im österreichischen Recht die Regel.
- Realverträge hingegen bedürfen zur übereinstimmenden Willenserklärung außerdem noch der tatsächlichen Leistung. Realverträge sind z.B. die Schenkung, der Darlehensvertrag oder der Leihvertrag. So ist eine Schenkung erst mit tatsächlicher Übergabe des Gegenstandes (bei unbeweglichen Sachen - Grundstücken - durch die Eintragung im Grundbuch) wirksam.

3.2. Kaufvertrag

z.B. Mopedkauf

Durch einen Kaufvertrag verpflichtet sich der Verkäufer einerseits zur Übergabe und Übereignung einer Sache und der Käufer andererseits zur Bezahlung des Kaufpreises. Der Kaufvertrag ist ein Konsensualvertrag und kommt zu dem Zeitpunkt zustande, in dem sich Verkäufer und Käufer über Ware und Preis geeinigt haben.

3.3. Schenkung

z.B. Geburtstagsgeschenke, eigenes Auto

Durch eine Schenkung verpflichtet sich jemand, einem anderen eine Sache ohne Gegenleistung (unentgeltlich) zu überlassen. Die Schenkung ist ein zweiseitiger Vertrag. Demnach ist die Zustimmung des Beschenkten eine Voraussetzung für das gültige Zustandekommen. Dem Beschenkten erwachsen jedoch keine

weiteren Pflichten. Sie ist weiters ein Realvertrag, d.h. sie kommt erst mit Übergabe der Sache zustande. Andernfalls bedarf sie eines Notariatsaktes.

3.4. Darlehensvertrag

z.B. die Aufnahme eines Darlehens für einen Autokauf

Durch den Darlehensvertrag werden Sachen in das Eigentum eines anderen übertragen, mit der Vereinbarung, dass die gleiche Menge, gleicher Art und Güte, zurückzugeben ist. Auch der Darlehensvertrag ist ein Realvertrag und kommt erst mit Übergabe der Sache zustande. Häufigster Anwendungsfall ist das Gelddarlehen, für welches in der Regel Zinsen vereinbart werden.

3.5. Bestandsvertrag

z.B. Anmietung von Partyräumen durch Jugendliche oder Vereine

Das ABGB versteht darunter sowohl Miet- als auch Pachtverträge und meint damit die Gebrauchsüberlassung gegen Entgelt. Miete ist die entgeltliche Überlassung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache (Auto, Wohnung,...) zum Gebrauch, Pacht die entgeltliche Überlassung einer Sache zum Gebrauch und zur Nutzung. Beides sind Konsensualverträge und kommen zum Zeitpunkt der Einigung der Vertragsparteien zustande. Mietverträge sind allerdings durch das MRG an strenge rechtliche Normen gebunden, die dem Mieter einen Schutz gewähren. So beschränkt das MRG das Kündigungsrecht des Vermieters und regelt auch die Höchstbeträge für den Mietzins. Mieten eines Raumes für einen Abend oder eine Woche sind vom MRG allerdings nicht erfasst und werden nach den Bestimmungen des ABGB (ab § 1090) geregelt.

3.6. Dienstvertrag

z.B. Ferialjobs, Campbetreuung

In einem Dienstvertrag verpflichtet sich jemand für einen anderen auf Zeit Arbeitsleistungen zu erbringen und erhält in der Regel dafür als Gegenleistung ein Entgelt. Die meisten Dienstverträge sind durch arbeitsrechtliche Sondergesetze geregelt (z.B. Angestelltengesetz). Lehrlingsausbildungsverträge unterliegen einem eigenen Gesetz, strengen Formvorschriften und der Zustimmungserfordernis des Erziehungsberechtigten.

Im Sozialversicherungsrecht ist bei der sogenannten „Werkvertragsregelung“ zwischen dem freien Dienstvertrag und dem eigentlichen Werkvertrag zu unterscheiden.

Der freie Dienstnehmer unterliegt der Versicherungspflicht, wenn folgende Voraussetzungen wie bisher erfüllt sind:

- Verpflichtung zu Dienstleistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit,
- gegenüber bestimmten qualifizierten Dienstnehmern (Unternehmen, Vereine, ...),
- keine andere Pflichtversicherung für diese Tätigkeit (z.B. als echter Dienstnehmer),
- Bezug eines Entgeltes aus dieser Tätigkeit,
- die Dienstleistung muss im Wesentlichen persönlich erbracht werden und
- der freie Dienstnehmer darf über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen.

Wichtig ist, dass jeder freie Dienstnehmer bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden ist. Der Dienstgeber haftet für die Einbehaltung und Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge. Die Geringfügigkeitsgrenze gilt auch für freie Dienstnehmer. Darunter unterliegt er nur der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung. Jedoch ist zu beachten, dass mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sowohl seitens des Dienstgebers, als auch des Dienstnehmers sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

haben. Vereinen und anderen Institutionen mit Dienstnehmern ist zu empfehlen, professionelle Beratung auf ihr persönliches Anliegen bezogen in Anspruch zu nehmen. Informationen sind beim Steuerberater, bei **Unternehmensberatern**, bei den Sozialversicherungen und auch beim zuständigen Finanzamt erhältlich.

3.7. Werkvertrag

Durch einen Werkvertrag verpflichtet sich jemand zur Erbringung eines bestimmten Erfolges und erhält dafür eine Geldleistung. Unentgeltlichkeit muss ausdrücklich vereinbart werden. Mitunter ist die Abgrenzung zum Kaufvertrag schwierig. Ist die Sache nach den Wünschen des Bestellers erst anzufertigen, wird es sich eher um einen Werkvertrag handeln. Die Regelungen bezüglich der Sozialversicherungspflicht gelten wie bereits oben erwähnt auch für Werkverträge. Erwerbstätige dieser Form werden als „neue Selbständige“ bezeichnet. Darunter fallen unter anderem Tätigkeiten im Rahmen eines Werkvertrages oder Tätigkeiten bestimmter Berufsgruppen, wie z.B. Psychotherapeuten und Vortragende. Neue Selbständige haben sich selbst innerhalb eines Monats ab Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu melden.



4 Das zivilrechtliche Gerichtsverfahren

4.1. Allgemeines

Mittels eines Zivilprozesses kann man privatrechtliche Ansprüche geltend machen. Der Staat stellt sich dafür in einer richterlichen Tätigkeit zur Verfügung. (Im Gegensatz dazu ist der Staat im Strafprozess der Ankläger und Richter). Die Prozessparteien stehen sich als Kläger und Beklagter gegenüber. Beispiele für Zivilprozesse sind Schadenersatzforderungen, Einforderung vertraglicher Verpflichtungen, Nachbarschafts- oder familienrechtliche Streitigkeiten.

4.2. Gerichtszuständigkeit

In der 1. Instanz entscheiden Bezirksgerichte oder Landesgerichte. Letztere werden auch Gerichtshöfe 1. Instanz genannt.

4.2.1. Sachliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit richtet sich entweder nach der Beschaffenheit des eingeklagten Anspruchs (Eigenzuständigkeit) oder nach dem Wert des eingeklagten Anspruches (Wertzuständigkeit). Die Eigenzuständigkeit geht der Wertzuständigkeit immer vor. D.h. zuerst muss geprüft werden, ob der eingeklagte Anspruch in eine Eigenzuständigkeit fällt (Bezirksgerichte sind z.B. für familienrechtliche Streitigkeiten oder Besitzstörungsverfahren eigenständig, Gerichtshöfe erster Instanz hingegen für manche handelsrechtliche sowie für arbeits- und sozialrechtliche Streitigkeiten). Liegt keine Eigenzuständigkeit vor, entscheidet das Bezirksgericht bis zu einem Streitwert, der 15.000 Euro nicht übersteigt. Liegt der Streitwert darüber, entscheidet der Gerichtshof 1. Instanz (§ 49 JN).

4.2.2. Örtliche Zuständigkeit

Allgemeiner Gerichtsstand ist das Gericht des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes des Beklagten. Bei bestimmten Personen bestehen Sondervorschriften: z.B. teilen minderjährige Kinder den

Gerichtsstand ihres gesetzlichen Vertreters. Besondere Gerichtsstände bestehen z.B. bei einer Schadenersatzforderung wegen Tötung oder Verletzung von Personen, Freiheitsberaubung oder Beschädigung einer Sache. Hier kann sich der Kläger aussuchen, ob er am Tatort oder am Wohnsitzgericht des Beklagten die Klage einbringen will (Wahlgerichtsstand). Es gibt jedoch auch besondere Gerichtsstände, die keine Wahlmöglichkeit zulassen (ausschließlicher Gerichtsstand), z.B. bei Verlassenschaftssachen oder bei Grundstücksstreitigkeiten.

4.3. Die Vertretung vor Gericht

Der Sinn einer anwaltlichen Vertretung vor Gericht besteht darin, rechtsunkundigen Personen zur Seite zu stehen und so ein kürzeres und einfacheres Verfahren zu gewährleisten. Man unterscheidet zwischen absoluter und relativer Anwaltpflicht:

4.3.1. Absolute Anwaltpflicht

(die Partei muss sich von einem Anwalt vertreten lassen) besteht im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Gerichtshof 1. Instanz, im bezirksgerichtlichen Verfahren insofern der Streitwert 5.000 Euro übersteigt und die Streitsache nicht in die Eigenzuständigkeit des Bezirksgerichtes fällt sowie im Rechtsmittelverfahren (§ 27 ZPO).

4.3.2. Relative Anwaltpflicht

(die Partei hat die Möglichkeit selbst zu handeln, will sie sich jedoch vertreten lassen, kann sie dies nur durch einen Anwalt tun) besteht im bezirksgerichtlichen Verfahren, wenn der Streitwert 5.000 Euro übersteigt und das Bezirksgericht eigenzuständig ist, in Ehesachen, an Orten, an denen wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben und im Verfahren an den Gerichtshöfen 1. Instanz in der 1. Tagsatzung (§ 29 ZPO).

In allen anderen Fällen besteht keine Anwaltpflicht.



Kapitel IV

EHESCHLIEßUNG, VATERSCHAFT, UNTERHALT

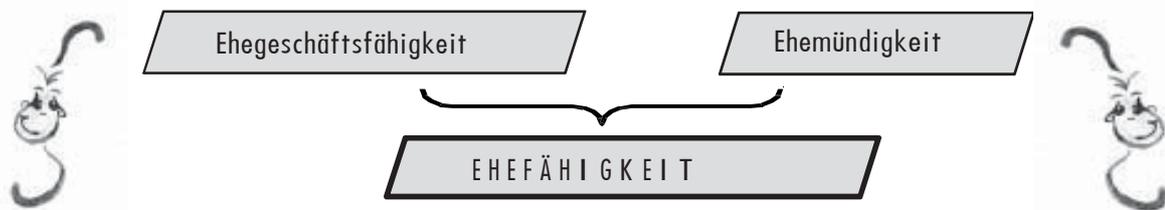
(Stand 1.1.2016)

1 Eheschließung

Die Ehe wird durch einen Vertrag zwischen den Eheleuten geschlossen und kommt nur zustande, wenn alle Voraussetzungen rechtlicher Natur erfüllt sind und keine Eheverbote dagegen sprechen.

1.1. Ehefähigkeit

Eine der wichtigsten Voraussetzungen ist die Ehefähigkeit, welche sich aus der Ehegeschäftsfähigkeit und der Ehemündigkeit ergibt.



Für die Ehegeschäftsfähigkeit gelten die Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsfähigkeit (siehe Kapitel C III).

Die Ehemündigkeit erreicht man mit Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 1 Abs. 1 EheG).

Das Gericht hat eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, auf ihren Antrag für ehemündig zu erklären, wenn der künftige Ehegatte volljährig ist und sie für diese Ehe reif erscheint (§ 1 Abs. 2 EheG).

Wer minderjährig oder aus anderen Gründen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Außerdem bedarf er der Einwilligung desjenigen, dem seine Pflege und Erziehung zustehen. Werden die nach den Abs. 1 und 2 erforderlichen Einwilligungen verweigert, so hat das Gericht sie auf Antrag des Verlobten, der ihrer bedarf, zu ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen (§ 3 EheG).

Ein verheiratetes minderjähriges Kind steht hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse einem Volljährigen gleich, solange die Ehe dauert. (§ 174 ABGB)

2 Mutterschaft

Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat. (§ 143 ABGB)

Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

§ 97 Abs. 1 StGB regelt: Die Tat ist nach § 96 nicht strafbar

1. wenn der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft

2. nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird; oder
2. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernstesten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde, oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist und in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird; oder
3. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

Kein Arzt ist verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder an ihm mitzuwirken, es sei denn, dass der Abbruch ohne Aufschub notwendig ist, um die Schwangere aus einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr zu retten. Dies gilt auch für die im Krankenpflegefachdienst, in medizinisch-technischen Diensten oder im Sanitätshilfsdienst tätigen Personen. (Abs. 2)

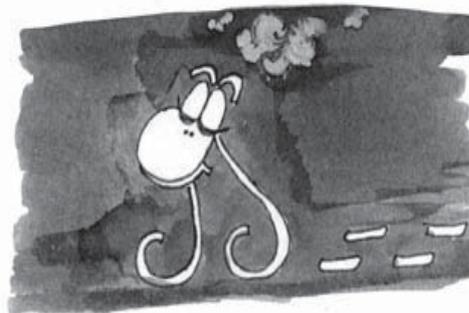
Niemand darf wegen der Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs oder der Mitwirkung daran oder wegen der Weigerung, einen solchen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, in welcher Art immer benachteiligt werden. (Abs. 3)

3 Einwilligung in medizinische Behandlungen durch Minderjährige

Einwilligungen in medizinische Behandlungen kann das einsichts- und urteilsfähige Kind nur selbst erteilen; im Zweifel wird das Vorliegen dieser Einsichts- und Urteilsfähigkeit bei **mündigen Minderjährigen** vermutet. Mangelt es an der notwendigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so ist die Zustimmung der Person erforderlich, die mit der gesetzlichen Vertretung bei Pflege und Erziehung betraut ist. (§ 173 Abs. 1 ABGB)

Willigt ein einsichts- und urteilsfähiges minderjähriges Kind in eine Behandlung ein, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist, so darf die Behandlung nur vorgenommen werden, wenn auch die Person zustimmt, die mit der gesetzlichen Vertretung bei Pflege und Erziehung betraut ist. (Abs. 2)

Die Einwilligung des einsichts- und urteilsfähigen Kindes sowie die Zustimmung der Person, die mit Pflege und Erziehung betraut ist, sind nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Einwilligung oder der Zustimmung verbundene Aufschub das Leben des Kindes gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit verbunden wäre. (Abs. 3)



4 Abstammung vom Vater und vom anderen Elternteil

Gemäß § 144 Abs. 1 ABGB ist Vater des Kindes ist der Mann,

1. der mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet ist oder als Ehemann der Mutter nicht

- früher als 300 Tage vor der Geburt des Kindes verstorben ist oder
- 2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
- 3. dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

Ist an der Mutter innerhalb von nicht mehr als 300 und nicht weniger als 180 Tagen vor der Geburt eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung durchgeführt worden, so ist die Frau Elternteil (Abs. 2)

- 1. die mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes in eingetragener Partnerschaft verbunden ist oder als eingetragene Partnerin der Mutter nicht früher als 300 Tage vor der Geburt des Kindes verstorben ist oder
- 2. die die Elternschaft anerkannt hat oder
- 3. deren Elternschaft gerichtlich festgestellt ist.

§ 144 Abs. 4 ABGB regelt: Würden nach Abs. 1 Z 1 mehrere Männer als Vater in Betracht kommen, so ist derjenige von ihnen Vater, der mit der Mutter zuletzt die Ehe geschlossen hat. Würden nach Abs. 2 Z 1 mehrere Frauen in Betracht kommen, so ist diejenige von ihnen Elternteil, die mit der Mutter zuletzt die eingetragene Partnerschaft begründet hat.

5 Unterhalt

5.1 Allgemeines

Der Unterhalt dient zur Befriedigung des gesamten Lebensaufwandes und zur Deckung der Bedürfnisse. Dazu gehören vor allem Nahrung, Kleidung und Wohnung, aber auch alle mit der Wohnung verbundenen Aufwendungen, Hygiene und medizinische Betreuung, Erziehung und Ausbildung sowie das Taschengeld.

Die Regelung des gesetzlichen Unterhaltes ist für alle Kinder gleich. Gem. § 231 Abs. 1 sind die **Eltern** verpflichtet, ihren Kindern unter Berücksichtigung deren Anlagen, Neigungen, Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften (entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit) für ihren Unterhalt aufzukommen. Voraussetzung dafür ist, dass sich das Kind noch nicht selbst erhalten kann. Dann haben die Eltern nach ihrer Leistungsfähigkeit einen angemessenen Unterhalt an das Kind zu leisten.

Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag. Darüber hinaus hat er zum Unterhalt des Kindes beizutragen, soweit der andere Elternteil zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht imstande ist oder mehr leisten müsste, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre. (Abs. 2)

Der Anspruch auf Unterhalt mindert sich insoweit, als das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist. (Abs. 3)

Vereinbarungen, wonach sich ein Elternteil dem anderen gegenüber verpflichtet, für den Unterhalt des Kindes allein oder überwiegend aufzukommen und den anderen für den Fall der Inanspruchnahme mit der Unterhaltspflicht schad- und klaglos zu halten, sind unwirksam, sofern sie nicht im Rahmen einer umfassenden Regelung der Folgen einer Scheidung vor Gericht geschlossen werden. (Abs. 4)

Soweit die Eltern nach ihren Kräften zur Leistung des Unterhalts nicht imstande sind, schulden ihn die **Großeltern** nach den, den Lebensverhältnissen der Eltern angemessenen, Bedürfnissen des Kindes. Im Übrigen gilt der § 231 sinngemäß; der Unterhaltsanspruch eines Enkels mindert sich jedoch auch insoweit, als ihm die Heranziehung des Stammes eigenen Vermögens zumutbar ist. Überdies hat ein Großelternteil nur insoweit Unterhalt zu leisten, als er dadurch bei Berücksichtigung seiner sonstigen Sorgepflichten den eigenen angemessenen Unterhalt nicht gefährdet. (§ 232 ABGB)

Aber nicht nur Eltern haben an ihre Kinder Unterhalt zu leisten. Auch umgekehrt kann dies der Fall sein: Das **Kind** schuldet seinen Eltern und Großeltern unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse den Unterhalt, soweit der Unterhaltsberechtigte nicht imstande ist, sich selbst zu erhalten, und sofern er seine

Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind nicht gröblich vernachlässigt hat. (§ 234 Abs. 1 ABGB)

Die Unterhaltungspflicht der Kinder steht der eines Ehegatten, eines früheren Ehegatten, von Vorfahren und von Nachkommen näheren Grades des Unterhaltsberechtigten im Rang nach. Mehrere Kinder haben den Unterhalt anteilig nach ihren Kräften zu leisten. (Abs. 2)

Der Unterhaltsanspruch eines Eltern- oder Großelternanteils mindert sich insoweit, als ihm die Heranziehung des Stammes eigenen Vermögens zumutbar ist. Überdies hat ein Kind nur insoweit Unterhalt zu leisten, als es dadurch bei Berücksichtigung seiner sonstigen Sorgepflichten den eigenen angemessenen Unterhalt nicht gefährdet. (Abs. 3)

5.2. Art der Leistung

5.2.1. Naturalleistung

Kinder haben primär einen Anspruch auf Unterhalt in Naturalleistungen, und zwar durch die Betreuung im gemeinsamen Haushalt. Dazu gehören vor allem die Unterkunft, Beaufsichtigung, Erziehung, Körperpflege, Verpflegung, Reinigung und Instandhaltung von Kleidung und Wäsche sowie Pflege im Krankheitsfall.

Je nach Alter des Kindes, wird es unter diesen Verpflichtungen zu einer Verschiebung kommen. Der Naturalunterhalt ist somit die unmittelbare Befriedigung der angemessenen Kindesbedürfnisse durch Sach- oder Dienstleistungen. Zum Naturalunterhalt gehört aber auch ein dem Kindesalter und den Lebensverhältnissen der Eltern entsprechendes Taschengeld (siehe unten).

Der Elternteil, der den Haushalt führt, leistet dadurch seinen Beitrag (§ 231 Abs. 2 ABGB). Eltern haften demnach nicht solidarisch für den gesamten Unterhalt, sondern anteilig ihren Kräften und finanziellen Mitteln entsprechend. Kann der eine Elternteil nur wenig beitragen, hat der andere seinen Kräften entsprechend mehr zu leisten.

5.2.2. Geldleistung

Wie gesagt, ist der Unterhalt grundsätzlich in natura zu leisten. Befindet sich das Kind jedoch auf einer auswärtigen Ausbildung oder in fremder Erziehung, muss der Unterhaltspflichtige seinen Beitrag in Form eines Geldbetrages leisten. Ebenso, wenn ein Elternteil nicht mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Auch dann ist er verpflichtet, den geschuldeten Unterhalt in einer Geldleistung zu bezahlen.

Verlässt das minderjährige Kind von sich aus den Haushalt des naturalunterhaltspflichtigen Elternteiles, wandelt sich dessen Unterhaltsschuld nicht automatisch in eine Geldleistung um. Dies ist nur dann der Fall, wenn er dem Auszug des Kindes zustimmt oder die Haushaltstrennung pflegschaftsgerichtlich angeordnet wurde. Ist das Kind bereits volljährig, hat es bei getrennten Haushalten im Bedarfsfall Anspruch auf einen Geldunterhalt.

5.3. Umfang der Leistung

Für die Berechnung der Höhe des Unterhaltes gibt es keine allgemeinbindenden fixen Sätze. Die Berechnung wird demnach in einem mehrstufigen Verfahren unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles vorgenommen.

5.3.1. Regelbedarf

Darunter versteht man jenen Bedarf, den jedes Kind in einer bestimmten Altersstufe ohne Rücksicht auf die konkreten Lebensumstände zur Bestreitung des Lebensaufwandes neben der Betreuung durch den haushaltsführenden Elternteil noch zusätzlich hat.

Unterhalt bestritten werden können, noch von einem Dritten (Sozialleistungen) gedeckt sein. Der Ausnahmecharakter muss jedenfalls gewahrt bleiben.

5.4. Sonderfälle

5.4.1 Mittellosigkeit des Unterhaltsschuldners

Wer einkommenslos ist, kann grundsätzlich zu keiner Unterhaltspflicht herangezogen werden. Es ist jedoch möglich, dass der Unterhaltsschuldner, sollte er selbst unterhaltsberechtigter sein, sich diesen Unterhalt anrechnen lassen muss. Grundsätzlich sind jedoch gesetzliche Unterhaltszahlungen Dritter kein Einkommen, im Gegensatz zu freiwilligen Unterhaltszahlungen. Daher wird es auf den Einzelfall ankommen.

Betreibt der Unterhaltspflichtige ein Studium, ist der Studienabschluss abzuwarten, sofern der Verpflichtete eifrig und erfolgreich studiert. Überschreitet er jedoch die gewöhnliche Studienzeit ohne Aussicht auf einen baldigen erfolgreichen Abschluss, setzt der Anspannungsgrundsatz ein (siehe unten). Auf jeden Fall ist die Unterhaltspflicht auf die Leistungsfähigkeit begrenzt.

Für den nicht gedeckten Teil sind aber andere Unterhaltsquellen heranzuziehen:

Zunächst ein allfälliges Vermögen des Unterhaltspflichtigen, dann des Kindes selbst. Sollte auch dies zur Befriedigung eines angemessenen Unterhaltes nicht ausreichen, werden die Großeltern des Kindes herangezogen. Die Unterhaltspflicht der Großeltern greift allerdings nur ein, wenn beide Elternteile nicht imstande sind für den Unterhalt des Kindes aufzukommen (z.B. wenn sie völlig mittellos, oder schwer erkrankt sind). Ein Großelternanteil hat allerdings nur insoweit Unterhalt zu leisten, als er weder seine sonstigen Sorgepflichten noch seinen eigenen Unterhalt gefährdet. Keinesfalls werden Großeltern zur Zahlung herangezogen, wenn die Eltern leistungsfähig sind, ihrer Verpflichtung jedoch nicht nachkommen. Kann der geschuldete Unterhalt aus diesen Gründen nicht hereingebracht werden (z.B. Eltern sind unbekanntem Aufenthaltes), greift die gesetzliche Unterhaltsbevorschussung und nicht die Unterhaltspflicht der Großeltern ein.

Ist das Kind noch minderjährig, wird der Bund verhalten, vorübergehend für die Unterhaltspflichten aufzukommen. Diese Beträge müssen allerdings vom Unterhaltsschuldner zurückgezahlt werden. Begrenzt sind die Vorschüsse des Bundes auf fünf Jahre. (Unterhaltsvorschussgesetz - UVG).

5.4.2. Potentielles Einkommen

Bestehen Anzeichen dafür, dass der Unterhaltspflichtige weniger verdient als seiner Leistungsfähigkeit entspricht, muss er sich, unter bestimmten Voraussetzungen an jenem Einkommen messen lassen, das er, wenn er nach seinen wahren Kräften und Möglichkeiten tätig wäre, verdienen könnte. Dabei ist natürlich auch die Markt- und Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen. Die Lehre nennt dies „Anspannungsgrundsatz“, nach der tatsächlichen Anspannung der Kräfte. Demjenigen, der zu einer Erwerbsfähigkeit nicht in der Lage ist (Krankheit, Alter, Haft), kann kein potentielles Einkommen unterstellt werden.

5.5. Unterhaltsvereinbarungen und Durchsetzung

Ist das Kind volljährig, trifft es die Unterhaltsvereinbarungen mit dem Elternteil selbständig und muss seinen Anspruch gegebenenfalls gerichtlich durchsetzen.

Das minderjährige Kind wird von seinem Erziehungsberechtigten vertreten. Sind beide Elternteile die gesetzlichen Vertreter des Kindes, ist ein Kollisionskurator zu bestellen (§ 271 ABGB).

Das mit einer Vaterschaftsfeststellungsklage verbundene Unterhaltsbegehren des unehelichen Kindes wird

im streitigen Verfahren entschieden. Ebenso, wenn das Kind bereits volljährig ist. Gesetzliche Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder werden im außerstreitigen Verfahren entschieden. Dies ist deshalb von Vorteil, weil es im außerstreitigen Verfahren keine Kostenersatzpflicht des Unterlegenen gibt, das bedeutet, dass jeder seine Kosten selbst zu tragen hat.

Der Unterhalt kann längstens 3 Jahre rückwirkend geltend gemacht werden. Ältere Unterhaltsverpflichtungen gelten als verjährt.

Große Bedeutung hat die Schaffung eines vollstreckbaren Unterhaltstitels (Urteil, Beschluss) für die Möglichkeit, einem minderjährigen Kind staatliche Unterhaltsvorschüsse nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu gewähren.

5.6. Umstandsklausel

Unterhaltsvereinbarungen schließen die Umstandsklausel mit ein, welche besagt, dass eine wesentliche Änderung der Bemessungsgrundlage des Unterhaltsanspruches eine Neufestsetzung der Höhe des Unterhaltes ermöglicht. Erhöht sich die Bemessungsgrundlage, kann das Kind bzw. sein gesetzlicher Vertreter eine Erhöhung der Unterhaltszahlung verlangen, verringert sich die Bemessungsgrundlage, ist der Verpflichtete berechtigt, eine Herabsetzung seiner Leistung einzufordern.

Die Unterhaltsneufestsetzung kann innerhalb von 3 Jahren auch rückwirkend erfolgen. Von Bedeutung ist allerdings, dass es sich um eine wesentliche Änderung der Umstände handelt (z.B. lang andauernde Arbeitslosigkeit des Verpflichteten, Einkommenssteigerung um mindestens 10 %).

5.7. Eigene Einkünfte

Diese muss sich der Unterhaltsempfänger anrechnen lassen. Denn tatsächlich erzielte Einkünfte mindern den Bedarf des Kindes und dadurch auch seinen Unterhaltsanspruch. (Bei Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit fallen die elterlichen Unterhaltspflichten ganz weg.) Zu den Einkünften zählen insbesondere Arbeitseinkommen (so z.B. Lehrlingsentschädigungen) sowie alle Nebenbeschäftigungs- und Feriarbeitseinkünfte. Von diesen Einkünften ist jedoch der durch die Tätigkeit bedingte Mehraufwand abzuziehen (Fahrtkosten zur Arbeit, Unterlagen für die Berufsschule und dergleichen).

Mit dem Erkenntnis vom 19. Juni 2002, hob der VfGH in § 12a FLAG die Wortfolge „und mindert nicht dessen Unterhaltsanspruch“ in Zusammenhang mit der Familienbeihilfe als verfassungswidrig auf und bekräftigte seine Ansicht, es hätten nicht nur die Absetzbeträge (Unterhalts- und Kinderabsetzbetrag), sondern auch die Familienbeihilfe der steuerlichen Entlastung des Geldunterhaltspflichtigen zu dienen. Somit ist die **Familienbeihilfe** seither in den Unterhaltsberechnungen zu berücksichtigen!!!

5.8. Selbsterhaltungsfähigkeit

Der Unterhaltsanspruch endet erst mit der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes und hängt nicht von seinem Alter ab, d.h. mit Volljährigkeit endet die Unterhaltspflicht der Eltern nicht automatisch. Selbsterhaltungsfähig ist ein Kind dann, wenn es die erforderlichen Mittel zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfes bei einer selbständigen Haushaltsführung aus Vermögenserträgen hat oder durch eine Beschäftigung zu erwerben imstande ist. Grundsätzlich tritt dies mit Abschluss der Berufsausbildung ein (z.B. durch Lehrabschluss, Handelsschulabschluss, Hochschulabschluss). Die Art der abgeschlossenen Ausbildung spielt keine Rolle, sofern sie auf dem Arbeitsmarkt verwertbar ist (bei der Matura einer AHS gilt dies nur beschränkt).

Das Kind gilt allerdings bereits vor Ausbildungsabschluss als selbsterhaltungsfähig, wenn es die Pflichtschulzeit absolviert hat und seine Berufsausbildung aus seinem Verschulden gescheitert ist. Dies wird

jedoch sehr weit ausgelegt und nur in Extremfällen tatsächlich angenommen (z.B. bei mehrmaligem Sitzenbleiben ohne Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss, bei Lehrplatzverlust wegen eines schwerwiegenden Fehlverhaltens).

Bei entsprechender Eignung hat das Kind über den Pflichtschulabschluss hinaus einen Anspruch auf eine weiterführende qualifizierte Berufsausbildung (z.B. Fachschule, Hochschule), und zwar unabhängig vom sozialen Status der Eltern. Eine derartige Fortbildung schiebt die Selbsterhaltungsfähigkeit hinaus, allerdings nur solange diese Ausbildung zielstrebig und erfolgreich absolviert wird. Mit der Beendigung der elterlichen Unterhaltspflicht erlischt auch die elterliche Pflicht zur Unterkunftsgewährung gegenüber dem selbsterhaltungsfähigen Kind. Der Anspannungsgrundsatz gilt auch in Bezug auf die Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes. Wer schuldhaft die Erzielung unterhaltsdeckender Einkünfte unterlässt, obwohl es ihm zumutbar wäre, gilt als selbsterhaltungsfähig und verliert seinen Unterhaltsanspruch.

6 Taschengeld

6.1. Allgemeines

Die Frage, ob dem Kind rechtlich ein Taschengeld zukommt, ist in der Rechtsprechung nicht eindeutig geklärt. Auch kennt das Gesetz den Begriff „Taschengeld“ nicht. Wir haben jedoch bereits den sogenannten „**Taschengeldparagraf**“ (§ 170 Abs. 3 ABGB) kennengelernt (siehe Kapitel C III). Darin wird festgehalten, dass ein Minderjähriger gültige Rechtsgeschäfte abschließen kann, sofern sie seinem Alter entsprechen und eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betreffen. Auch dürfen mündige Minderjährige (14 bis 18 Jahre) bereits über Sachen, die ihnen zur freien Verfügung überlassen wurden, verfügen und sich mit gewissen Einschränkungen auch verpflichten.

Bezüglich des Unterhaltsanspruches vertritt die Rechtsprechung unter anderem die Meinung, dass das Taschengeld im errechneten Regelbedarf (des Unterhaltsanspruches) bereits enthalten sei. Daraus kann geschlossen werden, dass ein Solches dem Kind zusteht. Geht man von der bestmöglichen Förderung des Kindes und dem obersten Gebot des Kindschaftsrechtes aus (dem Kindeswohl), wird man ein Taschengeld anerkennen müssen. So hat das Kind die Möglichkeit, den Umgang mit frei verfügbarem Geld zu erlernen und wird auf seine selbständige Erhaltung besser vorbereitet. Das Taschengeld dient der individuellen Befriedigung höchstpersönlicher Bedürfnisse, wie etwa Konsumation außer Haus oder kultureller, sportlicher oder gesellschaftlicher Freizeitbedürfnisse.



6.2. Höhe des Taschengeldes

Berechnet wird das Taschengeld einerseits abhängig vom Alter des Kindes (ältere Kinder sind grundsätzlich verständiger als jüngere und können daher auch weitgehendere Verfügungen treffen) und andererseits von

der finanziellen Situation der Eltern. Es gibt daher nicht fixe Sätze für den Taschengeldanspruch, sondern dieser ist dem Unterhaltssystem angepasst und wird mit Hilfe von Prozentsätzen errechnet. Folgende Prozentsätze gelten als Richtwerte.

Die Basis ist ein Prozentsatz vom jeweilig geleisteten Geldunterhalt:

bis 7 Jahre	1 %
von 7 bis 10 Jahre	5 %
von 10 bis 14 Jahre.....	8 %
von 14 bis 18 Jahre.....	10 %

Details unter: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/174/Seite.1740306.html>

Dieses Taschengeld ist nicht vom geldunterhaltspflichtigen Elternteil extra, sondern vom betreuenden Elternteil aus dem ihm zufließenden Unterhalt zu gewähren. Sind beide Elternteile berufstätig, errechnet sich der Unterhaltsanspruch und daraus resultierend der Taschengeldanspruch aus der Summe beider Einkommen.



KAPITEL V

MÖGLICHKEITEN DER MITBESTIMMUNG FÜR BÜRGERINNEN

(Stand 1.1.2016 - 1. Version 2002 verfasst von der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark)

1 Wahlrecht

1.1. Prinzipien des Wahlrechts

Allgemeines Wahlrecht: alle Bürger sind wahlberechtigt, ohne dass die Wahlberechtigung von Voraussetzungen abhängig gemacht wird, die nicht jeder Bürger im wahlfähigen Alter erfüllen kann.

Gleiches Wahlrecht: Jede gültige Stimme hat den gleichen Zählwert.

Unmittelbares Wahlrecht: Die Wahlberechtigten müssen jene Personen, die sie wählen wollen, selbst bezeichnen. Dies geschieht durch Ankreuzen einer Partei, wobei aber die Bewerber anhand der in den Wahlzellen angeschlagenen Wahlvorschlägen feststellbar sind (Listensystem). Die Wähler können aus dieser Liste einen Bewerber durch Eintragung hervorheben (Vorzugsstimme).

Persönliches Wahlrecht: Die Abstimmung hat durch persönliche Stimmabgabe der Wahlberechtigten selbst zu geschehen.

Geheimes Wahlrecht: Die Abgabe der Stimme hat stets in einer für die Wahlbehörde und die Öffentlichkeit nicht erkennbaren Weise zu geschehen.

Verhältnismäßigkeitswahlrecht: Die Parteien erhalten ihre Mandate nach dem Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen. Für den Nationalrat heißt das z.B., dass alle Parteien, die eine bestimmte Anzahl von Stimmen erreichen, nach Maßgabe ihrer Stärke im Nationalrat vertreten sein sollen. Um eine zu große Zersplitterung von Parteien zu verhindern, müssen sie allerdings zumindest in einem der Regionalwahlkreise ein Mandat oder im gesamten Bundesgebiet mindestens 4 % der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben, um bei der Vergabe der Mandate weiter berücksichtigt zu werden.

1.2. Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht ist das Recht, durch Stimmabgabe zu wählen und damit an der Willensbildung im Staat mitzuwirken.

Das passive Wahlrecht ist das Recht, bei einer Wahl zu kandidieren und gewählt werden zu können.

Welcher Personenkreis wahlberechtigt ist bzw. gewählt werden kann, hängt davon ab, um welche Wahl es sich handelt. Unterschiede gibt es insbesondere bei den Altersgrenzen.

Hier ein erster Überblick:

Wahl	aktives Wahlrecht	passives Wahlrecht
Bundespräsident	16 Jahre	ab 35 Jahren
Nationalrat	16 Jahre	ab 18 Jahren
Landtag	16 Jahre	ab 18 Jahren
Gemeinderat	16 Jahre	ab 18 Jahren

1.3. Gemeinderat

Der Gemeinderat ist als ein beschließendes (keine Gesetze!) und überwachendes Organ der Gemeinde vorgesehen. Gemeinderatswahlen finden alle 5 Jahre statt.

Der Bürgermeister wird in der Steiermark vom Gemeinderat und nicht von den Bürgern gewählt.

Das aktive Wahlrecht auf kommunaler Ebene wurde in der Steiermark auf 16 Jahre gesenkt, d.h. Jugendliche, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen bei Gemeinderatswahlen wählen.

Die Steiermärkische Gemeindewahlordnung 2009 (GWO 2009) regelt:

Wahlberechtigt sind alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind (z.B. Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe) und in der jeweiligen Gemeinde den Hauptwohnsitz haben. (§ 22 GWO 2009)

Wählbar sind alle wahlberechtigten Männer und Frauen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. (§ 41 GWO 2009)

Für die Stadt Graz regelt die Gemeindewahlordnung Graz 2012 in § 10: „Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, in Graz ihren Hauptwohnsitz haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.“

1.4. Landtag

Die zentrale Aufgabe des Landtages ist die Gesetzgebung des jeweiligen Bundeslandes. Der Landtag wird ebenfalls für 5 Jahre gewählt. Der Landtag besteht in der Steiermark aus 48 Mitgliedern (Abgeordnete). (Art 10 Abs. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010)

Wahlberechtigt sind alle Landesbürger, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. (§ 20 Landtags-Wahlordnung 2004 - LTWO).

Wählbar sind alle Landesbürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. (§ 37 LTWO)

1.5. Nationalrat

Hauptaufgabe des Nationalrates ist die Gesetzgebung des Bundes. Der Nationalrat wird für jeweils 5 Jahre gewählt. (Art. 27 B-VG) Er besteht aus 183 Mitgliedern. (§ 1 Abs. 1 NRWO)

Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. (Art. 26 Abs. 1 B-VG)

Wählbar sind die zum Nationalrat Wahlberechtigten, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. (Art. 26 Abs. 4 B-VG)

Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein. (Art. 26 Abs. 5 B-VG)

1.6. Bundespräsident

Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt Österreichs. Er hat verschiedene Aufgaben, z.B.: Vertretung von Österreich nach außen, Angelobung der Bundesregierung und Landeshauptleute, Vornahme von Begnadigungen oder den Oberbefehl über das Bundesheer.

Die Funktionsperiode des Bundespräsidenten beträgt 6 Jahre. Eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig (Art. 60 Abs. 5 B-VG).

Das aktive Wahlrecht erlangt man, wenn man am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat. (Art. 60 Abs. 1 B-VG) Um zum Bundespräsidenten gewählt werden zu können, muss man am Tag der Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben. (§ 6 Bundespräsidentenwahlgesetz)

1.7. Europäisches Parlament

Die Funktionsperiode des Europäischen Parlaments beträgt 5 Jahre. Als Mitglied der Europäischen Union können von Österreich 18 Abgeordnete (von insgesamt 750) gewählt werden.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU besitzen und nach Maßgabe des Rechts der EU wahlberechtigt sind. Es dürfen keine Ausschließungsgründe nach dem Recht der EU vorliegen. (§ 10 Europawahlgesetz, § 2 Europa-Wählerevidenzgesetz)

Wählbar sind alle wahlberechtigten Männer und Frauen, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2 Sonstige Mitbestimmungsmöglichkeiten für BürgerInnen

Die Instrumente der direkten Demokratie auf Bundesebene finden sich im Bundes-Verfassungs-gesetz (B-VG) sowie in einfachen Bundesgesetzen (Volksbegehrgesetz, Volksabstimmungsgesetz, Volksbefragungsgesetz). Die Möglichkeiten der Mitbestimmung auf Landes- und Gemeindeebene finden sich im Landes-Verfassungsgesetz (L-VG) sowie im Steiermärkischen Volksrechtegesetz.

2.1. Mitwirkung bei Bundesgesetzen

Hier gibt es folgende Möglichkeiten der Mitbestimmung:

- Volksbegehren
- Volksabstimmung
- Volksbefragung

2.1.1. Volksbegehren

Durch ein Volksbegehren wird die Erlassung, Änderung oder Aufhebung eines Bundesgesetzes gefordert. Es ist in Form eines Gesetzesantrages oder einer Anregung zu stellen.

Das Volksbegehren ist erfolgreich, wenn es von mehr als 100.000 Wahlberechtigten unterschrieben wird. Dann wird es an den Nationalrat weitergeleitet und muss dort behandelt werden, der Nationalrat ist aber nicht verpflichtet, das beantragte Gesetz zu beschließen.

Stimmberechtigt bei Volksbegehren ist, wer am Stichtag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und in einer Gemeinde des Bundesgebietes seinen Hauptwohnsitz hat. (Art. 41 Abs. 2 B-VG iVm. § 6 Volksbegehrengesetz 1973)

2.1.2. Volksabstimmung

Bei der Volksabstimmung wird dem Wähler die Frage gestellt (ist mit Ja oder Nein zu beantworten), ob ein vom Nationalrat beschlossenes Gesetz in Kraft treten soll.

Es gibt drei verschiedene Möglichkeiten, wann eine Volksabstimmung stattfindet:

- bei einem einfachen Gesetz, falls der Nationalrat es beschließt oder die Mehrheit der Abgeordneten es verlangt (Art. 43 B-VG)
- bei Verfassungsgesetzen, wenn es 1/3 der Abgeordneten des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt
- bei einer Gesamtänderung der Verfassung muss eine Volksabstimmung stattfinden (Art. 44 Abs. 3 B-VG).

Stimmberechtigt ist jeder zum Nationalrat wahlberechtigte Bundesbürger (§ 5 Abs. 1 Volksabstimmungsgesetz 1972), der Ausgang der Volksabstimmung ist bindend.

In Österreich haben auf Bundesebene bislang zwei Volksabstimmungen stattgefunden. Es handelt sich dabei um die am 5. November 1978 durchgeführte Volksabstimmung über ein Bundesgesetz zur friedlichen Nutzung der Kernenergie in Österreich (Inbetriebnahme des Kernkraftwerkes Zwentendorf) sowie die am 12. Juni 1994 abgehaltene Volksabstimmung betreffend den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union.

2.1.3. Volksbefragung

Bei einer Volksbefragung wird die Haltung der österreichischen Bevölkerung zu einer Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung erforscht, zu deren Regelung der Bundesgesetzgeber zuständig ist. Wahlen sowie Angelegenheiten, über die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat, können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein. (Art. 49b B-VG)

Eine Volksbefragung wird durchgeführt, wenn der Nationalrat dies beschließt. Stimmberechtigt ist, wer am Stichtag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz hat. (§ 5 Volksbefragungsgesetz 1989)

Es wird eine Frage gestellt, die entweder mit Ja oder Nein zu beantworten ist oder aus zwei alternativen Lösungsvorschlägen besteht.

Das Ergebnis wird dem Nationalrat vorgelegt, ist aber rechtlich nicht bindend.

Eine Volksbefragung wurde bislang nicht anberaumt, obwohl hierfür seit 1989 die gesetzlichen Voraussetzungen bestehen.

2.2. Mitbestimmungsmöglichkeiten für LandesbürgerInnen

Hier sind folgende Möglichkeiten zu unterscheiden:

- Volksbegehren
- Initiativrecht
- Volksbegehren mit nachfolgender Volksabstimmung
- Gemeindeinitiative
- Volksabstimmung
- Volksbefragung
- Petitions-, Auskunfts- und Beschwerderecht

2.2.1. Volksbegehren (Art 69 Landes-Verfassungsgesetz)

Dadurch wird der Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Landesgesetzes gefordert. Das Volksbegehren muss in Form eines Gesetzesentwurfes eingebracht werden und ist zu begründen.

Ein Volksbegehren ist erfolgreich, wenn es von mehr als 17.000 Wahlberechtigten unterschrieben wird. Die Stimmberechtigung ist gleich wie bei der Landtagswahl.

Ein erfolgreiches Volksbegehren wird dem Landtag vorgelegt. Dieser muss binnen eines Jahres darüber beraten und beschließen. Geschieht dies nicht, besteht die Möglichkeit eine Volksabstimmung (siehe 2.2.2.) einzuleiten.

2.2.2. Volksbegehren mit nachfolgender Volksabstimmung (Art 70 L-VG)

Ist ein Volksbegehren von mindestens 50.000 der für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten gestellt worden und fasst der Landtag innerhalb eines Jahres (Art. 69 Abs. 3) keinen dem Volksbegehren entsprechenden Gesetzesbeschluss, ist das Volksbegehren einer Volksabstimmung (Art. 72) zu unterziehen, wenn es die/der Zustellungsbevollmächtigte des Volksbegehrens innerhalb von drei Wochen verlangt..

2.2.3. Gemeindeinitiative (Art 71 L-VG)

Durch gleich lautende Gemeinderatsbeschlüsse von mindestens 50 Gemeinden des Landes Steiermark kann der Beschluss, die Änderung oder Aufhebung von Landesgesetzen einschließlich der Landesverfassungsgesetze verlangt werden. Dieses Verlangen ist in Form eines Gesetzesentwurfes zu stellen und zu begründen.

2.2.4. Volksabstimmung (Art 72 L-VG)

Ein Gesetzesbeschluss des Landtages ist, soweit Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen, vor seiner Beurkundung einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn es

- der Landtag beschließt oder
- binnen sechs Wochen nach Fassung des Gesetzesbeschlusses verlangt wird:
 - a) von mindestens 50.000 der für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten oder

- b) von mindestens 50 Gemeinden des Landes Steiermark auf Grund gleich lautender Gemeinderatsbeschlüsse.

2.2.5. Initiativrecht (Art 73 L-VG)

Das Initiativrecht der Landesbürgerinnen/Landesbürger umfasst das Verlangen auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes fallenden Maßnahmen (Angelegenheiten der Regierungspolitik und der Vollziehung), soweit diese im Interesse des gesamten Landes oder einzelner politischer Bezirke liegen.

Die Initiative kann in Form der einfachen Anregung oder als ausgearbeitete Vorlage gestellt werden und hat eine Begründung zu enthalten.

Wird eine Initiative von mindestens 85.000 der für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten unterstützt, ist sie zum Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Landesregierung zu machen. Gleiches gilt, wenn eine Initiative mit Bedeutung für einen politischen Bezirk von mindestens 20 % oder 10.000 der für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten unterstützt wird, die im betroffenen politischen Bezirk ihren Hauptwohnsitz haben.

2.2.6. Volksbefragung (Art 74 L-VG)

Volksbefragungen dienen der Erforschung des Willens der Landesbürgerinnen/Landesbürger hinsichtlich künftiger, das Land betreffende politische Entscheidungen, Planungen und Gegenstände der Gesetzgebung sowie Fragen der Vollziehung aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes.

Eine Volksbefragung ist durchzuführen, wenn sie verlangt wird:

1. von mindestens 17.000 der für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten,
2. vom Landtag,
3. von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages,
4. von der Landesregierung,
5. von mindestens 50 der Gemeinden des Landes auf Grund gleichlautender Gemeinderatsbeschlüsse.

Volksbefragungen können für das gesamte Land oder für einzelne politische Bezirke durchgeführt werden. Das Ergebnis der Volksbefragung muss in der Landesregierung bzw. im Landtag beraten und beschlossen werden.

2.2.7. Petitionsrecht (Eingaben an Organe des Landes) (Art 76 L-VG)

Jede Person hat das Recht, Eingaben allgemeiner Art an Organe des Landes zu richten. Derartige Eingaben sind umgehend in Behandlung zu nehmen und zu beantworten.

2.2.8. Beschwerde- und Auskunftsrecht (Art 77 L-VG)

Jede Person hat das Recht, in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes Beschwerden zu erheben. Beschwerden sind aufzuklären, soweit gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

2.3. Mitbestimmungsmöglichkeiten für GemeindebürgerInnen

Dabei sind zu unterscheiden:

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Initiativrecht
- Initiative mit nachfolgender Volksabstimmung
- Volksabstimmung
- Volksbefragung
- Gemeindeversammlung
- Petitions-, Auskunfts- und Beschwerderecht

2.3.1. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Seit 1999 gibt es die Regelung, dass die Gemeinden Kinder und Jugendliche, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, über sie betreffende Projekte und Planungsvorhaben informieren und an der Meinungsbildung beteiligen sollen. Die Gemeinde soll die Überlegungen, Vorschläge und Beratungsergebnisse der Kinder und Jugendlichen in ihre Überlegungen miteinbeziehen.

2.3.2. Initiativrecht (Art 78 Abs. 1 L-VG)

Das Initiativrecht umfasst das Verlangen auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verordnungen und sonstigen Maßnahmen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Wird eine Initiative von mindestens 10% oder 10.000 der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten unterstützt, ist sie von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister unverzüglich dem zuständigen Organ der Gemeinde zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Dieses Organ hat innerhalb eines Jahres darüber zu entscheiden.

2.3.3. Initiative mit nachfolgender Volksabstimmung (Art 78 Abs. 2 L-VG)

Ist eine Initiative von mindestens 25% der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten gestellt worden und fasst das zuständige Organ der Gemeinde innerhalb eines Jahres keine der Initiative entsprechende Entscheidung, ist die Initiative einer Volksabstimmung (Abs. 3) zu unterziehen, wenn es die/der Zustellungsbevollmächtigte der Initiative innerhalb von drei Wochen verlangt. Wurde die Initiative durch Volksabstimmung angenommen, ist sie einer Entscheidung des zuständigen Organs der Gemeinde gleichzuhalten.

2.3.4. Volksabstimmung (§ 78 Abs. 3 L-VG)

Einer Volksabstimmung ist jeder Beschluss des Gemeinderates in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu unterziehen, wenn dies der Gemeinderat beschließt. Das Ergebnis einer Volksabstimmung ist einem entsprechenden Beschluss des Gemeinderates gleichzuhalten. In der Volksabstimmung entscheidet die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

2.3.5. Volksbefragung (Art 78 Abs. 4 L-VG)

Volksbefragungen dienen der Erforschung des Willens der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger hinsichtlich künftiger, die Gemeinde betreffende politische Entscheidungen und Planungen sowie Fragen der Vollziehung aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Eine Volksbefragung ist durchzuführen,

wenn sie von mindestens 10 % oder 10.000 der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat verlangt wird.

2.3.6. Gemeindeversammlung (Art 78 Abs. 5 L-VG)

Gemeindeversammlungen dienen der Information und Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltung und Gemeindebürgerinnen/Gemeindebürgern. Gemeindeversammlungen sind mindestens jährlich und jedenfalls auf Antrag von 5 % der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten abzuhalten.

Initiativen, Volksbefragungen und Gemeindeversammlungen können auch für Teile von Gemeinden (Ortschaften, Stadtbezirke) durchgeführt werden.

2.3.7. Petitions-, Auskunfts- und Beschwerderecht (Art 79 L-VG)

Das Petitions- sowie das Auskunfts- und Beschwerderecht stehen auch gegenüber den Organen der Gemeinde zu. Die Art. 76 und 77 sind sinngemäß anzuwenden.

KAPITEL VI

SCHADENERSATZRECHT

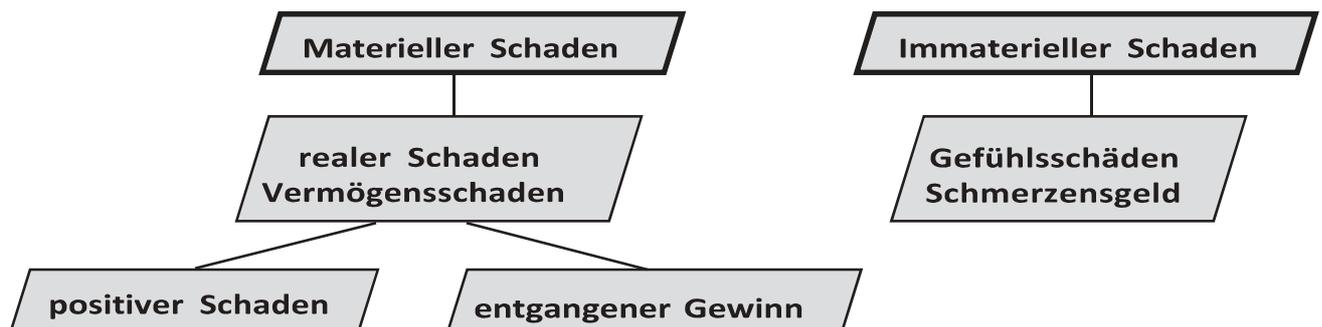
(Stand 1.1.2016)

Gemäß § 1311 ABGB muss jemand, der zufällig einen Schaden erleidet, diesen selbst tragen. Das Schadenersatzrecht regelt, unter welchen Umständen jemand anderer für den Schaden verantwortlich ist und diesen ersetzen muss.

Schadenersatz fordert man mit einer zivilrechtlichen Klage ein. Er ist von einer Bestrafung durch das Strafgericht unabhängig. Die Zivilrechtsklage wird nicht vom Staat (Staatsanwalt) eingereicht, sondern von der geschädigten Person selbst. Diese ist im Strafverfahren nur Zeuge oder Privatbeteiligte, hat aber im Zivilprozess dieselbe Parteienstellung wie der Beklagte (Schädiger).

1 Der Schaden

Das Gesetz definiert Schaden, als „jeden Nachteil, welcher jemandem an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist.“ Man unterscheidet mehrere Arten des Schadens, was für die Höhe bzw. das Ausmaß des Ersatzes von Bedeutung ist.



1.1. Deliktischer Schaden

Liegt zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger kein Vertragsverhältnis vor, spricht man von deliktischer Haftung. Die dabei entstandenen Schäden können sein:

a) Realer Schaden und Vermögensschaden

Realer Schaden ist der rechnerisch zu ermittelnde Wert des tatsächlich entstandenen Schadens am Vermögensgut, daher nennt man ihn auch „rechnerischen Schaden“. Jeden Schaden, den man in Geld ausdrücken kann, nennt man Vermögensschaden. Dabei unterscheidet § 1293 positiven Schaden und entgangenen Gewinn.

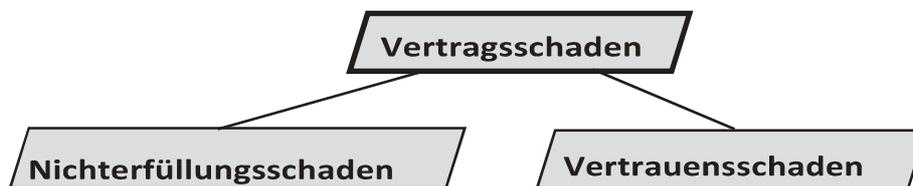
- Positiver Schaden heißt jeder Nachteil, der an bereits vorhandenem Vermögen eingetreten ist. Der OGH legt diesen Begriff weit aus und definiert z.B. den Verdienstentgang als positiven Schaden.
- Entgangener Gewinn ist jener Betrag, den der Geschädigte ohne Eintritt des Schadens erzielt hätte. Er zielt auf die Möglichkeit des zukünftigen Vermögenserwerbes ab.

Wird sowohl der positive Schaden, als auch der entgangene Gewinn ersetzt, spricht man von „voller Genugtuung“ oder „Ersatz des gesamten Interesses“. (Von Bedeutung ist die Unterscheidung im Bereich des Schuldausmaßes).

b) Immaterieller oder ideeller Schaden

Was bei realen und/oder Vermögensschäden einfach zu berechnen ist, kann bei immateriellen Schäden nicht mehr so leicht in Geld ausgedrückt werden. Man spricht auch von ideellen oder Gefühlsschäden. Nach ständiger Judikatur ist der ideelle Schaden nicht ersatzfähig, ausgenommen sind jedoch die im Gesetz ausdrücklich geregelten Fälle, wie z.B. Schmerzensgeld und die Verunstaltungsentschädigung. Neben dem ABGB normieren noch andere Gesetze die Ersatzfähigkeit von ideellen Schäden (z.B. § 78 UrhG, § 8 Abs. 3 MRG, § 16 UWG, § 150 PatG)

1.2. Vertragsschaden



a) Nichterfüllungsschaden

Dieser wird auch das „positive Vertragsinteresse“ genannt. Er umfasst sowohl den positiven Schaden, wie den Wert der geschuldeten Sache, als auch den entgangenen Gewinn und ist dann zu ersetzen, wenn der aufgrund eines gültigen Vertrages Verpflichtete die von ihm geschuldete Leistung nicht erbringt. Er verletzt dadurch seine Vertragspflicht und muss seinen Vertragspartner wirtschaftlich so stellen, als wäre die Verbindlichkeit gültig und richtig erfüllt worden.

b) Vertrauensschaden

Das „negative Vertragsinteresse“ ist unter anderen Umständen zu ersetzen, nämlich, wenn der geschädigte Vertragspartner im Vertrauen auf die Gültigkeit des Vertrages Dispositionen getroffen hat, der Vertrag jedoch seine Gültigkeit verliert oder nie erlangt. Dann hat der Schädiger (jener Vertragspartner, der die Ungültigkeit des Vertrages verschuldet hat) den Geschädigten so zu stellen, als hätte dieser niemals auf die Gültigkeit des Vertrages vertraut. Inkludiert sind in diesem Fall sämtliche Aufwendungen für die Vorbereitung und der Nachteil, der durch den etwaigen Verzicht auf ein anderes Geschäft entstanden ist, sowie der erwartete Gewinn.

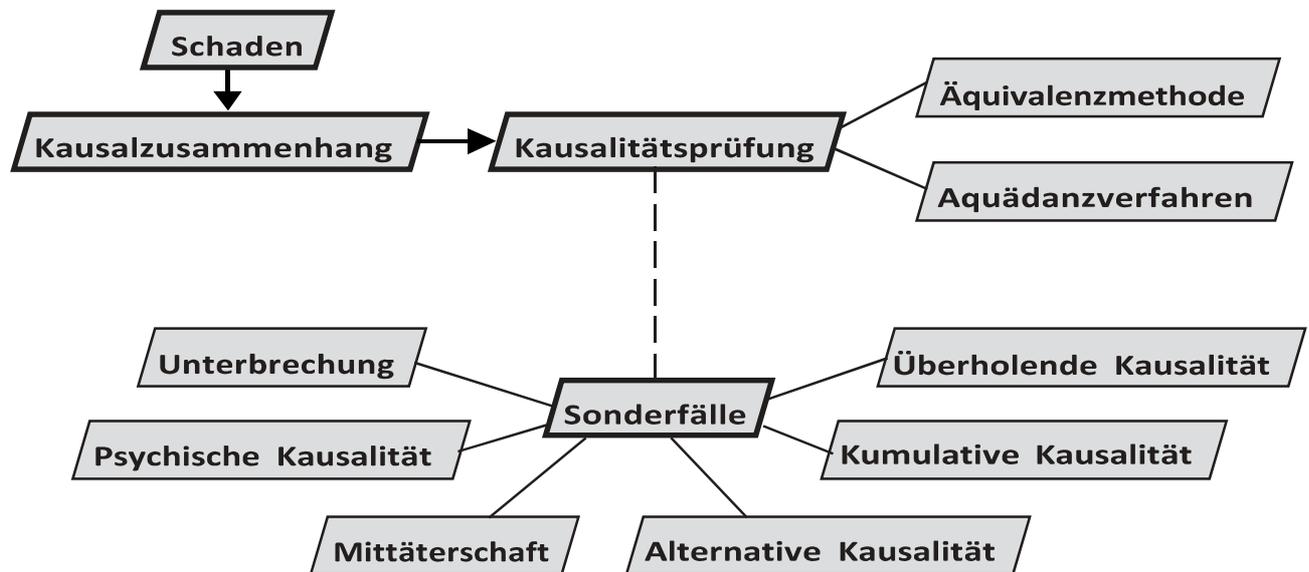
Um jemanden für den entstandenen Schaden verantwortlich machen zu können, sind mehrere Kriterien zu erfüllen: Die Verursachung oder Kausalität, die Rechtswidrigkeit und das Verschulden.

Die dogmatische Ausführung soll nur in groben Zügen erläutert werden und das allgemeine Verständnis des Rechtsgebietes fördern, einen besseren Überblick verschaffen und auch die Anwendung erleichtern.



2 Der Kausalzusammenhang

Dabei geht es um die Verursachung des Schadens, d.h. ob die Handlung oder Unterlassung für den Schaden kausal war und ob der Schadenseintritt diesem Verhalten zugerechnet werden kann.



Um dies zu prüfen, bedient sich die Rechtslehre zweier Verfahren.

2.1. Kausalitätsprüfung

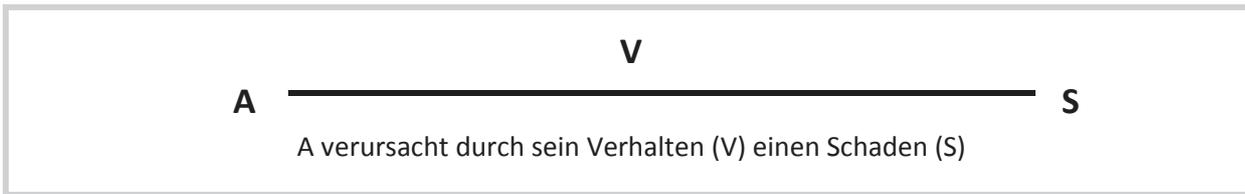
a) Die Äquivalenzmethode

zieht die äußerste Grenze der Zurechenbarkeit und untersucht folgendermaßen die Kausalität: Kann das Verhalten des Schädigers weggedacht werden und entsteht dennoch der Schaden, so kann dieses nicht als kausal gesehen werden und umgekehrt. Ob die Unterlassung ursächlich war, prüft man, indem man fragt, ob der Schaden auch bei pflichtbewusstem Handeln eingetreten wäre. Dennoch kann eine Verantwortung des Schadens nach dieser Prüfung nicht eindeutig zu bejahen sein. Daher folgt ein zweiter Schritt, der die Verantwortung im richtigen Ausmaß einzugrenzen sucht:

b) Das Adäquanzverfahren

zieht eine Grenze, bis zu welcher dem Schädiger eine Haftung noch zugemutet werden kann. Sie setzt das schädigende Verhalten mit dem eingetretenen Schaden durch eine Wertung in Beziehung. Der eingetretene Schaden ist dann adäquat verursacht, wenn der Schadenseintritt durch das schädliche Verhalten nach allgemeiner Erfahrung zu erwarten ist. D.h. wenn der Schädiger eine Handlung oder Unterlassung setzt und es nicht geradezu denkmöglich ist, er also damit rechnen muss, dass der Schaden eintritt. Der OGH legt diese Wertung sehr streng aus, daher ist die Wendung „geradezu denkmöglich“ wörtlich zu nehmen. (Die Literatur verweist immer wieder auf ein Beispiel, welches zur Veranschaulichung hier genannt werden soll: Befindet sich in einem Fass mit der Aufschrift „Kaviar“ hochexplosiver Sprengstoff, kann der Lagerarbeiter, der es unsanft weiterbefördert, nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn es dadurch explodiert.)

Skizze Normalfall



Mit dieser Methode lassen sich die meisten Anwendungsfälle richtig lösen, und man kommt zum Ergebnis, ob eine Handlung oder Unterlassung für den eingetretenen Schaden kausal war oder nicht.

2.2. Sonderfälle und Grenzen

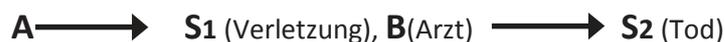
Die Prüfung dieses zweigliedrigen Verfahrens löst nicht alle Probleme, die mit der Kausalität einhergehen. Da es sich jedoch um eine bedeutende Frage handelt, ob man für den eingetretenen Schaden auf dieser Ebene verantwortlich gemacht werden kann, soll in wenigen Worten auf einzelne Punkte eingegangen werden.

a) Unterbrechung des Kausalzusammenhanges

Diese liegt vor, wenn ein Dritter in die Kausalkette eingreift. Durch die vorsätzliche Tat eines anderen wird die Kausalität unterbrochen und der erste Schädiger nicht mehr für den letztendlich eingetretenen Schaden verantwortlich gemacht.

BEISPIEL

Der Arzt tötet den Patienten absichtlich, nachdem dieser durch einen Unfall schwer verletzt ins Krankenhaus gebracht wurde. Der Unfallverursacher haftete nur für die schwere Verletzung, der Arzt für den Tod.



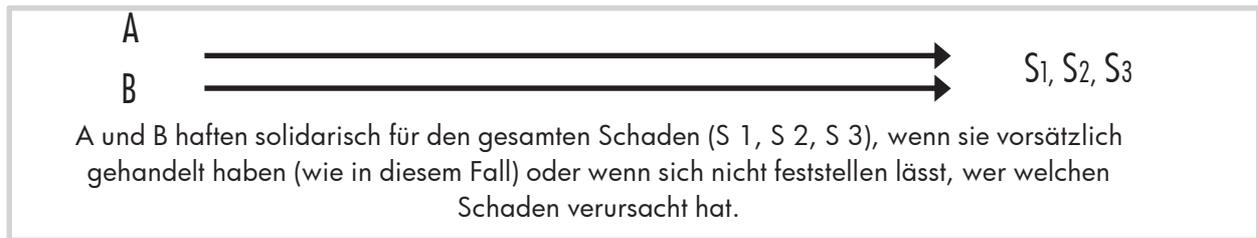
A haftet nicht für den letztendlich eingetretenen Schaden (Tod), sondern nur für die schwere Körperverletzung des Geschädigten (S 1)

b) Kausalität bei Mittäterschaft

Haben mehrere Personen einen Schaden verursacht, haftet grundsätzlich jeder für seinen Anteil. Lässt sich aber nicht mehr feststellen, wer für welchen Anteil am Schaden verantwortlich ist, muss eine andere Lösung gefunden werden. Dann haften alle für den Schaden solidarisch, d.h. es kann von jedem der volle Schadenersatz verlangt werden. Der Zahler kann sich jedoch in einem Regressverfahren gem. § 896 ABGB die Anteile bei den Mitschuldigen zurückholen. Diese Regelung stellt eine erhebliche Erleichterung für den Geschädigten dar. Dasselbe gilt auch, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde, unabhängig davon, ob sich die Anteile feststellen lassen oder nicht! (Darauf kommen wir noch bei der Verschuldensprüfung zu sprechen.)

BEISPIEL

A und B beschließen, den C gemeinsam zu verprügeln.



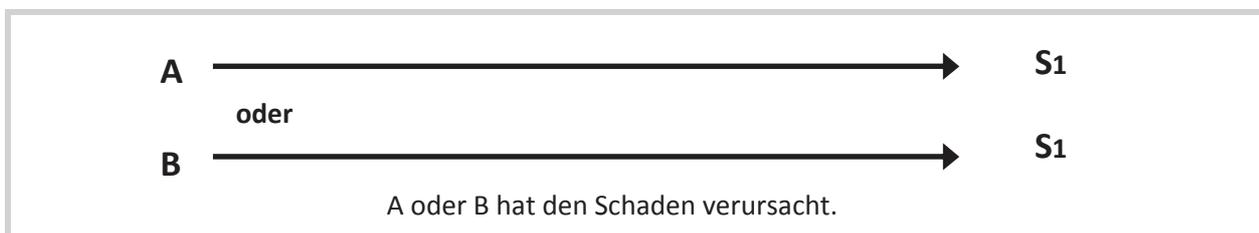
c) Alternative Kausalität

Von dieser spricht man, wenn schuldhaftes Handeln mehrerer Täter als Ursache für einen bestimmten Schaden in Betracht kommen, wobei jedoch nicht festgestellt werden kann, welche dieser Handlungen den Schaden tatsächlich herbeigeführt hat. Sicher ist nur, dass eine dieser Handlungen den Schaden verursacht hat.

In diesem Fall wird auf die Untersuchung der Kausalität verzichtet, und es tritt ebenso eine Solidarhaftung ein (§ 1302 ABGB). War ein Beteiligter für den Schaden jedoch nicht verantwortlich, muss er dies beweisen.

BEISPIEL

Verursachung eines Brandes durch eine Feuerwerksrakete, die von verschiedenen fahrlässig handelnden Personen gezündet worden sein kann. Da mehrere Beteiligte gleiche Raketen zum selben Zeitpunkt abgefeuert haben, lässt es sich nicht mehr feststellen, wessen Rakete den Brand verursacht hat.

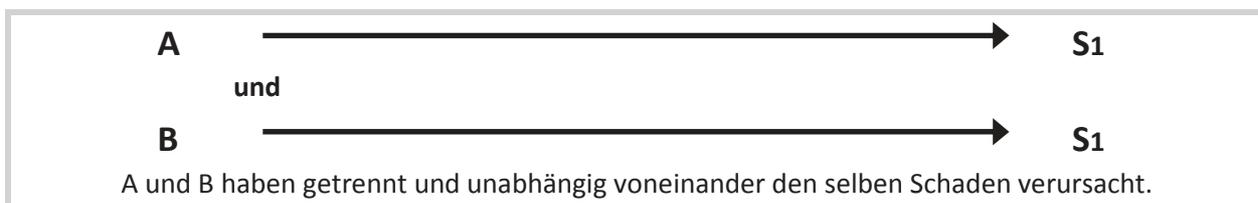


d) Kumulative Kausalität

Beide Schädiger haben unabhängig voneinander ein Verhalten gesetzt, welches für sich allein den Schaden verursacht hätte. Also können beide Verhalten als kausal gesehen werden oder aber auch nicht, da man sich beide abwechselnd wegdenken kann, und der Schaden dennoch bestehen bleibt. Auch in diesem Fall versagt die herkömmliche Methode der Kausalitätsprüfung. Analog zu § 1302 ABGB wird man auch hier eine Solidarhaftung annehmen können.

BEISPIEL

Zwei Jugendliche werfen gleichzeitig Steine auf eine Fensterscheibe; bei jedem einzelnen Stein wäre sie bereits zerbrochen.



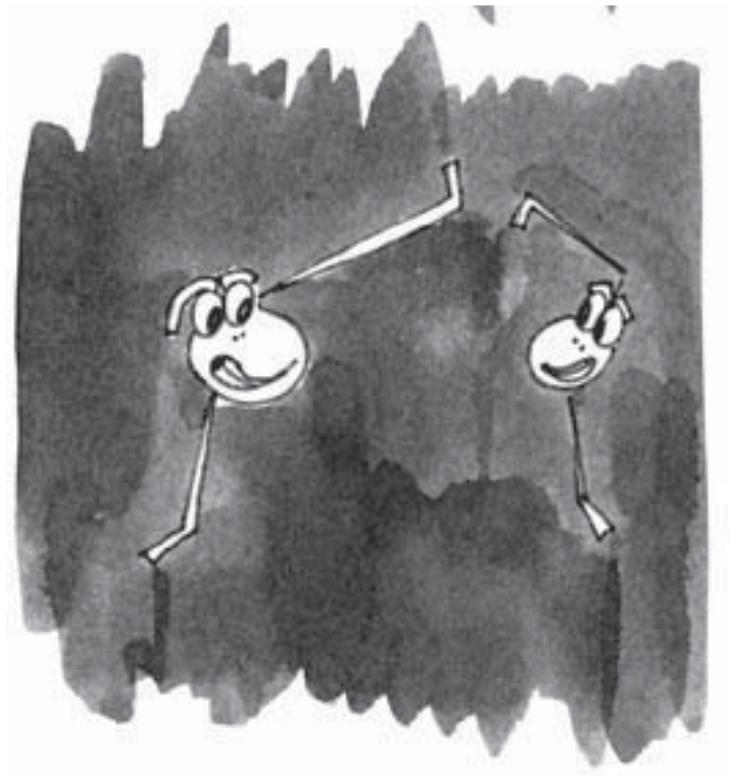
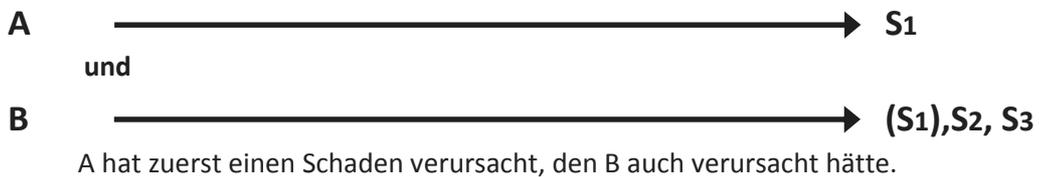
e] Überholende Kausalität

Mehrere Täter verursachen einen Schaden, jedoch zeitlich voneinander getrennt, und zwar hintereinander.

Der Ersttäter verursacht einen Schaden, der durch die Handlung des Zweittäters auch entstanden wäre. Dennoch hat er für den Schaden einzustehen. Der Zweittäter hat zwar den ersten Schaden nicht verursacht, hätte es aber durch sein Verhalten getan (hypothetische Kausalität). Die Judikatur lässt in diesem Fall jedoch den Zweittäter nur für den eingetretenen Schaden abzüglich des Erstschadens haften.

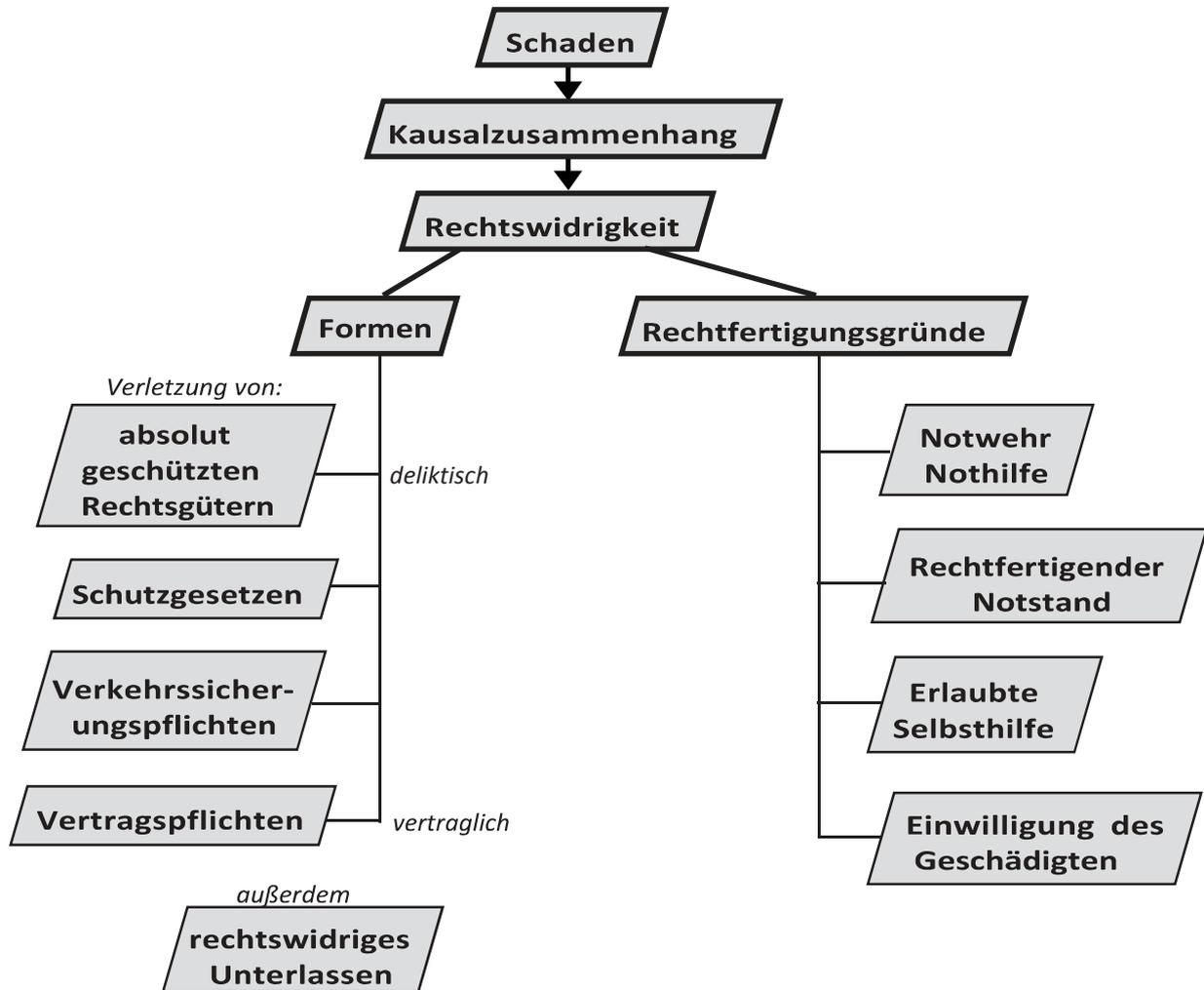
BEISPIELE

- Jemand zerstört die Scheibe eines Autos, an welchem am nächsten Tag bei einem Unfall Totalschaden entsteht.
- Jemand zerschlägt die Vase in einer Wohnung. In der Nacht darauf wird die Wohnung bei einem Brand zur Gänze zerstört.



3 Die Rechtswidrigkeit

Grundsätzlich handelt es sich dabei um den Verstoß gegen Verbote oder Gebote der Rechtsordnung.



3.1. Formen der Rechtswidrigkeit

3.1.1. Deliktshaftung

Bei der Deliktshaftung unterscheidet man vier Kriterien, die der Reihe nach geprüft werden müssen:

a) Verletzung von absolut geschützten Rechtsgütern

Leben, körperliche Unversehrtheit, Eigentum und dergleichen sind Werte, die von der Rechtsordnung ausdrücklich geschützt werden. Hier lässt sich die Rechtswidrigkeit in der Regel einfach feststellen.

BEISPIEL

Jemand stößt einen anderen zur Seite, wodurch dieser fällt und sich den Arm bricht. Dadurch wurde das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit verletzt.

b) Verletzung von Schutzgesetzen

Schutzgesetze sind Gesetze, die eine bestimmte Schädigung verhindern wollen. Zu prüfen ist in diesem Fall, was der Schutzzweck der Norm ist und wer oder was geschützt werden soll. Gehaftet wird für jene rechtswidrig verursachten Schäden, die die übertretene Norm nach ihrem Schutzzweck verhindern sollte.

BEISPIEL

Ein Autofahrer parkt seinen Pkw in einer unübersichtlichen Kurve im Halte- und Parkverbot. Wenn es durch das abgestellte Fahrzeug zu einem Unfall kommt, ist der Autofahrer zumindest mitschuldig, da gerade aus diesem Grund (Schutzzweck der Norm) an dieser Stelle das Halteverbot gilt.

In diesem Bereich sind jene Fälle des rechtmäßigen Alternativverhaltens zu berücksichtigen. Wäre der Schaden auch bei rechtmäßigem Verhalten des Schädigers eingetreten, soll dieser nicht dafür haftbar gemacht werden. Davon unberührt bleibt, dass es sich um eine Verwaltungsübertretung nach der StVO handelt.

BEISPIEL

Ein 17-jähriger fährt mit dem Auto des Vaters. Ein Betrunkener stürzt unvorhergesehen auf die Straße, so dass er vom Auto erfasst und schwer verletzt wird. Der Schutzzweck der Norm (Fahren nur mit Führerschein) erstreckt sich nicht auf unvorhersehbare Schäden. Denn auch ein gültiger Führerschein und eine dadurch rechtmäßige Autofahrt hätte diesen Unfall nicht verhindert.

c) Missachtung von Verkehrssicherungspflichten

Verkehrssicherungspflichten sind ungeschriebene Verhaltensregeln, die Verhaltenspflichten gegenüber bestimmten Rechtsgütern konkretisieren. Inhalte von Verkehrssicherungspflichten können immer nur von Fall zu Fall bestimmt werden. Entscheidend ist, welche Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr möglich und zumutbar sind. Die Zumutbarkeit stellt sicherlich die absolute Grenze dar.

In diesen Bereich fallen die sogenannten Freizeichnungsklauseln wie „Benützen auf eigene Gefahr“ oder „Für Schäden wird nicht gehaftet“ u.a. Die rechtliche Relevanz dieser Formulierungen ist schwierig. Meistens kann davon ausgegangen werden, dass es einen Ausschluss der Haftung für leicht fahrlässiges Handeln bedeutet. Grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz können dadurch keinesfalls ausgeschlossen werden!!!

Nach neuerer Rechtsprechung sind Freizeichnungsklauseln hinsichtlich von Fehlern oder Unterlassen von Sicherheitsvorkehrungen jedenfalls unzulässig und dadurch unwirksam. Keinesfalls kann man einen Haftungsverzicht grundlegender Verkehrssicherungspflichten annehmen, nur weil dem Aushang „Benützen auf eigene Gefahr“ nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

d) Sittenwidrigkeit nach § 1295 Abs. 2 ABGB

Die letzte Möglichkeit Rechtswidrigkeit zu begründen, ist die Sittenwidrigkeit. Diese ist jedoch äußerst schwer zu beweisen und daher sehr selten.

3.1.2. Bei der Vertragshaftung

handelt es sich um die Verletzung einer Vertragspflicht. Das kann sowohl eine Haupt- als auch eine Nebenleistungspflicht sein. In diesen Fällen ist es durch das bestehende Vertragsverhältnis meist einfach, die Rechtswidrigkeit festzustellen.

3.1.3. Rechtswidriges Unterlassen

Grundsätzlich ist das Unterlassen einer Handlung nicht rechtswidrig, kann es jedoch werden, wenn aufgrund eines Gesetzes oder Vertrages der Handelnde zu einem Tun verpflichtet ist (Garantenstellung). So haben Eltern kraft Gesetz eine Fürsorgepflicht gegenüber ihren Kindern, oder ein Bergführer gegenüber seiner Anfängergruppe kraft des mit ihm geschlossenen Vertrages - wie auch Jugendverantwortliche (siehe Kapitel C I und C II).

3.2. Rechtfertigungsgründe

Hat man eine rechtswidrige Handlung gesetzt, kann sie jedoch aus einer Notsituation heraus gerechtfertigt sein. Die wichtigsten:

a) Notwehr oder Nothilfe

Das Strafgesetzbuch normiert in § 3, dass jemand nicht rechtswidrig handelt, der „sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren“. Handelt es sich um einen Angriff gegen ihn selbst, so spricht man von Notwehr. Ist ein anderer bedroht von Nothilfe.

Zu beachten ist in diesem Fall, dass man sein Abwehrrecht nicht überschreitet und nur das gelindeste Mittel ergreift, um den Angriff erfolgreich abzuwehren (siehe Kapitel C II, Abschnitt 1).

b) Rechtfertigender Notstand

Hier kann eine unmittelbar drohende Gefahr von sich selbst oder einem anderen nur durch die Verletzung fremder Rechtsgüter abgewandt werden. Gemäß § 1306 a ABGB hat der Richter bei der Prüfung der Rechtfertigung eine Interessensabwägung vorzunehmen. So wird die Größe der Gefahr zum Ausmaß der Beschädigung in Verhältnis gesetzt. Die Handlung ist nur dann nicht rechtswidrig, wenn die Gefahr gegenüber den Interessen des Geschädigten überwiegt.

Abwehr von Tierattacken

§ 1307 ABGB schließt den Notstand aus, wenn sich der Schädiger selbst schuldhaft in seine Notsituation gebracht hat.

c) Erlaubte Selbsthilfe

Das Gesetz verbietet in § 19 ABGB die eigenmächtige Selbsthilfe und nennt nur wenige Ausnahmen. So bestimmt § 344 ABGB, dass man seinen Besitz in dem Sinne schützen darf, dass man Gewalt mit angemessener Gewalt entgegenwirken kann, wenn richterliche Hilfe zu spät kommen würde.

d) Einwilligung des Geschädigten

Grundsätzlich entfällt natürlich die Rechtswidrigkeit, wenn der Verletzte in die Handlung eingewilligt hat. Dies lässt die Rechtsordnung jedoch nur bei dispositiven Rechtsgütern (z.B. Eigentum) zu. Über sein Leben kann man in diesem Sinne nicht frei verfügen.

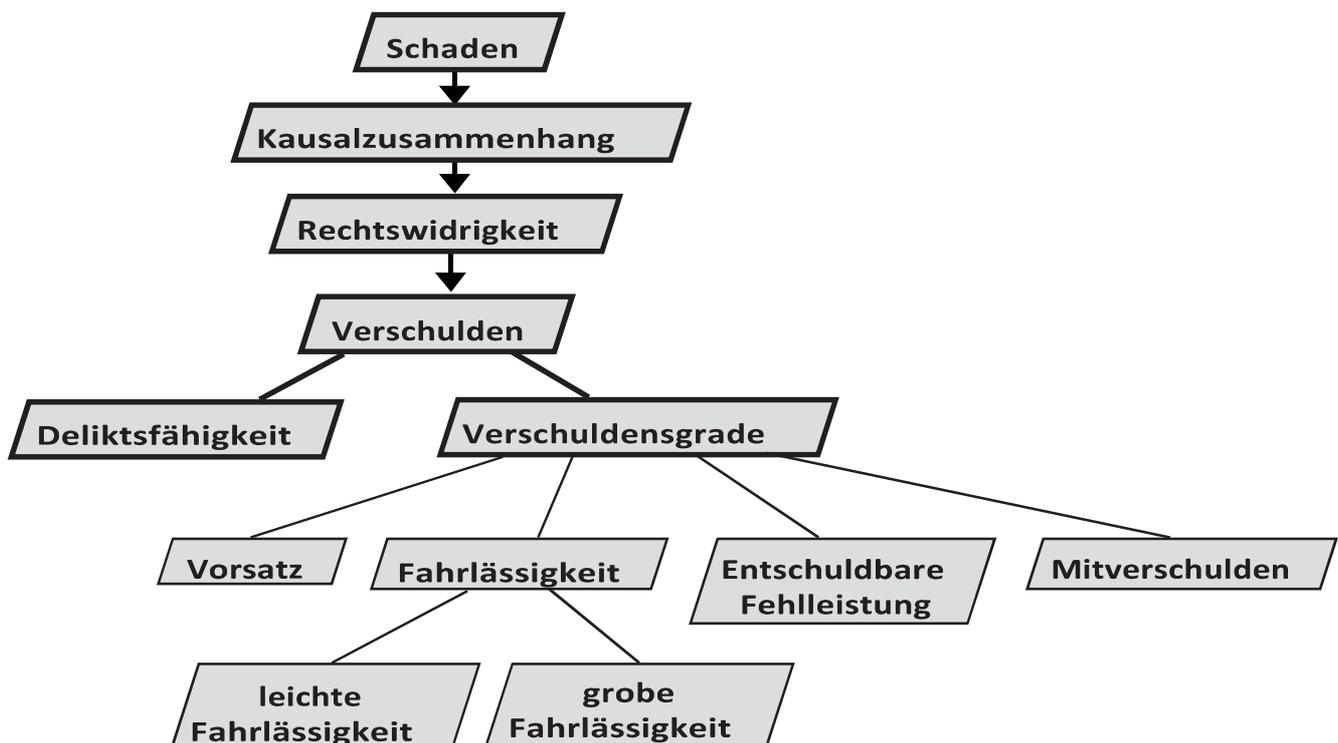
BEISPIEL

Anton leiht Boris für eine halsbrecherische Tour durch den Wald sein Fahrrad und weiß, dass er dieses nicht ohne Schäden zurückbekommen wird. Da er sein Fahrrad nicht mehr benötigt, ist ihm der Schaden, mit dem er rechnet, egal. Man wird hierbei Zustimmung annehmen können.

4 Das Verschulden

Bei der Verschuldenshaftung wird geprüft, ob man ein rechtswidriges Verhalten jemandem auch vorwerfen kann. Die Rechtswidrigkeit ist ein objektives Kriterium, das Verschulden die subjektive Vorwerfbarkeit.

Von Bedeutung ist das Verschuldensausmaß nicht nur für den Umfang des Schadenersatzes, sondern es beeinflusst auch die übrigen Haftungskriterien. Denn je höher die Schuld ist, desto geringer werden die Anforderungen, die an die übrigen Haftungsvoraussetzungen gestellt werden. So genügt bei vorsätzlichem Handeln der bloße Verdacht der Kausalität. Bei höheren Verschuldensgraden müssen weiter entfernte Schäden als adäquat angesehen werden.



4.1. Deliktsfähigkeit

Voraussetzung für das Verschulden ist die Verschuldensfähigkeit, die sogenannte Deliktsfähigkeit. Die zivilrechtliche Deliktsfähigkeit ist die Fähigkeit, aus eigenem Verhalten schadenersatzpflichtig werden zu können. D.h. man muss für die Wiedergutmachung eingetretener Schäden mit dem persönlichen Vermögen haften.

nach Gem. § 153 ABGB wird ein Minderjähriger mit Erreichung der Mündigkeit, sprich dem 14. Lebensjahr den schadenersatzrechtlichen Bestimmungen verschuldensfähig.

So muss ein 14-jähriger selbst für seine verursachten Schäden aufkommen. (Die Eltern können grundsätzlich nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, sie haben ihre Aufsichtspflicht schuldhaft verletzt.)

Ist kein ausreichendes Vermögen vorhanden, entsteht eine sogenannte Judikatschuld. Mit Gerichtsurteil wird das Verschulden festgestellt und die Verpflichtung zur Zahlung des Schadenersatzes

ausgesprochen. Diese Geldforderung verjährt erst in 30 Jahren und kann jederzeit exekutiert werden.

Vor Vollendung des 14. Lebensjahres kann dem Jugendlichen grundsätzlich kein Schaden zugerechnet werden.

Eine bedeutende Ausnahme hierzu normiert § 1310 ABGB, welcher eine Haftung Minderjähriger vor Erreichung der Mündigkeit ausnahmsweise vorsieht (siehe unten; Punkte 8.2. und 8.3.).

Geisteskrankheit oder vorübergehende Sinnesverwirrung beseitigen für die Dauer dieses Zustandes die Deliktsfähigkeit. Auch in diesen Fällen kann eine Billigkeitshaftung nach den §§ 1307 bzw. 1310 ABGB eintreten.

4.2. Verschuldensgrade

a) Vorsatz

„Böse Absicht“ (§ 1294 ABGB) liegt vor, wenn der Schädiger weiß und will, dass der Schaden eintritt - er handelt bewusst schädigend.

Beim bedingten Vorsatz will der Täter zwar den Schaden nicht herbeiführen, nimmt aber in Kauf, dass er wahrscheinlich eintritt.

Bei der Verletzung von Schutzgesetzen muss sich der Vorsatz nur auf den Verstoß gegen das Gesetz, welches der Täter kannte oder kennen musste, richten. Es reicht somit aus, wenn sich das Verschulden auf den Verstoß gegen die Norm und nicht auf den eingetretenen Schaden bezieht.

b) Fahrlässigkeit

Das Gesetz spricht in § 1294 ABGB von „Versehen“ und definiert es als Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit oder des gehörigen Fleißes. Fahrlässig handelt, wer die gebotene Sorgfalt außer Acht lässt. In diesem Sinne normiert § 1297 ABGB, dass jeder, der den Verstandesgebrauch besitzt, eines solchen Grades des Fleißes und der Aufmerksamkeit fähig sei. Um die Fahrlässigkeit zu beurteilen, geht man von einem Durchschnittsmaßstab aus und vergleicht, wie sich eine sorgfältige Person in der Lage des Täters verhalten hätte.

Man unterscheidet die grobe und die leichte Fahrlässigkeit. Als Abgrenzungskriterium gilt, dass die leichte Fahrlässigkeit jedem passieren kann, die grobe hingegen niemandem passieren sollte. Von bewusster Fahrlässigkeit spricht man, wenn der Täter zwar die Handlung setzt, jedoch hofft, dass kein Schaden eintritt.

c) entschuldbare Fehlleistung

Dabei handelt es sich um eine besonders leichte Fahrlässigkeit, die man im Dienstnehmerhaftpflichtrecht und im Organhaftpflichtgesetz kennt. Der Schaden hätte demnach nur bei außerordentlicher Sorgfalt verhindert werden können. (Dazu mehr unter Punkt 7.)

d) Mitverschulden

Hat sich der Geschädigte ein Mitverschulden vorwerfen zu lassen, trägt er mit dem Schädiger den Schaden verhältnismäßig, wobei der Richter die Anteile zu bestimmen hat (§ 1304 ABGB). Auch Unmündigen kann ein Mitverschulden angerechnet werden, dies ist jedoch milder zu beurteilen als das eines Erwachsenen (Ausnahme des § 1310 ABGB).

BEISPIEL

In der Regel begründet die Unterlassung der gehörigen ärztlichen Versorgung ein Mitverschulden des Verletzten. Denn der Verletzte trägt dafür selbst die Verantwortung, wenn er nach einem Unfall nicht den Arzt aufsucht und sich die Verletzung dadurch verschlimmert.

BEISPIELE AUS DER JUDIKATUR

Kein oder ein vernachlässigbares Mitverschulden liegt vor, wenn...

... ein 6-jähriges Kind, das vorschriftswidrig die Fahrbahn betreten hat, vom Pkw-Lenker niedergestoßen wird, der trotz des Gefahrenzeichens „Kinder“ zu schnell gefahren ist. (Das Kind handelt zwar rechtswidrig, es handelt sich jedoch um ein vernachlässigbares Mitverschulden.)

... ein Fußgänger die Entfernung oder die Geschwindigkeit eines herannahenden Pkw falsch einschätzt.

... der verletzte Beifahrer sich nicht über die Lenkerberechtigung des Lenkers erkundigte, sofern nicht ein konkreter Verdacht besteht, dass dem Lenker die Berechtigung fehlt. Beim Alter des Lenkers ist die äußere Erscheinung maßgebend.

... ein 5-jähriges Kind im Spieleifer unachtsam die Straße überquert und dabei von einem Motorradfahrer niedergestoßen wird.

Schadensteilung wegen Mitverschulden liegt vor, wenn...

... die Alkoholisierung des Lenkers für den Beifahrer erkennbar war. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich diese Erkennbarkeit aus einem auffälligen Benehmen des Lenkers oder aus der dem Mitfahrer bekannten vom Lenker genossenen Alkoholmenge ergibt.

... sich ein Zulassungsbesitzer betrinkt und damit außerstande setzt, nachzuprüfen, ob er sich dem Lenker anvertrauen darf, und das Lenken des Kraftfahrzeuges einer Person überlässt, die weder eine Lenkerberechtigung noch ausreichende Fahrpraxis besitzt und schließlich einen Unfall verschuldet, wodurch der Zulassungsbesitzer zu Schaden kommt.

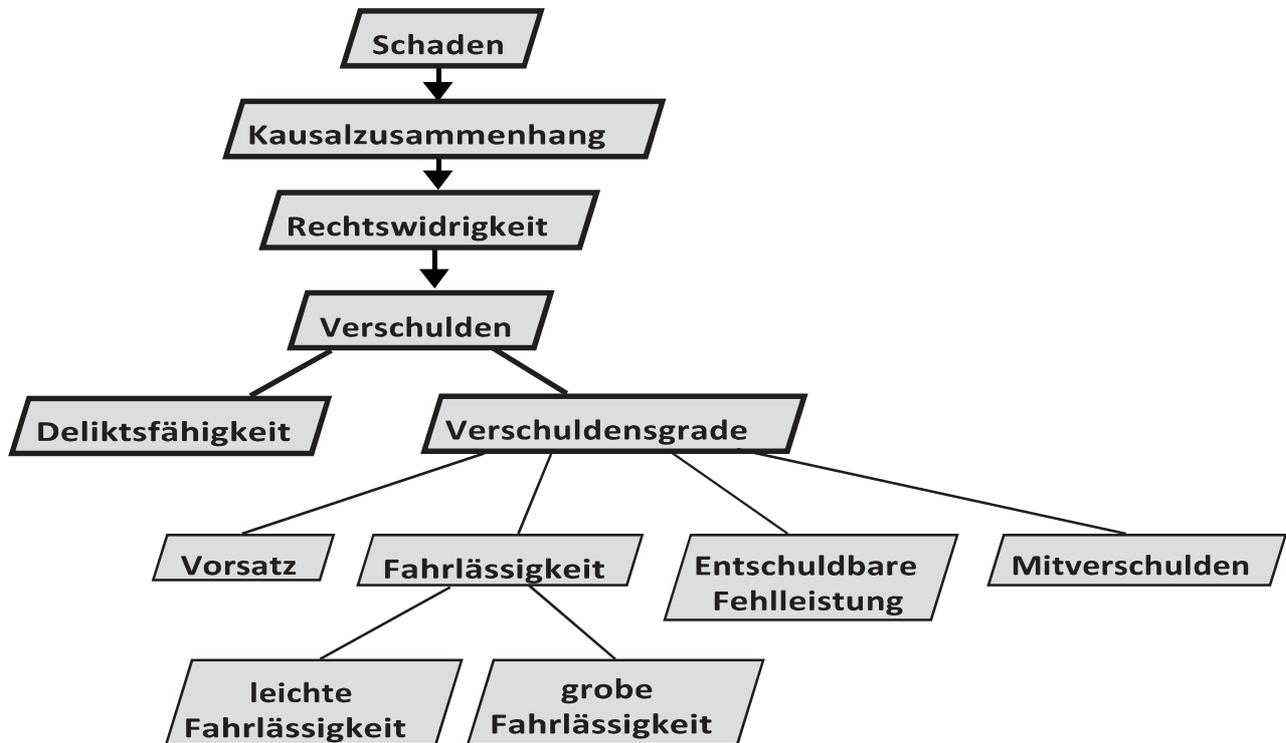
... ein minderjähriger PKW-Lenker, der noch keinen Führerschein besitzt, einen Verkehrsunfall verschuldet. Dann trifft die Erziehungsberechtigten ein Mitverschulden, wenn sie in Kenntnis der mangelnden Fahrerlaubnis mitfahren.

... ein 11-jähriges Kind bei Rot der Fußgängerampel die Fahrbahn überquert, um eine Straßenbahn zu erreichen und dabei von einem Autofahrer, der an der Straßenbahn rechtswidrig vorbeifährt, verletzt wird.

... ein Schüler, der von einem Studenten angestänkert und aufgefordert wird mit nach draußen zu kommen, wenn es dann zu einer tätlichen Auseinandersetzung kommt.

Bei Verschulden einer Aufsichtsperson kann der Schädiger dies dem Ersatzanspruch des Kindes jedoch nicht entgegen halten! D.h., wenn das Kind geschädigt wurde, hat es einen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Schädiger, selbst wenn die Aufsichtsperson schuldhaft ihre Aufsichtspflicht verletzt hat.

5 DER SCHADENERSATZ



5.1. Art des Ersatzes

Grundsätzlich bestimmt § 1323, dass der Schaden in natura wieder gutgemacht werden muss, d.h. es muss alles in den vorigen Stand zurückversetzt werden. Der Jurist nennt dies „Naturalrestitution“.

Sollte sie nicht mehr möglich oder nicht „tunlich“ sein, so ordnet das Gesetz an, den Zeitwert/Schätzungswert zu ersetzen.

BEISPIEL

Das kaputte Fahrrad wird repariert oder sein Schätzungswert ersetzt.

„Tunlich“ ist die Reparatur nach ständiger Judikatur nur dann, wenn die Kosten 10 % des Schätzungswertes nicht übersteigen. Außerdem hat der Geschädigte grundsätzlich ein Wahlrecht, ob er die Reparatur oder den Schätzungswert haben will. Die Reparaturkosten kann er jedoch nur verlangen, wenn er auch tatsächlich reparieren lässt!!

5.2. Umfang des Schadenersatzes

Dieser richtet sich, wie bereits erwähnt, nach dem Grad des Verschuldens.

Bei leichter Fahrlässigkeit wird nur der positive Schaden (§ 1324 spricht von eigentlicher Schadloshaltung) ersetzt. Die Reparatur wird bezahlt, bzw. der tatsächliche Schaden, d.h. der objektive Verkehrswert - der gemeine Wert, den die Sache zur Zeit der Beschädigung hatte - ersetzt.

Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz kann der Geschädigte volle Genugtuung (positiver Schaden und entgangener Gewinn = Interesse) verlangen. In diesem Ausmaß wird gem. §§ 1323 und 1324 sowie §§ 1331 und 1332 ABGB der Sachschaden ersetzt.

Gem. § 1325 ABGB können bei Körperverletzung die Heilungskosten, Schmerzensgeld, der entgangene Verdienst und ein möglicher zukünftiger Verdienstentgang gefordert werden.

Nach der neueren Judikatur sind auch rein seelische Verletzungen infolge einer Vergewaltigung oder sexuellen Missbrauchs gem. § 1328 ABGB schmerzensgeldfähig.

Wer rechtswidrig und schuldhaft in die Privatsphäre eines Menschen eingreift oder Umstände aus der Privatsphäre eines Menschen offenbart oder verwertet, hat ihm den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei erheblichen Verletzungen der Privatsphäre, etwa wenn Umstände daraus in einer Weise verwertet werden, die geeignet ist, den Menschen in der Öffentlichkeit bloßzustellen, umfasst der Ersatzanspruch auch eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. (§ 1328a ABGB, seit 1.1.2004)

5.3. Schadensminderungspflicht

Der Geschädigte hat die Verpflichtung, den bereits entstandenen Schaden so gering wie möglich zu halten und muss sich anderenfalls eine Reduktion des Schadenersatzanspruches gefallen lassen. Die Judikatur geht davon aus, dass es sich nach den Interessen beider Teile und den Grundsätzen des redlichen Verkehrs bestimmt, was dem Geschädigten im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht zumutbar ist. Es kommt dabei immer auf den Umstand des Einzelfalles an.

6 Haften für fremdes Verhalten

Hier geht es um die Verhinderung der Abwälzung des Risikos. Denn grundsätzlich gilt, dass niemand für fremdes widerrechtliches Verhalten verantwortlich ist. Ordnet das Gesetz jedoch das Gegenteil an, so bleibt ihm jedenfalls der Rückersatz gegen den Verantwortlichen vorbehalten (§ 1313 ABGB). Die Haftung eines Dritten schließt jene des Täters nicht aus. Eine Deliktshaftung bleibt bestehen.

6.1. Haftung für Erfüllungsgehilfen

Gem. § 1313 a ABGB haftet der Geschäftsherr seinem Vertragspartner für Schäden, die durch seinen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

BEISPIEL

Zerkratzt der Gärtnerlehrling beim Einladen der Blumen den Autolack des Fahrzeuges des Kunden.

Wichtig ist, dass der Schaden bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten eingetreten ist.

6.2. Haftung für Besorgungsgehilfen

Im Gegensatz zu § 1313 a ABGB verlangt § 1315 ABGB keine vertragliche Beziehung zwischen dem

Geschäftsherrn und dem Geschädigten. Es handelt sich hier um keine Vertrags-, sondern eine Deliktshaftung. Daher haftet der Geschäftsherr nur für untüchtige oder wissentlich gefährliche Personen, deren er sich zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedient.

BEISPIEL

Der Lehrling verletzt einen Passanten.

6.3. Verein

Als juristische Person haftet der Verein für jedes Verschulden seiner Organe, selbst dann, wenn das schädigende Verhalten nicht mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit in Zusammenhang steht (Erweiterung des § 1315 ABGB).

6.4. Haftung des Aufsichtspflichtigen

siehe Punkt 8.3.

7 Dienstnehmerhaftung

7.1. Dienstnehmer schädigt Dienstgeber

Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG) wurde geschaffen, da die Anwendung der allgemeinen Schadenersatzregeln für ein Arbeitsverhältnis nicht adäquat erschien. Der Dienstgeber soll nicht die Möglichkeit haben, sein gesamtes Risiko auf den Dienstnehmer abzuwälzen.

In den Anwendungsbereich des § 1 DHG fallen sämtliche Dienstnehmer, Lehrlinge, Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Personen, die im Auftrag und auf Rechnung anderer Arbeit leisten, und auf Heimarbeiter, und gelten für alle Schäden, die bei Erbringung der Dienstleistung entstanden sind. Werkverträge sind nicht erfasst!

a) Unmittelbare Schädigung

Der Dienstnehmer beschädigt z.B. eine Maschine. Gem. § 2 DHG ist das Verschulden des Dienstnehmers zu prüfen. Das Gericht kann bei Versehen den Ersatz mäßigen und muss weiters das Ausmaß der Verantwortung, des Entgeltes, der Ausbildung, der Bedingungen und der Erfahrungswerte mitberücksichtigen. Bei Vorliegen einer entschuldbaren Fehlleistung haftet der Dienstnehmer nicht.

b) Mittelbare Schädigung

Der Dienstnehmer schädigt in Ausübung seiner Dienstleistung einen Dritten.

In diesem Fall hat der Geschädigte die Möglichkeit, seine Forderungen sowohl an den Arbeitgeber, als auch an den Arbeitnehmer zu richten (§§ 1313 a und 1315 ABGB, siehe dazu Punkt 8.). Wird der Arbeitnehmer zur Schadenersatzleistung herangezogen, kann er diese bei Vorliegen leichter Fahrlässigkeit zur Gänze und bei grober Fahrlässigkeit eventuell teilweise vom Arbeitgeber zurückfordern. Bei vorsätzlichem Handeln hat er dieses Recht natürlich nicht. Hält sich der Geschädigte gleich an den Arbeitgeber, normiert § 4 DHG dessen Regressansprüche gegenüber seinem Arbeitnehmer.

7.2. Dienstgeber schädigt Dienstnehmer

Häufigstes Beispiel dafür ist die Nichteinhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen.

In § 333 ASVG wird das Arbeitgeberprivileg normiert, welches besagt, dass der Arbeitgeber oder der „Aufseher“ dem Dienstnehmer nur dann haftet, wenn er vorsätzlich gehandelt hat, was natürlich äußerst selten vorkommen wird. Diese Einschränkung gilt jedoch nur für Körperverletzungen, nicht für Sachschäden. Argumentiert wird diese Regelung damit, dass der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge bezahlt, wodurch Verletzungen von der Versicherung gedeckt sind. (Ein großes Problem sind hier jedoch die Leistung von Schmerzensgeld und die Verunstaltungsentschädigung, welche zwar von der Versicherung nicht gedeckt sind, aber auch nicht auf direktem Wege vom Arbeitgeber gefordert werden können!!)

Die Sozialversicherung hat bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln des Arbeitgebers ihm gegenüber ein Regressrecht nach § 334 ASVG.

7.3. Dienstnehmer schädigt einen anderen Dienstnehmer

Grundsätzlich ist bei Arbeitsunfällen Gleichgestellter das allgemeine Schadenersatzrecht anzuwenden. Da der Schaden jedoch primär von der Sozialversicherung ersetzt wird, gehen die Ansprüche des Geschädigten gegenüber dem Schädiger auf die Versicherung über.

Eine Ausnahme dieser Regelung normiert § 332 Abs. 5 ASVG, wonach das Regressrecht ausgeschlossen ist, wenn nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt oder keine Pflichthaftpflichtversicherung (= erhöhte Haftpflicht) besteht. Alle Ansprüche, die von der Sozialversicherung nicht gedeckt sind (Sachschäden, Schmerzensgeld), können auf direktem Weg geltend gemacht werden.

8 Billigkeitshaftung

Um zu einer Haftung zu gelangen, müssen grundsätzlich alle Kriterien für einen Schadenersatz erfüllt sein (Kausalität, Rechtswidrigkeit, Verschulden). Die Billigkeitshaftung stellt eine Ausnahme des bisher zum Verschulden Gesagten dar. In diesen Fällen hat der Richter ohne Vorliegen aller Kriterien die Möglichkeit sowohl über den Anspruch eines Schadenersatzes, als auch über dessen Höhe zu entscheiden.

8.1. Entschuldigbarer Notstand

Er liegt dann vor, wenn die Handlung an sich zwar rechtswidrig war, dem Schädiger jedoch kein anderes Handeln zugemutet werden konnte (Verschuldensebene). Hier hat der Richter die Größe des Schadens mit jener der Gefahr in Beziehung zu setzen und dann zu entscheiden, ob und in welchem Umfang der Schädiger Schadenersatz leisten muss (§ 1306 a ABGB).

8.2. Mangelnde Zurechnungsfähigkeit

Eine weitere Ausnahme des Prinzips normiert § 1307 ABGB. Hier wird das Verschulden geregelt, wenn man sich schuldhaft in den Zustand der Sinnesverwirrung oder in einen Notstand versetzt hat. Denn wer sich aus eigenem Verschulden in einen Zustand der Sinnesverwirrung versetzt hat (Alkohol, Medikamente, Drogen!) oder in einen Notstand geraten ist, haftet für den Schaden, den er in diesem Zustand rechtswidrig verursacht hat.

BEISPIEL

Autounfall infolge Alkoholisierung

Achtung: Verwaltungsrechtlich wird seit Anfang 1998 ein Blutalkoholgehalt unter 0,5 Promille toleriert, was jedoch für den zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch kein Maßstab ist. Bereits unter diesem Wert kann wegen Alkoholunverträglichkeit, schlechter allgemeiner Verfassung, Medikamentenkonsums, Einnahme von Drogen, etc. die Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigt sein. Wer diese Umstände unberücksichtigt lässt, handelt in der Regel schuldhaft und kann trotz der eigentlich nicht bestehenden Zurechnungsfähigkeit für sein Tun schadenersatzpflichtig werden.

8.3. Haftung unmündiger Minderjähriger

a) Selbst veranlasster Schaden

§ 1308 ABGB verneint einen Ersatzanspruch, wenn ein durch einen Unmündigen oder Geisteskranken verursachter Schaden durch den Schädiger selbst veranlasst wurde. Dabei handelt es sich um eine Culpakompensation (siehe 3.4.2.d). Die Rechtsprechung geht dabei vor allem von der Provokation eines Kindes aus, meint aber nicht das gegenseitige „Hänseln“ unter Minderjährigen.

BEISPIELE

- Wer einen anderen zu Boden stößt, veranlasst diesen zwar, ihn selbst niederzustoßen oder sonst handgreiflich zu werden, aber nicht, ihm einen spitzen oder kantigen Gegenstand mitten ins Gesicht zu schleudern.
- Wird durch das bloße Nichtversperren einer Hütte das Eindringen von Kindern in diese zwar erleichtert, das Entfachen eines Feuers in der Hütte aber nicht veranlasst, so sind die Voraussetzungen für § 1308 ABGB nicht gegeben.

b) Verletzung der Aufsichtspflicht

Ein Unmündiger oder Geisteskranker haftet grundsätzlich nicht für den von ihm verursachten Schaden.

Primär wird geprüft, ob Personen, denen die Aufsicht anvertraut wurde, diese nicht ordnungsgemäß erfüllt haben (§ 1309 ABGB). Grundsätzlich obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern, diese können sie jedoch auch an dritte Personen mittels Vertrag übertragen (siehe Kapitel C I und C II) und tragen hierbei die Auswahlschuld.

Schadenersatzpflichten entstehen jedenfalls nur bei einer Verletzung dieser Verpflichtung, d.h. bei schuldhafter Vernachlässigung der Aufsichtspflicht. So haftet eine Aufsichtsperson auch dann, wenn ein ungenügend beaufsichtigter Minderjähriger sich selbst beschädigt. Die Tafeln „Eltern haften für ihre Kinder“ sind rechtlich nicht haltbar und nur in diesem Zusammenhang richtig.

BEISPIEL

Seine Aufsichtspflicht verletzt, wer einem Minderjährigen die Mittel zur Anschaffung oder Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges gibt.

Die schuldhafte Verletzung seiner Aufsichtspflicht kann den Erziehungsberechtigten auch für solche Schäden haftbar machen, die ein bereits mündiger Minderjähriger verursacht hat.

§ 1309 ABGB ist anwendbar, solange Erziehungsbedürftigkeit besteht und endet nicht automatisch mit Erreichung des 14. Lebensjahres.

Der Geschädigte hat die Verletzung der Aufsichtspflicht der Aufsichtsperson zu beweisen. Das Ausmaß der Aufsichtspflicht richtet sich nach Alter, Eigenschaften, Bedürfnissen und Entwicklung des Kindes. Die Eltern haben die Verantwortung ihr Kind richtig einzuschätzen und nötigenfalls auch eine dritte Aufsichtsperson davon in Kenntnis zu setzen (siehe auch Kapitel C I und C II).

c) Haftung vor dem 14. Lebensjahr

Die tatsächliche Haftung unmündiger Minderjähriger normiert schließlich § 1310 ABGB. Voraussetzung für die Haftung nach § 1310 ABGB ist, dass eine deliktfähige Person haften würde, d.h. alle Kriterien für einen Schadenersatzanspruch müssen erfüllt sein.

Ist dem Aufsichtspflichtigen kein Verschulden zuzurechnen, oder hat er kein Vermögen, das für die Schadenersatzleistung herangezogen werden kann, so kann der Richter, ungeachtet der Verschuldens-unfähigkeit des Unmündigen ein (Quasi-) Verschulden prüfen. Und zwar, ob vom Unmündigen eine seinem Alter entsprechende Einsichtsfähigkeit verlangt werden kann und ob er in der Lage war, die Tragweite seiner Handlungen einzuschätzen. Maßgebend ist, ob dem Unmündigen im gegebenen Fall die Einsicht in das Unrechtmäßige seines Verhaltens zuzumuten war. Dies ist im jeweiligen Einzelfall zu untersuchen. Dabei kann die Delikt-fähigkeit umso weniger angenommen werden, je weiter das Alter des Unmündigen unter der Mündigkeitsgrenze liegt.



BEISPIELE AUS DER JUDIKATUR

- Ein Kind, das über das richtige Verhalten im Straßenverkehr gut belehrt wurde, kann eher zur Haftung herangezogen werden, als ein Kind, dessen Erziehung in dieser Hinsicht vernachlässigt wurde.
- Von einem 9-jährigen kann erwartet werden, zu wissen, dass er beim Radfahren auf den übrigen Verkehr achten muss.
- Aus der Zulassung von 10-jährigen mit Fahrradprüfung als Radfahrer im öffentlichen Verkehr ergibt sich, dass ihnen der Gesetzgeber ein verkehrsgerechtes Verhalten zutraut.
- Bei einem 7-jährigen ist die Einsicht vorauszusetzen, dass der Wurf eines harten Gegenstandes gegen das Gesicht eines anderen aus einer Entfernung von nur 2 bis 3 Metern nicht nur eine gefährliche Handlung darstellt, sondern unter Umständen auch zu einer gefährlichen Verletzung führen kann.
- Von einem 12-jährigen ist zu erwarten, dass er mit der Möglichkeit einer schweren Verletzung rechnen muss, wenn er ein anderes Kind über eine Kellerstiege stößt.

In zweiter Linie wird geprüft, ob der Geschädigte aus Schonung des Beschädigers die Verteidigung unterlassen hat.

Abschließend wird auf das Vermögen der Beteiligten Rücksicht genommen, was bei Versicherungsfällen differenzierter gesehen werden muss.

Denn grundsätzlich haftet die Versicherung nur, wenn der Versicherungsnehmer Schadenersatzpflichtig ist. Dieser ist in diesem Fall jedoch nur Schadenersatzpflichtig, wenn die Versicherung bezahlt.

Der OGH geht davon aus, dass das Bestehen der Versicherung schon als Vermögen gilt und diese nach den Grundsätzen der Billigkeitshaftung zu bezahlen hat, begrenzt auf die Versicherungssumme. Stehen einander die Sachversicherung des Geschädigten und die Haftpflichtversicherung des Schädigers gegenüber, so ist dies bei der Billigkeitsabwägung zu berücksichtigen.

BEISPIEL

Ein 10-jähriger zerschießt dem Freund beim Fußballspielen die Brille. Der Vater ist haftpflichtversichert, mit Familienschutz. Wer haftet?

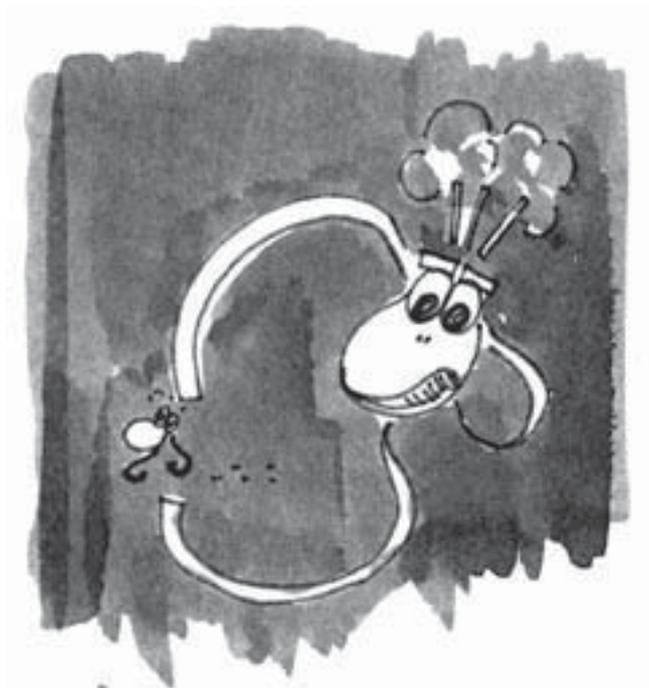
Die Versicherung zahlt nicht, da es unabsichtlich passiert ist, und der OGH meint, dass dies beim Sport ein kalkulierbares Risiko darstellt, mit welchem der Geschädigte rechnen muss. Es liegt kein Verschulden, auch kein Quasi-Verschulden des Verursachers vor.

Zusammenfassung

Ein 13-jähriger richtet einen Schaden an.
Wer haftet?

1. Die Eltern haften nur, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Dies gilt auch für jene Personen, denen die Aufsicht durch die Eltern übertragen wurde.
2. Der Unmündige selbst ist noch nicht deliktstfähig. Er kann somit strafrechtlich keinesfalls verfolgt werden, zivilrechtlich nur unter folgender Ausnahme:
3. Im Schadenersatzrecht gibt es eine Ausnahme: § 1310 ermöglicht zu prüfen, ob dem Schädiger ein Verschulden zur Last gelegt werden kann. Dies hängt von der Entwicklung, der geistigen Reife und Einsichtsfähigkeit des Unmündigen ab.

Wird ein Unmündiger geklagt, wird er von seinem gesetzlichen Vertreter, bei Interessenkollision von einem Amtsvormund vertreten. Fällt der Richter einen Schuldspruch, so wird der Schaden von einer bestehenden Versicherung bzw. sobald der Schädiger über ein eigenes Einkommen verfügt, beglichen.



KAPITEL VII

VERSICHERUNGSRECHT

(Stand 1.1.2016)

Grundsätzlich bietet das Versicherungsrecht nur zivilrechtlichen Schutz, d.h. zivilrechtliche Risiken sind zum Teil versicherbar. Ausgenommen davon ist der Strafrechtsschutz im Rahmen einer Rechtsschutzversicherung für bestimmte Strafverfahren, deren Kosten die Versicherung übernimmt. Versicherungen stellen keinen Universalschutz dar, sondern gelten immer nur für ein bestimmtes Risiko, welches zum Vertragsinhalt gemacht wurde.

1 Sachversicherung

1.1. Allgemeines

Die Sachversicherung versichert sowohl körperliche (Einrichtungsgegenstände usw.) als auch nicht-körperliche Sachen (Vermögensschutzversicherungen - entgangener Gewinn, unvorhergesehene Aufwendungen). Dabei bildet im Regelfall die Versicherungssumme (ausgenommen z.B. KFZ Versicherung) die Basis der Prämienberechnung und stellt im Leistungsfall gleichzeitig die Obergrenze der Entschädigung durch die Versicherung dar. Der Versicherungswert ist der tatsächliche Wert aller versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadensfalles. Entspricht die Versicherungssumme nicht diesem Wert, spricht man von einer Unterversicherung, und der Versicherer ist berechtigt, die Entschädigungszahlung um den Prozentsatz der Unterversicherung zu kürzen. Ist die Versicherungssumme höher als der Wert der versicherten Gegenstände spricht man von einer Überversicherung (eventuell auch Doppelversicherung). In diesem Fall wird maximal der Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadens bezahlt. Je nach Versicherungsinhalt hat der Versicherer den Neuwert oder den Zeitwert der beschädigten oder zerstörten Sache zu ersetzen (z.B. Ersatzleistung: Die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte - Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens. Wenn der Zeitwert einer Sache unter 40 % des Wiederbeschaffungspreises liegt, wird nur der Zeitwert ersetzt. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis abzüglich Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Eine Besonderheit: Totalschaden liegt dann vor, wenn der Wiederbeschaffungswert höher ist als der Zeitwert inkl. Restwert.) Ersetzt werden grundsätzlich direkte Schäden an der Sache selbst und unvermeidliche Folgeschäden, aber auch Rettungskosten (z.B. Feuerlöscher), auch wenn sie erfolglos geblieben sind. Können sich Versicherer und Versicherungsnehmer nicht auf die Höhe des entstandenen Schadens einigen, wird ein Sachverständiger bestellt. Bestimmte Gefahren sind von der Versicherung ausgeschlossen, da das Risiko nicht kalkulierbar ist. So vor allem Schäden durch Kriegsereignisse, Unruhen, Erdbeben und Kernenergie. Auf der anderen Seite ist der Versicherungsnehmer auch zu eigenen Sicherheitsvorkehrungen verpflichtet (z.B. Sicherung von Eingangstüren, Installation von Blitzableitern, Einhalten von baupolizeilichen Vorschriften, KFZ absperren und Papiere nicht darin liegen lassen).

Manche der normalerweise von den unten angeführten nicht versicherten Schadenereignisse können im Einzelfall (meist gegen Mehrprämie) in den Versicherungsschutz eingeschlossen werden. In jedem Fall sollten sie vor dem Abschluss der Versicherung mit einem Fachmann (Makler, Agenten) ein ausführliches Beratungsgespräch führen und bei komplexeren Angelegenheiten eventuell eine Risikoanalyse durchführen lassen.

BEISPIEL

Wert der versicherten Gegenstände Euro 20.000,- Versicherungssumme = Euro 10.000,- Bei einem Brand in der Küche entsteht ein Schaden in der Höhe von Euro 5.000,- . Aufgrund der Unterversicherung (50%) wird eine Entschädigungsleistung in der Höhe von nur Euro 2.500,- erbracht.

1.2. Feuerversicherung (§§ 81 ff VersVG)

Die Feuerversicherung deckt Brände, direkte Blitzschläge, Explosionen, Abhandenkommen von versicherten Sachen als Folge eines versicherten Ereignisses und Schäden durch Absturz und Anprall von Luftfahrzeugen. Eingeschlossen sind dabei Folgeschäden durch Rauch, Ruß und Löschen. Der Ersatz von Aufräumungs-, Abbruchs- und Feuerlöschkosten, Entsorgung von Sondermüll (bei Bränden meist in großen Mengen vorhanden) kann zusätzlich vereinbart werden. Ebenso der Ersatz bei indirektem Blitzschlag (Überspannung). Von der Feuerversicherung speziell ausgeschlossen sind Schäden, die durch ein Feuer hervorgerufen werden, das sich nicht selbständig ausbreitet (bloßes Versengen, z.B. beim Bügeln, Sengschäden von Zigarettenglut).

1.3. Sturmschadenversicherung (Naturgewaltenversicherung)

Versichert sind in diesem Fall Sturm-, Hagel-, Schneedruck-, Felssturz-, Steinschlag- und Erdbebensschäden, sowie Folgeschäden durch umstürzende Bäume und Masten usw. Sturmschäden im Sinne der Bedingungen sind nur jene Schäden, die aufgrund eines außerordentlich heftigen Windes - mindestens 60 km/h - entstanden sind. Bei Hagel werden geringe Verdellungen noch nicht als Schäden gewertet. Von Bedeutung ist hier noch die Brauchbarkeit des Gegenstandes. Schneedruckschäden sind jene Schäden, die durch das Gewicht der Schneemasse entstehen.

Schäden durch eine Dachlawine, Schäden durch Hochwasser, Überschwemmungen und Lawinen können meist durch Zusatzvereinbarungen mitversichert werden. Auch hier gibt es explizite Versicherungsausschlüsse, z.B. Schäden durch Bewegung von Felsblöcken und Erdmassen im Zusammenhang mit Bauarbeiten.

1.4. Leitungswasserschadenversicherung

Hier werden Schäden ersetzt, die dadurch entstehen, dass Wasser (bestimmungswidrig) austritt, und zwar etwa aus Zu- und Ableitungen oder Zentralheizungsanlagen, auch aus Wasch- und Geschirrspüler, sowie Schäden durch Überlaufen von Wasser oder Wasserdampf. Auch Frostschäden und Suchkosten zur Auffindung der Schadensstelle. Mitversichert sind dabei Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Demontage- und Remontagekosten sowie Reinigungs- und Abdeckkosten. Je nach Variante des Vertrages sind noch andere Arten von Schäden gedeckt (z.B. Rohrreinigungskosten, Wasserverlust, Verstopfung, Korrosion, Dichtungsschäden). Auch bei dieser Art der Versicherung sind Ausschlüsse bestimmter Risiken und Sicherungspflichten des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

1.5. Glasbruchversicherung

Versichert werden sämtliche zum Gebäude gehörigen Scheiben der versicherten Räumlichkeiten, sowie Schrank- und Bilderverglasung, Spiegel und Glasplatten. Ersetzt werden die Wiederherstellungskosten für das zerstörte Glas. Kostenersatz für eine Notverglasung oder ähnliches kann durch besondere Vereinbarungen in den Vertrag aufgenommen werden. Kein Versicherungsschutz besteht hingegen bei

Schäden durch Zerkratzen der Oberfläche, an Fassungen oder Rahmen des Glases. Ebenfalls nicht versichert sind Schäden, die vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten entstehen.

BEISPIEL

Der Versicherungsnehmer baut die Fenster selbst ein, wobei diese durch unsachgemäße Handhabung zerbrechen.

1.6. Einbruchsdiebstahlversicherung

Der Versicherungsschutz umfasst den Einbruchsdiebstahl und den versuchten Einbruchsdiebstahl. Durch Sondervereinbarungen können auch Vandalismus und Raub mitversichert werden. Einbruchsdiebstahl liegt dann vor, wenn sich der Täter durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen oder Fenstern, durch Überwinden von erschwerenden Hindernissen, durch Einschleichen, durch Verschaffung des Zutrittes mit Werkzeug oder falschen Schlüsseln oder mit dem richtigen Schlüssel, den er allerdings rechtswidrig an sich gebracht hat, Zutritt verschafft. Auch hier sind Versicherungsausschlüsse und Sicherheitsvorschriften zu beachten. Kein Versicherungsschutz besteht z.B. wenn der Dieb nicht widerrechtlich in die Wohnung eingedrungen ist.

2 Vermögensversicherung

2.1. Haftpflichtversicherung (§§ 149 - 158 i VersVG)

2.1.1. Allgemeines

Unter Haftpflicht versteht man die sich aus verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen ergebende Verpflichtung, einen Schaden zu ersetzen, den man einem anderen zugefügt hat (z.B. durch Unvorsichtigkeit, Leichtsinn, Vergesslichkeit). Werden nun an Sie Schadenersatzansprüche gestellt - egal ob aufgrund eines Personen oder Sachschadens - wird von der Versicherung die Sach- und Rechtslage geprüft. Die Haftpflichtversicherung dient der Erfüllung berechtigter Ansprüche des Geschädigten (der Versicherer zahlt, was der Versicherungsnehmer verschuldet hat) und der Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter (Rechtsschutzfunktion). Für bestimmte Fälle sieht der Gesetzgeber aufgrund der Gefährlichkeit sogar zwingend eine Haftpflichtversicherung vor z.B. KFZ, Jagdausübung etc. Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung erstreckt sich auf den Ersatz jener Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer entstehen, weil er einen Dritten schuldhaft geschädigt hat. Die Haftpflichtversicherung dient sowohl dem Schutz des Geschädigten, der im Fall der finanziellen Mittellosigkeit des Schädigers keinen Ersatz für seinen Schaden erhalten würde, als auch zum Schutz des Schädigers, der bei einem schuldhaften Verhalten die Schadensbehebung zur Gänze selbst begleichen müsste. Gerade bei Freizeitunfällen entstehen manchmal sehr schwere Verletzungen (z.B. Zusammenstoß mit einem anderen Schifahrer) die hohe Schadenersatzforderungen bedingen und dadurch für Schädiger und Geschädigten ein hohes finanzielles Risiko darstellen. Grundsätzlich haftet die Versicherung nach dem Verschuldensprinzip, d.h. dem Schädiger muss zumindest leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen sein. Ist der Schädiger an dem Eintritt des Schadens schuldlos, so haftet auch keine Versicherung (Ausnahme § 1310 ABGB bei unmündigen Minderjährigen, siehe Schadenersatzrecht, Kapitel C VI). Ist dem Versicherungsnehmer Vorsatz vorzuwerfen, ist der Versicherer leistungsfrei. Dem Vorsatz sind Handlungen oder Unterlassungen gleichgestellt, bei welchen der Versicherungsnehmer den Schadenseintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten musste, ihn jedoch in Kauf genommen hat.

BEISPIELE

- Ein Jugendverantwortlicher verletzt schuldhaft seine Aufsichtspflicht, ein Kind verletzt sich. Die Haftpflichtversicherung des Jugendverantwortlichen ersetzt den Schaden des Kindes in Form eines Schmerzensgeldes oder einer monatlichen Rente bei schweren Verletzungen mit Dauerfolgen.
- Ein Kind verletzt sich unter Aufsicht eines Jugendleiters. Dieser ist sich jedoch keiner Schuld bewusst und meint, alles getan zu haben, um Verletzungen zu verhindern. Da die Eltern des Kindes dennoch klagen, wehrt die Haftpflichtversicherung des Jugendverantwortlichen die unberechtigten Ansprüche ab. Dem Jugendverantwortlichen entstehen keine Kosten.

Gesetzliche Grundlagen bilden die „Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung“ (AHVG) und die „Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung“ (EHVG). Der Versicherungsschutz erstreckt sich bei der Haftpflichtversicherung auf die Erfüllung von Schadenersatzpflichten, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens (körperliche Integritätsverletzungen), eines Sachschadens (Beschädigung oder Zerstörung körperlicher Sachen) oder eines Vermögensschadens (finanzielle Schäden aufgrund eines Personen- oder Sachschadens) entstehen. Für reine Vermögensschäden, das sind Schäden, die sich nicht aus einem Personen- oder Sachschaden ableiten, gibt es zur Absicherung einer möglichen Schadenersatzleistung die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, da diese im Rahmen der Haftpflichtversicherungen oft ausgeschlossen oder stark eingeschränkt sind. Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall dar, auch, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt. Weiters treffen den Versicherungsnehmer Obliegenheiten, wie z.B. die unverzügliche und umfassende Information eines Schadenseintrittes (Anzeigepflicht) an den Versicherer oder die Verpflichtung den Schaden so gering wie möglich zu halten (Schadenminderungspflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die dem Versicherungsnehmer selbst oder seinen Angehörigen zugefügt werden, außerdem an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen entliehen, gemietet o.ä. haben, an Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen (Tätigkeitsausschluss beim ordentlichen Gebrauch). Außerdem erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schäden, die an Sachen aufgrund allmählicher Emissionen entstehen (Wetter, Gase, Feuchtigkeit, ...).

Für alle Bereiche die in einer „allgemeinen“ Haftpflichtversicherung ausgeschlossen oder eingeschränkt sind (z.B. Vermögensschaden) gibt es besondere Haftpflichtversicherungstypen z.B. KFZ, Boothaftpflicht, Tierhalterhaftpflicht, Luftfahrzeuge und Luftfahrtgeräten (Paragleiter), berufliche Tätigkeiten.

2.1.2. Vereinshaftpflicht

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten für die statutengemäßen Zwecke des Versicherungsnehmers und aus der Durchführung von Vereinsveranstaltungen durch den Versicherungsnehmer, unabhängig vom Ort der Veranstaltung. Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen der gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Vereines angestellt hat, sämtliche übrigen Dienstnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen (mit Ausnahmen) und sämtliche Vereinsmitglieder aus der Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeiten im Verein, bei Veranstaltungen des Vereines sowie außerhalb des Vereines in dessen Auftrag.

2.1.3. Privathaftpflicht

Die Privathaftpflichtversicherung deckt jene Schäden ab, die im privaten Risikobereich dem Versicherungsnehmer entstehen können, z.B. als Wohnungsinhaber oder Arbeitgeber von Hauspersonal, aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern, aus einer nicht berufsmäßigen Sportausübung oder aus der Haltung von Kleintieren (z.B. Katzen). Ausgenommen sind jedenfalls Gefahren einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit (siehe auch oben). Die Privathaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers erstreckt sich auf seinen im Haushalt lebenden Ehegatten, Lebensgefährten oder eingetragenen Partner, seine Kinder (auch Enkelkinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) bis zu ihrer Volljährigkeit und darüber hinaus weiter, solange die Kinder nicht sowohl über ein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen als auch einen eigenen Haushalt haben. Höchstalter für die Mitversicherung ist das 25. Lebensjahr, in manchen Versicherungen auch das 27. Lebensjahr. Vom Versicherungsschutz ebenfalls erfasst sind jene Personen, die für den Versicherungsnehmer häusliche Arbeiten verrichten, mag dies aus einem Arbeitsvertrag heraus oder gefälligkeithalber geschehen.

Nicht versichert sind Schäden die man selbst erleidet, die absichtlich herbeigeführt werden, die mit Haus und Grundbesitz zusammenhängen.

Bei „modernen“ Privathaftpflichtversicherungen sind viele der sonst ausgeschlossenen Leistungen, insbesondere folgende inkludiert: Tätigkeitsschäden, Schäden die nahen Familienangehörigen zugefügt werden (ausgenommen im selben Haushalt lebend), Umweltschäden, Beschädigung von kurzfristig gemieteten Räumen und Inventar.

2.1.4. Erziehungshaftpflicht

Versichert sind Schulen, Erziehungsanstalten und dazugehörige Anlagen (Sportplätze, ...) sowie Lehr- und Aufsichtspersonen. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von Sachen der Schüler. Lehr- und Aufsichtspersonen sollten auch eine Einzelversicherung für die persönliche Haftpflicht in der betreffenden Eigenschaft abschließen. Dabei ist die hoheitliche und nicht hoheitliche Tätigkeit dieser Personen zu unterscheiden. In Vollziehung der Gesetze (hoheitlich) handelt die Lehr- oder Aufsichtsperson zweifellos bei der Erteilung des Unterrichtes oder der Beaufsichtigung der Schüler. Verschuldet die Lehr- oder Aufsichtsperson einen Schaden nicht in Vollziehung des Gesetzes, bleibt es bei der privatrechtlichen Haftung. Für Schadenersatzverpflichtungen aus privatrechtlicher Handlung haftet die Lehr- oder Aufsichtsperson sowohl der Schule selbst, als auch einem sonstigen geschädigten Dritten direkt. Wurde der Schaden jedoch im Rahmen der Hoheitsverwaltung zugefügt, haftet dem geschädigten Dritten der Rechtsträger (die Gemeinde, das Land, der Bund). In diesem Fall hat die Lehr- oder Aufsichtsperson dem Rechtsträger den an den geschädigten Dritten geleisteten Schadenersatz zu ersetzen, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat (Regressrecht des Rechtsträgers).

2.1.5. Kfz-Haftpflicht

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist eine besondere Form der Haftpflichtversicherung, da bei der Zulassungsstelle eine Versicherung in Form einer vorläufigen Deckung nachgewiesen werden muss, um ein Kfz anmelden zu können. Die Versicherung dient neben dem Schutz des Versicherungsnehmers auch dem Schutz des Geschädigten und dessen Schadenersatzforderungen an den Versicherungsnehmer. Wie die allgemeine Haftpflichtversicherung umfasst die Kfz-Haftpflichtversicherung die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche und ersetzt Ansprüche aus Personenschäden, Sachschäden und reine Vermögensschäden (Vermögensschäden, die nicht von einem Sach- oder Personenschaden abgeleitet werden können, z.B. ein Schaden durch Versäumen einer Frist).

Versicherte Personen in der Kfz-Haftpflichtversicherung sind der Eigentümer des Fahrzeuges, der Halter des Fahrzeuges (derjenige, der für die laufenden Kosten des Fahrzeuges aufkommt), der berechnigte Lenker (derjenige, welcher mit Zustimmung des Halters das Fahrzeug lenkt), Personen, die mit Willen des Halters

bei der Verwendung des Fahrzeuges tätig sind oder mit dem Fahrzeug befördert werden, und Personen, die den berechtigten Lenker einweisen. Als Versicherungsfall gilt bei Personen- oder Sachschäden ein Schadenereignis und bei reinen Vermögensschäden eine Handlung oder Unterlassung, aus der Ersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person gestellt werden können. Versicherungsschutz bei einem Unfall genießen auch die Insassen des KFZ.

Ein Mindestmaß der Versicherungssumme ist gesetzlich festgelegt und beträgt 7 Millionen Euro gegen einen geringen Zuschlag kann diese Pauschale auf 15 Millionen Euro oder mehr aufgestockt werden und ist aufgrund der immer häufiger auftretenden hohen Schadenersatzansprüche durchaus sinnvoll. Bei einer Unterversicherung drohen dem Lenker / Fahrzeughalter existenzbedrohende finanzielle Belastungen, die in keiner Relation zur geringfügig höheren Prämie stehen. Die Höhe der Prämie wird durch die Bonus / Malus Einstufung, Leistung des KFZ (KW) und der Höhe der Versicherungssumme bestimmt.

Eine Notwendigkeit bestünde bei folgendem:

BEISPIEL

Ein Fahrzeug verletzt bei einem Zusammenstoß mehrere Jugendliche, die in Folge erwerbsunfähig sind. Nach ca. 5 bis 10 Jahren ist die Versicherungssumme für Rentenleistungen aufgebraucht und der Versicherungsnehmer müsste die Zahlungen an die Geschädigten selbst weiter leisten.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf ganz Europa. Für manche Staaten ist als Nachweis einer bestehenden Versicherung eine „Grüne Karte“ auszustellen und mitzuführen. Im Ausland ist in der Regel eine weit niedrigere Versicherungssumme als in Österreich vorgeschrieben. In Südosteuropa z.B. gibt es Versicherungssummen die geringer sind als der Wert eines neuen Fahrzeuges. Bedingt durch die Armut der Bevölkerung in diesen Ländern kann unter Umständen nicht einmal der Sachschaden eines Unfalles gedeckt sein, sodass der erlittenen Schaden praktisch zur Gänze von einem unschuldigen Lenker zu tragen ist. Selbst bei der Benützung von Leihwägen besteht in solchen Ländern das Risiko durch diese Unterversicherung den über die Haftpflichtversicherung hinausgehend nicht gedeckten Schaden tragen zu müssen.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles:

- Tarifförderungsklausel (es dürfen nicht mehr Personen befördert werden, als jene, für die eine tarifmäßige Prämie berechnet wurde und / oder das KFZ zugelassen ist)
- Führerscheinklausel (der Versicherungsschutz gilt nur für Lenker mit einem für diese Fahrzeugart gültigen Lenkerberechtigung).
- Alkoholklausel (der Lenker darf sich nicht in einem durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand befinden, wobei die Fahrtüchtigkeit des Lenkers von Bedeutung ist, die daher auch bereits unter der 0,5 Promille Grenze zu verneinen sein kann).
- Rechtzeitige Entrichtung der Versicherungsprämie!
- Das Fahrzeug muss in verkehrs- und betriebssicherem Zustand sein.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach einem Verkehrsunfall:

- Hilfeleistungspflicht (selbst erste Hilfe leisten oder für die Hilfeleistung sorgen sowie Absicherung der Unfallstelle).
- Anzeigepflicht beim Versicherer innerhalb einer Woche.
- Aufklärungspflicht (Unterstützung bei der Aufklärung des Sachverhaltes).
- Schadenminderungspflicht
- Anerkennungsverbot (der Versicherungsnehmer darf ohne Zustimmung des Versicherers keine Entschädigungsansprüche des geschädigten Dritten anerkennen).

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Obliegenheiten, wird der Versicherer nicht zur Gänze leistungsfrei, seine Leistungspflicht jedoch eingeschränkt.

2.2. Rechtsschutzversicherung (§§ 158 j - 158 p VersVG)

Die Rechtsschutzversicherung setzt Forderungen gegen Dritte durch und übernimmt das Kostenrisiko eines bevorstehenden Rechtsstreites. Dabei übernimmt die Rechtsschutzversicherung jene Risiken, die man versichert hat (Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei Personen-, Sach- oder Vermögensschäden), wobei auch außergerichtliche Schlichtungsversuche wie z.B. Mediation manchmal bezahlt werden. Die Versicherung trägt jene Kosten, die notwendig sind, d.h. Rechtsanwälte werden nach den allgemeinen Tarifbestimmungen abgerechnet, unabhängig davon, was der Versicherungsnehmer mit dem Rechtsanwalt vereinbart hat. Außerdem muss der Prozess im Zivilverfahren zumindest nicht ausweglos und darf nicht mutwillig sein. Im Strafverfahren entfällt diese Prüfung auf Erfolgsaussicht, der Versicherungsschutz ist aber stark eingeschränkt (gilt z.B. nicht für Vorsatzdelikte). Die Rechtsschutzversicherung übernimmt im Rahmen eines Prozesses auch sämtliche Vorschüsse und Gebühren für Gerichtskosten, Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen (Strafen selbst können versicherungsrechtlich niemals ersetzt werden!). Die Höhe der Versicherungssumme begrenzt die Höhe der Leistungen für den Versicherungsnehmer in einem Versicherungsfall und schließt auch die Mitversicherten ein (Pauschalversicherungssumme meistens ab Euro 80.000). Versichert sind der Versicherungsnehmer und je nach Vereinbarung seine minderjährigen Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder und Enkelkinder sowie der mit ihm in einem Haushalt lebende Ehegatte oder Lebensgefährte bzw. eingetragene Partner. Machen Mitversicherte Ansprüche geltend, muss der Versicherungsnehmer zustimmen.

Die Frist zwischen dem Versicherungsvertragsabschluss und der Möglichkeit den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen zu können, nennt man Wartezeit. Die Wartezeit beträgt für Arbeitsgerichts-, Sozialversicherungs-, Beratungs- und Allgemeinem Vertrags-Rechtsschutz 3 Monate. In Erbangelegenheiten sind 6 Monate, bei Vaterschaftsprozessen 9 Monate vorgesehen. Im Verkehrsbereich, sowie im Schadenersatz- und Strafrechtsschutz gibt es keine Wartezeiten. Setzt der Versicherungsnehmer eine rechtswidrige Handlung vorsätzlich, besteht kein Versicherungsschutz durch die Rechtsschutzversicherung.

Grundsätzlich kann sich der Versicherungsnehmer für seine Vertretung einen Anwalt frei wählen, manche Versicherer verlangen dann aber einen Selbstbehalt. Dieses Wahlrecht bezieht sich jedoch nur auf Rechtsvertreter, die ihren Sitz am Ort des Gerichtes oder der Verwaltungsbehörde haben, die für das durchzuführende Verfahren erster Instanz zuständig ist. Wenn der Versicherungsnehmer keinen Vertreter namhaft macht, wird dieser vom Versicherer ausgewählt. Jedenfalls ist der Anwalt immer vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers zu beauftragen.

Tritt ein Versicherungsfall ein, hat der Versicherungsnehmer den Versicherer vollständig und wahrheitsgetreu zu informieren, die Beauftragung eines Anwaltes zu veranlassen und alles zu vermeiden, was Kosten verursachen, unnötig erhöhen oder den Kostenersatz durch Dritte verhindern könnte. Weiters ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die Gelegenheit zu geben, die Ansprüche selbst außergerichtlich durchzusetzen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht befreit.

Die „Alkoholklausel“ besagt, dass sich der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol, Suchtgift oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befinden darf (auch bei z.B. Fahrradunfällen, Schiunfällen). Erst nach Prüfung des Falles entscheidet der Versicherer über die Kostenübernahme. Tatsächlicher Versicherungsschutz besteht daher erst ab der positiven Erklärung des Versicherers.

In den einzelnen Kategorien unterscheidet man den

- Schadenersatz-, Straf-, Vertrags- und Führerscheinrechtsschutz für Fahrzeuge in unterschiedlichen

Varianten

- Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuglenker
- Schadenersatz und Strafrechtsschutz für den Privat-, Berufs- und Betriebsbereich
- Arbeitsgericht-Rechtsschutz für den Berufsbereich und den Betriebsbereich
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Privat-, Berufs- und für den Betriebsbereich
- Beratungs-Rechtsschutz für den Privat-, Berufs- und Betriebsbereich
- Allgemeinen Vertragsrechtsschutz für den Privat- und Betriebsbereich
- Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete
- Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht

Gegen besondere Vereinbarungen können auch Versicherungstreitigkeiten (z.B. Ihre Haushaltsversicherung verweigert eine Leistung und Sie sind der Meinung Ihre Forderung besteht zu recht) eingeschlossen werden.

3 Kombinierte Versicherungen

Bei kombinierten Versicherungen werden einzelne Versicherungen miteinander verbunden und als „Paket“ angeboten. Man unterscheidet zwischen Bündelversicherungen, die aus einzelnen selbständigen Verträgen bestehen (z.B. Gewerbebündelversicherung, Eigenheimbündelversicherung) und echten kombinierten Versicherungen (z.B. Haushaltsversicherung), die rechtlich gesehen aus einem Vertrag bestehen. Bei Zahlung nur einer Prämie und keiner teilweisen Kündigungsmöglichkeit handelt es sich um einen einheitlichen Vertrag.

3.1. Haushaltsversicherung

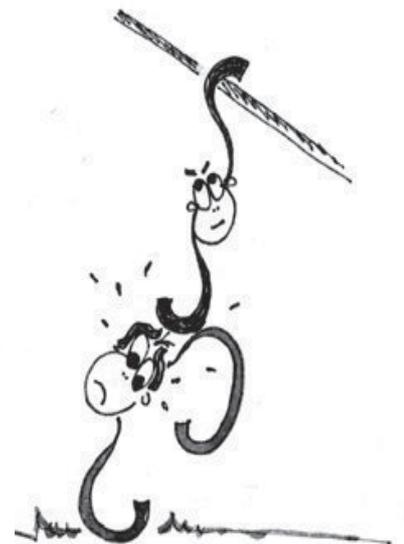
Die Versicherungssumme wird entweder als Betrag (Wert der Einrichtung) oder in Form einer Pauschalsumme pro Quadratmeter der Wohnfläche festgelegt. Bei letzterer Form ist die Gefahr der Unterversicherung ausgeschlossen, sofern die Größe der Wohnung ordnungsgemäß angegeben wurde.

Als Grunddeckungsumfang sind in der Haushaltsversicherung enthalten

- Feuerversicherung
- Sturmschadenversicherung
- Einbruchdiebstahlversicherung
- Leitungswasserschadenversicherung
- Privathaftpflichtversicherung
- ev. Glasbruchversicherung

Erweiterbar ist der Deckungsumfang auf

- Tiefkühlgut
- Hundehaftpflichtversicherung (Katzen und andere Kleintiere sind im Grunddeckungsumfang enthalten)
- Rechtsschutzversicherung
- Reisegepäckversicherung
- Cerankochfelder und Plexiglastafeln gegen Bruch
- Kosten für eine Ersatzwohnung
- Vandalismusversicherung etc.



Versicherte Personen sind der Versicherungsnehmer, der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher

Gemeinschaft lebende Ehegatte, eingetragene Partner oder Lebensgefährte, minderjährige Kinder des Versicherungsnehmers oder des Ehegatten oder Lebensgefährten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, solange sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen.

BEISPIEL

Ein 7-jähriger betätigt die Ladebordwand eines Lkw's, während er unter der Aufsicht des Fahrzeuglenkers steht. Es entsteht ein Sachschaden an einem fremden Fahrzeug. In der Folge entscheidet das Gericht, dass der Junge, der durch die Haushaltsversicherung seiner Eltern haftpflichtversichert ist, ein Drittel des Schadens ersetzen muss (siehe auch Kapitel C VI).

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die dem Versicherungsnehmer selbst und dessen Angehörigen zugefügt werden. Manche Versicherungen bieten jedoch bereits einen Schutz für Angehörige an (soweit sie nicht im selben Haushalt wohnen).

4 Sozialversicherung

Die österreichische Sozialversicherung ist ein Pflichtversicherungssystem ohne Wahlmöglichkeit, und zwar in allen drei Sparten (Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung). Die Versicherungspflicht entsteht mit dem Eintritt bestimmter Voraussetzungen, z.B. Beginn der Erwerbstätigkeit.

Die wichtigsten Sozialversicherungsgesetze sind

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG)
- Bauern - Sozialversicherungsgesetz (BSVG)
- Beamten - Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG)
- Freiberufler Sozialversicherungsgesetz (FSVG)

Die Krankenversicherung schützt auch den Ehepartner, den eingetragenen Partner, den Lebensgefährten, die Kinder, Stiefkinder und Enkel, sofern sie im gleichen Haushalt leben, sowie die Pflegekinder. Kinder gelten, wenn sie über keine eigene Pflichtversicherung verfügen, bis zu ihrem 18. Lebensjahr als Angehörige. Danach nur dann, wenn sie ein Studium betreiben (bis zu ihrem 27. Lebensjahr), erwerbsunfähig oder erwerbslos (maximal 2 Monate) sind. Schüler und Studenten verfügen unabhängig von der Versicherung ihrer Eltern über eine Unfallversicherung, die jedoch nur bestimmte Unfälle schützt (generell ausgenommen ist der Freizeitbereich).

4.1. Krankenversicherung

Die Krankenversicherung deckt Versicherungsfälle der Krankheit, der Mutterschaft und in manchen Fällen auch der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit. Bei der Versicherungsleistung bei Krankheit muss die Krankenbehandlung ausreichend und zweckmäßig sein, darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Vorgesehene Leistungen sind die Arzthilfe, Heilmittel, Heilbehelfe und Hilfsmittel, Spitalspflege, Zahnbehandlung und -ersatz sowie Hauskrankenpflege und medizinische Rehabilitation. Der Krankenversicherungsschutz besteht auch im Ausland, sofern Österreich mit dem jeweiligen Staat ein Abkommen geschlossen hat. Der Arzt bzw. das Spital im Ausland verrechnet die Kosten direkt mit dem österreichischen Sozialversicherungsträger. Besteht zwischen den Staaten kein Abkommen, oder hat man den „Auslandskrankenschein“ vergessen, sind die Kosten vom Patienten vor Ort selbst zu begleichen. Der

österreichische Krankenversicherungsträger leistet jedoch nach Vorlage der Rechnung einen Kostenersatz in Höhe jenes Betrages, den die Versicherung für die Behandlung in Österreich hätte begleichen müssen.

4.2. Unfallversicherung

Der Schutz der Unfallversicherung erstreckt sich nur auf Ereignisse im Zusammenhang mit der Arbeit, einschließlich des Weges von und zur Arbeitsstätte. Freizeitunfälle sind in der Regel nicht erfasst (Folgen aus einem Freizeitunfall fallen im medizinischen Bereich in die Krankenversicherung - kein Schadenersatz). Durch die Einführung dieser Arbeitsunfallversicherung wurden die Dienstgeber von ihrer Haftung nach Eintritt von Arbeitsunfällen ihrer Mitarbeiter grundsätzlich befreit. Innerhalb der Unfallversicherung gibt es keine Wartezeiten, d.h., dass die Versicherung bereits am ersten Arbeitstag leistungs verpflichtet ist. Aufgaben der Unfallversicherung sind die Verhütung von Schädigungen (betriebliche Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen), erste Hilfe nach einer Schädigung, medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation und Rentenzahlungen.

4.3. Eigenzusatzvorsorge in der Sozialversicherung

Der Gesetzgeber hat für bestimmte Situationen die Möglichkeit geschaffen, sich freiwillig versichern zu lassen, wenn keine Pflichtversicherung besteht, oder sich innerhalb einer bestehenden Pflichtversicherung höher versichern zu lassen.

- Selbstversicherung nach dem ASVG (Krankenversicherung)
- Weiterversicherung nach dem GSVG und BSVG (Krankenversicherung)
- Familienversicherung nach dem GSVG (Krankenversicherung)
- Zusatzversicherung nach dem GSVG (Krankenversicherung)
- Weiterversicherung nach dem ASVG, BSVG oder GSVG (Pensionsversicherung)
- Höherversicherung nach dem ASVG, BSVG oder GSVG (Pensionsversicherung)
- Höherversicherung (Unfallversicherung)
- Selbstversicherung (Unfallversicherung)
- Opting in (Vollversicherung bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen)



5 Private Versicherungen

5.1. Unfallversicherung

In der gesetzlichen Unfallversicherung werden Leistungen grundsätzlich nur bei Dienst- und Wegunfällen erbracht, Familienmitglieder sind nicht mitversichert, neben Krankenhausaufenthalt und Rehabilitation wird eine Leistung erst ab 20% Berufsunfähigkeit in Form einer Rente gewährt. Kapitalzahlungen sind ausgeschlossen.

Bei privaten Unfallversicherungen gibt es die Möglichkeit Familienmitglieder einzuschließen, der Schutz bezieht sich auf alle Unfälle (Sport, Haushalt etc.), bereits ab 2 % Invalidität werden Leistungen erbracht, man kann zwischen Kapital- und Rentenzahlung wählen, Auszahlung erfolgt unverzüglich nach Feststellung der Leistungspflicht, in der gesetzlichen Unfallversicherung ist dies ein komplizierter Vorgang der Monate dauern kann.

5.1.1. KFZ-Insassen-Unfallversicherung

Die Leistungen einer solchen Versicherung werden zusätzlich zu allfälligen Schadenersatzzahlungen und unabhängig vom Verschulden des Versicherten erbracht. D.h. die Versicherung zahlt auch, wenn der

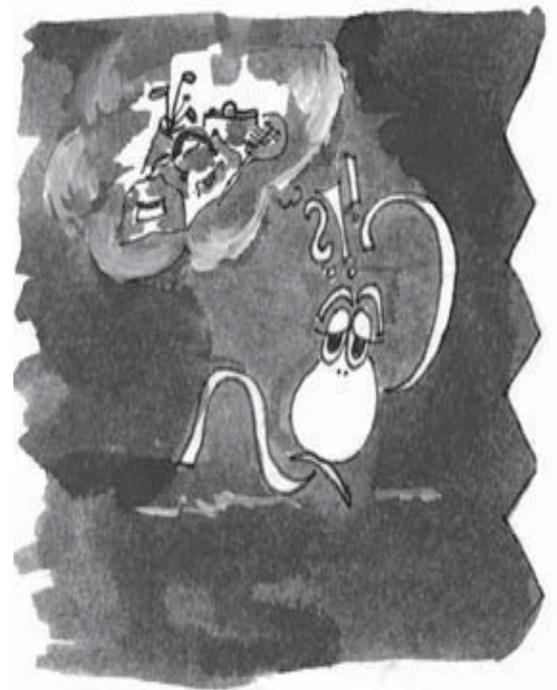
Versicherungsnehmer selbst einen Unfall verschuldet hat eine entsprechende Leistung an ihn und seine Mitfahrer, unabhängig von der Höhe der Entschädigung den die Insassen in diesem Fall von der Haftpflichtversicherung erhalten. Der Vorteil liegt darin, dass auch der schuldige Lenker eine Leistung erhält.

Die Versicherung bezieht sich auf Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeuges stehen. Das sind Unfälle, die während der Fahrt, beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen und Anhängern, beim Einweisen, beim Reifenwechseln, Tanken oder Ein- und Aussteigen eintreten. Versicherte Personen sind der berechnigte Lenker sowie alle berechtigten Insassen. Folgende Leistungen können vereinbart werden:

- Vereinbarte Summe bei Todesfall
- Invaliditätsentschädigung
- Taggeld bei Krankenstand
- Ersatz von Heilkosten
- Rücktransport zum Wohnsitz in Österreich
- Zusatzkrankenversicherungen

5.2. Lebensversicherung

Bei der Lebensversicherung wird grundsätzlich zwischen einer Ablebensversicherung, d.h. die Versicherung erbringt eine Leistung in der Höhe der Versicherungssumme beim Tod der versicherten Person, und einer Er- und Ablebensversicherung unterschieden, bei der die Versicherungssumme entweder nach dem Ableben, spätestens aber nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer fällig wird. Ablebensversicherungen sind besonders wichtig zur Absicherung von Krediten und zur Vorsorge gegenüber Sorgepflichten (Ehepartner, Kinder). Er- und Ablebensversicherungen erhalten auch in der privaten Pensionsvorsorge - teilweise vom Staat steuerlich gefördert - eine immer größere Bedeutung. Auch in Kombination mit Fonds sind diese Produkte zur Kapitalbildung sinnvoll, da es möglich ist, für diese Produkte eine Kapital- und Zinsgarantie zu erhalten. Gleichzeitig sind sie mit Entrichtung der Versicherungssteuer endbesteuert, d.h. es ist keine Kapitalertragssteuer zu entrichten. Grundsätzlich können bei Lebensversicherungen Zusatzleistungen wie Unfalltod, Berufsunfähigkeit, Geburtzuschuss etc. eingeschlossen werden. Es ist im Einzelfall aber zu prüfen, ob nicht eine eigens dafür abgeschlossene Versicherung im Preis/Leistungsverhältnis besser abschneidet.



5.3. Diverse Versicherungsprodukte

Zusätzlich kann man sich gegen verschiedene Risiken versichern lassen, sofern diese Leistungen nicht in einer bereits abgeschlossenen Versicherung oder als Zusatzleistung in einem Vertragsverhältnis (Mitglied

bei der Bergrettung, Kreditkartenvertrag, etc.) enthalten sind, z.B.

- Auslandsreise-Krankenversicherung mit Rückholddienst
- Reisegepäckversicherung
- Bergungskostenversicherung
- Unfallversicherung für den Berufs- und Freizeitbereich
- Krankenzusatzversicherungen
- Spital- und Kurtaggeldversicherung

Bei Versicherungsleistungen, die Kreditkartenverträge als Gratisbeigabe anbieten, ist es ratsam sich über die genauen Bedingungen zu informieren, da manche Anbieter eine bestimmte Benützungshäufigkeit der Karte, andere z.B. bestimmte Einschränkungen bei der Aufenthaltsdauer am Reiseziel etc. auferlegen.



<u>Sachversicherung</u>	ersetzt beschädigte oder zerstörte Sachen
<u>Haftpflichtversicherung</u>	zahlt vom Versicherungsnehmer verschuldete Schäden Dritter, wehrt unbegründete fremde Schadenersatzansprüche ab
<u>Rechtsschutzversicherung</u>	hilft dem Versicherungsnehmer bei der Abwehr von Schadenersatzforderungen (u.a. Rechten) von Dritten und auch bei der Durchsetzung von eigenen Schadenersatzforderungen (u.a. Rechten)
<u>Personenversicherung</u>	Lebens-, Unfall-, Krankenversicherung
<u>Kfz-Versicherung</u>	Kfz-Haftpflicht, Kfz-Kaskoversicherung, Insassenunfallversicherung
<u>Summenversicherung</u> (eine vorher festgesetzte Summe wird geleistet)	z.B.: Ablebens-, Unfalltaggeldversicherung

KAPITEL VIII

JUGENDSCHUTZ UND JUGENDFÖRDERUNG IN DER STEIERMARK

(VERSION 1.1.2019)

ANMERKUNGEN AUS DEN ERLÄUTERUNGEN XVI.GPStLT RV EZ 1884/1 und XVII. GPStLT RV EZ 2230/1 AB EZ 2230/5

1 ALLGEMEINES

Anlass und Zweck der Neuregelung 2013:

Das Steiermärkische Jugendgesetz LGBl. Nr. 81/2013, sollte dazu dienen, die Bestimmungen des alten Steiermärkischen Jugendschutzgesetzes 1988, LGBl. Nr. 80/1998 und des alten Steiermärkischen Jugendförderungsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 32/2004 in einem gemeinsamen Gesetz zusammenzuführen.

Anlass und Zweck der Neuregelung 2019:

Im Rahmen des Vollzugs des Steiermärkischen Jugendgesetzes hat sich gezeigt, dass es in bestimmten Bereichen an einer gesetzlichen Regelung fehlt bzw. einer Ergänzung oder Änderung der entsprechenden Regelungen bedarf, weshalb eine diesbezügliche Normierung notwendig ist.

Weiters entsprechen einige Verweise auf andere Rechtsvorschriften nicht mehr der geltenden Rechtslage. Das betrifft insbesondere Normen.

Die Änderungen 2019 umfassen hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Erweiterung der Fördermöglichkeiten im Jugendförderungsbereich
- Anhebung der Altersgrenze beim Rauchen
- Erweiterung der Verbotsbestimmungen von Tabakerzeugnissen auf Tabak- und verwandte Erzeugnisse
- Aufnahme von Ausnahmebestimmungen für jugendliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Lehrlinge aufgrund beruflicher Notwendigkeit im Bereich Ausgehzeiten, Alkohol und dgl.
- Erweiterung der Aufenthaltsverbote für Jugendliche im Gastronomiebereich
- Einschränkungen des Alkoholkonsums bei Jugendlichen
- Ausweitung des Autostopp-Verbotes
- Schaffung von Ausnahmebestimmungen für Beförderungsbetriebe mit Kontrahierungszwang
- Korrektur der jugendgesetzlichen Regelungen im Geld- und Glücksspielbereich
- Die Erweiterung der Ausgehzeiten (im österreichischen Einklang)

Ziele und Maßnahmen der Änderungen 2019

Ziel 1: Verbesserung beim Erreichen jugendgesetzlicher Zielvorgaben in der Kinder- und Jugendarbeit

Die Jugendförderung soll noch verbessert werden und auch neue Förderungsmöglichkeiten einschließen können. Diesbezüglich sind weitere Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu setzen bzw. weitere Förderungsmöglichkeiten vorzusehen.

Ziel 2: Schutz der Jugend vor weiteren Gesundheitsgefährdungen

Einerseits sollen Jugendliche mit einer Anhebung der Altersgrenze beim Rauchen vor gesundheitlichen Schäden, die hierbei entstehen können, bewahrt werden und andererseits sollen neuartige „Rauchererzeugnisse“, die nicht unter den Begriff „Tabakerzeugnisse“ fallen, aber ebenfalls gesundheitsschädigend sind, von Jugendlichen nicht mehr konsumiert werden dürfen.

Darüber hinaus sollen Jugendliche von Alkohol-Lockangeboten aus dem Bereich der Gastronomie und dem damit verbundenen unkontrollierten Konsum von Alkohol abgehalten werden, da sich sowohl die Organe als auch das Gehirn von Jugendlichen noch in Entwicklung befinden und Alkohol diese Entwicklung stark beeinträchtigen kann.

Maßnahme 1: *Anhebung der Altersgrenze beim Rauchen und Erweiterung der Verbotsbestimmungen von Tabakerzeugnissen auf Tabak- und verwandte Erzeugnisse*

Mit der beabsichtigten Regelung soll die Altersgrenze beim Rauchen vom vollendeten 16. Lebensjahr auf das vollendete 18. Lebensjahr angehoben werden und sind die Verbotsbestimmungen betreffend Tabakerzeugnisse auch auf verwandte Erzeugnisse, wie E-Shisha, E-Zigarette usw. zu erweitern, da auch diese Erzeugnisse eine Gesundheitsgefährdung für Jugendliche darstellen. Ebenfalls erfolgt in diesem Zusammenhang eine Anpassung an die geltende Rechtslage.

Maßnahme 2: *Erweiterung der Aufenthaltsverbote auf Gastronomiebetriebe und Veranstaltungen, die Alkohol zu Billigpreisen anbieten*

Damit Jugendliche in ihrer Entwicklung und Gesundheit nicht übermäßig beeinträchtigt werden, ist eine Erweiterung der Aufenthaltsverbote auf Betriebe oder Veranstaltungen für jenen Zeitraum notwendig, in dem Alkohol zu Billigpreisen ausgeschenkt oder gegen einen geringen Pauschalbetrag ein unbegrenzter Alkoholkonsum ermöglicht wird.

Maßnahme 3: *Einschränkung des Konsums von nicht gebrannten alkoholischen Getränken für Jugendliche zwischen dem vollendeten 16. und 18. Lebensjahr*

Im Rahmen der beabsichtigten Regelung sollen Jugendliche zwischen dem vollendeten 16. und 18. Lebensjahr nicht gebrannte alkoholische Getränke nur mehr in dem Ausmaß konsumieren dürfen, als dadurch keine wesentliche psychische oder physische Beeinträchtigung gegeben ist.

Ziel 3: Ausübung der Lehre oder Berufstätigkeit Jugendlicher ohne gesetzliche Hindernisse

Jugendliche sollen ihre Ausbildung absolvieren können, ohne mit dem Jugendgesetz in Konflikt zu geraten.

Maßnahme: *Aufnahme von Ausnahmebestimmungen für jugendliche Arbeitnehmerinnen /Arbeitnehmer und Lehrlinge aufgrund beruflicher Notwendigkeit*

Damit Jugendliche im Rahmen ihrer Ausbildung nicht mit jugendschutzrechtlichen Verboten bzw. sogar mit Anzeigen oder Strafverfahren konfrontiert werden können, ist eine gesetzliche Anpassung an bestimmte Situationen, insbesondere was den Aufenthalt an öffentlichen Plätzen vor 5 Uhr für den Weg von oder zu der Lehr- oder Arbeitsstelle bzw. den Besitz und Konsum von Alkohol für Ausbildungszwecke in der Gastronomie anbelangt, notwendig.

Ziel 4: Schutz der Jugend beim Autostoppen vor Gefahren aus dem Internet

Mitfahren mit Fremden soll nicht über Internet vereinbart werden dürfen. Durch die „Neuen Medien“ haben sich auch für Jugendliche weitere Gefährdungspotentiale ergeben, denen mit entsprechenden Regelungen entgegenzuwirken ist.

Maßnahme: *Ausweitung des Autostoppverbotes*

Autostoppen für Jugendliche unter 16 Jahren soll auch verboten sein, wenn die Aufforderung zur Mitnahme nicht „auf der Straße“, sondern per Internet erfolgt. Die gesetzliche Formulierung des diesbezüglichen Verbots wird allgemein gehalten, um einen größtmöglichen Schutzbereich zu bewirken.

Ziel 5: Befreiung Erwachsener von nicht zweckmäßigen Verpflichtungen

Erwachsene sollen von Verpflichtungen befreit sein, die nicht (mehr) dem Sinn und Zweck des Jugendschutzes entsprechen.

Maßnahme: *Schaffung von Ausnahmebestimmungen für Beförderungsbetriebe mit Kontrahierungszwang*

Mit der Regelung sollen Beförderungsbetriebe, die eine rechtliche Verpflichtung haben, Passagiere zu befördern, von der Verpflichtung befreit werden, entgegenstehende jugendschutzrechtliche Beschränkungen oder Verbote kontrollieren zu müssen.

Ziel 6: Anpassung jugendschutzrechtlicher Regelungen im Geld- und Glücksspielbereich

Aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Grundlage im Geld- und Glücksspielbereich stimmen die diesbezüglichen Verweisungen nicht mehr mit der geltenden Rechtslage überein. Durch die Überarbeitung der Bestimmungen soll an die aktuell geltenden rechtlichen Bestimmungen angeknüpft werden.

2 Die einzelnen Bestimmungen

Gesetzestext und Erklärungen

Gesetz vom 14. Mai 2013 über den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen (Steiermärkisches Jugendgesetz – StJG 2013)

Stammfassung: LGBL Nr. 81/2013 (XVI. GPSStLT RV EZ 1884/1 AB EZ 1884/3)

Änderung: LGBL Nr. 69/2018 (XVII. GPSStLT RV EZ 2230/1 AB EZ 2230/5)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele

§ 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt - Jugendförderung

§ 3 Kinder- und Jugendarbeit

§ 4 Jugendförderung durch Land und Gemeinden

§ 5 Förderungsgrundsätze

§ 6 Förderungsprogramme und -richtlinien

§ 7 Förderungsempfängerinnen und -empfänger

§ 8 Arten der Förderung

§ 8a Förderung von Kinder-Ferien-Aktivwochen

§ 9 Regionales Jugendmanagement

§ 10 Offene Kinder- und Jugendarbeit

§ 11 Landesjugendbeirat

§ 12 Datenverarbeitung

§ 13 Berichtspflicht

3. Abschnitt - Jugendschutz

§ 14 Pflichten der Erwachsenen

§ 15 Ausgehzeiten von Kindern und Jugendlichen

§ 16 Aufenthaltsverbote und -einschränkungen

§ 17 Benützung von Glücksspielautomaten und Spielapparaten sowie die Teilnahme an Glücksspielen

§ 18 Erwerb, Besitz und Konsum von Alkohol, Tabak- und verwandten Erzeugnissen, Drogen und ähnlichen Stoffen

§ 19 Autostoppen

§ 20 Jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Dienstleistungen

§ 21 Altersnachweis

§ 22 Informationspflicht

4. Abschnitt - Überwachung und Strafen

§ 23 Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 24 Jugendschutz-Aufsichtsorgane

§ 25 Behörden- und Organbefugnisse

§ 26 Strafbestimmungen für Erwachsene

§ 27 Strafbestimmungen für Jugendliche

§ 28 Testkäufe

§ 29 Verfall

§ 30 Widmung von Geldstrafen

5. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 31 Verweise

§ 32 Inkrafttreten

§ 32a Inkrafttreten von Novellen

§ 33 Außerkrafttreten

§ 1 ZIELE

(1) Ziel des Jugendschutzes ist es,

1. die Eigenverantwortung der Kinder und Jugendlichen zu fördern und zu unterstützen;
2. Kinder und Jugendliche vor Gefahren und Einflüssen zu schützen, die sich nachteilig auf ihre körperliche, geistige, seelische, sittlichen, ethische, charakterliche und/oder soziale Entwicklung auswirken;
3. die Bewusstseinsbildung der Gesellschaft für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stärken und die Verantwortung der Erwachsenen zu regeln und
4. die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten in der Erziehung zu unterstützen.

(2) Ziel der Jugendförderung ist es, dass

1. junge Menschen als eigenständige Persönlichkeiten in ihrer geistigen, seelischen, ethischen, körperlichen, sozialen, politischen und kulturellen Entwicklung gefördert werden, und zwar
 - a) gemäß den Intentionen der UN-Kinderrechtskonvention,
 - b) unter Einhaltung der vom Land Steiermark vorgegebenen Grundprinzipien der Kinder- und Jugendarbeit sowie
 - c) unter Berücksichtigung der Grundsätze von Gender Mainstreaming und eines konstruktiven Umgangs mit Diversität im Sinne der Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark;
2. jegliche Diskriminierung junger Menschen vermieden wird;
3. in einer kinder- und jugendgerechten Gesellschaft positive Lebensbedingungen und Chancengleichheit für junge Frauen und Männer unabhängig von regionaler oder sozialer Herkunft, Erstsprache, Weltanschauung, sexueller Orientierung, Behinderung usw. bestehen.

(3) Förderungen nach diesem Gesetz sollen dazu beitragen, dass junge Menschen

1. barrierefreien Zugang zu qualitativollen bzw. qualitativ hochwertig aufbereiteten Informationen (inklusive Beratungsangeboten) haben, Informationen bewerten und Entscheidungen treffen können;
2. Kompetenzen im Umgang mit Risiken erwerben können;
3. Möglichkeiten vorfinden, ihre Kreativität zu fördern und jugendkulturelle Ausdrucksformen erproben zu können;
4. gesellschaftspolitische Prozesse reflektieren und ihre Teilhabe gewährleistet ist;
5. ihre Talente und Stärken erkennen, weiterentwickeln und für eine ihren Interessen und Potenzialen entsprechende Bildungs- und Berufswahl nutzen;
6. Experimentierfelder und Gestaltungsräume für ihre individuelle Entwicklung finden und nutzen.

Abs. 1 normiert das Ziel des Jugendschutzes und legt für den Bereich Jugendschutz fest, an wen sich das Jugendgesetz richtet, was es ermöglichen, wo zu es verpflichten und wovor es schützen soll.

Die Jugendschutzbestimmungen richten sich an folgende Zielgruppen:

- Jugendliche

- Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte
- Erwachsene im Allgemeinen.

Die Zielbestimmung des Abs. 1 weist auf die Vorbildrolle der (Erwachsenen-)gesellschaft gegenüber der Jugend hin und betont die Absicht, die Jugend in ihrer Entwicklung zu fördern und vor Einflüssen zu bewahren, die die Entwicklung nachteilig beeinträchtigen können. Es sollen aber auch die Erziehungsberechtigten bestärkt und verpflichtet werden, sich im Einzelfall mit ihrer Verantwortung auseinanderzusetzen und diese auch wahrzunehmen.

Abs. 2 legt das Ziel der Jugendförderung fest. Hier soll kurz und verständlich zum Ausdruck kommen, was das neue Jugendgesetz im Bereich Jugendförderung anstrebt. Die Ziele setzen auf die Entwicklung der jungen Menschen, die durch Förderung der Entwicklungschancen, aber auch durch Gefahrenabwehr zu unterstützen ist.

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

1. Kinder: Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr;
2. Jugendliche: Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
3. Junge Menschen: Personen zwischen sechs und 26 Jahren (für den Bereich der Jugendförderung);
4. Erwachsene: Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr;
5. Erziehungsberechtigte: Eltern, Elternteile, Pflegeeltern, Pflegeelternteile und sonstige Personen, die nach bürgerlichem Recht erziehungsberechtigt sind;
6. Aufsichtspersonen:
 - a) Erziehungsberechtigte
 - b) Erwachsene, denen die Aufsicht beruflich anvertraut oder von einem Erziehungsberechtigten vorübergehend oder auf Dauer übertragen ist; dies ist von der Aufsichtsperson glaubhaft zu machen;
7. Kinder- und Jugendarbeit: ist neben der Erziehung im Elternhaus und schulischer bzw. beruflicher Bildung ein sozialpädagogisches Handlungsfeld und somit ein ergänzender Entwicklungsbereich der nonformalen Bildung;
8. **Gebrannter Alkohol:** Durch Brennen (Destillation) hergestellte Spirituosen; nicht darunter fallen alkoholhaltige Nahrungsergänzungsmittel und diätische Lebensmittel im Sinn des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes sowie alkoholhaltige Arzneimittel im Sinn des Arzneimittelgesetzes.
9. Spirituosenhaltige Mischgetränke: Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten;
10. Alkopops: Gemisch von Spirituosen und Limonaden, Fruchtsäften oder anderen gesüßten Getränken;
11. Droge: Psychoaktive Stoffe, die auf Grund ihrer chemischen Beschaffenheit über Stoffwechselprozesse auf das zentrale Nervensystem wirken und so Veränderungen, insbesondere der Sinnesempfindungen, der Stimmungslage, des Bewusstseins, anderer psychischer Bereiche oder des Handelns auslösen können, ausgenommen Alkohol und Nikotin (Tabak);
12. **Tabak- und verwandte Erzeugnisse:** Tabak- und verwandte Erzeugnisse im Sinn der Begriffsbestimmungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes;
13. Veranstaltung: Veranstaltung im Sinne der Begriffsbestimmung des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012, LGBl. Nr. 88/2012, unabhängig davon, ob die Durchführung der Veranstaltung dem Stmk. Veranstaltungsgesetz unterliegt;
14. öffentlich: öffentlich im Sinne der Begriffsbestimmung des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012, LGBl. Nr. 88/2012;
15. Veranstalterin/Veranstalter: Veranstalterin/Veranstalter im Sinne der Begriffsbestimmung des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012, LGBl. Nr. 88/2012;
16. **Spielapparate:** Spielapparate im Sinn der Begriffsbestimmung des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes 2014, [LGBl. Nr. 100/2014](#);
17. **Glücksspielautomat:** Glücksspielautomat im Sinn der Begriffsbestimmung des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes 2014, LGBl 100/2014,
18. Unterhaltungsspielapparate (entfällt)
19. Betrieb: jede Wirtschaftseinheit, deren Zweck es (auch) ist, Güter oder Dienstleistungen anzubieten.

1. Jugendinformation und -beratung
2. Jugendschutz und Prävention
3. Gesellschaftspolitische Bildung und Partizipation
4. Bildungs- und Berufsorientierung
5. Jugendkultur und kreative Ausdrucksformen

(2) Die Landesregierung hat dabei insbesondere folgende Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu setzen oder durch Förderungs- bzw. Projektvergabe zu unterstützen:

1. Bereitstellung von Bildungsangeboten
2. Bereitstellung von Informationszugängen
3. Durchführung von Bewerbungen
4. Vernetzung und Zusammenarbeit mit jugendrelevanten Fachstellen, Jugendorganisationen und Beratungseinrichtungen
5. Durchführung von Initiativen und Kampagnen
6. Durchführung von jugendrelevanten Präventions- oder Nachhaltigkeitsprojekten im Rahmen der strategischen Handlungsfelder

Kinder- und Jugendarbeit umfasst alle außerschulischen und nicht ausschließlich berufsbildenden, vornehmlich pädagogisch gerahmten und organisierten, öffentlichen, nicht kommerziellen bildungs-, erlebnis- und erfahrungsbezogenen Sozialisationsfelder von freien und öffentlichen Trägern, Initiativen und Arbeitsgemeinschaften.

Kinder- und Jugendarbeit wird als sozialpädagogisches Handlungsfeld und als außerschulisch organisiertes Sozialisationsfeld verstanden. Die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit betont Aktivitäten in der Freizeit, zielt dabei aber auch auf informelles und non-formales Lernen der Jugendlichen während ihrer schulfreien Zeit ab.

Aufgabe der Landesregierung ist es, zur Erreichung der unter § 1 genannten Ziele geeignete Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendarbeit festzulegen. Die dabei strategisch ausgerichteten Handlungsfelder werden in Abs. 1 und die zu setzenden Maßnahmen in Abs. 2 demonstrativ aufgezählt.

§ 4 JUGENDFÖRDERUNG DURCH LAND UND GEMEINDEN

(1) Das Land Steiermark verpflichtet sich auch als Träger von Privatrechten zur Verfolgung der unter § 1 angeführten Ziele. Zu diesem Zweck sind im Landeshaushalt unter Bedachtnahme auf die anderen an den Landeshaushalt gestellten Erfordernisse und entsprechend den budgetären Möglichkeiten des Landes ausreichend Mittel vorzusehen.

(2) Die Gemeinden sollen als Trägerinnen von Privatrechten zu den Zielsetzungen gemäß § 1 unter Bedachtnahme auf den Gemeindehaushalt beitragen. Sie können dies auch in gemeindeübergreifender Zusammenarbeit tun. Zu diesem Zweck sollen die Gemeinden insbesondere:

1. dafür sorgen, dass für junge Menschen genügend Raum, wie z.B. Jugendzentren, Jugendtreffpunkte, Spiel- und Sportflächen u. dgl. besteht bzw. dieser allgemein zugänglich ist;
2. Mitbestimmungs- und Mitsprachemöglichkeiten für junge Menschen schaffen, jedenfalls bei jugendbezogenen Angelegenheiten;
3. regelmäßige Erhebungen über die unterschiedlichen Bedürfnisse junger Menschen zur zielgerichteten Planung durchführen, die Ergebnisse sowie die geplanten Maßnahmen in den zuständigen Gemeindegremien erörtern und in geeigneter Form veröffentlichen.

(3) Das Land stellt den Gemeinden nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten eine finanzielle Förderung für den Start von Jugendprojekten im Rahmen der strategischen Handlungsfelder zur Verfügung.

Die vorgesehene Jugendförderung durch Land und Gemeinden ist im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durchzuführen, für die Gemeinden somit im eigenen Wirkungsbereich.

Schon bisher haben die Gemeinden Jugendförderung als Ermessensaufgabe wahrgenommen und wurden dabei im Rahmen der bisherigen Jugendförderungsbestimmungen vom Land finanziell unterstützt, insbesondere bei Jugendbeteiligungsprojekten (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über Jugendförderungsrichtlinien, LGBl. Nr. 48/2005).

Im Rahmen der strategischen Handlungsfelder gem. § 3 ist es dem Land 2019 ein Anliegen, die Gemeinden nicht nur mehr bei Jugendbeteiligungsprojekten, sondern allgemein bei Jugendprojekten zu unterstützen, weshalb auch die gesetzliche Einschränkung einer 50 Prozent- Projektkostenbeteiligung der Gemeinde entfällt.

§ 5 FÖRDERUNGSGRUNDSÄTZE

- (1) Es ist eine ausgewogene regionale Verteilung der zu gewährenden Förderungen anzustreben.
- (2) Maßnahmen, die nach diesem Gesetz gefördert werden sollen, haben den Zielsetzungen gemäß § 1 zu entsprechen.
- (3) Die Höhe der jeweils zu gewährenden Förderung bestimmt sich unter anderem aus den inhaltlichen Schwerpunktsetzungen der Kinder- und Jugendarbeit des Landes, der Qualität des jeweiligen Angebots und der im Landshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel.
- (4) Auf die Gewährung einer Förderung sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist rückzuerstatten.

Die Jugendförderung findet im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes statt, wonach die einzelnen Förderungen mittels privatrechtlichen Verträgen zwischen dem Land Steiermark und Förderungswerberin/Förderungswerber vergeben werden.

Festgelegt werden u.a.:

1. Regionale Ausgewogenheit in der Verteilung der zu gewährenden Förderungen
2. Einhaltung der Zielsetzung gemäß § 1
3. Abhängigkeit der Höhe der Förderungsmittel auch von den budgetären Möglichkeiten des Landes
4. Kein Rechtsanspruch auf Förderung.

§ 6 FÖRDERUNGSPROGRAMME UND -RICHTLINIEN

Die Vergabe von Förderungen ist nach Maßgabe der von der Landesregierung zu erlassenden Förderungsprogramme und -richtlinien zu gestalten und abzuwickeln.

Ein Förderungsprogramm ist eine Gesamtheit von Förderungen, die zur Erreichung eines in groben Zügen identischen Förderungszweckes an verschiedene Förderungsnehmerinnen und -nehmer unter Berücksichtigung weitgehend identischer Förderungsvoraussetzungen in der gleichen Förderungsform vergeben wird. Förderungsprogramme definieren unter anderem für eine bestimmte Laufzeit Schwerpunkte der Förderung, z.B. inhaltliche oder regionale, allenfalls besondere Abwicklungsmodalitäten sowie die Höhe der für diese Programme zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 7 FÖRDERUNGSEMPFÄNGERINNEN UND -EMPFÄNGER

Als Förderungsempfängerinnen und -empfänger kommen physische und juristische Personen oder Einrichtungen in Betracht, die geeignet sind, zur Erreichung der Förderungsziele unter § 1 beizutragen.

Der Kreis der potenziellen Förderungsempfängerinnen und -empfänger ist weit gehalten und geht von Einzelpersonen bis hin zu Vereinen, Initiativgruppen, Organisationen usw.; sie müssen ebenfalls geeignet sein, zur Erreichung der in § 1 genannten Förderungsziele beizutragen.

§ 8 ARTEN DER FÖRDERUNG

Arten der Förderung können insbesondere sein:

1. finanzielle Beiträge für Projektkosten (Projektförderung);
2. finanzielle Beiträge für den laufenden Betrieb in ausgewählten und eigens definierten Kernbereichen der Kinder- und Jugendarbeit (Strukturförderung);
3. organisatorische und fachliche Beratung;
4. Verleih von Materialien, Geräten, Behelfen udgl.;
5. direkte Mitwirkung des Landes Steiermark als Mitveranstalter bzw. Kooperationspartner bei Projekten.

§ 8 zählt demonstrativ die Arten der Förderung auf; es besteht somit die gesetzliche Möglichkeit, auch auf eine andere Art und Weise zu fördern, als dies in § 8 vorgesehen ist. Die Förderung muss nicht ausschließlich in Form von finanziellen Zuschüssen erfolgen.

§ 8a FÖRDERUNG VON KINDER-FERIEN-AKTIVWOCHE

Im Rahmen der Durchführung von Kinder-Ferien-Aktivwochen, die Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an vielfältigen und bedarfsgerechten Angeboten ermöglichen, hat die Landesregierung die von den geförderten AnbieterInnen verwendeten Beherbergungs- und Betreuungsstätten auf die Einhaltung der in den Förderrichtlinien festgelegten Standards im dort festgelegten zweckmäßigen Umfang vor Ort zu überprüfen. Die vom Land geförderten AnbieterInnen haben dafür zu sorgen, dass die Kontrolle tatsächlich durchgeführt werden kann.

Das Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 - StJWG 1991 hat gem. § 16 Abs. 3 Z. 4, § 20 und § 32 Erholungsaktionen in Jugenderholungsheimen und Ferienlager zur Erlangung und Festigung der physischen und psychischen Gesundheit von sozial bedürftigen Familien vorgesehen.

Mit Inkrafttreten des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes – StKJHG ist das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 außer Kraft getreten und sind Erholungsaktionen nicht mehr Bestandteil des StKJHG.

Da das Land Steiermark nach wie vor im Rahmen der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel für die Durchführung von Kinder-Ferien-Aktivwochen finanzielle Förderungen zur Verfügung stellt, ist die Aufnahme einer diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung sinnvoll, um der Landesregierung eine gesetzlich festgelegte Überprüfung der vom Land geförderten Anbieter in Bezug auf die in den Förderrichtlinien festgelegten Standards zu ermöglichen.

§ 9 REGIONALES JUGENDMANAGEMENT

Zur regionalen Verankerung der Kinder- und Jugendstrategie und zur kommunalen Entwicklung von Kinder- und Jugendarbeit soll in jeder Region im Sinn des Landesentwicklungsprogrammes – LEP 2009, LGBl. Nr. 75/

2009, eine zentrale Stelle zur Koordinierung und Abwicklung der folgenden Aufgaben eingerichtet sein:

1. Umsetzung der von der Landesregierung vorgegebenen Kinder- und Jugendstrategie einschließlich der damit in Verbindung stehenden Maßnahmen;
2. Verankerung jugendrelevanter Themen und Anliegen in den entsprechenden regionalen Strukturen und Leitbildern;

3. Vernetzung jugendrelevanter Stellen und Koordination der entsprechenden Maßnahmen;
4. Unterstützung von Einrichtungen der Regionen bei deren Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

Im Rahmen dieser Bestimmung soll zur Verankerung der vom Land vorgegebenen Kinder- und Jugendstrategie in jeder Region eine zentrale Stelle zur Koordinierung und Abwicklung der in den Ziffern 1 bis 4 aufgelisteten Aufgaben eingerichtet werden. Diese Stelle kann z.B. der Regionalvorstand bzw. die Regionalversammlung im Sinne des Raumordnungsgesetzes sein oder auch eine Gesellschaft, die von diesen bzw. dieser für operative Zwecke gegründet wird. Das Regionale Jugendmanagement hat sich in praktischer Erprobung bereits bewährt und ersetzt das frühere Bezirksjugendmanagement. Unterstützung im Sinne der Z. 4 bedeutet auch fachliche Beratung und Weitergabe von Informationen.

§ 10 OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT

(1) Die Offene Kinder- und Jugendarbeit soll dazu beitragen, dass jungen Menschen in nicht kommerziell ausgerichteten (Frei)Räumen hinreichend Angebot für

1. freie Entfaltung bzw.
2. eine den verschiedenen Fähigkeiten entsprechende pädagogisch-begleitende Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt werden kann.

(2) Jugendzentren, Jugendtreffpunkten und ähnlichen Einrichtungen können Förderungen gewährt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

1. Einhaltung von Qualitätsstandards,
2. Bereitstellung von qualifiziertem Personal und
3. Unterstützung der Landesregierung bei der Umsetzung der Kinder- und Jugendstrategie.

§ 11 LANDESJUGENDBEIRAT

(1) Die zu einem Verein zusammengeschlossenen steirischen verbandlichen Jugendorganisationen bilden den Steirischen Landesjugendbeirat.

(2) Der Landesjugendbeirat trägt insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben zur Jugendförderung bei:

1. Vertretung der Interessen der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie deren Mitglieder in der Steiermark;
2. Vertretung und Behandlung von gemeinsamen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendorganisationen;
3. Unterstützung der Landesregierung bei der Umsetzung der Kinder- und Jugendstrategie;
4. Begutachtung jugendrelevanter Gesetzes- und Verordnungsentwürfe.

Der Steirische Landesjugendbeirat ist die Arbeits- und Interessengemeinschaft der steirischen Jugendorganisationen, die insgesamt mehr als 100.000 Jugendliche betreuen. Die zahlreichen Aktivitäten sind in verschiedenste Themenbereiche gegliedert und ermöglichen einen Einblick in die vielfältigen Angebote. Trotz unterschiedlicher Zielsetzungen haben die Jugendorganisationen wesentliche Gemeinsamkeiten: Sie wollen die Jugendlichen

- zur sinnvollen Freizeitgestaltung,
- zur Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen unserer Zeit und
- zum Engagement in der Gesellschaft ermutigen.

§ 12 DATENVERARBEITUNG

Die Landesregierung ist ermächtigt, zur Wahrnehmung der nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben (personenbezogene) Daten automationsunterstützt zu verarbeiten.

Die vorgesehene – im Rahmen der Vorbegutachtung mit dem Datenschutzbeauftragten des Landes Steiermark abgestimmte – Ermächtigung zur EDV-gestützten Datenverwendung umfasst unter anderem Speichern, Organisieren und Löschen von Daten. Sie bezieht sich ausschließlich auf die zur Förderungsabwicklung und -kontrolle erforderlichen Daten. 2019 wurde der Wortlaut dieser Bestimmung an die geltenden Gesetze angepasst.

§ 13 BERICHTSPFLICHT

Die Landesregierung hat dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit und Aktivitäten für junge Menschen und mit jungen Menschen zu erstatten.

Der Bericht wird wie alle von der Landesregierung beschlossenen Landtagsvorlagen in elektronischer Form übermittelt und bezieht sich auf alle mit Jugendarbeit befassten Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

§ 14 PFLICHTEN DER ERWACHSENEN

(1) Aufsichtspersonen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendlichen die Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten. Erziehungsberechtigte haben bei der Übertragung der Aufsicht sorgfältig und verantwortungsbewusst vorzugehen.

(2) Erwachsene dürfen Kindern und Jugendlichen die Übertretung dieses Gesetzes nicht ermöglichen oder erleichtern. Sie haben sich so zu verhalten, dass Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen, ethischen, charakterlichen und/oder sozialen Entwicklung nicht geschädigt werden.

(3) Personen, hinsichtlich deren Betrieb oder Veranstaltung Kinder und Jugendliche Beschränkungen oder Verboten unterliegen, sind verpflichtet,

1. dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche diese Beschränkungen bzw. Verbote einhalten. Hierzu haben sie insbesondere nötigenfalls das Alter festzustellen und den Zutritt bzw. Aufenthalt zu den Betriebsräumlichkeiten bzw. Betriebsgrundstücken und Veranstaltungsorten zu untersagen; sie haben nachzuweisen, dass sie alles unternommen haben, um dieser Verpflichtung nachzukommen;

2. auf die Beschränkungen und Verbote für Kinder und Jugendliche in deutlich lesbarer Schrift hinzuweisen wie folgt:

a) in Betrieben an deutlich sichtbarer Stelle, bei Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen im Sinne des Prostitutionsgesetzes, LGBl. Nr. 16/1998, jedenfalls an allen Eingängen,

b) bei Veranstaltungen an allen Einlass- und Kartenverkaufsstellen und

c) auf bzw. in unmittelbarer Nähe von Spielapparaten.

(4) Die Verpflichtung gemäß Abs. 3 besteht nicht für den Transport von Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Verkehrsmitteln einschließlich Taxis.

In Abs. 1 soll klar gestellt werden, dass die primäre Aufsicht den Erziehungsberechtigten zukommt; darüber hinaus kommt diese Aufgabe auch jenen Personen zu, denen die Aufsicht über Kinder und Jugendliche beruflich, vertraglich oder von den Erziehungsberechtigten auf Dauer oder vorübergehend anvertraut ist. Die Auswahl der Aufsichtspersonen soll sehr gewissenhaft erfolgen; dabei soll der Schutz des Jugendlichen und nicht z. B. die Verlängerung der Ausgehzeiten im Vordergrund stehen.

Abs. 3 Z. 1 zielt auf alle UnternehmerInnen, BetriebsinhaberInnen, VeranstalterInnen und dergleichen ab, welche dafür zu sorgen haben, dass die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden; Abs. 3 Z. 2 listet auf, an welchen Stellen schriftlich auf die Beschränkungen und Verbote für Kinder und Jugendliche hinzuweisen ist.

Abs. 4 NEU: Bei Beförderungsunternehmen (wie ÖBB, Grazer Linien, Taxis usw.) besteht in Bezug auf die Personenbeförderung – unter Vorbehalt bestehender Beförderungsbedingungen – ein Kontrahierungszwang, weshalb es nicht zielführend ist, dass das Beförderungspersonal Kontrollen hinsichtlich des Alters und der Ausgehzeiten durchführt.

Außerdem muss es im Rahmen des Jugendschutzes gewährleistet sein, dass Jugendliche bei einer eventuellen Überschreitung der gesetzlichen Ausgehzeiten ihren Heimweg trotzdem problemlos antreten können und nicht gezwungen sind, in dem „gesetzeswidrigen Zustand“ zu verharren, nur, weil sie von einem Personenbeförderungsunternehmen –aufgrund der Überschreitung der Ausgehzeiten- nicht mitgenommen werden dürfen.

Nur durch die Mitnahme von Jugendlichen im Beförderungsmittel (auch außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Ausgehzeiten) kann der Zielsetzung gem. §1 Abs. 1 entsprochen werden, wonach Kinder und Jugendliche vor Gefahren und Einflüssen zu schützen sind, die sich sonst nachteilig auf ihre körperliche, geistige und/oder soziale Entwicklung auswirken. Eine eventuelle Unterlassung der Mitnahme von Jugendlichen würde dieser Zielsetzung im erheblichen Maß widersprechen.

§ 15 AUSGEHZEITEN VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

(1) Für den Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten (z.B. Plätzen, Straßen, Parks, Freiland, Verkehrsmittel usw.), in Betrieben (insbesondere Handelsbetrieben, Gastbetrieben, Buschenschenken) und Vereinslokalen sowie für den Besuch von öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen gilt Abs. 2 als maximaler Zeitrahmen. Wie weit dieser Zeitrahmen ausgeschöpft werden darf, bestimmen ausschließlich die Erziehungsberechtigten.

(2) Der Aufenthalt ist erlaubt

1. ohne Begleitung einer Aufsichtsperson

a) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in der Zeit von 5 bis 23 Uhr

b) vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit von 5 bis 1 Uhr

c) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr unbegrenzt.

Diese Zeiten gelten einerseits nicht für jenen Bereich, der von der Wohnung der **Aufsichtsperson** aus beaufsichtigbar ist und auch tatsächlich beaufsichtigt wird **sowie andererseits nicht für Jugendliche, wenn sie sich bereits vor 5 Uhr an allgemein zugänglichen Orten aufhalten müssen, um rechtzeitig zum Betriebs- oder Ausbildungsort zu gelangen (wie Bäckerlehrlinge und dergleichen).**“

2. in Begleitung einer Aufsichtsperson ohne zeitliche Begrenzung, sofern dies mit den Zielen des Jugendschutzes vereinbar und das Kindeswohl nicht gefährdet ist.

Die nach Altersgruppen gestaffelten Ausgehzeiten erfahren 2019 gegenüber 2013 eine Ausdehnung (dies war in der steirischen Regierungsvorlage noch nicht vorgesehen, wurde aber als Zugeständnis für eine österreichweite einheitliche Lösung nunmehr festgelegt) und sind als maximaler Rahmen zu verstehen, wobei die Endzeit bedeutet, dass sich Kinder oder Jugendliche spätestens zu dieser Zeit nicht mehr an allgemein zugänglichen Orten aufhalten dürfen; es bedeutet nicht, dass sie spätestens um 23 Uhr oder 1 Uhr das Lokal oder eine sonstige Einrichtung zu verlassen haben, um den Heimweg anzutreten. Der Heimweg ist somit rechtzeitig (im erforderlichen Ausmaß) anzutreten, damit der „geschützte Bereich“ (wie z.B. Wohnung der Eltern, Großeltern oder eines Freundes, Hotel, Campingplatz und dgl.) noch vor Ende der gesetzlich vorgegebenen Ausgehzeiten erreicht werden kann.

Ausschließlich die Erziehungsberechtigten bestimmen, inwieweit dieser Zeitrahmen auch tatsächlich ausgeschöpft werden kann, was in Abs. 1 klar zum Ausdruck kommt. Im Sinne des Jugendschutzes ist es sinnvoll, wenn die Erziehungsberechtigten – wie weithin üblich – beim Vorgeben von Ausgehzeiten dahingehend differenzieren, dass während der Schul- bzw. Arbeitswoche die Ausgehzeit früher endet als am Wochenende.

Da aus der Entwicklungspsychologie ein direktes Ableiten der Uhrzeiten nicht möglich ist und die physische und psychische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sehr unterschiedlich verläuft, ist hier eine auf den Entwicklungsstand des Kindes bzw. Jugendlichen abgestimmte Einflussnahme der Erziehungsberechtigten unabdingbar.

Durch die liberalisierten Ausgehzeiten ist die Verantwortung der Erziehungsberechtigten umso mehr gefordert. Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht besteht unabhängig vom Jugendgesetz und ist entsprechend dem Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen wahrzunehmen. Die Erziehungsberechtigten haben zum Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu entscheiden, welches Verhalten sie innerhalb der durch das Jugendgesetz gezogenen Grenzen erlauben. Wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gewährleistet ist, können im Rahmen der Jugendwohlfahrt Maßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz eingeleitet werden.

Da der Begriff „beaufsichtigbar“ ein sehr weit gefasster und nicht näher definierter Begriff ist und die Regelung weitergeführt werden soll, bestand somit die Notwendigkeit, dies im Jugendgesetz noch dahingehend näher zu erläutern, dass dieser Bereich auch tatsächlich beaufsichtigt werden muss.

§ 16 AUFENTHALTSVERBOTE UND -EINSCHRÄNKUNGEN

(1) Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist verboten:

1. der Aufenthalt in Betrieben, Vereinslokalen und bei Veranstaltungen, wenn wegen der Art der Darbietung oder Schaustellung anzunehmen ist, dass diese Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen, ethischen, charakterlichen und/oder sozialen Entwicklung beeinträchtigen könnten, und
2. die Teilnahme an solchen Darbietungen und Schaustellungen.

(2) Verboten im Sinne des Abs. 1 ist insbesondere der Aufenthalt

1. in Bordellen, Peepshows, Swingerclubs, Sexshops, (Sport)Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen,
2. in Lokalen, in denen ausschließlich alkoholische Getränke mit gebranntem Alkohol ausgeschenkt werden, sowie
- 3. in Lokalen oder bei Veranstaltungen, solange dort alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem mindestens einmal zu entrichtenden Preis oder zu einem Preis ausgeschenkt werden, der um mehr als die Hälfte unter dem sonst üblichen Preis liegt.**

(3) Verboten im Sinne des Abs. 1 ist weiters der Aufenthalt in Räumen, in denen **Glücksspielautomaten** betrieben werden. Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist überdies der Aufenthalt in Räumen, in denen **Spielapparate** betrieben werden, verboten, es sei denn, dass es sich um Räume handelt, die für das Gastgewerbe zugelassen sind und wo dieses Gewerbe auch tatsächlich ausgeübt wird.

(4) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden können jeweils für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich ein Verbot im Sinne des Abs. 1 durch Verordnung für eine bestimmte Art von Betrieben oder Veranstaltungen aussprechen, die Bezirksverwaltungsbehörde auch durch Bescheid für einen bestimmten Betrieb oder eine bestimmte Veranstaltung.

(5) Darüber hinaus kann die Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung den Besuch einer bestimmten Art von öffentlichen Veranstaltungen oder im Einzelfall durch Bescheid den Besuch einer bestimmten öffentlichen Veranstaltung hinsichtlich der Altersstufe und der Besuchszeit noch weiter beschränken, wenn nach Art und Wirkung der Veranstaltung eine nachteilige Beeinflussung auf die körperliche, geistige, seelische, sittliche, ethische, charakterliche und/oder soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu befürchten ist. Ein solcher Bescheid ist an der Amtstafel der Behörde kundzumachen.

Der Besuch von Betrieben, in denen junge Menschen mit professioneller Sexualität konfrontiert werden könnten, sowie von Betrieben, die vorwiegend dem Konsum von hochprozentigem Alkohol dienen, ist jedenfalls zu untersagen, da Kinder und Jugendliche dadurch in ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen, charakterlichen und/oder sozialen Entwicklung beeinträchtigt werden könnten.

Auch ist der Besuch von Wettbüros zu untersagen, da das finanzielle Risiko beim Abschluss von Wetten und der gefährliche Anreiz, auf leichte Art zu mehr Geld zu gelangen, von jungen Menschen nicht entsprechend eingeschätzt werden kann. Annahmestellen der österreichischen Lotterien, wie z.B. Trafiken, Bankinstitute und Postämter, sind von dem Aufenthaltsverbot nicht betroffen, da sie sich in ihrem Erscheinungsbild grundsätzlich von Wettbüros unterscheiden; es sind weder eine gastronomische Infrastruktur noch Ausstrahlungsmöglichkeiten für Sportsendungen gegeben, die zur Platzierung von Wetten animieren könnten.

Zu Abs. 2 Z. 3 NEU: Da sich Flatrate-Partys, 1 Euro-Partys und ähnliche Veranstaltungen einer zunehmenden Beliebtheit erfreuen, bei denen zu Billigstpreisen alkoholische Getränke angeboten werden bzw. gegen einen geringen Pauschalbeitrag ein unbegrenzter Alkoholkonsum ermöglicht wird, ist einer Erweiterung der Aufenthaltsverbote für Jugendliche auf Lokale oder Veranstaltungen für jenen Zeitraum notwendig, in dem der diesbezügliche Ausschank erfolgt. Ein unkontrollierter Konsum kann zu schwersten gesundheitlichen und auch tödlichen Folgen führen. Da sich die Organe und das Gehirn von Jugendlichen noch in der Entwicklung befinden und ein (übermäßiger) Alkoholkonsum diese Entwicklung beeinträchtigt, soll diese Art von Aufenthaltsverbot als Schutz- und Präventivmaßnahme für Jugendliche verstanden werden.

Der sonst übliche Preis bezieht sich immer auf die Preisstruktur des jeweiligen Betriebes.

Nicht gemeint sind aber All Inclusive Hotels und VIP-Bereiche bei Veranstaltungen, in denen pauschale Preise oder Eintrittsgelder verlangt werden bzw. Happy Hour Vergünstigungen in Hotel- oder Beherbergungsbetrieben.

§ 17 BENÜTZUNG VON SPIELAPPARATEN UND TEILNAHME AN GLÜCKSSPIELEN

(1) Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist die Benützung von Spielapparaten verboten, danach unter sinngemäßer Anwendung des § 20 erlaubt.

(2) Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind untersagt:

1. die Benützung von Glücksspielautomaten,
2. die Teilnahme an Glücksspielen und Sportwetten jeder Art, ausgenommen Glücksspiele wie Zahlenlotto, Klassenlotterie, Lotto, Sporttoto, Zusatzspiel, Tombola, Glückshafen und vergleichbare Ausspielungen, die im Glücksspielgesetz geregelt sind.

Mit dem Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz wurde der Bereich Glücksspiel, Unterhaltungs- und Geschicklichkeitsspiel neu geregelt, weshalb sich auch die Definition der diesbezüglichen Apparate und Automaten geändert hat.

Glücksspielautomaten, bei denen den Spielerinnen und Spielern eine vermögenswerte Leistung ausgefolgt bzw. in Aussicht gestellt wird, dürfen nur mehr in konzessionierten Automatensalons aufgestellt und betrieben werden und keinesfalls mehr in Tankstellen, Gasthöfen und dergleichen.

§ 18 ERWERB, BESITZ UND KONSUM VON ALKOHOL, TABAK- UND VERWANDTEN ERZEUGNISSEN, DROGEN UND ÄHNLICHEN STOFFEN

(1) Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken verboten.

(2) Darüber hinaus sind bis zum vollendeten **18. Lebensjahr** der Erwerb, Besitz und Konsum **von Tabak- und verwandten Erzeugnissen**, Getränken mit gebranntem Alkohol sowie von spirituosenhaltigen Mischgetränken, insbesondere „Alkopops“, verboten. **Der Konsum von sonstigen alkoholischen Getränken ist nur in dem Ausmaß zulässig, als dadurch keine wesentliche psychische oder physische Beeinträchtigung vorliegt.**

(3) Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind der Erwerb, Besitz und Konsum von Drogen und ähnlichen Stoffen, die nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, die jedoch allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können, verboten, außer deren Anwendung wird ärztlich angeordnet.

(4) Verboten ist jede Form der Abgabe (wie verschenken, anbieten, verkaufen, überlassen usw.) alkoholischer Getränke und **Tabak- und verwandter Erzeugnissen** sowie von Drogen und ähnlichen Stoffen, die nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, an Personen, denen der Erwerb, Besitz und Konsum nicht gestattet ist. Die Verbots- und Strafbestimmungen der Gewerbeordnung bezüglich der Abgabe und des Ausschanks von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche bleiben unberührt.

(5) Abweichend von Abs. 1 und 2 sind der Besitz, Konsum und die Weitergabe alkoholischer Getränke Jugendlichen insoweit gestattet, als dies im Rahmen ihrer Berufsausbildung oder -ausübung unerlässlich ist; die dabei konsumierte Alkoholmenge hat geringfügig zu sein.

(6) Abweichend von Abs. 2 sind der Besitz und die Weitergabe von Tabak- und verwandten Erzeugnissen Jugendlichen im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses gestattet, sofern dies im Rahmen ihrer Berufsausbildung- oder ausübung unerlässlich ist.

Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist nicht nur der Konsum, sondern auch der Besitz und Erwerb von **alkoholischen Getränken** verboten (Abs. 1). Darüber hinaus soll für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Genuss von „gebranntem Alkohol“ verboten sein (Abs. 2); der Begriff „gebrannter Alkohol“ ist in den Begriffsbestimmungen gem. § 2 näher erläutert.

Nicht nur der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken, **Tabak- und verwandter Erzeugnissen**, Drogen und ähnlichen Stoffen ist innerhalb der vorgegebenen Altersgrenzen verboten, sondern auch jegliche Form von Abgabe dieser Getränke, Tabakwaren, Drogen und ähnlichen Stoffen. Unter Abgabe wird nicht nur verkaufen, sondern auch verschenken, anbieten, überlassen usw. verstanden.

Rauchen

Im Rahmen der LandesjugendreferentInnenkonferenz 2017 in Krems wurde beschlossen, dass sich die Konferenz dafür einsetzt, dass bis Mitte 2018 in den jeweiligen Jugend(schutz)gesetzen der Bundesländer das Schutzalter für Rauchen (Tabak- und verwandte Erzeugnisse) auf 18 Jahre angehoben und gleichzeitig gemeinsam mit dem Bund, den Fachstellen für Suchtvorbeugung, der Bundesjugendvertretung, dem Bundesweiten Netzwerk Offene Jugendarbeit und dem Bundesnetzwerk Österreichische Jugendinfos ein umfassendes Paket erarbeitet wird, das Maßnahmen und finanzielle Mittel zu Prävention, Verkauf/Abgabe und öffentliche Zugänglichkeit beinhaltet.

Bei den Tabak- und verwandten Erzeugnissen lehnt sich das Steiermärkische Jugendgesetz an das Bundesgesetz über das Herstellen und Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse und den Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutz (Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz – TNRS) an und versteht unter Tabakerzeugnis jedes Erzeugnis, das zum Rauchen, Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist, sofern es ganz oder teilweise aus Tabak, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Tabak in gentechnisch veränderter oder unveränderter Form handelt, besteht.

Der Begriff „verwandtes Erzeugnis“ wird im Sinne des TNRS als neuartiges Tabakerzeugnis, pflanzliche Raucherzeugnis, elektronische Zigarette und deren Liquids definiert.

Unter „neuartiges Tabakerzeugnis“ wird jedes Tabakerzeugnis verstanden, das nicht in eine der Kategorien Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen, Pfeifentabak, Wasserpfeifentabak, Zigarren, Zigarillos, Kautabak, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch fällt und erstmals nach dem 19. Mai 2014 in Verkehr gebracht wurde.

Mit der Anlehnung an das TNRS soll sichergestellt werden, dass der Erwerb, Besitz und Konsum sämtlicher Raucherzeugnisse erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich sind.

Jedoch muss es für Jugendliche vor dem vollendeten 18. Lebensjahr, die im Rahmen eines aufrechten Arbeitsverhältnisses in der Gastronomie, im Handel oder in ähnlichen Sparten bzw. im Rahmen eines Praktikums beschäftigt sind, für die Abgabe von Tabak- und verwandten Erzeugnissen eine Ausnahmeregelung gem. Abs. 6 geben, da ansonsten ein strafbarer Tatbestand gegeben wäre, wenn die jugendliche Person an Gäste Tabak- oder verwandte Erzeugnisse abgeben würde.

Alkohol:

Mit der Regelung, dass Jugendliche vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht gebrannte alkoholische Getränke nur bis zu dem Ausmaß konsumieren dürfen, als es dadurch zu keiner wesentlichen psychischen und physischen Beeinträchtigung kommt, soll eine bestehende gesetzliche Unausgewogenheit bereinigt werden. Eine jugendliche Person, die beispielsweise nur eine geringe Menge an gebranntem Alkohol (wie zum Beispiel Alkopops mit durchschnittlich 5 bis 6 Volumenprozent) konsumiert, hat mit einer Anzeige und einer Strafe zu rechnen, während ein Jugendlicher, der eine erhebliche Menge an Wein oder Bier getrunken hat, weder angezeigt noch abgestraft werden darf. Beim Konsum von einem Alkopop hat eine jugendliche Person wahrscheinlich nur einen geringen Promillewert, während bei einer bei Jugendlichen nicht unüblichen Konsummenge von 3 Liter Bier bzw. 1 bis 1,5 Liter Wein oder Sturm mit Sicherheit ein starker Rausch die Folge ist. Um Jugendliche zu einem bewussten

Umgang mit alkoholischen Getränken zu bringen, um eine damit in Verbindung stehende Gesundheitsgefährdung zu vermeiden, bedarf es dieser gesetzlichen Einschränkung. Die Gehirnentwicklung junger Menschen geht mindestens bis zum 21. Lebensjahr, weshalb der Konsum großer Alkoholmengen nicht nur zu einer Eigengefährdung, sondern auch zu einer Fremdgefährdung führen kann, da Jugendliche im stark alkoholisierten Zustand oft aggressiv sind und es dadurch zu erheblichen Gewalttätigkeiten zwischen Jugendlichen kommen kann.

In den meisten europäischen Ländern ist aufgrund dieser Problematik Alkohol überhaupt erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erlaubt, in einigen sogar erst ab dem vollendeten 21. Lebensjahr.

Merkmale einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung:

- Abnahme im Bereich der Koordination, des Reaktionsvermögens oder des Gleichgewichtes
- Desorientiertheit
- Schwierigkeiten bei der Einschätzung von Distanzen
- Einschränkung des Sehvermögens
- Abnahme im Bereich der Aufmerksamkeit und Urteilsfähigkeit,
- höhere Risikobereitschaft oder Gewaltbereitschaft,
- Schwierigkeiten beim Reden
- Selbstüberschätzung
- usw.

Sollten Merkmale einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung vorliegen, kann die Polizei zur Erhärtung der Verdachtsmomente einen Alkotest mit einem Vortestgerät oder einem Alkomaten durchführen; entsprechende Maßnahmen (Anzeigen) sind von der Polizei aber nur dann zu setzen, wenn die Ausfallserscheinungen deutlich und augenscheinlich sind.

Sollten Jugendliche alkoholische Getränke in einem die Psyche oder Physis beeinträchtigenden Ausmaß konsumiert haben oder die Überprüfung des Alkoholgehaltes mittels Vortestgerät oder Alkomaten bzw. die Aufforderung zur Begleitung zur nächstgelegenen Dienststelle, bei der sich ein Alkomat befindet, verweigern, sind entsprechende Strafsanktionen gesetzlich vorgesehen.

Ausnahme in Ausbildungen:

Ohne die gegenständliche Ausnahmeregelung würden sich sowohl Jugendliche, die

- im Rahmen eines aufrechten Arbeitsverhältnisses in der Gastronomie oder im Handel (wie Lebensmittelhandel, Tankstellen usw.) beschäftigt sind bzw.
- in Familienbetrieben, die mit der Produktion und/oder Vermarktung von Alkohol zu tun haben, mitwirken

als auch

- SchülerInnen von Gastronomieschulen,
- Koch/Konditor/Bäckerlehrlinge und
- Jugendliche im Rahmen eines entsprechenden Praktikums

strafbar machen, wenn sie Alkohol ausgeben bzw. mit Alkohol Speisen und Getränke zubereiten; ebenso würde sich hierbei die ausbildende Person bzw. die/der Verantwortliche eines Betriebes –als Aufsichtsperson- strafbar machen.

Sollten Jugendliche ohne entsprechendes Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis bei einem Fest, einem Ball oder bei ähnlichen Veranstaltungen mit der Verabreichung von Alkohol – in welcher Form auch immer- beschäftigt sein, gelten die vorhin dargelegten Ausführungen nicht, sondern ist die Veranstalterin/der Veranstalter verpflichtet, die Veranstaltung so zu organisieren, dass Jugendliche vor dem vollendeten 16. Lebensjahr überhaupt keinen Alkohol bzw. Jugendliche vor dem vollendeten 18. Lebensjahr keinen gebrannten Alkohol verabreichen dürfen.

§ 19 AUTOSTOPPEN

(1) Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist es verboten, Kraftfahrzeuge anzuhalten, um mitgenommen zu werden **oder in sonstiger Weise (wie Internetplattformen usw.) unbekannte Lenkerinnen und Lenker zur Mitnahme aufzufordern.**

(2) Lenkerinnen und Lenker von Kraftfahrzeugen ist es verboten,

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zum Mitfahren einzuladen;
2. **wenn sie von Kindern oder Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr angehalten oder in sonstiger Weise zur Mitnahme aufgefordert werden, diese mitfahren zu lassen.**

(3) Die Verbote nach Abs. 1 und 2 gelten nicht,

1. in Notfällen, wie z.B. Krankheit oder Unfall,
2. wenn die lenkende oder eine mitfahrende Person das Kind oder den Jugendlichen persönlich kennt oder
3. das Kind oder die/der Jugendliche sich in Begleitung einer Aufsichtsperson befindet.

Im Zeitalter des Internets ist Autostoppen nicht nur mehr direkt an Straßen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Orten möglich, sondern auch per Internet auf verschiedensten Plattformen, die eine Mitnahme von einer unbekannt Person (gegen ein Entgelt oder auch kostenlos) ermöglichen; auch in diesem Fall kennen sich der Lenker und die jugendliche Person nicht persönlich, weshalb von denselben Gefahren auszugehen ist, wie beim direkten Autostoppen an der Straße oder sonstigen öffentlichen Örtlichkeiten.

§ 20 JUGENDGEFÄHRDENDE MEDIEN, GEGENSTÄNDE UND DIENSTLEISTUNGEN

(1) Medien, Gegenstände und Dienstleistungen, die Kinder und Jugendliche gefährden können, dürfen diesen nicht angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden, insbesondere wenn sie

1. die Darstellung krimineller Handlungen von menschenverachtender Brutalität als Unterhaltung zeigen oder der Verherrlichung von Gewalt dienen,
2. Menschen wegen ihrer Hautfarbe, Weltanschauung, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren
3. pornographische Handlungen darstellen.

(2) Über Antrag der Eigentümerin/des Eigentümers oder des sonst darüber Verfügungsberechtigten hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid festzustellen, ob es sich um Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinne des Abs. 1 handelt oder nicht. Solche Feststellungsbescheide können auch von Amts wegen erlassen werden.

(3) Wer gewerbsmäßig Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinne des Abs. 1 anbietet, vorführt, weitergibt oder zugänglich macht, hat durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch räumliche Abgrenzungen, zeitliche Beschränkungen, Aufschriften, mündliche Hinweise u. dgl. dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche davon ausgeschlossen sind. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, im Einzelfall mit Bescheid jene Vorkehrungen vorzuschreiben, die zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlich sind. (4) Kindern und Jugendlichen ist es verboten, jugendgefährdende Medien oder Gegenstände zu erwerben oder zu besitzen.

Der Medienmarkt eröffnet auf Grund der enorm raschen Entwicklung im technischen Bereich viele Quellen für den Erwerb und Konsum von Darstellungen, sei es gewaltverherrlichender, menschediskriminierender oder pornographischer Natur, wodurch Gefahrenpotentiale für Kinder und Jugendliche gegeben sind. Das Jugendgesetz wird kaum in der Lage sein, den kommerziellen Markt auf diesem Sektor wesentlich zu beeinflussen. Trotzdem ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, zumindest im Nahbereich der Kinder und Jugendlichen gewisse Schutzmechanismen aufzubauen.

§ 21 ALTERSNACHWEIS

(1) Wer ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte Altersstufe angibt, hat sein Alter nachzuweisen:

1. auf Aufforderung von Organen, die die Einhaltung des Jugendgesetzes zu überwachen haben (§§ 23 und 24), sofern der Verdacht einer Übertretung dieses Gesetzes besteht, und
2. stets unaufgefordert gegenüber sonstigen Personen, denen durch dieses Gesetz Kontrollpflichten auferlegt werden.

(2) Der Nachweis kann erbracht werden durch die Jugendkarte des Landes Steiermark, die Jugendkarte bzw. den Jugendausweis eines anderen Landes, einen amtlichen Lichtbildausweis oder Ähnliches. Der Ausweis muss auf jeden Fall folgende Merkmale aufweisen:

1. vollständiger Name,
2. Geburtsdatum und
3. Passbild.

Da die Jugendschutzbestimmungen altersmäßig differenzieren, muss es den einschreitenden behördlichen Organen, aber auch allen Personen, denen Kontrollpflichten gemäß dem Jugendgesetz auferlegt sind, möglich sein, Feststellungen über das Alter der Jugendlichen zu treffen. Der Nachweis kann erbracht werden durch einen amtlichen Lichtbildausweis (wie Reisepass, Personalausweis, Führerschein usw.) oder Ähnliches (wie offizielle Jugendausweise, „check.it“-Karten des Landes Steiermark, Jugendkarten anderer Bundesländer, Schülerausweise usw.).

Abs. 1 wird dahingehend novelliert, dass der Altersnachweis gegenüber Organen, die die Einhaltung des Jugendgesetzes zu überwachen haben, nur dann zu erbringen ist, wenn der Verdacht einer Übertretung jugendschutzrechtlicher Bestimmungen besteht; gegenüber sonstigen Personen, wie Kassapersonal, KellnerInnen und dgl. ist der Altersnachweis von der jugendlichen Person unaufgefordert zu erbringen. Erwachsene, die alkoholische Getränke erwerben, haben nur dann einen Altersnachweis zu erbringen, wenn sie von der Kassierin/dem Kassier oder ähnlichen Personen dazu aufgefordert werden.

§ 22 INFORMATIONSPFLICHT

Die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass sowohl Kinder und Jugendliche als auch Erziehungsberechtigte, Aufsichtspersonen, Gewerbetreibende und VeranstalterInnen/Veranstalter über die Vorschriften dieses Gesetzes informiert werden. Kindern und Jugendlichen ist der Sinn der Regelung in einer ihrem Alter bzw. Entwicklungsstand entsprechenden Form näher zu bringen.

Kinder sollen bereits rechtzeitig, d.h. schon mit Beginn der Schulpflicht, über die Bestimmungen des Jugendschutzes informiert werden. Erfahrungsgemäß bleibt die für UnternehmerInnen und VeranstalterInnen vorgeschriebene Hinweispflicht auf Beschränkungen, die für den Betrieb oder die Veranstaltung nach dem Jugendschutz gelten, häufig unbeachtet und ist daher keine Gewähr gegeben, dass diese Informationen auch wirklich von den Betroffenen wahrgenommen wurden. Dieser Informationsauftrag könnte z.B. dadurch erfüllt werden, dass entsprechend anschauliches Informationsmaterial zur Verfügung gestellt wird. Dies könnte den Kindern und Jugendlichen auch im Wege der Schulen, in Form von Postzusendungen oder im Rahmen von Veranstaltungen zukommen. Bei einer derartigen Informationsunterlage wird es vor allem auch darum gehen, die Regelungen in eine Sprache zu transferieren, die den Kindern und Jugendlichen leicht verständlich ist, wobei auch eine entsprechende Gestaltung und Ergänzung mit bildhaften Darstellungen den leichteren Verständnis und der besseren Zugänglichkeit förderlich sein wird. Der Regelungsinhalt dieser Bestimmung ist gegenüber dem alten § 2 StJSchG nur dahingehend verändert, als der Sinn der einzelnen Regelungen den Kindern und Jugendlichen gegenüber in einer dem Alter bzw. Entwicklungsstand entsprechenden Form näher zu bringen ist. Die Regelungen des Jugendgesetzes sollen (auch) in Verbindung mit den gegenständlichen Erläuterungen von Kindern und Jugendlichen verstanden werden.

§ 23 MITWIRKUNG VON ORGANEN DES ÖFFENTLICHEN SICHERHEITSDIENSTES

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung der Jugendschutzbestimmungen zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungs-(straf)verfahren erforderlich sind.

Nach dieser Bestimmung sollen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes – ganz gleich wie nach dem alten § 14 StJSchG – bei der Vollziehung der Jugendschutzbestimmungen zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde mitwirken.

Gemäß § 5 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

- Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei
- Angehörige der Gemeindevachkörper (Stadtpolizei)
- Angehörige des rechtskundigen Dienstes bei den Sicherheitsbehörden, wenn dieses Organ zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt ist (Polizeijuristen).
- sonstige Angehörige der Landespolizeidirektionen und des Bundesministeriums für Inneres, wenn diese Organe die Grundausbildung für den Exekutivdienst (Polizeigrundausbildung) absolviert haben und zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind. Dazu gehören beispielsweise Polizisten, die vom Exekutivdienstschema in das Schema der allgemeinen Verwaltung wechseln.

Vorbeugungsmaßnahmen gem. Z. 1 sind sämtliche Maßnahmen, die bezwecken, dass ein unerwünschtes Ereignis oder eine unerwünschte Entwicklung vermieden wird. Bei der Anwendung der in Z. 2 vorgesehenen Maßnahmen ist an dem Grundsatz festzuhalten, dass das jeweils gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden ist.

§ 24 JUGENDSCHUTZ-AUFSICHTSORGANE

(1) Zur Vorbeugung und Verfolgung von Übertretungen der §§ 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 sowie der dazu ergangenen Verordnungen und Bescheide können Aufsichtsorgane gemäß dem Steiermärkischen Aufsichtsgesetz – StAOG, LGBl. Nr. 95/2007, bestellt werden.

(2) Wenn Aufsichtsorgane auf Antrag einer Gemeinde bestellt werden, darf dies nur für deren räumlichen Bereich erfolgen.

(3) Für diese Aufsichtsorgane werden als fachliche Voraussetzungen die erforderlichen Rechtskenntnisse, insbesondere im Bereich des Jugendschutzrechts und des Verwaltungs(straf)verfahrens, festgelegt. Der Nachweis der Kenntnisse ist der Bezirksverwaltungsbehörde als Behörde im Sinne des § 11 Abs. 1 StAOG anlässlich einer Befragung zu erbringen.

Seit 2013 obliegt die Überprüfung der jugendschutzrelevanten Bestimmungen dieses Gesetzes nicht wie bis dahin nur den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde, sondern ist es auch möglich, eigene Jugendschutz- Aufsichtsorgane damit zu befassen. Dies musste gesetzlich normiert werden, da Aufsichtsorgane ihre Tätigkeit nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung ausüben dürfen.

§ 25 BEHÖRDEN- UND ORGANBEFUGNISSE

(1) Den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Jugendschutz-Aufsichtsorganen ist, soweit dies zur Vollziehung der Jugendschutzbestimmungen erforderlich ist,

1. ungehindert Zutritt zu allen Betriebs-, Veranstaltungs- und Vereinsräumen sowie den dazugehörigen Liegenschaften zu gewähren;
2. die zur Identitätsfeststellung erforderliche Auskunft zu erteilen.

(2) Die Befugnisse, die nach dem Steiermärkischen Aufsichtsgesetz und dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 den Organen zukommen, bleiben unberührt.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind darüber hinaus berechtigt, erforderlichenfalls zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsrechte unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt anzuwenden, wobei die Verhältnismäßigkeit zum Anlass und zum angestrebten Erfolg zu wahren ist.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Jugendschutz-Aufsichtsorgane sind berechtigt, zur Verhinderung oder Vorbeugung weiterer Übertretungen durch Kinder und Jugendliche jugendgefährdende Medien oder Gegenstände, alkoholische Getränke, Tabak- oder verwandte Erzeugnisse und Drogen, die den Gegenstand einer strafbaren Handlung gemäß §§ 26 und 27 gebildet haben, abzunehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben. Sie können auch abgenommene alkoholische Getränke und Tabak- oder verwandte Erzeugnisse von geringem Wert ohne Anspruch auf Entschädigung sofort vernichten. Die Erziehungsberechtigten haben die abgenommenen Gegenstände nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde abzuholen. Ist die dafür festgesetzte angemessene Frist verstrichen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde unter sinngemäßer Anwendung der Verfallsverordnung vorzugehen.

(5) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, die Atemluft von Jugendlichen, die verdächtig sind, in verbotener Weise Alkohol konsumiert zu haben, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Die Überprüfung des Alkoholgehaltes der Atemluft kann mittels eines Gerätes, das den Alkoholgehalt der Atemluft misst und entsprechend anzeigt (Alkomat) oder mittels eines Gerätes, das den Alkoholgehalt der Atemluft zwar nicht bestimmt, aber in einer solchen Weise misst und anzeigt, dass daraus Rückschlüsse auf den Alkoholkonsum gezogen werden können (Vortestgerät), erfolgen.

(6) Eine Jugendliche/ein Jugendlicher, die/der zu einer Untersuchung der Atemluft mittels Vortestgerät oder Alkomat ausdrücklich aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen und erforderlichenfalls eine Aufforderung zur Begleitung zur nächstgelegenen Dienststelle, bei der sich ein Alkomat befindet, Folge zu leisten.

Die gesetzliche Normierung eines ungehinderten Zutritts zu allen Betriebs- Veranstaltungs- und Vereinsräumen sowie den dazu gehörigen Liegenschaften (Abs. 1) ist erforderlich, da es sonst den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde und des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Jugendschutz-Aufsichtsorganen nicht möglich wäre, im Rahmen des Jugendschutzes bestimmte Räumlichkeiten zu betreten. Es kann somit durch eine Zutrittsverweigerung nicht verhindert werden, dass diese Organe die Einhaltung des Gesetzes überprüfen.

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der angewandten Mittel und im Hinblick auf das Grundrecht des Schutzes des Hausrechtes (Art. 9 StGG und Art. 8 MRK) wird das Zutrittsrecht der Sicherheitsorgane auf Betriebs-, Veranstaltungs- und Vereinsräumen sowie der dazu gehörigen Liegenschaften begrenzt.

In Abs. 1 ist auch die Verpflichtung zur Auskunftserteilung festgelegt. Name und Geburtsdatum müssen auf jeden Fall bekannt gegeben werden. In Verwaltungsstrafverfahren besteht gem. § 38 VStG unter bestimmten Voraussetzungen ein Aussageverweigerungsrecht; um dieses nicht zu konterkarieren, soll die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gegenüber den Jugendschutz- Überwachungsorganen in bestimmtem Umfang eingeschränkt werden.

Die Verpflichtung zum Altersnachweis besteht nicht nur gegenüber den Überwachungsorganen, sondern auch gegenüber Gastwirten, Gewerbetreibenden und dergleichen; ansonsten könnte nicht festgestellt werden, ob ein Verhalten vorliegt, das dem Jugendgesetz widerspricht.

Gem. Abs. 2 bleiben die Befugnisse, die nach dem St. mk. Aufsichtsorganengesetz (StAOG) und dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 den Organen zukommen, unberührt. Gemäß § 7 StAOG handelt es sich dabei um folgende Befugnisse:

1. Aussprechen von Ermahnungen gemäß § 21 Abs. 2 VS tG;
2. Beschlagnahme von Gegenständen gemäß § 39 Abs. 2 VStG;
3. Ausstellung von Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG nach Ermächtigung durch die Verwaltungsstrafbehörde.

Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes stehen darüber hinaus folgende zusätzliche Befugnisse zur Verfügung:

1. Festnahme gem. § 35 VStG
2. Einhebung einer vorläufigen Sicherheit gem. § 37 a VStG

Zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsrechte besteht gemäß Abs. 3 die Möglichkeit der Anwendung unmittelbar Befehls- und Zwangsgewalt, aber nur für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und nicht für die Jugendschutz-Aufsichtsorgane.

Abs. 4 legt fest, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Jugendschutz- Aufsichtsorgane die zur Verhinderung oder Vorbeugung weiterer Übertretungen durch Kinder und Jugendliche abgenommenen Gegenstände der Behörde zu übergeben haben. Abgenommene alkoholische Getränke und Tabakwaren von geringem Wert können sie aber auch ohne Anspruch auf Entschädigung sofort vernichten. Dies gilt z.B. für jene Fälle, bei denen Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit einer Dose Bier oder mit Zigaretten erwischt werden. Der Wert pro abgenommenen Gegenstand muss gering sein, d .h. einen Betrag von ca. 10 Euro nicht wesentlich überschreite n. Der Verwaltungsaufwand, der durch eine Beschlagnahme und die Übergabe an die Behörde bei solchen geringwertigen Gegenständen entstehen würde, steht in keiner Relation zum Wert des abgenommenen Gegenstandes. Bestehen Zweifel über den Wert des Gegenstandes, ist die Übergabe an die Behörde auf jeden Fall zweckmäßig und notwendig.

Jene abgenommenen Gegenstände, die an die Behörde übergeben werden, sollen grundsätzlich nach Aufforderung durch die Behörde von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden, damit die Erziehungsberechtigten erfahren, über welche Gegenständen, Alkoholika oder sonstigen Waren ihre Kinder verfügen.

Sollten die Erziehungsberechtigten diese Gegenstände oder sonstigen Waren nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die zumindest vier Wochen betragen soll, abholen, hat die Behörde im Sinne der Verfallsverordnung vorzugehen.

§ 26 STRAFBESTIMMUNGEN FÜR ERWACHSENE

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. entgegen § 14 Abs. 1 nicht dafür Sorge trägt, dass die der Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendlichen die Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten;
2. entgegen § 15 als Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter den Zeitrahmen für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen an allgemein zugänglichen Orten und Vereinslokalen sowie für den Besuch von öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen über das gesetzlich erlaubte Maß hinaus ausdehnt;
3. entgegen § 19 Abs. 2 Kinder und Jugendliche vor deren vollendeten 16. Lebensjahr zum Mitfahren einlädt oder mitfahren lässt;
4. entgegen § 20 Abs. 3 nicht jene Vorkehrungen trifft, die gewährleisten sollen, dass Kindern und Jugendlichen jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Dienstleistungen nicht zugänglich gemacht werden können.
5. entgegen § 21 sein Alter gegenüber Personen, die die Einhaltung des Jugendschutzes zu überwachen haben, nicht entsprechend nachweist;
6. entgegen § 25 Abs. 1 den Zutritt zu Betriebs-, Veranstaltungs- und Vereinsräumen sowie den dazugehörigen Liegenschaften nicht gewährt oder die verlangten Auskünfte verweigert.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht weiters, wer

1. die in Bescheiden getroffenen Anordnungen oder vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält;
2. Gebote oder Verbote einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nicht einhält;
3. entgegen § 14 Abs. 2 Kindern und Jugendlichen die Übertretung dieses Gesetzes ermöglicht oder erleichtert;
4. entgegen § 14 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass Kinder und Jugendliche die für sie bestimmten Beschränkungen oder Verbote einhalten oder es unterlässt, auf diese in deutlich lesbarer Schrift hinzuweisen;
5. entgegen § 18 Abs. 4 alkoholische Getränke, Tabak- und verwandte Erzeugnisse, Drogen und ähnliche Stoffe an Personen abgibt, denen der Erwerb, Besitz und Konsum nicht gestattet ist; sollte der Ausschank von Alkohol an Jugendliche im Rahmen der Gewerbeordnung erfolgen, gelten diesbezüglich die gewerberechtlichen Strafbestimmungen;
6. entgegen § 20 Abs. 1 jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Dienstleistungen Kindern und Jugendlichen anbietet, vorführt, weitergibt oder zugänglich macht.

(3) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde unbeschadet des Abs. 7 mit Geldstrafen bis zu EUR 3.000, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(4) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2 sind unbeschadet des Abs. 7 mit einer Geldstrafe bis zu EUR 15.000, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(5) Jede von Unternehmerinnen/Unternehmern, Veranstalterinnen/Veranstaltern, Gewerbetreibenden oder deren Beauftragten begangene Verwaltungsübertretung ist der für die Entziehung der Gewerbeberechtigung bzw. der Veranstaltungsbewilligung zuständigen Behörde zu melden, um gegebenenfalls die für die Ausübung des Gewerbes bzw. die für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit zu überprüfen.

(6) Der Versuch ist bei Verwaltungsübertretungen gem. Abs. 2 strafbar.

(7) Bei Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 und 2 kann die Bezirksverwaltungsbehörde Erwachsenen als Teil der Strafe die Teilnahme an einer (Gruppen-)Schulung zum Thema Jugendschutz bis zu einer Gesamtdauer von vier Stunden auftragen, wenn dies aus präventiven Gründen notwendig erscheint; sollten die Übertretungen aber im Rahmen der Ausübung eines Gewerbes gemäß der Gewerbeordnung erfolgen, so kann eine Schulung nicht aufgetragen werden. Für den Fall, dass die/der Erwachsene die Schulung ohne Entschuldigungsgrund nicht im gesamten Ausmaß absolviert, kann die Behörde eine neuerliche Schulung auftragen. Den Schulungsteilnehmerinnen/Schulungsteilnehmern kann ein Betrag zu den Kosten der Schulung vorgeschrieben werden. Nähere Bestimmungen zu Ablauf, Inhalt und Kosten der Schulung können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden.

Diese Bestimmung regelt die Strafbestimmungen für Erwachsene, wobei 2019 kaum Änderungen vorgenommen wurden. Die Anordnung der Teilnahme an einer Schulung blieb eine „Kann“-Bestimmung. Allerdings ist diese Anordnung bereits bei einer erstmaligen Übertretung jetzt möglich.

Für Gewerbetreibende gibt es diese Möglichkeit wie bisher überhaupt nicht.

§ 27 STRAFBESTIMMUNGEN FÜR JUGENDLICHE

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. die in Bescheiden getroffenen Anordnungen oder vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält;
2. Gebote oder Verbote einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nicht einhält.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht weiters, wer

1. entgegen § 15 Abs. 2 die dort vorgegebenen Zeiten überschreitet;
2. entgegen § 16 die dort festgelegten Verbote oder Einschränkungen nicht einhält;
3. entgegen § 17 vor dem vollendeten 15. Lebensjahr Spielapparate oder vor dem vollendeten 18. Lebensjahr Glücksspielautomaten benützt oder an Glücksspielen teilnimmt;
4. entgegen § 18 Abs. 1 vor dem vollendeten 16. Lebensjahr alkoholische Getränke erwirbt, besitzt oder konsumiert;
5. entgegen § 18 Abs. 2 vor dem vollendeten 18. Lebensjahr **Tabak- und verwandte Erzeugnisse**, Getränke mit gebranntem Alkohol sowie spirituosenhaltige Mischgetränke erwirbt, besitzt oder konsumiert **bzw. sonstige alkoholische Getränke in einem Ausmaß konsumiert, dass dadurch eine wesentliche psychische oder physische Beeinträchtigung vorliegt**;
6. entgegen § 18 Abs. 3 vor dem vollendeten 18. Lebensjahr andere als in § 18 Abs. 1 und 2 genannte Drogen und ähnliche Stoffe erwirbt, besitzt oder konsumiert;
7. entgegen § 18 Abs. 4 alkoholische Getränke, Tabak- und verwandte Erzeugnisse, Drogen und ähnliche Stoffe an Personen abgibt, denen der Erwerb, Besitz und Konsum nicht gestattet ist;

8. entgegen § 19 Abs. 1 vor dem vollendeten 16. Lebensjahr Kraftfahrzeuge zum Mitnehmen anhält **oder in sonstiger Weise unbekannte Lenkerinnen und Lenker zur Mitnahme auffordert;**

9. entgegen § 20 Abs. 4 jugendgefährdende Medien oder Gegenstände erwirbt oder besitzt.

10. entgegen § 21 sein Alter nicht gegenüber Personen, die die Einhaltung des Jugendschutzes zu überwachen haben, entsprechend nachweist;

11. entgegen § 25 Abs. 1 den Zutritt zu Betriebs-, Veranstaltungs- und Vereinsräumen sowie den dazugehörigen Liegenschaften nicht gewährt oder die verlangten Auskünfte verweigert.

12. entgegen § 25 Abs. 5 die Überprüfung des Alkoholgehaltes mittels Vortestgerät oder Alkomaten verweigert;

13. entgegen § 25 Abs. 6 der Aufforderung zur Begleitung zur nächstgelegenen Dienststelle, bei der sich ein Alkomat befindet, nicht Folge leistet.

(3) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 und 2 sind unbeschadet des Abs. 4 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 300 zu bestrafen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe darf nicht verhängt werden.

(4) Als Strafe oder als Teil der Strafe kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Teilnahme an Beratungsgesprächen, zu welchen auch Erziehungsberechtigte geladen werden können, Gruppenarbeiten oder einer Schulung zum Thema Jugendschutz bis zu einer Gesamtdauer von acht Stunden auftragen, wenn dies aus präventiven Gründen notwendig erscheint. **Für den Fall, dass die/der Jugendliche die Schulung ohne Entschuldigungsgrund nicht im gesamten Ausmaß absolviert, kann die Behörde eine neuerliche Schulung auftragen.** Sollte es zweckmäßiger sein, kann der/dem Jugendlichen auch aufgetragen werden, eine soziale Leistung zu erbringen, insbesondere durch Mithilfe im Jugend-, Gesundheits- und Behindertenbereich, in der Altenpflege oder in Tierschutzeinrichtungen. Das Ausmaß der zu erbringenden sozialen Leistung darf insgesamt 36 Stunden und täglich sechs Stunden nicht übersteigen. Ein Nachweis über die Erfüllung des Auftrags ist auf Verlangen der Behörde von der/dem Jugendlichen zu erbringen.

(4a) Bei einer erstmaligen Verwaltungsübertretung nach Abs. 2 Z 4, 5, 6, 7, 12 und 13 ist als Strafe oder als Teil der Strafe eine Schulung zum Thema Jugendschutz gemäß Abs. 4 aufzutragen, sofern nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen.

(5) Jugendlichen, die infolge des Erbringens sozialer Leistungen gemäß Abs. 4 eine Krankheit oder einen Unfall erleiden, hat das Land, sofern sie keine Ansprüche auf gleichartige oder ähnliche Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften gelten machen können, zu gewähren:

1. die nach den Umständen des Falles gemäß § 3 Steiermärkisches Behindertengesetz, LGBl. Nr. 26/2004, vorgesehenen Leistungen, wobei die im § 39 Behindertengesetz vorgesehenen Verpflichtungen zur Leistung von Beiträgen entfallen, oder

2. die nach den Umständen des Falles gemäß § 1 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (SHG), LGBl. Nr. 29/1998, vorgesehenen Leistungen, wobei die in den §§ 28 ff SHG vorgesehene Verpflichtung zur Leistung von Kostenersätzen entfällt, oder

3. bei Zutreffen der sachlichen Voraussetzungen gemäß §§ 203 bis 209 Allgemeines Sozialversicherungsrecht (ASVG), die entsprechenden Leistungen, wobei als Bemessungsgrundlage die Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 in Verbindung mit § 108 ASVG), anzunehmen ist.

(6) Nähere Bestimmungen zu Ablauf und Inhalt der Schulung und der Gruppenarbeit können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden.

Für Kinder kommen mangels Strafmündigkeit überhaupt keine Strafsanktionen bei Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen in Betracht. Für Jugendliche sind primär Geldstrafen als Sanktion vorgesehen, wobei die Einhebung „vor Ort“ mit Organstrafverfügungen vorgesehen ist. Zusätzlich oder stattdessen kann als Teil der Strafe je nach Schwere der Übertretung die Teilnahme an Beratungsgesprächen, Gruppenarbeiten oder einer Schulung zum Thema Jugendschutz aufgetragen werden. Wenn es pädagogisch zweckmäßig erscheint, kann stattdessen die Erbringung einer sozialen Leistung vorgeschrieben werden. Ersatzfreiheitsstrafen dürfen nicht verhängt werden.

Die Liste der in Abs. 4 aufgezählten Institutionen, in den die soziale Leistung erbracht werden kann, ist nicht abschließend; der soziale Dienst kann auch in einer ähnlichen Einrichtung erbracht werden.

Abs. 5 beinhaltet – unverändert gegenüber der alten Rechtslage – die Regelung der Ansprüche für den Fall, dass Jugendliche infolge des Erbringens einer sozialen Leistung eine Krankheit oder einen Unfall erleiden. Bei Nichterfüllung des Auftrags zur Teilnahme an einer Schulung, einer Gruppenarbeit oder einem Beratungsgespräch bzw. zur Erbringung einer Sozialleistung ist nach dem VVG vorzugehen (Beugestrafe).

§ 28 TESTKÄUFE

(1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden können Testkäufe bzw. -geschäfte in folgenden Bereichen durchführen:

1. Alkohol, **Tabak- und verwandte Erzeugnisse**, Drogen und ähnliche Stoffe sowie jugendgefährdende Medien,
2. Glücksspiele und
3. Benützung von Glücksspielautomaten.

Sie können damit eine geeignete Einrichtung beauftragen, insbesondere eine, die (auch) im Bereich Jugend oder Konsumentenschutz tätig ist. Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Testkäufen und -geschäften ist nicht strafbar; die erworbenen Waren sind der durchführenden Stelle abzuliefern. § 7 VStG ist nicht anzuwenden.

(2) Bei begründetem Verdacht, dass ein Betrieb

1. Alkohol, **Tabak- und verwandte Erzeugnisse**, Drogen und ähnliche Stoffe oder jugendgefährdende Medien an Kinder und Jugendliche abgibt, denen der diesbezügliche Erwerb, Besitz oder Konsum nicht erlaubt ist, bzw.

2. Kindern und Jugendlichen die nicht erlaubte

a) Benützung von Spielapparaten oder

b) Teilnahme an Glücksspielen und Sportwetten

ermöglicht, kann die Bezirksverwaltungsbehörde zum Zweck der Einleitung eines Strafverfahrens einen gezielten Testkauf (Testgeschäft) durchführen, wenn die Aufklärung auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand möglich ist. Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

Bei der Überwachung der §§ 14, 16, 17, 18 und 20 konnten rechtswidrige Verhaltensweisen früher kaum oder nur sehr schwierig nachweisbar sein. Daher können nun gezielt Testkäufe stattfinden, um festzustellen, ob sich die/ der Getestete an verwaltungsstrafrechtlich sanktionierte Verwaltungsvorschriften hält; beispielsweise wenn ein 15-Jähriger in einem Lokal oder in einem Kaufhaus versucht, Alkohol zu besorgen. Hierbei kann der/die Testkäufer(in) entweder ein Organ der Behörde selbst sein oder ein Privater, der im Auftrag der Behörde tätig wird.

Die Einführung dieses Instruments bedurfte einer gesetzlichen Grundlage im Verwaltungsstrafrecht, um zu verhindern, dass sich der Testkäufer („Agent provocateur“) selbst strafbar macht. Darüber hinaus sind im Zuge der Testkäufe gewisse Grenzen zu wahren: Sowohl der OGH als auch der EGMR sehen es als unzulässig an,

- unverdächtige Personen zur Tatbegehung zu verleiten bzw.
- besonders gravierend oder aufdringlich zur Tatbegehung zu provozieren.

§ 29 VERFALL

Jugendgefährdende Medien oder Gegenstände, alkoholische Getränke, **Tabak- und verwandte Erzeugnisse**, Drogen und ähnliche Stoffe, die den Gegenstand einer strafbaren Handlung durch Erwachsene gem. § 26 gebildet haben, sind unter den Voraussetzungen des § 17 VStG für verfallen zu erklären, soweit nicht § 25 Abs. 4 zur Anwendung kommt.

Der Verfall von jugendgefährdenden Medien, Alkoholika, Tabakwaren, Drogen und sonstiger Waren ist nur bei strafbaren Handlungen durch Erwachsene vorgesehen. Siehe auch die Erläuterungen zu § 25 Abs. 4.

§ 30 WIDMUNG VON GELDSTRAFEN

Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für Maßnahmen des Jugendschutzes zu verwenden. Wenn Jugendschutz-Aufsichtsorgane für eine bestimmte Gemeinde tätig und von dieser beigestellt sind, steht die Hälfte des von ihnen mit Organstrafverfügung eingehobenen Strafbetrags der betreffenden Gemeinde zu.

Geldstrafen fließen grundsätzlich dem Land zu und sind für Maßnahmen des Jugendschutzes zu verwenden. Nur bei Verhängung von Organstrafverfügungen durch Jugendschutz-Aufsichtsorgane einer Gemeinde fließt die Hälfte des eingehobenen Strafbetrags der betreffenden Gemeinde zu.

§ 31 VERWEISE

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2018
2. Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2017
3. Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983, in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2017
4. Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017
5. Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 116/2017
6. Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz, BGBl. Nr. 431/1995, in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2018
7. Verfallsverordnung, BGBl. Nr. 386/1927, in der Fassung BGBl. II Nr. 381/2008

§ 32 INKRAFTTRETEN

Dieses Gesetz trat am 1. Oktober 2013 in Kraft.

§ 33 AUßERKRAFTTRETEN

In der Fassung der StJG-Novelle 2018, [LGBL Nr. 69/2018](#), treten das Inhaltsverzeichnis, § 2 Z 4, 8, 12, 16 und 17, § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Z 6, § 4 Abs. 3, § 8 Z 4, § 8a, § 11 Abs. 2, § 12, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 2 Z 1, § 16 Abs. 2 und 3, § 17, § 18, § 19 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1, § 25 Abs. 4, 5 und 6, § 26 Abs. 1 Z 2 und 5, Abs. 2 Z 5 und Abs. 7, § 27 Abs. 2, 4 und 4a, § 28 Abs. 1 Z 1 und 3 und Abs. 2 Z 1, § 29 sowie § 31 Abs. 2 mit **1. Jänner 2019** in Kraft; gleichzeitig tritt § 2 Z 18 außer Kraft.

CHECKIT - DIE STEIRISCHE JUGENDCARD

Entstehung

Aufgrund einer Novellierung des Jugendschutzgesetzes im Jahre 1998 wurde die Einführung einer offiziellen steirischen Jugendkarte – checkit – beschlossen. Jeder Jugendliche in der Steiermark, der eine Schule besucht, studiert, arbeitet oder in einem Lehrverhältnis steht, und im Alter zwischen 10 und 20 ist, kann die Karte jederzeit kostenlos beantragen.

Insgesamt gibt es mittlerweile 4 Typen der checkit.card:

- Schooledition/Schülerausweis: für Schüler steirischer Schulen. Die school.edition wird durch ein gleichnamiges Gewinnspiel jährlich umfassend beworben und akquiriert damit neue User.
- Lehrlings.card: Das Antragsformular der lehlings.edition wird in Kooperation mit der steirischen Wirtschaftskammer allen Lehrlingen gemeinsam mit dem Lehrvertrag zugeschickt.
- classic.card: steht allen Jugendlichen zwischen 10 und 20 Jahren zur Verfügung, die weder eine Schule besuchen, noch eine Lehre absolvieren sondern bereits im Berufsleben stehen, studieren oder sich auf Jobsuche befinden.
- edu.checkit: es gibt einige Schulen mit denen wir kooperieren.

Funktionen

- Ausweisfunktion: die checkit.card ist ein gültiger Ausweis im Sinne des § 21 Jugendgesetz
- Vorteilsfunktion: mit der checkit.card werden bei über 900 Wirtschaftsbetrieben in der Steiermark Vergünstigungen gewährt. zB Ermäßigungen bei Konzerten, Veranstaltungen, Sport, Mode, Freizeit, Kinos, Thermen uvm.
- Infofunktion: die checkit.card UserInnen werden vierteljährlich mit dem Magazin sowie dem E-Magazin versorgt und erhalten über den Newsletter und die checkit.APP sowie saisonale Mailings und der Website alle jugendrelevanten Infos

INFOS UNTER <http://www.logo.at/checkit> info@checkit.at

Tel. (0316) 90370-222 checkit, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz



KAPITEL IX

SEXUALITÄT UND MISSBRAUCH

(Stand 1.1.2016)

(1. Version 1999 psychologische Ausführungen von Mag. Birgit Zeichen)

1 Sexuelle Beziehungen unter Jugendlichen

1.1. Allgemeines

Jeder Ferienjugendverantwortliche, jeder Jugendgruppenleiter war schon in der Situation, dass sich Jugendliche seiner Gruppe ineinander verliebt haben. Ungeachtet dieser natürlichen Entwicklung wird dieses Verhalten zu einem strafrechtlichen Tatbestand, wenn es zum sexuellen Kontakt kommt und zumindest einer der beiden Jugendlichen unter 14 Jahren ist. Bis 14 sind der Beischlaf, beischlafähnliche Handlungen (siehe § 206 StGB in Kapitel C II, Abschnitt 1) und sonstige geschlechtliche Handlungen (siehe § 207 StGB) nicht erlaubt.

Es gibt jedoch eine Alterstoleranzklausel, die im neuen Sexualstrafrecht erweitert wurde. Bei einer Handlung nach § 206 StGB ist der Täter nicht zu bestrafen, wenn er nicht mehr als drei Jahre älter als das Opfer und dieses zumindest 13 Jahre alt ist. Bei Tathandlungen nach § 207 StGB darf der Altersunterschied maximal 4 Jahre betragen und muss das Opfer zumindest 12 Jahre alt sein. Auch wenn uns in diesem Zusammenhang die Begriffe „Täter“ und „Opfer“ sehr unpassend erscheinen, werden sie im Strafrecht verwendet. Man darf aber den Aspekt nicht aus den Augen verlieren, dass in diesen Paragraphen auch der Kindesmissbrauch enthalten ist.

1.2. Verantwortung der Aufsichtsperson

Immer wieder stellt sich die Frage, ob ein Jugendverantwortlicher sich auch strafrechtlich schuldig machen kann, wenn er Sexualkontakte zwischen Jugendlichen nicht verhindert hat. Welches Ausmaß haben in diesem Bereich seine Handlungspflichten? Aufgrund seiner Garantenstellung hat der Jugendverantwortliche die Aufgabe für das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu sorgen und zu gewährleisten, dass nichts passiert. Er ist auch dafür verantwortlich, dass gesetzl. Bestimmungen eingehalten werden.

So kann sich der Jugendverantwortliche auch als Beitragstäter eines Sexualdeliktes schuldig machen, wenn er zwar nicht zur Ausführung beiträgt, diese aber erheblich erleichtert (siehe auch Beitragstäterschaft Kapitel C II, Abschnitt 1). Es wird als ausreichend zu sehen sein, wenn das Einschreiten des Jugendverantwortlichen zumindest für dieses Mal die Tat z.B. durch seine Anwesenheit verhindert hat. Eine Kontrolle rund um die Uhr kann von ihm nicht verlangt werden.

Seiner Verpflichtung kommt der Jugendverantwortliche nach, wenn er die Jugendlichen z.B. in getrennten Zimmern unterbringt. Dies allerdings nur, wenn ein konkreter Verdacht besteht. Dass Mädchen und Jungen auf Ferienlagern getrennt werden, würde sicherlich nicht ihrem natürlichen Umgang mit dem anderen Geschlecht entsprechen. Die Balance zwischen der Vermittlung eines ungezwungenen Verhältnisses zur Sexualität und der Kontrolle zu finden, nicht zu weit zu gehen, ist sicherlich eine schwere Aufgabe.

Strafrechtlich sind in diesem Bereich zwei weitere Tatbestände von Relevanz:

Einerseits die Kuppelei, der sich der Jugendverantwortliche allerdings nur dann strafbar machen kann, wenn er bewusst zu Sexualhandlungen unter Jugendlichen beiträgt oder diese zumindest in einer Weise duldet, dass

sich Jugendliche in ihrem Verhalten bestärkt fühlen (siehe § 213 StGB). Andererseits die Verpflichtung jedes Menschen, mit Strafe bedrohte Handlungen zu verhindern (siehe § 286 StGB). Nach diesen Kriterien würden sich sogar mündige Jugendliche aus dem Lager strafbar machen, wenn sie die Tat bewusst nicht verhindern.

1.3. Erkundigungspflicht der Aufsichtsperson

Schließlich kann es vorkommen, dass sich Jugendverantwortliche zwar um das Wohl ihrer Schützlinge kümmern, jedoch nicht wissen, dass eine Handlung strafrechtlich verboten ist. Hauptamtliche Jugendverantwortliche haben ohne Zweifel eine umfassende Informationspflicht über alle relevanten Bestimmungen, die ihre Beaufsichtigung betreffen. In abgeschwächter Form besteht diese Verpflichtung auch für jene Personen, die für einen längeren Zeitraum oder kontinuierlich Aufsichtspflichten über Kinder und Jugendliche übernehmen.

Für jugendliche Jugendverantwortliche auf Ferienlagern wird eine Informationspflicht in dieser Art nur in konkreten Fällen verlangt werden können. Hat ein Jugendverantwortlicher Zweifel über sein rechtmäßiges Verhalten, liegt es an ihm, Erkundigungen darüber einzuholen, was zugegebenermaßen nicht immer einfach sein kann.

Diese Mappe soll den Zugang zu diesen Rechtsinformationen erleichtern!

2 Sexuelle Beziehungen zwischen Jugendverantwortlichen und Jugendlichen

2.1. Kindesmissbrauch durch die Betreuungsperson

Die Problematik des sexuellen Missbrauchs durch Jugendverantwortliche auf Ferienlagern ist nicht zu unterschätzen.

Kinder leiden häufig durch die räumliche Trennung von ihren Eltern unter Heimweh und Einsamkeit und suchen aus diesen Gefühlen die Nähe und den Trost der Betreuer. In dieser psychischen Konstellation können Mädchen und Buben für Zärtlichkeiten, Streicheln oder Küsse sehr offen sein. Das abendliche Zubettgehen, Aussprachen unter vier Augen, Tröstungen,... könnten die Möglichkeiten zur Anbahnung sexueller Kontakte bieten. Die Täter mit Missbrauchsabsicht planen die Missbrauchshandlungen und bauen diese in ganz alltägliche Situationen ein. Sie nutzen das Vertrauen und die Ahnungslosigkeit des Kindes aus, um sexuell über sie zu verfügen.

Die betroffenen Mädchen oder Buben spüren, dass die Handlung bzw. Situation nicht in Ordnung ist, sind aber verwirrt und können das Geschehene nicht einordnen. Es besteht zwischen dem Erwachsenen und dem Kind ein Macht- und Abhängigkeitsgefälle.

Dabei kommen nicht nur die Tatbestände der vorher erwähnten §§ 206, 207 sowie § 207b StGB in Betracht, sondern auch § 208 („Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren“). Dieser Paragraph soll Jugendlichen ihren natürlichen Reifungsprozess bewahren. Geschützt sind Unmündige und jene Personen unter 16 Jahren, die der Aufsicht, Erziehung oder Ausbildung des Täters unterstellt sind. Ausschlaggebend ist die Absicht des Täters, sich dadurch geschlechtlich zu erregen. Tathandlungen sind z.B. die Selbstbefriedigung vor einem Kind oder das Zeigen harter Pornos mit Kommentaren.

Die Ferienlagerleitung hat die Aufgabe

- einer bewussten Auswahl kompetenter und reflektierter Betreuer/Leiter sowie den
- vermehrten Einsatz pädagogisch geschulter Betreuungskräfte
- bei der Einschulung die Problematik der sexuellen Gewalt zu thematisieren und zu reflektieren

2.2. Beziehungen zwischen Jugendlichen und Aufsichtspersonen

Jugendliche machen sich nicht strafbar, wenn sie sexuelle Handlungen mit anderen Mündigen setzen.

Ein Problembereich liegt aber in der Tatsache, dass am Ferienlager sehr junge Betreuer arbeiten, die oft kaum älter sind als die ältesten Feriengäste. Männliche Betreuer werden oft von den jungen Mädchen umschwärmt! Naturgemäß können sich Beziehungen entwickeln. Hier besteht keine emotionale Verletzung, es ist eine natürliche Entwicklung sexueller Beziehungen. Jedoch besteht bei einer Jugendverantwortlicher-Kind-Partnerschaft ein Autoritätsgefälle, das eine Verbindung während der Zeit des Ferienlagers nicht zulässt. Weiters kann sich diese Verbindung auf die Teamstruktur und auf das Betreuer-Kinder-Verhältnis negativ auswirken.

Hat z.B. ein Jugendverantwortlicher Gefallen an einer Jugendlichen gefunden, steht ihrer Beziehung nicht nur ihr Alter (siehe oben), sondern auch dieses zwischen ihnen bestehende Autoritätsverhältnis im Weg.

Denn § 212 StGB normiert den Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses und richtet sich an die Mutter, den Vater, Lehrer, Jugendverantwortlichen, aber auch den Lebensgefährten der Mutter; Somit an Erziehungsberechtigte und sämtliche Personen, denen vom Erziehungsberechtigten, wenn auch nur vorübergehend, die Aufsicht übertragen wurde. Voraussetzung für die Tathandlung ist, dass der Täter seine Autorität einsetzt.

Geschützt soll durch diesen Paragraphen nicht nur die natürliche Entwicklung der Jugendlichen werden, sondern auch ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung gewahrt bleiben. Ungeachtet dessen, sind Jugendliche sicherlich von Autoritätspersonen leichter zu beeinflussen und zu manipulieren, auch oder vor allem dann, wenn sie es selbst nicht wahrnehmen.

3 Kindesmissbrauch

Sexuelle Gewalt ist kein neues Phänomen, jedoch wurde die Öffentlichkeit erst in den letzten Jahren vermehrt mit diesem Thema konfrontiert.

DEFINITION

„Unter sexuellem Missbrauch ist jede sexuelle Handlung – inklusive Worte und Blicke – zu verstehen, die ein Erwachsener oder älterer Jugendlicher zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, unter Ausnützung seiner Autoritätsposition an oder vor einem Kind, gegen dessen Willen vornimmt und/oder denen das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, sozialen, kognitiven und sprachlichen Unterlegenheit nicht zustimmen kann.“

aus : Lisa Lercher, Barbara Derler, Ulrike Häbel, „Missbrauch verhindern“, Milena Verlag 1997

In der Literatur wird der Thematik sexuelle Gewalt und Ferienlager wenig Beachtung geschenkt. Dennoch gibt es viele Ebenen, wo Kinder- und Jugendbetreuer mit dieser Thematik bewusst oder unbewusst konfrontiert werden.

3.1. Kinder zeigen Verhaltensauffälligkeiten

Sexuelle Gewalt hinterlässt fast nie sichtbare Spuren, es gibt nur wenige sichere Symptome, die unmittelbar auf sexuellen Missbrauch hinweisen, wie Verletzungen (Hämatome, Bisswunden...) im Genital-, Anal- und Brustbereich oder frühe Schwangerschaften. Damit misshandelte und missbrauchte Kinder im Alltag überleben und die Situation aushalten können, müssen sie Wege und Widerstandsformen finden, um die ständige Bedrohung auszuhalten. Die Überlebensstrategien sind nun einerseits sehr konkrete Signale, mit denen das Kind auf seine Situation hinweist, andererseits sind diese Verhaltensformen die Folgen oft jahrelanger Gewalterfahrung.

Signale, Symptome:

- Schlafstörungen
- Konzentrationsstörungen, mangelnde Aufmerksamkeit
- Essstörungen
- Unterleibsbeschwerden
- Störung im Hygieneverhalten, z.B. Waschwang
- diffuse Ängste
- Stimmungswechsel
- Depression, Aggression, Heiterkeit
- Einnässen, Einkoten
- selbstzerstörerisches Verhalten (Haare ausreißen, Ritzen u. Schneiden der Haut)
- geringes Selbstwertgefühl
- Kontaktstörungen, wie sozialer Rückzug oder distanzloses Verhalten
- überangepasstes Verhalten
- versteckte oder offene sexuelle Äußerungen
- sexualisiertes Verhalten

Diese Formen der Mitteilungen müssen ernstgenommen und weiter beobachtet werden. Es ist wichtig, dass diese Signale und Hinweise als Indikatoren für Gewalt an Kindern gesehen werden, sie sind jedoch für sich alleine genommen kein eindeutiger Beweis für sexuellen Missbrauch. Kinder, die keiner sexuellen Gewalt ausgeliefert sind, aber in gestörten Familien leben oder Krisen durchmachen, wie Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteiles, können ebenfalls diese Verhaltensweisen zeigen.

TIPP

Vorgangsweise, wenn Verdacht auf sexuellen Missbrauch besteht:

- Ruhe bewahren, überhastetes Eingreifen schadet nur! - Panik oder überstürzte Reaktionen können das Mädchen oder den Jungen wieder zum Schweigen bringen.
- Für das Kind als Vertrauensperson offen sein.
- Gespräch über den Verdacht mit anderen Jugendverantwortlichen zur eigenen Entlastung und zur Aufforderung der gemeinsamen Beobachtung des Kindes führen.
- Auffälligkeiten und Aussagen des Kindes in einem Tagebuch notieren. Diese Dokumentation kann dazu beitragen, den Verdacht zu erhärten, und später bei einer Anzeige oder bei Gericht vorgelegt werden.
- Meldung an den Träger der Ferienlagereinrichtung, der weitere Schritte, wie das Einschalten des Jugendamtes und/oder einer professionellen **Beratungseinrichtung, in die Wege leiten muss.**

Niemand kann sexuellen Missbrauch alleine aufdecken!

Anmerkung:

Das Bundes Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 regelt folgende Meldepflicht an den Jugendwohlfahrtsträger:

Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

§ 37 B-KJHG 2013: (1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:

1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;
2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen;
3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

Die Jugendhilfe ist nicht verpflichtet bei der Sicherheitsbehörde oder Staatsanwaltschaft eine Anzeige zu erstatten, da eine Anzeige von einer Behörde nicht erstattet werden muss, wenn diese Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, der ein Vertrauensverhältnis zu Grunde liegt (§ 78 Abs. 2 Zif. 1 StPO)

Das Ärztegesetz regelt in § 54 Abs. 5: „Ergibt sich für den Arzt in Ausübung seines Berufes der Verdacht, dass ein Minderjähriger misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist, so hat der Arzt Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu erstatten. Richtet sich der Verdacht gegen einen nahen Angehörigen ..., so kann die Anzeige so lange unterbleiben, als dies das Wohl des Minderjährigen erfordert und eine Zusammenarbeit mit dem Jugendwohlfahrtsträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt“. In den Fällen einer vorsätzlich begangenen

schweren Körperverletzung hat der Arzt auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen. In den Fällen des Abs. 5 hat er überdies unverzüglich und nachweislich Meldung an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger zu erstatten (Abs. 6).

3.2. Kind vertraut sich einem Betreuer an

Kinder fühlen sich auf dem Ferienlager sicher und entwickeln Vertrauen zu einem bestimmten oder mehreren Jugendverantwortlichen. Wenn Ihnen ein Kind über sexuelle Missbrauchshandlungen erzählt, nehmen Sie das ernst und glauben Sie dem Kind. Übernehmen Sie eindeutig Partei für das Kind und sagen Sie dem Kind, dass Sie ihm helfen werden. Und tun Sie es dann auch! Für den Betreuer selbst ist es oft ein großer Schock. Die Signale von Kindern aufzunehmen wird oft von der eigenen Betroffenheit begleitet.

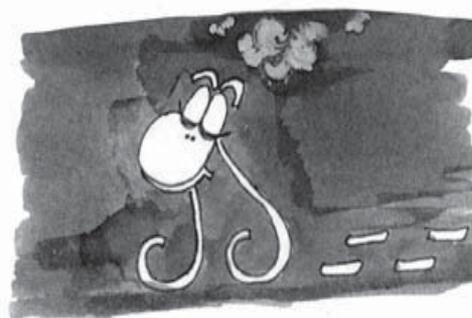
TIPP

Vorgangsweise

Ähnliche Vorgangsweise wie bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch: Besprechen Sie mit dem Kind alle weiteren Schritte und erklären Sie dem Mädchen oder dem Jungen, dass Sie Unterstützung suchen müssen, da Sie das Kind nicht alleine vor weiteren Übergriffen schützen können. Sie sind für die Aufdeckung eines sexuellen Missbrauchs nicht alleine verantwortlich und sollten Schritte erst nach Absprachen unternehmen.

3.3. Kinder, bei denen der sexuelle Missbrauch bereits aufgedeckt wurde

Den Jugendbetreuern wird in einem Begleitbrief bzw. einem Gespräch mit Angehörigen des Kindes oder vom Amt mitgeteilt, dass das Mädchen oder der Junge sexuelle Missbrauchserfahrungen erlebt hat. Das Wissen, dass das Kind sexuell missbraucht wurde, häufige Bitten besondere Rücksicht auf den oder die Betroffene zu nehmen sowie auch das auffällige Verhalten der Kinder löst bei den Jugendverantwortlichen große Unsicherheit aus. Grundsätzlich können Sie diesen Kindern genauso begegnen wie den anderen Kindern, mit Respekt und Setzen von Grenzen.



Folgendes sollten Sie jedoch beachten:

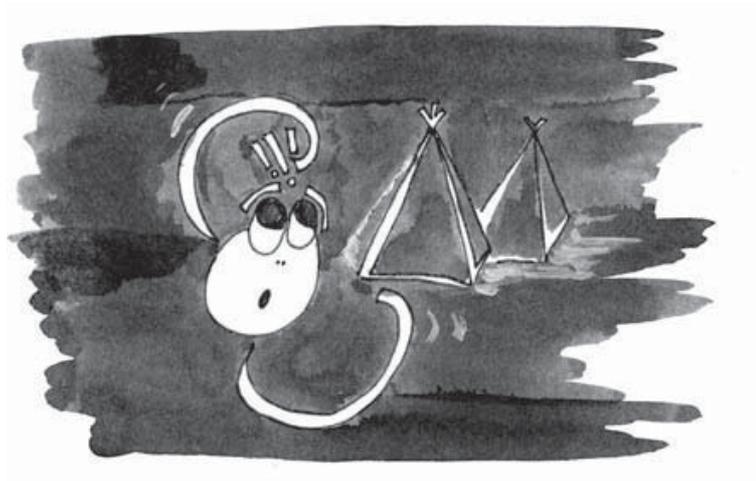
- Mädchen oder Buben haben gelernt, dass sie Zuneigung, Zärtlichkeit und Nähe durch sexualisiertes Verhalten - auch Betreuern gegenüber - ausdrücken. Zeigen Sie dem Kind, dass Sie selbst Grenzen haben.
- Kinder können als Folge auf das Erlebte auf körperliche Berührungen panisch reagieren. Das ist eine Schutzreaktion, lassen Sie dem Kind Zeit!
- Sexuell missbrauchte Kinder verhalten sich oft sehr erwachsen und übernehmen viel Verantwortung. Animieren Sie den oder die Betroffene Kind zu sein, um seine spielerischen Bedürfnisse wieder

- ausleben zu dürfen und
- sprechen Sie nicht negativ über den Täter, denn das Kind könnte in einem Loyalitätskonflikt zum Täter stehen.
 - Bewahren Sie Ruhe und geben Sie nicht nur dem Kind, sondern auch sich die nötige Zeit. Möchten Sie mit einer zu dieser Thematik ausgebildeten Person sprechen, wenden Sie sich an das nächstgelegene Beratungszentrum oder an eine andere Fachstelle.

wichtige Verweise zu

Sittlichkeitsdelikte
Verjährung

Kapitel C II, Abschnitt 1
Kapitel C II, Abschnitt 1



KAPITEL X

ERSTE HILFE

1 Allgemeines

Aufgrund Ihrer Garantenstellung haben Sie als Aufsichtspersonen für den Schutz des Kindes oder Jugendlichen zu sorgen. An einen Jugendverantwortlichen wird man die Anforderung stellen müssen, im Notfall die richtigen Maßnahmen zu ergreifen. Dazu gehören auch Kenntnisse über erste Hilfe-Regelungen, die hier kurz dargestellt werden sollen.

Kommt es zu einem Unfall, sind folgende Schritte immer einzuhalten:

TIPP

- Sofortmaßnahmen ergreifen: Bergung, Absicherung, Überprüfung der Lebensfunktionen und lebenserhaltende Sofortmaßnahmen
 - Meldung an Rettung, Polizei, Feuerwehr erstatten
- Erste Hilfe leisten: Schmerzlinderung durch Ruhigstellung, Lagerung, Beruhigung des Verletzten durch Zuspruch, Verbleiben beim Verletzten und Überwachung seines Zustandes, Vorbereitungen für den Abtransport treffen.

Bewahren Sie RUHE!

2 Einzelne Fallgestaltungen

2.1. Notfall mit Störung der Lebensfunktionen

Man spricht von einem Notfall, wenn eine lebensbedrohliche Verletzung, Erkrankung oder Vergiftung vorliegt.

2.1.1. Zuerst ist es wichtig eine Notfalldiagnose zu stellen:

Kontrolle des Bewusstseins (Ansprechen auf äußere Reize)

Kontrolle der Atmung (nach Freimachen der Atemwege Kontrolle durch Hören, Schauen, Fühlen der Atmung)

Kontrolle der Kreislauffunktion (an der Halsschlagader oder durch Pupillenreaktion)

Richtige lebensrettende Sofortmaßnahmen bei

Bewusstlosigkeit (Bewusstsein negativ, Atmung und Kreislauf positiv): stabile Seitenlagerung

Atemstillstand (Bewusstsein und Atmung negativ, Kreislauf positiv): Beatmung

Kreislaufstillstand (Bewusstsein, Atmung und Kreislauf negativ): Beatmung und Herzmassage

2.1.2. Absicherung der Unfallstelle

Zuerst die Unfallstelle absichern und andere Verkehrsteilnehmer warnen, um das Opfer zu schützen und weitere Schäden zu verhindern.

2.1.3. Bergung des Opfers

Dies nur dann, wenn sich der Verletzte in der Gefahrenzone befindet oder akute Lebensgefahr für das Leben des Verletzten besteht. Dies ist möglich durch Wegziehen, Wegtragen oder den Rautegriff.

2.1.4. Meldung an Rettung, Polizei, Feuerwehr

Der Notruf muss immer die 4 „W“ enthalten:

WO ist etwas geschehen?
 WAS ist geschehen?
 WIEVIELE Verletzte gibt es?
 WER meldet?

!	Feuerwehr	122	!
!	Polizei	133	!
!	Rettung	144	!

2.1.5. Erste Hilfe Maßnahmen

Bei Bewusstlosigkeit: Freihaltung der Atemwege durch stabile Seitenlage, Zudecken, ständige Beobachtung (Atem- und Kreislaufstillstand müssen als Sofortmaßnahme behandelt werden).

Bei starker Blutung: Die Blutstillung ist eine der wichtigsten lebenserhaltenden Maßnahmen, denn durch den Blutverlust kann es zur Störung des Kreislaufes und dadurch zu einem Schock kommen. Bei schwacher Blutung reicht in der Regel das Anlegen eines keimfreien Verbandes. Bei starker Blutung müssen sofort wirksame Blutstillungsmaßnahmen durchgeführt werden. Das geschieht durch den Fingerdruck, das Anlegen eines Druckverbandes, und falls dies nicht möglich ist durch Abbinden.

Bei Schock: Kennzeichen des Schocks sind Unruhe, Ängstlichkeit mitunter Verwirrung des Verletzten, seine Haut ist blass bis fahlgrau, kalt und mit kaltem, klebrigem Schweiß bedeckt, sein Puls ist stark beschleunigt und schwer tastbar, er leidet unter Muskelzittern, und in den schlimmsten Fällen wird der Verletzte teilnahmslos, sein Bewusstsein ist getrübt, sein Puls am Handgelenk nicht mehr tastbar.

Der Schock kann zum Tod führen. Erste Hilfsmaßnahmen sind

- exakte Blutstillung
- Schocklagerung (d.h. flache Rückenlage mit mäßiger Hochlagerung der Beine, sofern dem nichts entgegensteht. Diese Lagerung ist bei Brustkorbverletzungen, Atemnot, Schädel-Hirn Verletzungen, Bewusstlosigkeit und Beinbrüchen nicht durchzuführen!)
- Freie Atmung durch Freimachen der Atemwege, Öffnen beengender Kleidung, Frischluftzufuhr und Anweisungen an den Verletzten, langsam und tief zu atmen.
- Schutz vor Unterkühlung durch Zudecken und Unterlegen
- Beruhigenden Zuspruch
- Pulskontrolle

Bei Erstickten: Neben der Gefahr, nach einem Unfall zu ersticken, kann dies auch durch das Verschlucken von Fremdkörpern eintreten. Anzeichen sind schwere Atemnot, pfeifendes Atemgeräusch, Blaufärbung des Gesichtes und Angstzustände.

Erste Hilfe-Maßnahmen sind bei Kleinkindern das Hochheben an den Beinen oder auf den Unterarm legen und mit flacher Hand auf die Schulterblätter klopfen. Erwachsene und Jugendliche sind so über einen Sessel zu legen, dass der Oberkörper nach unten hängt und dann kräftig zwischen die Schulterblätter klopfen.

Notfalls Fremdkörper zu entfernen versuchen!

Bei Ertrinken: Beim Ertrinken kommt es durch das Einatmen von kleinen Mengen an Wasser zu Hustanfällen und zum Stimmritzenkrampf. Das angesaugte Wasser gelangt dann in die Lunge. Das Überleben Ertrinkender hängt in erster Linie von der rechtzeitigen Bergung ab. Ist der Atemstillstand eingetreten, muss bereits im seichten Wasser mit der Beatmung begonnen werden. Nach der Bergung ist wie bereits ausgeführt vorzugehen:

Bewusstlosigkeit: stabile Seitenlagerung

Atemstillstand: Beatmung

Kreislaufstillstand: Beatmung und Herzmassage

Bei Sonnenstich und Hitzschlag (zu starke Sonneneinstrahlung, Überhitzung des Körpers z. B. auch durch Überanstrengung): Dabei handelt es sich um eine Reizung der Hirnhäute durch starke Sonnenbestrahlung des unbedeckten Kopfes. Weitere Merkmale sind die gerötete und heiße Haut, was bis zur Hirnanschwellung und Bewusstlosigkeit führen kann. Den Betroffenen sofort an einen kühlen, schattigen Ort bringen und mit kalten, feuchten Tüchern abreiben, den Oberkörper erhöht lagern. Bei Bewusstlosigkeit in die Seitenlagerung bringen und die Rettung alarmieren.

Bei Ohnmacht: Diese wird durch einen vorübergehenden Sauerstoffmangel im Gehirn ausgelöst. Da sie für den Ersthelfer nicht von der Bewusstlosigkeit unterschieden werden kann, ist der Betroffene in Seitenlage zu bringen. Sobald er das Bewusstsein wieder erlangt hat, ist eine flache Rückenlagerung mit Hochlagerung der Beine günstig.

2.2. Wunden

2.2.1. Mechanische Wunden

sind z.B. Riss-, Schnitt-, Quetsch-, Schürf-, Stich-, Biss- und Schusswunden. Als grundsätzliche erste Hilfe-Maßnahme gilt das Anlegen eines keimfreien Verbandes.

Verboten ist das Berühren der Wunde, das Entfernen von Fremdkörpern aus der Wunde, das Auswaschen und die Behandlung mit Puder, Salben und dergleichen.

Schlangenbiss: Der Schlangenbiss muss sofort ärztlich versorgt werden. Giftschlangenbisse erkennt man an zwei punktförmigen Fangmarken. Sofortiges Ruhigstellen der verletzten Gliedmaße und kalte Umschläge auf die Bissstelle legen. Außerdem Maßnahmen zur Schockbekämpfung ergreifen (siehe oben).

Insektenstiche: Können bei einer Allergie gefährlich sein, vor allem, wenn der Stich in die oberen Atemwege erfolgte. Sofort kalte Umschläge machen und Eiswürfel lutschen lassen. Bei Erstickungsgefahr sofort die Rettung alarmieren!

2.2.2. Chemische Wunden

Das sind Verätzungen durch Säuren oder Laugen oder andere chemische Stoffe. Sofortige Maßnahmen sind bei Hautverätzungen intensive Spülung mit kaltem Wasser und das Anlegen eines keimfreien Verbandes. Bei Verätzungen des Verdauungstraktes sofort reines kaltes Wasser ohne Zusätze schluckweise zu trinken geben und den Verletzten niemals zum Erbrechen reizen. Nehmen Sie das Ätzmittel mit ins Krankenhaus!



2.2.3. Thermische Wunden

Das sind Beschädigungen der Haut durch Hitze- oder Kälteeinwirkungen. Haben Kleider Feuer gefangen, sollte sich der Verletzte am Boden wälzen, um die Flammen zu löschen. Dann wird der verbrannte Körperteil unter reines fließendes Wasser gehalten, um den Schmerz zu lindern und den Schock zu bekämpfen (ca. 10 bis 15 Minuten). Anschließend ist die Wunde mit einem keimfreien Material locker zu bedecken.

2.3. Stumpfe Verletzungen

2.3.1. Quetschung

Ruhigstellung der Verletzung, bei einem Bluterguss sollten am 1. Tag kalte und am 2. Tag lauwarme Umschläge aufgelegt werden. Tritt Fieber auf, ist der Arzt zu konsultieren.

2.3.2. Verstauchung

Das Gelenk bleibt bei dieser Verletzung zwar intakt, es treten jedoch Schwellungen und Schmerzen auf. Zuerst das Gelenk ruhigstellen und dann kalte Umschläge auflegen. Es sollte nicht belastet werden. (Krankenhaus oder Arzt aufsuchen).

2.4. Knochenbrüche

Knochenbrüche erkennt man an Schmerzen, Schwellungen, der abnormen Beweglichkeit, der Belastungsunfähigkeit und/oder der Achsenabweichung.

Grundsätzliche Versorgung:

- Kann sich der Verletzte aus eigener Kraft nicht erheben, lässt man ihn liegen und verständigt den Arzt oder die Rettung
- Bei offenen Knochenbrüchen sofort einen keimfreien Verband anlegen
- Beengende Kleidungsstücke u.ä. über der Bruchstelle lockern (Schuhe aber nicht ausziehen)
- Schmerzlinderung durch unterstützende Lagerung, d.h. verletzten Körperteil so ruhigstellen, dass er weder gedreht werden noch kippen kann
- Verletzten zudecken
- Bei Brüchen im Bereich der Schultern, Schlüsselbeine oder Arme ein Armtragetuch anlegen
- Weitere Maßnahmen zur Ruhigstellung sind zu unterlassen (z.B. Schienung), wenn der Verletzte schmerzfrei gelagert werden und auf die Rettung warten kann
- Eine behelfsmäßige Ruhigstellung darf vom Laienhelfer nur dann vorgenommen werden, wenn der Verletzte aus unwegsamem Gelände abtransportiert werden muss
- Extrem verschobene bzw. verdrehte Gliedmaßen vorsichtig unter leichtem Zug und ohne Gewalt in die normale Lage bringen
- Schock bekämpfen

2.5. Plötzlich auftretende Erkrankungen

2.5.1. Nasenbluten

Oberflächliche Blutgefäße können durch Gewalteinwirkung aber auch ohne erkennbaren Grund platzen. Als erste Hilfe-Maßnahme sollte sich der Patient setzen und den Oberkörper leicht nach vorne beugen, das blutende Nasenloch zuhalten und durch den Mund atmen. Dem Patienten kalte Umschläge auf den Nacken

legen und beruhigend zusprechen. Sollte sich keine Besserung einstellen, den Arzt konsultieren.

2.5.2. Akuter Bauchschmerz

Dabei kommt es zu heftigen, oft kolikartigen Schmerzen, die ausstrahlen. Weitere Merkmale sind Druckschmerz und oft gespannte Bauchdecke, Übelkeit, Erbrechen, trockene Zunge, verfallenes Aussehen und Zeichen eines Schockzustandes. Die Ursache muss jedenfalls von einem Arzt geklärt werden. Bis zu seinem Eintreffen hat sich der Patient hinzulegen, nichts zu essen oder trinken, keine Medikamente zu nehmen und auch keine Wärmeflasche aufzulegen. Eine flache Rückenlage mit angezogenen Beinen ist meistens angenehm, sollte aber nicht aufgezwungen werden.

Schock bekämpfen!



ANHANG

ADRESSEN

QUELLEN UND LITERATURHINWEISE

BERATUNGSSTELLEN FÜR JUGENDLICHE, DIE JURISTISCHE BERATUNG IN UNTERSCHIEDLICHEN BEREICHEN ANBIETEN

Kinder- u. Jugendhilfe / Recht

Amt der steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11 - Soziales
 Hofgasse 12, 8010 Graz
 0316 / 87 754 58
 abteilung11@stmk.gv.at
 www.verwaltung.steiermark.at

**Bundesweiter rechtsanwaltlicher
 Journdienst für festgenommene
 Beschuldigte**
 0800 / 37 63 86
 kostenfrei von 0.00 bis 24.00 Uhr

**Journdienst der Steiermärkischen
 Rechtsanwaltskammer für sonstige Anliegen**
 0316 / 84 53 00

Kinder- u Jugendanwaltschaft
 Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz
 0316 / 87 749 21
 kija@stmk.gv.at
 www.kinderanwalt.at

Kinderschutzzentrum
 Griesplatz 32, 8020 Graz
 0316 / 83 19 41 – 0
 graz@kinderschutz-zentrum.at
 www.kinderschutz-zentrum.at

**Magistrat Graz - Amt für Jugend und
 Familie**
 Kaiserfeldgasse 25, 8011 Graz
 0316 / 87 231 09
 jugendamt@stadt.graz.at
 www.graz.at

Rettet das Kind Steiermark
 Merangasse 12, 8010 Graz
 0316 / 83 16 90 – 20
 prozessbegleitung.graz@rettet-das-kind-
 stmk.at
 www.rettet-das-kind-stmk.at

**Sozialministeriumservice – Landesstelle
 Steiermark**
 Babenberger Straße 35, 8021 Graz
 0316 / 70 90 – 67 01
 post.st3@sozialministeriumservice.at
 www.sozialministeriumservie.at

Steiermärkische Rechtsanwaltskammer
 Salzamtsgasse 3, 8010 Graz
 0316 / 83 02 90
 office@rakstmk.at
 www.rakstmk.at

Verein Neustart
 Arche Noah 8-10, 8020 Graz
 0316 / 82 02 34
 office.steiermark@neustart.at
 www.neustart.at

Menschen mit Beeinträchtigung

Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 - Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Joanneumring 20A, 8010 Graz
0316 / 87 727 45
amb@stmk.gv.at
www.verwaltung.steiermark.at

Beauftragter der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung

Mag. Wolfgang Palle
Theodor Körner Str. 65/EG, 8010 Graz
0650 / 66 926 50
behindertenbeauftragter.graz@gmx.at
www.graz.at

Sucht / Drogen

b.a.s. Steirische Gesellschaft für Suchtfragen

Dreihackengasse 1, 8020 Graz
0316 / 82 11 99
office@bas.at
www.suchtfragen.at

Drogenberatung des Landes Steiermark

Friedrichgasse 7, 8010 Graz
0316 / 32 60 44
drogenberatung@stmk.gv.at
www.drogenberatung.steiermark.at

Geld / Schulden

SchuldnerInnenberatung Steiermark

Annenstraße 47, 8020 Graz
0316 / 37 25 07
office@schuldnerinnenberatung.at
www.schuldnerinnenberatung.at

Frauenberatung / Männerberatung

Frauenservice Graz

Lendplatz 38, 8020 Graz
0316 / 71 60 22
office@frauenservice.at
www.frauenservice.at

Verein Tara

Haydngasse 7/1, 8010 Graz
0316 / 31 80 77
office@taraweb.at
www.taraweb.at

Verein für Männer und Geschlechterthemen Steiermark

Dietrichsteinplatz 15/8, 8010 Graz
0316 / 83 14 14
beratung@maennerberatung.at
www.vgm-steiermark.at

Arbeit / Bildung / Wohnen

Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 - Referat Sozialrecht, -arbeit u. Beschäftigung

Hofgasse 12, 8010 Graz
0316 / 87 754 58
abteilung11@stmk.gv.at
www.verwaltung.steiermark.at

Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 - Referat Wohnbeihilfe

Dietrichsteinplatz 15, 8011 Graz
0316 / 87 737 48
wohnbeihilfe@stmk.gv.at
www.verwaltung.steiermark.at

Arbeiterkammer Steiermark

Hans-Resel Gasse 8-14, 8020 Graz
05 / 77 990
www.stmk.arbeiterkammer.at

**Beratungsangebot für Lehrlinge der
Arbeiterkammer Steiermark**

05 / 77 99 – 24 27

bjb@akstmk.at

www.stmk.arbeiterkammer.at

**Landesschulrat für Steiermark
Beratungsangebot für SchülerInnen**

Körblergasse 23, 8011 Graz

05 / 02 483 45

lsr@lsr-stmk.gv.at

www.lsr-stmk.gv.at

Rechtsberatung der ÖH Uni Graz

Schubertstraße 6a/2, 8010 Graz

0676 / 897 519 328

office@oehunigraz.at

www.oehunigraz.at

Gewalt / Missbrauch**ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus**

Karmeliterplatz 2

8010 Graz

0316 / 90 370 – 101

graz@argejugend.at

www.argejugend.at

Frauenhäuser Steiermark

Notrufnummer: 0316 / 42 99 00

beratung@frauenhaeuser.at

www.frauenhaeuser.at

Gewaltschutzzentrum Steiermark

Granatengasse 4/2, 8020 Graz

0316 / 77 41 99

office@gewaltschutzzentrum.at

www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at

MigrantInnen / AusländerInnen**Amt der steiermärkischen Landesregierung,****Abteilung 11 - Referat****Flüchtlingsangelegenheiten**

Hofgasse 12, 8010 Graz

0316 / 87 735 70

abt11-lfb@stmk.gv.at

www.verwaltung.steiermark.at

**DIVIAN - Frauenspezifische Beratungsstelle
für MigrantInnen der Caritas**

Mariengasse 24, 8020 Graz

0676 / 880 15 360

christina.koelbl@caritas-steiermark.at

www.caritas-steiermark.at/hilfe-angebote

**Rechtsberatung für AsylwerberInnen,
Flüchtlinge und MigrantInnen der Caritas**

Mariengasse 24, 8020 Graz

0316 / 80 153 34

j.krobath@caritas-steiermark.at

www.caritas-steiermark.at/hilfe-angebote

REGIONALSTELLEN IN DER STEIERMARK

Bruck / Mürzzuschlag

BH Bruck-Mürzzuschlag
Beratung in Angelegenheiten der Kinder-
und Jugendhilfe
Dr.-Theodor-Körner-Straße 34
8600 Bruck an der Mur
03862 / 89 90
bhbm@stmk.gv.at
www.bh-bruck-muerzzuschlag.steiermark.at

Beratungszentrum Bruck– Kapfenberg
Wiener Straße 60, 8605 Kapfenberg
03862 / 22 413
office@bzkapfenberg.at
www.rettet-das-kind-stmk.at

Beratungszentrum Mürzzuschlag
Wiener Straße 3/2, 8680 Mürzzuschlag
03852 / 47 07
office@bzmuertzuschlag.at
www.rettet-das-kind-stmk.at

Deutschlandsberg

BH-Deutschlandsberg
Beratung in Angelegenheiten der Kinder-
und Jugendhilfe
Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg
03462 / 260 60
bhdl@stmk.gv.at
www.bh-deutschlandsberg.steiermark.at

Beratungszentrum Deutschlandsberg
Unterer Platz 7/1, 8530 Deutschlandsberg
03462 / 67 47
office@kizdeutschlandsberg.at
www.rettet-das-kind-stmk.at

Graz-Umgebung

BH Graz-Umgebung
Beratung in Angelegenheiten der Kinder-
und Jugendhilfe
Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz-Umgebung
0316 / 707 50
bhgu@stmk.gv.at
www.bh-grazumgebung.steiermark.at

Beratungszentrum Frohnleiten
Hauptplatz 27, 8130 Frohnleiten
03126 / 42 25
office@bzfrohnleiten.at
www.rettet-das-kind-stmk.at

Hartberg - Fürstenfeld

BH Hartberg-Fürstenfeld
Beratung in Angelegenheiten der Kinder-
und Jugendhilfe
Rochusplatz 2, 8230 Hartberg
03332 / 60 60
bhhf@stmk.gv.at
www.bh-hartberg-fuerstenfeld.steiermark.at

Familienberatungsstelle SOWELU
Klostergasse 6, 8280 Fürstenfeld
0664 / 40 198 84 und 0664 / 51 380 47
familienberatung.ff@sowelu.at
www.familienberatung.gv.at/sowelu

Psychosoziales Beratungszentrum Hartberg
Rotkreuzplatz 1, 8230 Hartberg
03332/ 662 66
psz.hartberg@gfsg.at
www.gfsg.at

Leibnitz**BH – Leibnitz****Beratung in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe**

Kada – Gasse 12, 8430 Leibnitz
03452 / 829 110
bhlb@stmk.gv.at
www.bh-leibnitz.steiermark.at

Kinderschutzzentrum Leibnitz

Dechant-Thallerstraße 39/1, 8430 Leibnitz
03452 / 857 00
kitz@gfsg.at
www.gfsg.at

Leoben**BH – Leoben****Beratung in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe**

Peter Tunner-Straße 6, 8700 Leoben
03842 / 455 710
bhln@stmk.gv.at
www.bh-leoben.steiermark.at

Beratungszentrum Leoben Libit

Vordernberger Straße 7, 8700 Leoben
03842 / 470 12
office@libit.at
www.rettet-das-kind-stmk.at

Liezen**BH – Liezen****Beratung in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe**

Hauptplatz 12, 8940 Liezen
03612 / 280 10
bhli@stmk.gv.at
www.bh-liezen.steiermark.at

Beratungszentrum Liezen

Fronleichnamsweg 15, 8940 Liezen
03612 / 263 22
liezen@beratungszentrum.at
www.beratungszentrum.at

Murau**BH – Murau****Beratung in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe**

Bahnhofviertel 7, 8850 Murau
03532 / 210 10
bhmu@stmk.gv.at
www.bh-murau.steiermark.at

Beratungszentrum Murau

AnnaNeumannstraße 16, 8850 Murau
03532 / 32 43
murau@beratungszentrum.at
www.beratungszentrum.at

Murtal**BH – Murtal****Beratung in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe**

Kapellenweg 11, 8750 Judenburg
03572 / 832 010
bhmt@stmk.gv.at
www.bh-murtal.steiermark.at

Beratungszentrum Judenburg

Liechtensteingasse 1, 8750 Judenburg
03572 / 429 44
judenburg@beratungszentrum.at
www.beratungszentrum.at

Beratungszentrum Knittelfeld

Bahnstraße 4/2, 8720 Knittelfeld
03512 / 449 88
knittelfeld@beratungszentrum.at
www.beratungszentrum.at

Südoststeiermark

BH – Südoststeiermark
Beratung in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe
Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach
03152 / 251 10
bhso@stmk.gv.at
www.bh-suedoststeiermark.steiermark.at

Psychosoziale Beratungsstelle und Drogenberatungsstelle
Bindergasse 5, 8330 Feldbach
03152 / 5887
psd.feldbach@hilfswerk-steiermark.at

Voitsberg

BH – Voitsberg
Beratung in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe
Schillerstraße 10, 8570 Voitsberg
03142 / 215 200
bhvo@stmk.gv.at
www.bh-voitsberg.steiermark.at

Beratungszentrum Voitsberg
Schillerstraße 19, 8570 Voitsberg
050 / 7900 4500
bz-voitsberg@jaw.or.at
www.jaw.or.at

Weiz

BH – Weiz
Beratung in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe
Birkfelder Straße 28, 8160 Weiz
03172 / 60 00
bh wz@stmk.gv.at
www.bh-weiz.steiermark.at

Beratungsstelle Weiz
Franz-Pichler-Straße 24, 8160 Weiz
03172 / 425 80
office@bzweiz.at
www.rettet-das-kind-stmk.at

TIPP: Du weißt nicht, welche Beratungsstelle die richtige für dich ist? Melde dich bei der LOGO JUGEND.INFO – Wir helfen dir gerne weiter!
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
0316/90 370 90
info@logo.at

VERWENDETE UND WEITERFÜHRENDE GESETZE, LITERATUR UND JUDIKATUR 1. BIS 6. AUFLAGE

Stand 1. Jänner 2016

BUNDESGESETZE UND VERORDNUNGEN

(nach Gesetz, Fundstelle, Nummer und Erscheinungsjahr)

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS 1811/946 idF. BGBl. I Nr. 87/2015
 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF. BGBl. I Nr. 162/2015
 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991/ idF. BGBl. I 161/2013
 Außerstreitgesetz (AußStrG), BGBl. I Nr. 111/2003 idF. BGBl. I Nr. 87/2015
 Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren, BGBl. II Nr. 141/2003 idF. BGBl. II Nr. 261/2008
 Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993 idF. BGBl. I Nr. 159/2015
 Beschäftigungsgesetz von Kindern und Jugendlichen (KJBG), BGBl. Nr. 599/1987 idF. BGBl. I Nr. 152/2015
 Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Kinder und Jugendliche (KJBG-VO), BGBl. II Nr. 436/1998 idF. BGBl. II Nr. 185/2015
 Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969 idF. BGBl. I Nr. 154/2015
 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz, BGBl. I Nr. 69/2013
 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 (BPräsWG), BGBl. Nr. 57/1971 idF. BGBl. I Nr. 158/2015
 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG). BGBl. Nr. 1/1930 idF. BGBl. I Nr. 102/2014
 Ehegesetz (EheG), dRGBL. I S 807/1938 idF. BGBl. I Nr. 15/2013
 Europa-Wahlordnung, BGBl. Nr. 117/1996 idF. BGBl. I Nr. 9/2014
 Europa-Wählerevidenzgesetz (EuWEG), BGBl. Nr. 118/1996 idF. BGBl. I Nr. 158/2015
 Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001 idF. BGBl. II Nr. 297/2013
 Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975 idF. BGBl. I Nr. 102/2015
 Gewaltschutzgesetz, BGBl. Nr. 759/1996
 Gewerbeordnung (GewO), BGBl. Nr. 194/1994 idF. BGBl. I Nr. 155/2015
 Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989 idF. BGBl. I Nr. 118/2015
 Höhlenkommission-Verordnung, BGBl. Nr. 68/1929
 Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG), BGBl. Nr. 599/1988 idF. BGBl. I Nr. 154/2015
 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 (JWG), BGBl. Nr. 161/1989 außer Kraft
 Jurisdiktionsnorm (JN), BGBl. 111/1895 idF. BGBl. I Nr. 87/2015
 Konsumentenschutzgesetz (KSchG), BGBl. Nr. 140/1979 idF. BGBl. I Nr. 105/2015
 Krafftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 73/2015
 Krafftfahrgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 399/1967 idF. BGBl. II Nr. 40/2015
 Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, BGBl. NR. 1/1957 idF. BGBl. I Nr. 3/2016
 Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 (MSV 2010), BGBl. II Nr. 282/2008 idF. BGBl. II Nr. 48/2016
 Meldegesetz (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992 idF. BGBl. I Nr. 50/2016
 Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO 1992), BGBl. 471/1992 idF. BGBl. I Nr. 158/2015
 Naturhöhlengesetz, BGBl. Nr. 169/1928 idF. BGBl. Nr. 786/1974
 Pornographiegesetz, BGBl. Nr. 97/1950 idF. BGBl. Nr. 50/2012
 Produkthaftungsgesetz, BGBl. Nr. 99/1988 idF. BGBl. I Nr. 98/2001

Religiöse Kindererziehung 1985, BGBl. Nr. 155/1985 idF. BGBl. I Nr. 191/1999
Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962 idF. BGBl. I Nr. 104/2015
Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985 idF. BGBl. I Nr. 104/2015
Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 idF. BGBl. I Nr. 104/2015
Schulveranstaltungenverordnung (SchVV), BGBl. Nr. 498/1995
Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF. BGBl. I Nr. 5/2016
Sozialversicherung freiberuflich selbständiger Erwerbstätiger (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978 idF. BGBl. I Nr. 162/2015
Spielzeugverordnung, BGBl. Nr. 203/2011 idF. BGBl. II Nr. 195/2015
Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974 idF. BGBl. I Nr. 154/2015
Strafprozessordnung (StPO), BGBl. Nr. 631/1975 idF. BGBl. I Nr. 112/2015
Strafregistergesetz, BGBl. Nr. 277/1968 idF. BGBl. Nr. 107/2014
Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 123/2015
Tilgungsgesetz, BGBl. Nr. 68/1972 idF. BGBl. I Nr. 87/2012
Übereinkommen über die Rechte des Kindes, (BGBl. 7/1993) idF. BGBl. III Nr. 138/2015
Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), BGBl. Nr. 451/1985 idF. BGBl. I Nr. 156/2015
Vereinsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2002 idF. BGBl. I Nr. 22/2015
Verhinderung von Schädigungen von Naturhöhlen, VO, BGBl. Nr. 67/1929 idF. BGBl. Nr. 139/1929
Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 126/2015
Vertrag von Nizza, BGBl. III Nr. 4/2003
Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF. BGBl. I Nr. 33/2013
Volkabstimmungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 79/1973 idF. BGBl. II Nr. 115/2013
Volksbefragungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 356/1989 idF. BGBl. II Nr. 115/2013
Volksbegehrensgesetz 1973, BGBl. Nr. 344/1973 idF. BGBl. II Nr. 103/2013
Zivilprozessordnung (ZPO), RGBl. Nr. 113/1895 idF. BGBl. I Nr. 94/2015

LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN

(nach Gesetz, Fundstelle, Nummer und Erscheinungsjahr)

Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBL. Nr. 86/2012 idF. LGBL. Nr. 98/2014
Gemeindewahlordnung, LGBL. Nr. 59/2009 idF. LGBL. Nr. 98/2014
Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt, LGBL. Nr. 78/1988 idF. LGBL. Nr. 130/2014
IG-L-MaßnahmenVO 2014, LGBL. Nr. 117/2014
Landes-Verfassungsgesetz 2010, LGBL. Nr. 77/2010 idF. LGBL. Nr. 109/2015
Landtags-Wahlordnung 2004 (LTWO 2004), LGBL. Nr. 45/2004 idF. LGBL. Nr. 98/2014
Lustbarkeitsabgabegesetz, LGBL. Nr. 50/2003 idF. LGBL. Nr. 44/2013
Steiermärkisches Baugesetz (Stmk.BauG), LGBL. Nr. 59/1995 idF. LGBL. Nr. 75/2015
Steiermärkisches Baumschutzgesetz, LGBL. Nr. 18/1990 idF. LGBL. Nr. 87/2013
Steiermärkisches Berg- und Naturwachtgesetz 1977, LGBL. Nr. 49/1977 idF. LGBL. Nr. 87/2013
Steiermärkisches Berg- und Schiführergesetz 1976, LGBL. Nr. 53/1976 idF. LGBL. Nr. 87/2013
Steiermärkisches Buschenschankgesetz 1979, LGBL. Nr. 42/1979 idF. LGBL. Nr. 87/2013
Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, LGBL. Nr. 12/2012 idF. LGBL. Nr. 87/2013
Steiermärkisches Fischereigesetz 2000, LGBL. Nr. 85/1999 idF. LGBL. Nr. 52/2014
Steiermärkisches Jugendförderungsgesetz 2004, LGBL. Nr. 32/2004 außer Kraft
Steiermärkisches Jugendgesetz 2013, LGBL. Nr. 81/2013 idF. BGBl. Nr. 69/2018
Steiermärkisches Jugendschutzgesetz (StJSchG), LGBL. Nr. 80/1998 außer Kraft
Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 (StJWG), LGBL. Nr. 93/1990 außer Kraft
Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, LGBL. Nr. 138/2013 idF. LGBL. Nr. 130/2014

Steiermärkisches Landessportgesetz 2015 LGBl. Nr. 53/2015
 Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz (StLSG), LGBl. 24/2005 idF. LGBl. Nr. 147/2013
 Steiermärkisches landwirtschaftliches Bodenschutzgesetz, LGBl. Nr. 66/1987 idF. LGBl. Nr. 8/2004
 Steiermärkisches Lichtspielgesetz 1983, LGBl. Nr. 60/1983 idF. LGBl. Nr. 87/2013
 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 (NSchG), LGBl. Nr. 65/1976 idF. LGBl. Nr. 55/2014
 Steiermärkisches Pflanzenschutzgesetz, LGBl. Nr. 82/2002 idF. LGBl. Nr. 158/2013
 Steiermärkisches Prostitutionsgesetz, LGBl. Nr. 16/1998 idF. LGBl. Nr. 87/2013
 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF. LGBl. Nr. 139/2015
 Steiermärkisches Sportstättenchutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 11/1991
 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 55/1992 idF. LGBl. Nr. 57/2014
 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012, LGBl. Nr. 88/2012 idF. LGBl. Nr. 119/2015
 Steiermärkisches Waldschutzgesetz, LGBl. Nr. 21/1982 idF. LGBl. Nr. 87/2013
Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Jänner 2000 über die Errichtung und den Betrieb von Jugenderholungsheimen und Ferienlagern, LGBl. Nr. 15/2000 außer Kraft
 Wegfreiheit im Bergland, LGBl. Nr. 107/1922 idF. LGBl. Nr. 71/2001

LITERATUR

(nach Autor, Titel, Erscheinungsjahr)

Apathy/Riedler, Bürgerliches Recht III, Schuldrecht Besonderer Teil, Wien 2008
 Bachmann/Feik/Giese ua., Besonderes Verwaltungsrecht, Wien 1998
 Bachner-Foregger, Jugendgerichtsgesetz 1988, Wien 1999
 Baldauf/Renner/Wakounnig, Die Besteuerung der Vereine, Wien 2002
 Ballon, Einführung in das österreichische Zivilprozessrecht, Streitiges Verfahren, Wien 1995
 Beck, Kindschaftsrecht, Wien 2009
 Bertel ua., Österreichisches Strafrecht, Wien 2003
 Bertel/Venier, Grundriss des österreichischen Strafprozessrechts, Wien 2009
 Bertel, Strafrecht, Besonderer Teil I, Wien 2007
 Bertel/Schwaighofer, Strafrecht, Besonderer Teil II, Wien 2008
 Bertel/Schwaighofer, Strafrecht, Besonderer Teil I, Wien 2009
 Bydlinsky, Bürgerliches Recht I, Allgemeiner Teil, Wien 2007
 Danzl, Schmerzensgeld-Entscheidungen 1998-2008, Wien 2009
 Deixler-Hübner, Konsumentenschutz, Wien 1996
 Deixler-Hübner, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft, Wien 2004
 Dittrich, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch mit Anmerkungen, Wien 2005
 Dittrich/Tades, Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, Wien 1997
 Duben/Hartmann ua., Sach- und Vermögensversicherung 2, 1996
 Dullinger, Bürgerliches Recht II, Schuldrecht Allgemeiner Teil, Wien 2008
 Fabrizy, Strafgesetzbuch – Kurzkomentar, Wien 2000
 Fasching/Klemencic/Puntigam, Gewerberecht, Wien 2001
 Feil/Marent, Familienrecht, Wien 2007
 Fenyves, Kommentar zu den Novellen des Versicherungsvertragsgesetz, Wien 1998
 Ferenci, Kinderrechte-Konvention. Wien 2003
 Fessler/Keller/Krejci/Zetter (Hrsg.), Reform des Vereinsrechts, Wien 1997
 Filler, Kinder, Kinderrechte und Kinderpolitik, Wien 1994
 Foregger-Bacher, Strafgesetzbuch, Wien 2008
 Foregger-Bachner, Strafprozessordnung, Wien 2009
 Foregger/Fabrizy, Die österreichische Strafprozessordnung, Wien 2000
 Foregger/Litzka/Matzka, Suchtmittelgesetz Kurzkomentar, Wien 1998

- Foregger/Nowakowski, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Wien 1996
Friedrich Max H., Tatort Kinderseele, Sexueller Missbrauch und die Folgen, Wien 1998
Fuchs/Matthes ua, KFZ-, Sach- und Vermögensversicherung 1, 1996
Fuchs, Strafrecht Allgemeiner Teil, Wien 2008
Gitschthaler, Unterhaltsrecht, Wien 2001
Grabler/Stolzlechner/Wendl, Kommentar zur Gewerbeordnung, Wien 1997
Gröllner, Auskunftspflicht versus Amtsverschwiegenheit, Graz 2002
Grosinger, Das Österreichische Meldegesetz, Wien 2002
Grosinger, Das Österreichische Passgesetz, Wien 2003
Hauer, Handbuch des Österreichischen Verwaltungsverfahrens, Wien 2004
Hinteregger, Familienrecht, Wien 2004
Hübner, Konsumentenschutz, Wien 1996
Jesionek, Jugendgerichtsgesetz 1988, Wien 1994
Jung, Die Rechte der Kinder, Wien 1994
Kerschner, Bürgerliches Recht V, Familienrecht, Wien 2008
Kienapfel, Grundriss des österreichischen Strafrechts, Band 1, Wien 2007; Band 2, Wien 2008
Klicka/Oberhammer, Außerstreitverfahren, Wien 2000
Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht, Band I, Wien 1997
Koziol/Welser, Grundriss des Bürgerlichen Rechts, Band I und II, Wien 2006
Krejci, Vereinsgesetz 2002, Wien 2002
Krejci/Bydlinsky/Weber-Schallauer, Vereinsgesetz, Wien 2009
Krejci/Weilinger (Hrsg.), Österreichisches Versicherungsrecht, Wien 1992
Lehner (Hrsg.), Kinder- und Jugendrecht, Wien 1998
Lercher/Derler/Höbel, Missbrauch verhindern, Handbuch zu präventivem Handeln in der Schule/Leukauf/
Steininger, Kommentar zum Strafgesetzbuch, Eisenstadt 1992
Litzka/Matzka/Zeder, Suchtmittelgesetz, Wien 2009
Maleczky, Erziehung und Strafrecht, Wien 2003
Maleczky, Österreichisches Jugendstrafrecht, Wien 2001
Maleczky, Jugendstrafrecht Wien 2008
Maleczky, Strafrecht, allgemeiner Teil - Teil I, Wien 2008
Maleczky, Strafrecht, Besonderer Teil I, Wien 2009
Maleczky, Strafrecht, Besonderer Teil II, Wien 2009
Marburger, Jugendleiter und Recht, Stuttgart 2014, 3. Auflage
Mayer, Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherung für Jugendgruppenleiter, Regensburg 2014, 6. Auflage
Mayerhofer, Das österreichische Strafrecht, Dritter Teil, Wien 1986 (Stand 2009)
Mayerhofer, Strafrechtsänderungsgesetz, Wien 2004
Mayerhofer/Rieder, Das österreichische Strafrecht, Erster Teil, Wien 1994
Mayerhofer/Rieder, Das österreichische Strafrecht, Zweiter Teil, Wien 1996
Nademleinsky, Aufsichtspflicht, Wien 2012, 2. Auflage
Neumair, Strafrecht, allgemeiner Teil - Teil II, Wien 2008
Pettliczek Robert, Sozialversicherung, 1996
Pilnacek, Das neue Vorverfahren – Strafprozessreformgesetz, Wien 2004
Platzgummer, Strafverfahren, Wien 1998
Pleischl, Strafrecht, Wien 2005
Pleischl/Soyer (Hrsg.), Strafgesetzbuch und Jugendgerichtsgesetz, Wien 1997
Rechberger/Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts, Wien 2003
Reissig, Jugendgerichtsgesetz, Wien 2003
Rummel, Kommentar zum ABGB, Band I, Wien 2003, Band II, Wien 2002
Schauer, Das Österreichische Versicherungsvertragsrecht, Wien 1995
Schilling, Rechtsfragen in der Jugendarbeit, München 2010, 3. Auflage

Schimke/Fuchs, Rechts—ABC für den Jugendgruppenleiter, München 2004
 Schwimann/Verschraegen, Praxiskommentar zum ABGB samt Nebengesetzen, Band 1 bis 8, Wien 2005
 Schwimann, Familienrecht, Wien 2003
 Schwimann-Kodek, ABGB – Praxiskommentar Verbraucherrecht, Wien 2015
 Schwimann - Kolmasch, Unterhaltsrecht, Wien 2014
 Schwind, Familienrecht; Wien 1986
 Schwind, Kommentar zum österreichischen Eherecht, Wien 1980
 Seiler, Strafprozessrecht, Wien 2004
 Seiler, Allgemeines Strafrecht; Teil 1; Wien 2007
 Seiler, Allgemeines Strafrecht; Teil 2; Wien 2008
 Stock/Ressler, Tourismus, Freizeit, Sport – Meine Verantwortung und Rechte, Graz 2006
 Szirba, ABC des Verwaltungstrafverfahrens, Wien 1989
 Szirba, Die Tilgung von Verurteilungen und das Strafregister, Wien 2000
 Tews, Unterhalt für Kinder, Linz 2008
 Tropper, Sexueller Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen, Graz 2003
 Van Bühren, Versicherungsrecht, Köln 1993
 Vögl, Praxishandbuch Veranstaltungsrecht, Wien 2012
 Wessely, Strafprozessrecht, Wien 2009
 Zanini/Kolbl, Naturschutz in der Steiermark, Rechtsgrundlagen, Graz 2000

JUDIKATUR UND AUFSÄTZE

Bart/Bogensberger, Vier Jahre neues Jugendstrafrecht – Eine Zwischenbilanz, ÖJZ 1994, 609
 Barth, Minderjährige Patienten im Konflikt mit ihren Eltern, ÖJZ 2002, 596
 Beclin, Die wichtigsten Neuerungen durch das KSchRÄG 2001, JAP 2001/2002, 121
 Beig Daphne, Tätowierungen und Piercings Minderjähriger, EF-Z 2009, 86
 Bogensberger, Das Jugendgerichtsgesetz – Anspruch und Wirklichkeit, ÖJZ 1991, 268
 Fischer-Czermak, Zur Handlungsfähigkeit Minderjähriger nach dem KSchRÄG 2001, ÖJZ 2002, 293
 Fischer-Czermak, Beistandspflichten und Obsorgeangelegenheiten nach dem KSchRÄG 2009, EF-Z 2010, 4
 Fucik, Gewaltschutz neu, ÖJZ 2009, 49
 Gamerith/Hager/Kodek, Zur Erwerbsfähigkeit des beschränkt Geschäftsfähigen, ÖJZ 2002, 680
 Geimer, Obsorgeregelung nach Scheidung der Eltern – KSchRÄG 2001, JAP 2002/2003, 72
 Gidl, Bergunfälle, ZVR 1978/289Gitschthaler, Zum Anspruch des Kindes auf Taschengeld, NZ 1992, 145
 Gitschthaler, Eigeneinkommen des Kindes und Selbsterhaltungsfähigkeit, EF-Z 2008, 204
 Hager/Rosenkranz, Das 2. Gewaltschutzgesetz 2009, ecolex 2009, 560
 Hohensinn Sabine, Haften Eltern für ihre Kinder?, EF-Z 2009, 165
 Hörburger, Bergunfälle, StB 1976/3, 1
 Joeinig Elke, Unterhalt für Studierende, EF-Z 2008, 237
 Karollus, Praktische Probleme der Schutzgesetzhaftung, insbesondere im Verkehrshaftpflichtrecht, ZVR 1994, 129
 Kienapfel, Die Garantenpflichten, JBl. 1975, 13 und JBl. 1975, 80Lotheissen, Schuldformen, RZ 1975, 93
 Luf, Kind als Schadensfall, AnwBl 2007, 547
 Maleczky, Das Strafrechtsänderungsgesetz 2002, JAP 2002/2003, 115
 Maleczky, Das Strafrechtsänderungsgesetz 2004, JAP 2003/2004, 250
 Maleczky, Das 2. Gewaltschutzgesetz, JAP 2009/2010, 5
 Mohr, Neuerungen bei den EV zum Schutz vor Gewalt und Stalking, ÖJZ 2009, 485
 Murschetz/Ebensberger, Aufhebung des § 209 durch den VfGH, JAP 2002/2003, 175
 Nademleinsky Marco, Wann beginnt die Verjährungsfrist in den Fällen des § 1310 ABGB?, EF-Z 2008, 52
 Nowakowski in Wiener Kommentar, § 3 Rz 32

- Pesendorfer, Das FamRÄG 2009, iFamZ 2009, 261
Pesendorfer, Das 2. Gewaltschutzgesetz im Überblick, iFamZ 2009, 165
Pichler, Neues im Kindschaftrecht, JBl. 1989, 677
Pichler, Neues im Kindschaftrecht, ÖJZ 1989/755
Pilgram, WAndesl und regionale Varianten der Jugendgerichtspraxis auf dem Prüfstand der österreichischen Rückfallstatistik, ÖJZ 1994/121
Röchling, Neue Aspekte zu Kinderschutz und Kindeswohl, FamRZ 2007, 1775
Roth Marianne, Egger Peter, Zweites Gewaltschutzgesetz, EF-Z 2009, 125
Schwab, Neues im Familienrecht, FamRZ 2009, 1
Schwimmann, Das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz, NZ 1990, 218
Stefula, Die Neuerungen zur Patchworkfamilie, iFamZ 2009, 266
Stefula/Thunhart, Die Ausübung der elterlichen Obsorge durch Dritte, iFamZ 2007, 70
Streinesberger, Linzer Auflagenmodell, ÖJZ 1994/441
Wallisch, Der „andere“ Elternteil und das Besuchsrecht, ÖJZ 2002, 487
Wanitzek, Die Rechtsprechung zum Recht der elterlichen Sorge und des Umganges seit 2006, FamRZ 2008, 933 und FamRZ 2009, 1274
Zierl Hans Peter, Reisedokumente für Minderjährige, EF-Z 2008, 89
- OGH Entscheidung zu den FIS Regeln als Verkehrsnormen, ZVR 1991/55
OGH Entscheidung zu Pistenregeln, ÖJZ 1987/171
OGH Entscheidung zu Pistenregeln, ÖJZ 1987/21 = ZVR 1987/84
OGH Entscheidung zum Entschlagungsrecht JBl. 1995, 186 = RZ 1995/33
OGH Entscheidung zum Ingerenzprinzip, JBl. 1983, 494
OGH Entscheidung zur fahrlässigen Herbeiführung eines Jagdunfalles, EvBl 1968/204
OGH Entscheidung zur Garantenstellung, JBl. 1987, 259
OGH Entscheidung zur Mutterschaft eines unehelichen Kindes, JBl. 1981, 434
OGH Entscheidung zur objektiven Sorgfaltspflicht, ÖJZ 1992/59
OGH Entscheidungen zum Entschlagungsrecht RZ 1997/37 und 58
OGH Entscheidung zum Haftungsausschluss bei leichtem Verschulden, JBl. 1991, 109
OGH Entscheidung zur Haftung des Unmündigen, JBl. 1996, 388
OGH Entscheidung zur Mithaftung des Kindes, ZVR 1994, 149
OGH Entscheidung zum Unterhaltsrecht vom 28.11.2002, 3ob141/02k
OLG Linz Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens, JBl. 1986, 599
OLG Linz Entscheidung zur Verletzung der Schutznorm, ZVR 1992, 151
OGH Entscheidung 22.8.2008, JBl 2009, 798 Gewöhnung an ein Suchtmittel, Eigensuchtfinanzierung
OGH 8.10.2008, EF-Z 2009, 13, „Besuchsrechtl.“ Verpflichtungen der Mutter
OGH 30.9.2008, EF-Z 2009, 71, Kindesentführung und die Verletzung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes
OGH 27.1.2009, 10 OBs 99/08v, Vater bezahlt für die Ausnüchterung seiner Tochter
OGH 3 Ob 210/07iU, ÖA 2008, 17, Ausbildungswechsel und Selbsterhaltungsfähigkeit
OGH 30.10.2009, Keinen Kontakt gegen des Willen des Besuchsberechtigten
OGH 10.6.2008, Ärztliche Aufklärung bei minderjährigen Patienten
OGH 30.3.2009, 7 Ob 8/09s, Kein Besuchsrecht gegen den Willen des ablehnenden Elternteils
OGH 22.1.2009, 13 Os 168/08t, Erwerb und anschließender Besitz der selben Suchtgiftmenge

